



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Immigration und Exil in Frankreich:  
Österreicher und Deutsche im französischen  
Fremden- und Flüchtlingsrecht 1933-1939

Verfasser

Bernhard Trautwein

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, im Mai 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 313 347

Studienrichtung lt. Studienblatt: LA Geschichte und Sozialkunde

Betreuerin / Betreuer: Ass.-Prof. Mag. Dr. Thomas Angerer



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Begrifflichkeiten.....	2
1.2	Methodisches und Abgrenzung.....	6
<b>2</b>	<b>Deutsche und österreichische Migration aus der Perspektive der Migrationsforschung</b> .....	<b>11</b>
2.1	Die räumliche Dimension von Migration.....	11
2.2	Migrationstypen .....	11
2.3	Das Push- und Pull- Verhältnis .....	13
2.4	Migrationswellen.....	18
2.5	Quantifizierung.....	22
<b>3</b>	<b>Das französische Fremdenrecht der Zwischenkriegszeit</b> .....	<b>26</b>
3.1	Vorüberlegungen.....	26
3.2	Grundlagen.....	27
<b>4</b>	<b>Einreise</b> .....	<b>31</b>
4.1	Reisepass und Reisedokumente .....	32
4.2	Das konsularische Einreisevisum.....	35
4.2.1	... und die Migration aus Deutschland .....	37
4.2.2	... und die Migration aus Österreich.....	41
4.3	Die Rolle der deutschen Behörden nach 1938 .....	51
<b>5</b>	<b>Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsrecht</b> .....	<b>54</b>
5.1	Die ‘carte d’identité non-travailleur’ .....	56
5.1.1	Grundfunktionen der ‘carte d’identité’ .....	64
5.1.2	Bewegungsfreiheit und ihre Einschränkungen.....	67
5.2	Die ‘carte d’identité travailleur’ .....	72
5.2.1	Die Grundfunktionen der ‘carte d’identité travailleur’ .....	76
5.2.2	Die Arbeitserlaubnis .....	77
5.2.3	Die Approbierungspraxis der französischen Ministieren .....	79
5.2.4	Ausländerbeschäftigungsquoten.....	81
5.2.5	Die ‘carte d’identité travailleur’ und ihre Einschränkungen .....	82
5.2.6	Die privatrechtliche Stellung der deutschsprachigen Migration.....	84
<b>6</b>	<b>Sonderaufenthaltsstatus und Sonderstellung der deutschsprachigen Migration</b> ...	<b>88</b>
6.1	Die Flüchtlinge aus dem Saarland – ‘les sarrois’ .....	91
6.2	Die Flüchtlinge aus Deutschland - ‘les réfugiés en provenance d’Allemagne’ ....	95
6.3	Die „Ex-Österreicher“ - ‘les ex-autrichiens’ .....	101
<b>7</b>	<b>Aufenthaltsbeendende Maßnahmen</b> .....	<b>110</b>
7.1	Aufenthaltsverweigerung und Ausweisung – ‘refoulement’ und ‘refus de séjour’ .....	111
7.2	Abschiebung – ‘expulsion’ .....	114
7.3	Das Prinzip des ‘non-refoulement’ .....	116
<b>8</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>121</b>
<b>9</b>	<b>Resümee</b> .....	<b>122</b>

<b>I</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>I</b>
<b>II</b>	<b>Anhänge</b> .....	<b>III</b>
II.I	Décret « portant création d'une carte d'identité à l'usage des étrangers national » du 2 avril 1917.....	III
II.II	Décret « créant la carte d'identité spécifique de travailleur étranger » du 21 avril 1917.....	IV
II.III	Décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924.....	VII
II.IV	Décret « concernant les cartes d'identités des étrangers » du 9 septembre 1925..	IX
II.V	Décret « relatif à la carte d'identité des étrangers" du 30 novembre 1926 .....	XII
II.VI	Décret « concernant la délivrance des cartes d'identité aux étrangers » du 9 juillet 1929.....	XIV
II.VII	[Circulaire] N° 234 du 25 juillet 1933 .....	XVI
II.VIII	Décret « concernant les cartes d'identité des étrangers» du 23 octobre 1933...	XVII
II.IX	Décret « bénéfice du passeport Nansen aux réfugiés sarrois » du 27 août 1935XXII	
II.X	Décret « création d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant d'Allemagne. » du 17 septembre 1936.....	XXIII
II.XI	Décret « réglémentant les Conditions du séjour des étrangers en France » du 14 mai 1938.....	XXV
II.XII	Circulaire N° 354 du 30 avil 1938 .....	XXVIII
II.XIII	Décret « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938.....	XXXIX
II.XIV	Décret « portant promulgation de la convention concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne, signée à Genève le 10 février 1938 » du 14 avril 1945 .....	XLII
<b>III</b>	<b>Bibliographie</b> .....	<b>XLV</b>
III.I	Primärquellen .....	XLV
III.II	Monographien, Sammelbände, Zeitschriftenartikel .....	XLV
III.III	Datenbanken, Nachschlagewerke und Onlinerecherche .....	XLIX
<b>IV</b>	<b>Abstract</b> .....	<b>LI</b>
<b>V</b>	<b>Lebenslauf</b> .....	<b>LIII</b>

Für Kathi



# 1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Immigration und Exil österreichischer und deutscher Staatsangehöriger und deren Rechtsstellung innerhalb des französischen Fremdenrechtes zwischen dem Jänner 1933 und dem August 1939. Im Allgemeinen misst die österreichische Exilforschung der österreichischen Emigration nach Frankreich vor dem Jahr 1938, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle bei.<sup>1</sup> Sie wird eigentlich nur im Rahmen der Geschichte der so genannten „deutschsprachigen Emigration“ nach Frankreich beschrieben.<sup>2</sup> Der durch die Literaturwissenschaft geprägte Terminus „deutschsprachige Emigration“ in Frankreich bezeichnet dabei in der Regel die in deutscher Sprache schreibenden Literaten, Schriftsteller und Autoren, die im Verlauf der 1930er Jahre aus Österreich und Deutschland nach Frankreich migriert bzw. geflüchtet sind. Wenn auch quantitativ von geringer Bedeutung, so lässt dieser Begriff Staatsangehörige anderer Länder mit deutschsprachigem Hintergrund, aber auch Nichtliteraten außer Acht.

Gleichzeitig stellt der Terminus „deutschsprachige Emigration“ eine Art Kompromiss dar, der es ermöglicht Migranten aus zwei Ländern, Österreich und Deutschland, begrifflich zusammen zu fassen und zu beschreiben. Aus Perspektive der Literaturwissenschaft vermag ein solcher Kompromiss durchaus sinnvoll sein. Gleichzeitig haftet den Termini Emigration und Exil in Österreich und Deutschland eine problematische Kontotation an.

In Frankreich hat sich vor dem Hintergrund der französischen Immigrationspolitik seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Staatszugehörigkeit zu einer entscheidenden Kategorie weiterentwickelt, die die Rechtsstellung ausländischer Staatsangehöriger und damit auch die Rechtsstellung von Migranten aus Österreich und Deutschland in vielen Bereichen prägt.

---

<sup>1</sup> Zum österreichischen Emigration in Frankreich nach dem „Anschluss“ im März 1938 siehe: Goldner, Franz: Die österreichische Emigration. 1938 bis 1945 (Wien 1977). Hatschek, Christoph: Österreicher im französischen Exil. Der Aufbau einer militärischen Formation zur Befreiung Österreichs während des zweiten Weltkrieges (Wien Univ.- Dipl. 1997). Schwager, Ernst: Die österreichische Emigration in Frankreich 1938-1945 (Wien/Köln/Graz 1984). Etzersdorfer, Irene: Österreicherinnen im französischen Exil. Aspekte zur Exilgeschichte österreichischer Revolutionärer Sozialisten in Frankreich 1938-1945 (Wien Univ.- Diss. 1985). Domesle, Petra Monika: Österreicherinnen in Exil und Widerstand in Frankreich. Beitrag zum Widerstand und Problematik der Rückkehr. Status in Wissenschaft und Gesellschaft (Wien Univ. Dipl.- Arb. 2006). Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Österreicher im Exil. Frankreich 1938-1945 (Wien/Mnchen 1984).

<sup>2</sup> Sie dazu: Badia, Gilbert: Deutsche und Österreichische Emigranten in Frankreich 1933–1942 In: Saint Sauveur-Henn, Anne (Hrsg.): Zweimal verjagt. Die deutschsprachige Emigration und der Fluchtweg Frankreich – Lateinamerika 1933–1945 (Berlin 1998) S. 16-33. Fabian, Ruth; Coulmas, Corinna: Die deutsche Emigration in Frankreich nach 1933 (München/New York/London/Paris 1978). Caron, Vicki: Uneasy Asylum. France and the Jewish Refugee Crisis, 1933 – 1942 (Stanford 1999). Von zur Mühlen, Patrik: Fluchtweg Spanien-Portugal. Die deutsche Emigration und der Exodus aus Europa 1933–1945 (Bonn 1992).

Zu Beginn wird sich die Arbeit zunächst mit jenen Begrifflichkeiten und Termini auseinandersetzen, die zur Beschreibung der Migrationsphänomene aus Deutschland und Österreich zwischen 1933 und 1939 notwendig sind. Zusätzlich werden Vor- und Rahmenbedingungen, die die österreichische und die deutsche Migration nach Frankreich kennzeichnen, kurz skizziert. Parallel dazu soll aber auch versucht werden die österreichische und die deutsche Emigration nach Frankreich unter dem Blickwinkel der Migrationsforschung sowohl qualitativ als auch quantitativ zu beschreiben und zu vergleichen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt jedoch auf der Frage, welche Bestimmungen das französische Fremdenrecht in Bezug auf Einreise, Aufenthalt, Arbeitserlaubnis und aufenthaltsbeendende Maßnahmen für deutsche und österreichische Migranten vorsieht bzw. ob diese die einzelnen Gruppen in unterschiedlicher Weise erfasst.

In diesem Zusammenhang muss auch die Bedeutung der im Rahmen des Völkerbundes geschlossenen und von Frankreich mitgetragenen Flüchtlingskonventionen für Migranten aus Deutschland und Österreich untersucht werden.

## **1.1 Begrifflichkeiten**

Die Auswahl der Begrifflichkeiten, die zur Beschreibung der zwischen 1933 und 1939 aus Österreich und Deutschland nach Frankreich erfolgten Migration notwendig sind, stellt sich als ungemein komplex dar.

Obwohl sowohl Exilanten als auch Emigranten aus französischer Perspektive eigentlich Immigranten sind, setzte sich im alltäglichen, zeitgenössischen französischen Sprachgebrauch offenbar der nicht ganz korrekte Begriff Emigrant – ‘émigré’ – durch.<sup>3</sup> Im Rahmen der in Parlament und der zeitgenössischen Presse geführten Immigrationsdebatte der Zwischenkriegszeit dominierte hingegen der Begriff des Ausländers – ‘étranger’. Wie der Begriff Emigrant – ‘émigré’ - war auch der Begriff des – Ausländers – ‘étranger’ - weitgehend wertneutral.<sup>4</sup> So verwendeten französische Gesetzestexte sowohl zu Beginn der 1920er Jahre, als Frankreich aktiv die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte förderte, als auch in der eher immigrationsfeindlichen Zeit gegen Ende der 1930er Jahre fast ausschließlich den Begriff Ausländer – ‘étranger’.

---

<sup>3</sup> Vgl. Dreyfus-Armanc, Geneviève; Groppo, Bruno: Objectifs de la journée d'études «Exilés et réfugiés politiques dans la France du XXe siècle» In: Exilés et réfugiés politiques dans la France du XXe siècle. Matériaux pour l'histoire de notre temps 44 (1996) S. 6-8, hier : S. 6.

<sup>4</sup> Vgl. Ponty, Janine: Réfugiés, exilés, des catégories problématiques In: Matériaux pour l'histoire de notre temps 44 (1996) S. 9-13, hier: S. 10.



Auch wenn Frankreich bereits vor dem Jahr 1933 mit Flüchtlingen und Staatenlosen aus Armenien und Russland, für die eigene Flüchtlingskonventionen galten, konfrontiert war, waren diese quantitativ von geringer Bedeutung und konnten in der Regel relativ rasch als Ausländer – ‘étranger’ – aus den Sonderbestimmungen der Flüchtlingskonventionen herausgenommen und unter das Regime des französischen Fremdenrechtes gestellt werden.<sup>5</sup> Der Begriff des Flüchtlings, des ‘réfugié’, spielte zu Beginn der 1920er und 1930er Jahre kaum eine Rolle. Im Zusammenhang mit der deutschsprachigen Emigration nach Frankreich fand er erst Mitte der 1930er Jahre im Zuge der beiden Flüchtlingskonventionen<sup>6</sup> über Flüchtlinge aus dem Saarland und über Flüchtlinge aus Deutschland Eingang in das französische Fremdenrecht. Folgt man Geneviève Dreyfus-Armanc und Bruno Groppo, so trägt die Verwendung des Begriffes Flüchtling für die deutschsprachige Migration nach Frankreich dem veränderten Charakter, vor allem aber der quantitativ mit dem 19. Jahrhundert in keiner Weise vergleichbaren Dimension der Immigration aus Deutschland nach Frankreich Rechnung.<sup>7</sup> Gleichzeitig war der Begriff Flüchtling Ausdruck für eine Sonderstellung, die das französische Fremdenrecht der Zwischenkriegszeit Flüchtlingen gegenüber herkömmlichen Immigranten, für die das französische Fremdenrecht galt, vorsah. In der weiteren Folge konnten sich aber der Begriff des Flüchtlings – ‘réfugié’ - gegenüber dem klassischen Begriffspaar Exilant und Imigrant/Emigrant durchsetzen.<sup>8</sup>

Idealtypischer Weise wird zwischen zwei unterschiedlichen Flüchtlingskategorien unterschieden: den Wirtschaftsflüchtlingen und den politischen Flüchtlingen.<sup>9</sup> Dieses Modell stößt in der Praxis aber sehr rasch an seine Grenze, können Flüchtlinge in der Regel doch beiden Kategorien zugeordnet werden. Vor allem im Zusammenhang mit der deutschsprachigen Migration nach Frankreich zeigt sich, dass die Motivation zur Flucht klar politisch determiniert war, den Betroffenen aber gleichzeitig auch die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen entzogen wurden.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. Ponty, *réfugiés, exilés, des catégories*, S. 11f.

<sup>6</sup> Gemeint sind hier die folgenden Abkommen: 1) « Arrangement concernant l’institution d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant de la Sarre » vom 30. Juli 1935 und « Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d’Allemagne » vom 4. Juli 1936. (siehe dazu Kapitel 6)

<sup>7</sup> Vgl. Dreyfus-Armanc; Groppo, *Exilés et réfugiés politiques*, S. 7.

<sup>8</sup> Vgl. Ponty, *Réfugiés, exilés, des catégories problématiques*, S. 9.

<sup>9</sup> Vgl. *Migration In*: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): *Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe*. Band 1 (München 2002) S. 574.

<sup>10</sup> Vgl. Dreyfus-Armanc; Groppo, *Exilés et réfugiés politiques*, S. 7.

Die österreichische Exilforschung der Nachkriegszeit hat im Zusammenhang mit österreichischen Flüchtlingen zwischen 1933 und 1939 offenbar versucht, die Begriffe Emigrant und Emigration zu vermeiden und durch Exil zu ersetzen. Der Einsatz der Termini Exil und Exilant rückt die Aspekte Vertreibung und politisches Engagement im Widerstand gegen den Ständestaat und später gegen den Nationalsozialismus positiv in den Vordergrund.<sup>11</sup> Durch die Verwendung der Antonyme Emigration und Immigration hingegen wird der Schwerpunkt auf den Prozess des Auswanderns und Weggehens verlagert. Im Zusammenhang mit der österreichischen Emigration zur Zeit des Ständestaates und des Nationalsozialismus wird dadurch der eigentliche Fluchtcharakter der Migrationserscheinungen „bagatellisiert“ und der Terminus Emigration zusätzlich aufgeladen. Während sich Emigranten durch Auswanderung den Schwierigkeiten, die mit Nationalsozialismus, Krieg und Verfolgung verbunden sind entziehen und aus dem Weg gehen, können sich Exilanten, die direkt davon betroffen sind und verfolgt werden, auf eine Opferrolle berufen.<sup>12</sup>

Allgemein haben sich Migranten aus Österreich und Deutschland im Frankreich der 1930er Jahre selbst stets als Emigranten und/oder Exilanten bezeichnet und verstanden. Den Begriffen Exilant bzw. Exil haftet dabei eine politische Konnotation an. Einerseits ist der Migrationsentschluss auf politische Gründe zurückzuführen, andererseits impliziert die Bezeichnung Exilant den Willen der Exilanten, auch im Exil eine im weitesten Sinne aktive politische Rolle in Bezug auf das Herkunftsland zu spielen.<sup>13</sup> Emigration ist in seiner eigentlichen Bedeutung weitgehend wertneutral und bezeichnet eine aus politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Gründen erfolgte Auswanderung und umfasst somit auch Exilanten. In konverser Relation zur Emigration steht der Begriff der Immigration.<sup>14</sup> Folgt man Geneviève Dreyfus-Armanc und Bruno Groppo, so können Exilanten stets mit den Antonymen Emigration und Immigration bezeichnet werden. Umgekehrt gelten Emigranten jedoch nicht automatisch als Exilanten.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Niederacher, Sonja: Exil: Nation: Gender. Nationale Identität und politisches Bewusstsein österreichischer Exilschriftstellerinnen unter besonderer Berücksichtigung des französischen Exils von Elisabeth Freundlich und Hertha Pauli (1938-1940) (Wien Univ. Dipl.-Arb. 2000) S. 12f.

<sup>12</sup> Zur „Banalisierung“ der Flucht österreichischer Juden gegenüber anderen Opfern des Nationalsozialismus siehe auch: Schlussbemerkung In: Knight, Robert (Hrsg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der Österreichischen Bundesregierung von 1945-1952 über die Entschädigung der Juden (Wien 2000) S. 42-46.

<sup>13</sup> Vgl. Dreyfus-Armanc; Groppo, Exilés et réfugiés politiques S. 6.

<sup>14</sup> Vgl. Migration In: Nohlen, Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, S. 574.

Emigration In: Le Trésor de la Langue Française informatisé: <http://atilf.atilf.fr/tlf.htm> (26. April 2008)

<sup>15</sup> Vgl. Dreyfus-Armanc, Groppo, Exilés et réfugiés politiques, S. 6.

Die Termini Immigration und Emigration eignen sich also grundsätzlich als übergeordnete und allgemeine Begrifflichkeiten zur Beschreibung aller Formen von Migration, unabhängig des Migrationstypus', sind in ihrer Bedeutung jedoch aufgeladen. In der vorliegenden Arbeit wird deshalb versucht, die Begriffe Exil und Emigration zu vermeiden und durch Migration bzw. Immigration zu ersetzen.

Generell kann die österreichische Immigration in Frankreich nicht isoliert von der deutschen Immigration, der auch in Frankreich eine wesentlich größere Bedeutung beigemessen wird, betrachtet werden. Zur besseren Beschreibung von Migranten aus Österreich und Deutschland hat die Literaturwissenschaft den Terminus der „deutschsprachigen Emigration“ geprägt. In der vorliegenden Arbeit wird analog dazu der Begriff der „deutschsprachigen Migration“, der als „Hilfsbegriff“ zu verstehen ist, verwendet. Gleichzeitig wird er dahingehend erweitert, dass unter „deutschsprachige Migration“ bzw. „deutschsprachige Immigration“ unabhängig von Geschlecht oder Tätigkeit die Gesamtheit aller nach Frankreich migrierten österreichischen und deutschen Staatsangehörigen zu verstehen sind. Expatrierte Migranten aus Österreich oder Deutschland werden hingegen nur dann als Teil der „deutschsprachigen Migration“ betrachtet, wenn sie im Sinne des « arrangement concernant l'institution d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant de la Sarre » vom 30. Juni 1935 oder des « arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » vom 4. Juli 1936 als Flüchtlinge anerkannt waren.

Die rund 1.500 österreichischen Spanienkämpfer, die sich zwischen 1936 und 1939 im Rahmen der internationalen Brigaden im Spanischen Bürgerkrieg engagierten, stellen einen Sonderfall dar, der nicht im Rahmen dieser Arbeit betrachtet wird. Seit 1936, verstärkt aber nach der Demobilisierung der internationalen Brigaden am 24. September 1938 flüchtete eine unbekannte Zahl österreichischer Spanienkämpfer in den Südwesten Frankreichs.<sup>16</sup> Über welchen Rechtsstatus ehemalige Spanienkämpfer innerhalb des französischen Fremdenrechts verfügten, bleibt jedoch unklar. Einerseits hatten sie durch ihr Engagement in der Armee eines fremden Landes gemäß den Bestimmungen des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft

---

<sup>16</sup> Vgl. Schwager, Ernst: Die österreichische Emigration in Frankreich 1938-1945 (Wien/Köln/Graz 1984).  
41. Vgl. Peschanski, Denis: La France des camps. L'internement 1938 – 1946 (Paris 2002) S. 36f.  
Vgl. Kreissler, Félix: De camp en camp, retour en Autriche In: Austriaca 28 (Rouen 2003) S. 13-26, hier: S. 21.

verloren.<sup>17</sup> Andererseits ist es zumindest vorstellbar, dass manche im Zuge ihres Engagements in den Besitz neuer Staatsbürgerschaften (eventuell die spanische Staatsbürgerschaft) kamen. Auf jeden Fall hat das französische Fremdenrecht für ehemalige österreichische Spanienkämpfer, die auch nicht von den für die deutschsprachige Migration in Frankreich wesentlichen Flüchtlingskonventionen erfasst wurden, andere Regelungen vorgesehen als für Vertreter der deutschsprachigen Immigration und ausländische Staatsangehörige.<sup>18</sup>

Zur Beschreibung des französischen Fremdenrechtes werden in der vorliegenden Arbeit wiederholt französische Begriffe eingeführt und verwendet. Die offiziellen französischen Bezeichnungen von normativen Texten, Dekreten und Gesetzen werden dabei vollständig in den Text der Arbeit übernommen und mit doppelt spitzen Anführungszeichen gekennzeichnet. Französische Termini und Begriffe, für die es im Deutschen nicht immer eine direkte Entsprechung gibt, werden im Text der Arbeit mit Akzentzeichen markiert. Gleichzeitig wird für Personen stets die maskuline Form verwendet, allerdings sind in allen maskulinen Formen die femininen mit inbegriffen.

## 1.2 Methodisches und Abgrenzung

Grundlage der Arbeit sind die im Journal Officiel (kurz J.O.)<sup>19</sup> publizierten Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes. Im Rahmen der französischen Immigrationsgeschichte ist ein Teil dieser Bestimmungen bereits in französischer Sprache neu publiziert worden. Zum besseren Verständnis der Entwicklung des französischen Fremdenrechtes wird wiederholt auch auf ältere gesetzliche Bestimmungen, Dekrete und Maßnahmen aus der Zeit vor dem eigentlichen Untersuchungszeitraum zurückgegriffen. Gleichzeitig werden nur jene Bereiche des Fremdenrechtes untersucht (Einreise, Aufenthaltsstatus, Abschiebung und Zurückweisung), die aus der Perspektive der deutschsprachigen Emigration in Frankreich zentrale und kritische Momente ihrer Lebenswelt darstellten.

---

<sup>17</sup> Vgl. Reiter, Ilse: Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit.

Ausländerinnenausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis In: Hahn, Sylvia (Hrsg.): Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa. 16.-20. Jahrhundert (Innsbruck/Wien 2006) S. 193–218, hier: S. 215.

<sup>18</sup> Zur Frage der ehemaligen Spanienkämpfer bzw. zur Aufnahmepolitik Frankreich gegenüber Flüchtlingen aus Spanien während und unmittelbar nach dem Bürgerkrieg siehe: Kapitel II Exode et exil espagnols In: Peschanski, La France des camps, S. 36-72.

<sup>19</sup> Der « Journal Officiel de la République française » mit dem Untertitel « Lois et Décrets » entspricht dem österreichischen Bundesgesetzblatt. Um Gültigkeit zu erlangen müssen französische Gesetze (lois) und Dekrete im J.O., das täglich von Dienstag bis Samstag außer Feiertag erscheint, veröffentlicht werden.

Das umfangreichste Kompendium normativer Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes wurde 2003 von Janine Ponty herausgegeben.<sup>20</sup> Besonders wertvoll ist ihre Arbeit, da zum besseren Verständnis Dekrete, Verordnungen und Gesetze kommentiert und in der allgemeinen politischen Entwicklung der französischen Zwischenkriegszeit kontextualisiert werden. Zudem werden von Ponty stets auch sämtliche Verweise auf die Originalpublikation der Dekrete und Gesetze im J.O. angeführt. In der Regel werden die kommentierten Verordnungen, Dekrete und Gesetze des französischen Fremdenrechtes von Ponty jedoch nur in Auszügen publiziert. Im Vergleich mit den im J.O. publizierten vollständigen Texten hat sich herausgestellt, dass mitunter wichtige Aspekte und Passagen untergehen. Auch wenn von Ponty in Auszügen publiziert und kommentiert, bezieht sich der Verfasser im Verlauf der Arbeit dort, wo das möglich ist, auf die vollständig veröffentlichten Texte des J.O.

Arbeiten, die sich speziell mit dem französischen Fremdenrecht in Bezug auf die Migration aus Österreich vor dem Jahr 1938 beschäftigen, sind dem Verfasser nicht bekannt.<sup>21</sup> Die Rechtsstellung von österreichischen Staatsangehörigen wird nur am Rande im Rahmen der Geschichte der deutschen Migration in Frankreich behandelt. Im Gegensatz zu Janine Ponty, die ihren Schwerpunkt auf die allgemeine Entwicklung des französischen Fremdenrechtes zwischen 1789 und 2002 legt, untersucht Barbara Vormeier im Anhang des 1977 erstmals erschienen Zeitzeugenberichtes von Hanna Schramm über ihre Zeit im französischen Internierungslager Gurs das französische Fremdenrecht in Hinblick auf die aus Deutschland nach Frankreich erfolgte Migration der 1930er Jahre. Die zwei Jahre später, 1979, erschienene französische Ausgabe des Berichtes von Hanna Schramm enthält eine überarbeitete Darstellung der französischen Emigrationspolitik gegenüber Migranten aus Deutschland.<sup>22</sup> Für die Recherchen zum französischen Fremdenrecht war die ältere Ausgabe von 1977 insofern gewinnbringender, als nur in dieser eine Reihe von 'circulaires' und Durchführungsbestimmungen des französischen Fremdenrechtes abgedruckt sind. Darüber hinaus führt Barbara Vormeier in beiden Ausgaben eine umfangreiche Liste mit zentralen Gesetzen des französischen Fremdenrechtes an, die den Grundstock für die Recherchen im J.O. dargestellt haben.

---

<sup>20</sup> Vgl. Ponty, Janine: *L'immigration dans les textes. France, 1789-2002* (Paris 2003).

<sup>21</sup> Siehe dazu Fußnote N° 1 S. 1.

<sup>22</sup> Siehe dazu: Schramm, Hanna: *Menschen in Gurs. Erinnerungen an ein französisches Internierungslager (1940-1941)*. Mit einem dokumentarischen Beitrag zur französischen Emigrantenpolitik 1933-1944 von Barbara Vormeier (Worms 1977). Schramm, Hanna; Vormeier, Barbara: *Vivre à Gurs. Un camp de concentration français 1940-1941* (Paris 1979).

Ausgehend von den von Ponty publizierten normativen Texten und Verweisen von Vormeier und anderen Autoren, konnte der Verfasser eine Reihe von bislang noch nicht in der Sekundärliteratur veröffentlichten normativen Texten und Bestimmungen aus dem Journal Officiel in die Recherchen dieser Arbeit mit einbeziehen.<sup>23</sup> Neben den aus dem Journal Officiel der französischen Republik stammenden Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes stellen die im Journal Officiel des Völkerbundes publizierten und für die deutschsprachige Migration nach Frankreich relevanten Flüchtlingsabkommen der 1930er Jahre eine weitere Basis der Arbeit dar.

Die dritte Quellenbasis stammt aus dem Archivbestand der Serie F7<sup>24</sup> des französischen Nationalarchives. Auf Grund des großen Umfangs konnte im Rahmen dieser Arbeit nur ein kleiner Auszug der in Frage kommenden Unterreihen mit Österreichbezug untersucht werden. Nur der folgende kleine Teil dieser Akten hat sich als für die Arbeit brauchbar herausgestellt:

- AN F7 15169: Sous-direction des étrangers et de la circulation transfrontière ; Contrôle des étrangers ; Main d'œuvre étrangère, séjour et régime des étrangers réglementation classée par pays (1917-1944) ; Allemagne à Autriche. Mit diesem Aktenbestand konnten vor allem Fragen der Einreisebestimmungen für österreichische Staatsangehörige zwischen 1933 und 1939 abgeklärt werden.
- AN F<sup>7</sup> 16058 : Sous-direction des étrangers et de la circulation transfrontière; Réfugiés ; Statut des réfugiés en France: lois, décrets, circulaires (1926-1945). Auf Basis dieses Bestandes konnten vor allem Erkenntnisse zur Rechtsstellung (ehemaliger) österreichischer Staatsangehöriger in Frankreich in den Jahren 1938 und 1939 gewonnen werden.
- AN F<sup>7</sup> 16072 : Sous-direction des étrangers et de la circulation transfrontière ; Réfugiés ; Autriche (1938-1940). Réfugiés autrichiens: correspondance. Die Auswertung dieses Aktenbestandes war vor allem in Hinblick auf eine

---

<sup>23</sup> In diesem Zusammenhang soll auf den Kopierservice des J.O. verwiesen werden, der rasch und unkompliziert Auszüge aus dem J.O. kopiert und nach Wien versandt hat.

<sup>24</sup> Die Unterserie F7 wird in der Regel als « Police générale » bezeichnet und enthält Akten der, mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Behörden die dem französischen Innenministeriums unterstellt sind. Zur Geschichte der Unterserie F7 der Archives Nationales soll an dieser Stelle auf die Einleitung des Findbuches verwiesen werden, das auch online zugänglich ist: Introduction In: Centre historique des Archives Nationales: Sous-Série F/7. État numérique (Paris 2006) S. 6-19.  
[http://www.archivesnationales.culture.gouv.fr/chan/chan/pdf/sm/Etat\\_numerique\\_F7\\_2007.pdf](http://www.archivesnationales.culture.gouv.fr/chan/chan/pdf/sm/Etat_numerique_F7_2007.pdf) (5. Mai 2008)

Quantifizierung der österreichischen und der deutschen Migration nach Frankreich von besonderer Bedeutung. Zusätzlich zu bereits in der Sekundärliteratur publizierten quantitativen Angaben standen dem Autor so neue, bislang nicht veröffentlichte Zahlen über die österreichische und die deutsche Migration in Frankreich zur Verfügung.

Doch trotz der Archivrecherchen hat der Verfasser keine Quellen zur statistischen Zusammensetzung der deutschen und österreichischen Migration in Frankreich finden können. Auch die Sekundärliteratur beschäftigt sich, abgesehen von zwei knappen statistischen Aufstellungen von Felix Kreissler (er zitiert eine Statistik des österreichischen Exilzeitschrift „Der sozialistische Kampf“) für die österreichische Migration 1938 und von Barbara Vormeier für deutsche Migration 1936, wenig mit dieser Frage.<sup>25</sup>

Geographisch beschränkt sich die Arbeit auf das europäische Frankreich, ohne Kolonien, Mandatsgebiete und Algerien. In der Regel wurden die Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes eigens für die französischen Kolonien, Nordafrika und die Mandatsgebiete adaptiert bzw. anders umgesetzt.<sup>26</sup>

Die Ernennung Hitlers zum deutschen Reichskanzler am 30. Jänner 1933 stellt auch in der Geschichte der Immigration aus Deutschland nach Frankreich einen Wendepunkt dar. Die deutsche Migration, die zuvor fast ausschließlich wirtschaftlich motiviert war, wandelte sich mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten zu einer Migration mit Fluchtcharakter im Sinne der „forced and impelled migration“.<sup>27</sup> Wenngleich sich die österreichische Migration nach Frankreich zwischen 1933 und 1938 in ihrer Zusammensetzung von der deutschen Migration nach Frankreich unterschied, führte die

<sup>25</sup> Siehe dazu: Vormeier, Barbara: Frankreich In: Krohn, Claus-Dieter; Von zur Mühlen, Patrik; Paul, Gerhard; Winckler, Lutz: Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933–1945 (Darmstadt 1998) S. 213–245, hier S. 221. Kreissler, Félix: L'exil autrichien aux temps des fascismes In: Pasteur, Paul; Kreissler, Félix (Hrsg.): Les autrichiens dans la résistance. Actes du colloque Rouen. Études autrichiennes 4. Publications de l'Université de Rouen 223 (Rouen: 1996) S. 21–32, hier S. 24f.

<sup>26</sup> Exemplarisch soll hier auf die unterschiedlichen Einreisebedingungen für österreichische Staatsangehörige hingewiesen werden. So galten für die Einreise in das „europäische“ Frankreich (gemeint ist hier das Hexagon) andere Einreisebestimmungen als für Algerien und die anderen Gebiete des französischen Kolonialreiches. Doch selbst für die unterschiedlichen Mandatsgebiete und Kolonien in Indochina, Marokko, Togo und Kamerun sah das französische Fremdenrecht offenbar unterschiedliche Einreisevorschriften vor. Siehe dazu : AN F<sup>7</sup> 15169, [Lettre], Régime du passeport pour les ressortissants autrichiens se rendant dans les Colonies et Protectorats français ainsi que dans les pays placés sous le mandat de la France, le « Le Ministre des affaires étrangères » à « Monsieur le Ministre de l'intérieur, Sûreté Générale – Passeports » 7 novembre 1933.

<sup>27</sup> Vgl. Han, Petrus: Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle. Fakten. Politische Konsequenzen. Perspektiven (Stuttgart 2005) S. 7.

Ausschaltung der Demokratie und die Installation der „österreichischen Bundeskanzlerdiktatur“ in den Jahren 1933 und 1934 auch in Österreich zu einem grundlegenden Wandel der österreichischen Migration. Der Jänner 1933, der am Beginn einer neuen Form der deutschsprachigen Migration steht, ist somit der Beginn des Untersuchungszeitraumes, der bis zum 31. August 1939 reicht. Der „Ausbruch“ des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 leitete in Frankreich eine neue Phase des Umgangs mit österreichischen und deutschen Migranten ein, die ab diesem Zeitpunkt als Staatsangehöriger einer feindlichen Nation präventiv in Lagern interniert wurden.<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> Zur Geschichte der französischen Internierungslager in Frankreich siehe auch: Peschanski, Denis: *La France des camps. L'internement 1938-1946* (Paris 2002). Grandjonc, Jacques ; Grundtner, Theresia: *Zones d'ombres 1933 - 1944. Exil et internement d'Allemands et d'autrichiens dans le sud-est de la France* (Aix-en-Provence 1990).



## **2 Deutsche und österreichische Migration aus der Perspektive der Migrationsforschung**

Sowohl das Begriffspaar Immigrant und Emigrant, als auch die Termini Exilant und Flüchtling, die zur Beschreibung der deutschsprachigen Emigration nach Frankreich verwendet werden, können als spezifische Erscheinungsformen von Migration verstanden werden. Im folgenden Kapitel soll versucht werden, die deutschsprachige Migration nach Frankreich aus Perspektive der Migrationsforschung zu beschreiben.

### **2.1 Die räumliche Dimension von Migration**

Migration wird grundsätzlich weniger über den Begriff der Wanderung bzw. des Auswanderns definiert, sondern über das Verlagern bzw. das Wechseln des ständigen Aufenthaltsortes. Die Verlegung des Ortes des ständigen Aufenthaltes muss dabei zumindest über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten werden.<sup>29</sup> Werden im Zuge von Migration Staatsgrenzen überschritten, so wird diese als internationale Migration eingeordnet. Auch die aus Österreich und Deutschland erfolgte Migration nach Frankreich kann als Migration über Staatsgrenzen hinweg beschrieben werden. Das Überqueren der Staatsgrenzen bzw. die Einreise nach Frankreich stellten dabei stets einen kritischen Moment des Migrationsprozesses dar, mussten sich die Migranten doch rechtzeitig, noch vor der eigentlichen Migrationsphase, um die für die Einreise notwendigen Formalitäten kümmern, was im Verlauf der 1930er Jahre mit stets größeren Schwierigkeiten verbunden war. Auch waren österreichische Vertreter der deutschsprachigen Migration nach Frankreich, wie noch zu zeigen sein wird, mit anderen Schwierigkeiten und formalen Voraussetzungen konfrontiert, als dies für Migranten aus Deutschland der Fall war.

### **2.2 Migrationstypen**

Parallel zur räumlichen Dimension von Migration kennt die Migrationsforschung unterschiedliche Migrationstypen. Peterson unterscheidet in diesem Zusammenhang auf Basis der Migrationsmotivation fünf unterschiedliche Migrationstypen: 1) „Primitive migration“ 2) „forced migration“ 3) „impelled migration“ 4) „free migration“ und 5) „mass migration“. Die veranlasste Migration<sup>30</sup>, die so genannte „impelled migration“,

---

<sup>29</sup> Vgl. Han, Petrus: Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle. Fakten. Politische Konsequenzen. Perspektiven (Stuttgart 2005) S. 7.

<sup>30</sup> Petrus Han übersetzt die „impelled migration“ mit „veranlasster“ Migration. Doch wird der deutsche Ausdruck „veranlassen“ dem englischen Begriff von impelled nicht gerecht. So erklärt Collins Cobuild

zwingt Migranten zum Verlassen des Ortes des üblichen Aufenthaltes, gewährt diesen jedoch noch geringe Entscheidungsmöglichkeiten, wohingegen die erzwungene Migration, forced migration, überhaupt keine Entscheidungsmöglichkeiten mehr zulässt. In beiden Fällen ist der Migrationsentschluss durch die Politik des Herkunftsstaates fremdbestimmt, versuchen diese Staaten doch durch offene Gewalt bzw. bewusstes Entziehen der Lebens- und Existenzgrundlagen sich bestimmter Bevölkerungsteile zu entledigen, sie zur Auswanderung zu zwingen. Mitunter werden dabei auch ganz offen Maßnahmen gesetzt, die Migration und Auswanderung zum Ziel haben. Im weitesten Sinne handelt es sich also um eine Form der Vertreibung, die zu Flucht und im Kontext des Nationalsozialismus auch zur Deportation in die Konzentrations- und Vernichtungslager führen konnte.

Der Versuch, die deutschsprachige Migration in den 1930er Jahren einzuordnen, zeigt die Schwächen des durchaus gängigen Modells von Peterson auf. So steht diese im Spannungsfeld zwischen der „forced“ und der „impelled“ Migration. Diese Zuordnungsschwierigkeiten treten jedoch nicht ausschließlich bei der Beschreibung der deutschsprachigen Migration nach Frankreich auf, sondern lassen sich bei vielen Migrationsphänomenen der Zwischenkriegszeit feststellen. Einerseits verbleiben durch Verfolgung und Entziehung der Lebens- und Existenzgrundlagen den Vertretern der deutschsprachigen Migration nach Frankreich kaum Alternativen zur Migration, andererseits können, ja müssen diese ihre Migration, wenn auch in äußerst begrenztem Rahmen, doch selbst organisieren. Das Anlaufen der Endlösung und damit verbunden der Deportationen in die Gettos des Generalgouvernements und später in die Konzentrations- und Vernichtungslager des Nationalsozialismus führt dazu, dass sich der Charakter der deutschsprachigen Migration, der Migration aus Österreich und Deutschland, zusehends weg von der „impelled migration“ hin in Richtung der „forced migration“ verlagert. Den Betroffenen verbleiben überhaupt keine Handlungsmöglichkeiten mehr. Wenngleich mit der Deportation in die Konzentrations- und Vernichtungslager des Nationalsozialismus auch eine Verlagerung des ständigen Aufenthaltsortes verbunden ist, so erscheint die Bezeichnung „forced migration“ in diesem Zusammenhang doch als zu euphemistisch.

---

Advanced Learner's English Dictionary impelled wie folgt: „When something such as an emotion impels you to do something, it affects you so strongly that you feel forced to do it“ Impel In: Collins Cobuild Advanced Learner's English Dictionary (Glasgow 2005) S. 725. Dem Verb impel haftet also eine wesentlich stärkere Bedeutung als dies die Übersetzung mit veranlassen vermuten lassen würde. Um die, dem englischen Begriff impel anhaftende, Konnotation zu bewahren verzichtet der Verfasser deshalb auf eine Übersetzung des Begriffes „impel“ als veranlasst und verwendet in der Folge ausschließlich den englischen Begriff.

In der europäischen Migrationsgeschichte stellt sich der Erste Weltkrieg als eine Art Zäsur dar. Hatten es die europäischen Staaten zuvor mit einzelnen Exilanten und Auswanderern zu tun, so sind sie nach dem Ersten Weltkrieg mit einer ungleich größeren Zahl an, im weitesten Sinne, politischen Flüchtlingen konfrontiert, deren Migrationsentschluss fast ausschließlich fremd determiniert ist und die nicht mehr auf den mit der Staatsbürgerschaft einhergehend politischen Schutz ihrer Herkunftsländer zählen können. In diesem Sinne verstanden, reiht sich die Migration österreichischer und deutscher Staatsangehöriger nach Frankreich in den 1930er Jahren in die lange Liste der als „forced-and impelled“ Migration zu bezeichnenden Migrationsformen der Zwischenkriegszeit ein.

### **2.3 Das Push- und Pull- Verhältnis**

Der konkrete Migrationsentschluss lässt sich in der Regel nicht auf einen monokausalen Migrationsgrund zurückführen. Im Gegenteil setzt sich dieser multikausal, aus einer Reihe an externen Faktoren und subjektiven Abwägungen zusammen. Zur Beschreibung des multikausalen Migrationsentschlusses unterscheidet die Migrationsforschung zwischen Push- und Pullfaktoren. Pushfaktoren, wie etwa religiöse, politische, wirtschaftliche oder rassische Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen, und Bedrohungen von Minderheiten, die im Rahmen dieser Arbeit nur am Rande behandelt werden, stellen jene Voraussetzungen im Herkunftsland von Migranten dar, die Basis für den Migrationsentschluss sein können. Demgegenüber stehen die Pullfaktoren, wie politische Stabilität, wirtschaftliche Prosperität, demokratische Strukturen, aber auch Erwartungen, persönliche Perspektiven und die Frage nach der Rechtsstellung welche für Migranten anziehend wirken. Migrationsentschluss und Migrationsrichtung können durch das Gegenüberstellen von Push- und Pullfaktoren beschrieben werden.

Die Aussagekraft der multidimensionalen Push- und Pullfaktorenbeziehung kann im Einzelfall, dort wo es um menschliche Schicksale geht, jedoch rasch an Grenzen stoßen. Der bewusste Verzicht auf objektiv erwartbare Vorteile und Verbesserung der Lebenssituation vermag aus externer Perspektive manchmal schwer nachvollziehbar erscheinen, doch sind rationell nachvollziehbare und objektivierbare Faktoren nicht immer die einzige Basis für Migrationsentscheidung und -richtung. Mitunter können persönliche, soziale und emotionale Faktoren und Bindungen das komplexe Verhältnis von „harten“ Push- und Pullfaktoren entscheidend verändern.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Han, Soziologie der Migration, S. 14f.

Deshalb ist, so Petrus Han, ein konkretes Nachzeichnen des Push- und Pullverhältnis mit Schwierigkeiten verbunden. Die Migrationsforschung beschränkt sich so „statt konkreter Kausalanaylsen der Migration [auf] allgemeine und umfassende strukturelle Bedingungen [der] jeweiligen Gesellschaften.“<sup>32</sup>

Das komplexe Push- und Pullverhältnis, auf den der Migrationsentschluss von Migranten aufbaut und das seine Richtung vorgibt, setzt sich auch aus einer Reihe von externen Faktoren sowie subjektiven Abwägungen zusammen. Für die Migration von österreichischen und deutschen Staatsangehörigen in den 1920er Jahren sind es vor allem wirtschaftliche Faktoren, die das Push- und Pullverhältnis entscheidend prägen. Die deutschsprachige Immigration (also die Migration aus Österreich und Deutschland) nach Frankreich in den 1930er Jahren wird hingegen als eine Form der „forced and impelled migration“, als eine erzwungene Form der Migration beschrieben, bei der Migranten durch Druck und konkrete Maßnahmen und Ereignisse des Herkunftsstaates zur Migration getrieben werden. Der entscheidende externe Faktor im Push- und Pullverhältnis der „forced and impelled“ Migration der 1930er Jahre ist also ein politischer.

Bis 1933 bestanden zumindest für deutschsprachige Schriftsteller in Österreich und Deutschland keine schwerwiegenden politischen Gründe, ins „Exil“ zu gehen. Auch als Form des Protestes gegen unerträgliche Verhältnisse spielte Migration nur in äußerst seltenen Fällen eine Rolle. Dementsprechend existierten auch keine etablierten Zentren des politischen und literarischen Exils außerhalb Österreichs.<sup>33</sup> Die Migration aus Österreich und Deutschland nach Frankreich vor 1933, die quantitativ mit der Migration der 1930er Jahre durchaus vergleichbar war, hatte so vorwiegend einen wirtschaftlichen Hintergrund. Nach 1933 zeichnete sich sowohl die österreichische, als auch die deutsche Geschichte durch eine Reihe an Brüchen und Zäsuren aus, die zu einer Entstehung einer neuen Form von Migration, der „forced and impelled migration“ führte.

Ab dem Jänner 1933 wurden in Deutschland mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten und der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler systematisch Teile der eigenen Bevölkerung illegalisiert, an den Rand der Gesellschaft gedrängt und mitunter verfolgt. Neben Regimekritikern und exponierten oder engagierten Vertretern und Anhängern der großen politischen Parteien der Weimarer Republik, waren vor allem

---

<sup>32</sup> Ebenda, S. 25.

<sup>33</sup> Vgl. Bolbecher, Siglinde: Kaiser, Konstantin: Lexikon der österreichischen Exilliteratur (Wien/München 2000) S. 11.

deutsche Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes<sup>34</sup> vom 15. September 1935 seit 1933 immer stärkeren Repressalien ausgesetzt. Durch Verfolgung und systematisches Entziehen der Lebensgrundlage sollten sie, so das Ziel des nationalsozialistischen Regimes, zur Auswanderung „veranlasst“ werden.<sup>35</sup> In der Praxis kam diese „veranlasste Auswanderung“, jedoch einer Vertreibung der jüdischen Bevölkerungsteile Deutschlands im Sinne der „impelled migration“ gleich.

Zusätzlich zu den Bestrebungen deutsche Juden zur Migration zu „veranlassen“ bzw. zu zwingen, installierten die deutschen Behörden im Verlauf der 1930er Institutionen zur wirtschaftlichen Ausplünderung der „Auswanderungswilligen“.<sup>36</sup> Diese letzte Schikane vor der Ausreise führte dazu, dass sich, wie noch zu zeigen sein wird, die Ausgangslage deutscher Migranten für Einreise und Aufenthalt in Frankreich gegenüber Migranten aus Österreich ganz entscheidend verschlechterte.

Obwohl deutsche Juden mit der Einführung des Reichsbürgergesetzes 1935 in Deutschland zu Staatsbürgern zweiter Klasse worden waren, ging die deutsche Staatsangehörigkeit mit Flucht und Ausreise aus Deutschland nicht zwangsläufig verloren. Der automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Ausreise erfolgte erst nach der Umsetzung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 26. November 1941. Jüdischen Flüchtlingen wurde so beim Grenzübertritt zwangsläufig die Staatsangehörigkeit aberkannt.<sup>37</sup>

Gleichzeitig verfügten die deutschen Behörden auf Basis eines Gesetzes vom 14. Juli 1933 über die rechtliche Grundlage deutsche Staatsbürger, aus politischen Gründen zu expatriieren, wenn diese die

„(...) deutschen Belange geschädigt, der deutschfeindlichen Propaganda Vorschub geleistet oder Ansehen oder Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hatten oder einer Rückkehraufforderung des Reichsinnenministers nicht nachgekommen waren (...)“<sup>38</sup>.

---

<sup>34</sup> Das Reichsbürgergesetz ist das zweite der drei, im Rahmen des 7. Reichsparteitages der NSDAP am 15. September 1935, verabschiedeten Nürnberger Rassengesetze. Zum Einfluss der Nürnberger Rassengesetze auf die Staatsbürgerschaft deutscher Juden siehe auch Kapitel V: Rassenrecht und staatsangehörigkeit. Der lange bürokratische Weg in die Deportation In: Essner, Cornelia: „Die Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns (Paderborn/München/Wien/Zürich 2002) S. 275-304.

<sup>35</sup> Vgl. Anderl, Gabriele; Rupnow, Dirk: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution (Wien/München 2004) S. 39.

<sup>36</sup> Vgl. Ebenda, S. 46f.

<sup>37</sup> Burger, Hannelore: Remigration und Staatsbürgerschaft In: *Austriaca* 56 (Juni 2003) S. 55-64, hier: S. 60. Die deutsche Staatsangehörigkeit ging auch dann verloren wenn im Rahmen der Deportation die Grenzen des Deutschen Reiches überquert wurden.

<sup>38</sup> Zitiert nach: Reiter, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft, S. 211.

Die Expatriierungsmaßnahmen, die sich vor allem gegen bekannte politische Persönlichkeiten und weniger gegen deutsche Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes von 1935 gerichtet hatten, wurden bis in das Jahr 1936, so Ilse Reiter, aus außenpolitischen Überlegungen nur zögerlich eingesetzt. Von den insgesamt 39.006 zwischen 1933 und 1945 durchgeführten Strafausbürgerungen waren lediglich 291 vor dem Jahr 1936 vorgenommen worden. Gleichzeitig bedeutete die Aberkennung die Expatriierung nicht nur den Verlust der Staatsbürgerschaft, sondern führte auch zur Konfiskation von Vermögen.<sup>39</sup> Staatenlos geworden, fielen die Betroffenen in einen Graubereich des französischen Fremdenrechtes, der es fast unmöglich machte an Aufenthaltstitel zu gelangen. Erst, wie noch zu zeigen sein wird, mit der Implementierung der Bestimmungen des «arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne» vom 4. Juli 1936 in das französische Fremdenrecht wurde diese Lücke geschlossen. (Vgl. Kapitel 6 Sonderaufenthaltsstatus und Sonderstellung der deutschsprachigen Migration S. 88)

Anders stellte sich die Ausgangssituation der österreichischen Migration nach Frankreich dar. Im Gegensatz zu Deutschland zeichnete sich die Geschichte Österreichs in den 1930er Jahren durch zwei Zäsuren aus. Die erste Zäsur stellte die Ausschaltung der österreichischen Demokratie durch Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und die anschließende Installation einer autoritären Diktatur des Bundeskanzlers in den Jahren 1933 und 1934 dar. Wenngleich in anderer Qualität, wurden ab 1933 auch in Österreich systematisch Teile der eigenen Bevölkerung kriminalisiert und wenn schon nicht direkt verfolgt, so doch an den Rand der Gesellschaft gedrängt und in ihrer Existenz bedroht. Verbote und das „aus dem gesellschaftlichen Rahmen Befördern“, betrafen dabei politische Gruppierungen und Parteien mit ihren Vor- und Umfeldorganisationen. Der Bogen der (un)mittelbar Betroffenen spannte sich durch die Verbote von KPÖ und NSDAP im Mai und Juni 1933 sowie der Sozialdemokratischen Partei und ihrer Um- und Vorfeldorganisationen im Februar 1934 über breite Teile der Gesellschaft. Exponierte und/oder engagierte Vertreter des linken Lagers wurden so auch in Österreich seit den Jahren 1933 und 1934, wenngleich weniger radikal als in Deutschland, zur Migration „veranlasst“.

Gleichzeitig verfügte auch der österreichische Ständestaat nach der Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes am 16. August 1933, bei der man sich an dem kurz zuvor erlassenen deutschen Staatsbürgerschaftsgesetz orientiert hatte, über ein effektives

---

<sup>39</sup> Vgl. Ebenda, S. 212.

Instrument zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft aus politischen Gründen. Dieses Gesetz, das sich vornehmlich gegen illegale österreichische Nationalsozialisten richtete, aber auch gegen Vertreter der österreichischen Linken eingesetzt wurde,<sup>40</sup> erlaubte die Ausbürgerung eines österreichischen Staatsbürgers, wenn dieser im Ausland,

„(...) offenkundig auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt bzw. sich zu diesem Zwecke ins Ausland begeben hat [oder] ohne Ausreisewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche Ausreisewilligung vorgeschrieben ist.“<sup>41</sup>

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland am 12. und 13. März 1938 veränderte sich der Kreis der Betroffenen in Österreich entscheidend. Durch eine Verordnung vom 3. Juli 1938 wurden sämtliche, durch den Ständestaat ausgesprochenen Ausbürgerungen aufgehoben.

Österreichische Juden, die während der Zeit der „Bundeskanzlerdiktatur“ zwischen 1933 und März 1938 nur insofern bedroht worden waren, wenn sie Anhänger der politischen Linken waren, wurden mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich direkt durch die nationalsozialistische Rassenverfolgung bedroht. Im Rahmen der sukzessiven Angleichung der österreichischen Rechtsordnung (darunter die Einführung des in Deutschland seit 1935 gültigen Reichsbürgergesetzes, am 20. Mai 1938)<sup>42</sup> und der staatlichen Liquidierung des nunmehr zu Deutschland gehörigen Österreichs erfasste die antijüdische Politik des Nationalsozialismus die, so Florian Freund und Hans Safrian, noch bis 1940 die Vertreibung und Plünderung deutscher Juden zum Ziel hatte,<sup>43</sup> nun auch österreichische Juden. Mehr noch, die entsprechenden Bestimmungen aus dem „Altreich“ wurden auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich wesentlich radikaler umgesetzt und weiterentwickelt.<sup>44</sup> Versuche, auf legale Weise auszureisen, wurden schwieriger und durch die Einführung neuer Vorschriften und Institutionen, allen voran der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, mit einer zusehends effektiveren und staatlich

---

<sup>40</sup> Österreichische Nationalsozialisten wurden vornehmlich wegen unbefugter Ausreise expatriert, Vertreter der österreichischen Linke hingegen wegen Österreich feindlichem Verhalten.

<sup>41</sup> Zitiert In: Reiter, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft, S. 213.

<sup>42</sup> Vgl. Bürger, Remigration und Staatsbürgerschaft, S. 60.

<sup>43</sup> Vgl. Freund, Florian; Safrian, Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945. Vertreibung und Deportation In: Tálos, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang; und Sieder, Reinhard (Hrsg.): NS- Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2002) S. 767-794, hier: S. 767.

<sup>44</sup> Vgl. Anderl, Die Zentralstelle, S. 64.

institutionalisierten Beraubung verbunden.<sup>45</sup> Zusätzlich zu den österreichischen Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes waren aber auch Vertreter der politischen Linken sowie Monarchisten und prominente Repräsentanten der „Vaterländischen Front“ durch das nationalsozialistische Terrorregime bedroht.

Zusammenfassend lässt also feststellen, dass zwischen dem Beginn des Ständestaates und dem Ende der 1930er Jahre beinahe alle großen österreichischen politischen Lager und Gruppierungen und fast alle sozialen Schichten in irgendeiner Form von Ausschluss- und Exklusionsmaßnahmen betroffen waren. Gleichzeitig erreichten diese Maßnahmen nach dem März 1938 im nunmehr zu Deutschland gehörigen „Land Österreich“<sup>46</sup> eine neue „Qualität“, die ab 1940 in der Tötung und Ermordung in den Konzentrations- und Vernichtungslagern des Nationalsozialismus ihren traurigen Höhepunkt fanden.

Parallel dazu stellte sich aber auch die gesamte deutschsprachige Migration nach Frankreich zwischen Jänner 1933 und August 1939, also die Migration aus dem nationalsozialistischen Deutschland, sowie aus dem Österreich der Bundeskanzlerdiktatur und später nach 1938 dem annektierten Österreich, als eine neue Qualität von Migration dar. Waren es in den 1920er Jahren wirtschaftliche Beweggründe, so mussten in den 1930er Jahren viele Betroffene ihren Lebensmittelpunkt, ihre (politischen) Aktivitäten, aber auch ihr berufliches Schaffen auf Grund der politischen Entwicklung in Österreich und Deutschland zwangsweise ins Ausland verlagern und in andere Staaten Europas, außerhalb Europas, aber eben auch nach Frankreich emigrieren.

## 2.4 Migrationswellen

Insgesamt scheinen sich zwischen 1933 und 1940 mehr als 150.000 deutschsprachige Migranten in Frankreich aufgehalten zu haben.<sup>47</sup> Für den Großteil der Migranten aus Österreich und Deutschland war Frankreich jedoch lediglich eine Durchgangsstation auf dem Weg zu ihren endgültigen Fluchtzielen, in Palästina, Nord- und Südamerika, aber auch Großbritannien. Insgesamt zeichnete sich die deutschsprachige

---

<sup>45</sup> Vgl. Schwarz, Peter und Ganglmair, Siegwald: Emigration und Exil 1938–1945 In: Tálos, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang; und Sieder, Reinhard (Hrsg.): NS- Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2002) S. 817-851, hier: S. 818.

<sup>46</sup> Mit dem am 13. März 1938 verabschiedeten Bundesverfassungsgesetz „über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ wird Österreich Teil des deutschen Reiches und dabei zunächst noch als „Land Österreich“ bezeichnet.

<sup>47</sup> Vgl. Von zur Mühlen, Fluchtweg, S. 13. Fabian und Coulmas geben unter Berufung auf Grossmann und Tartakower an, dass sich zwischen 1933 und 1943 insgesamt 285.000 deutschsprachige Migranten in Frankreich aufgehalten haben. Vgl. Fabian, Ruth; Coulmas, Corinna: Die deutsche Emigration in Frankreich nach 1933 (München/New York/London/Paris 1978) S. 15. Von zur Mühlen und Coulmas beziehen sich bei den genannten Zahlen auf unterschiedliche Zeiträume. Trotzdem ist die Differenz frappant.



Migrationsgesellschaft in Frankreich durch eine hohe Fluktuation an Neuzugängen und Abgängen aus. Im Verlauf der 1930er Jahre haben sich offenbar nie mehr als 60.000 Migranten aus Deutschland und 7.000 Migranten aus Österreich gleichzeitig in Frankreich aufgehalten.<sup>48</sup>

Auch erfolgte die Migration deutscher und österreichischer Staatsbürger nach Frankreich nicht kontinuierlich, sondern zeitlich gestaffelt in mehreren Migrationswellen. Fabian Ruth und Corinna Coulmas sehen in diesem Zusammenhang vier zeitlich gestaffelte Einwanderungswellen aus Österreich und Deutschland nach Frankreich.<sup>49</sup> Diesen vier Wellen, die um zwei weitere vervollständigt werden müssen, stehen dabei in einem direkten Zusammenhang mit politischen Ereignissen und konkreten Maßnahmen in den Herkunftsländern der deutschsprachigen Migration. Insgesamt erfolgte die Migration aus Österreich und Deutschland zwischen 1933 und 1938 in den folgenden sechs Migrationswellen:

### **1. Welle: Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland**

Als Folge der Ernennung Hitlers zum deutschen Reichskanzler migrieren zwischen Jänner und Sommer 1933 ca. 25.000 Personen aus Deutschland nach Frankreich, womit Frankreich zum wichtigsten Aufnahmeland für Flüchtlinge aus Deutschland avancierte.<sup>50</sup> Über die weitere Entwicklung nach dem Sommer 1933 gehen die Zahlen der Sekundärliteratur zu weit auseinander, um noch sinnvolle Aussagen machen zu können.<sup>51</sup> Allgemein zeichnet sich diese erste Migrationswelle aus Deutschland nach

<sup>48</sup> Im Gegensatz dazu gibt Patrik von zur Mühlen an, dass sich in den 1930er Jahren lediglich zwischen 25.000 -35.000 deutsche Migranten in Frankreich aufgehalten haben. Vgl. Von zur Mühlen, *Fluchtweg*, S. 13. Von zur Mühlen ist mit seiner Annahme nicht alleine. So schätzt Rita Thalmann, dass nie mehr als 30.000 Flüchtlinge aus Deutschland gleichzeitig in Frankreich waren. Vgl. Thalmann, Rita: *L'accueil des émigrés allemands en France de 1933 à la déclaration de guerre* In: *Exposition réalisée par l'institut Goethe et le Ministère des Relations Extérieures: Emigrés français en Allemagne. Emigrés allemands en France. 1685-1945* (Paris 1983) S. 122.

Die Anzahl der sich in Frankreich befindlichen deutschen Staatsangehörigen war aber im Verlauf der 1930er Jahre stets höher. 1936 beläuft sich die die Zahl der deutschen Staatsangehörigen in Frankreich auf 58.138 Personen, die der österreichischen Staatsangehörigen auf 6.760. Vgl. Schramm, *Menschen in Gurs* S. 280. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich Patrik Von zur Mühlen und Rita Thalmann nur auf Flüchtlinge aus Deutschland beziehen. Wie die beiden zwischen Flüchtlingen und Migranten aus Deutschland unterscheiden bzw. welche Quellen den Schätzungen zu Grunde liegen, bleibt vor allem deshalb unklar, als die französischen Behörden, so Timothy Maga, nicht in der Lage waren, zwischen Flüchtlingen und klassischen Emigranten zu unterscheiden. Vgl. Maga, Timothy P.: *Closing the Door: the French government and Refugee Policy, 1933–1939* In: *French Historical Studies* 12 (1982, 3) S. 424-442, hier: S. 426.

<sup>49</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, *Die deutsche Emigration in Frankreich*, S. 16–17.

<sup>50</sup> Vgl. Caron, Vicki: *Uneasy Asylum. France and the Jewish Refugee Crisis, 1933 – 1942* (Stanford 1999) S. 2.

<sup>51</sup> Eine Vermerk des französischen Außenministeriums vom 19. Oktober 1933 schätzt die Zahl der deutschen Flüchtlinge zu diesem Zeitpunkt auf 17-20.000. Vgl. Badia, Gilbert: *L'émigration en France: ses*

Frankreich durch ihren fast ausschließlich männlichen Charakter aus.<sup>52</sup> Gleichzeitig flüchten bis zum Sommer 1933 überwiegend jüdische deutsche Staatsbürger. Später, im Herbst 1933 lassen sich unter den Migranten vermehrt Persönlichkeiten der alten politischen Ordnung vor dem Nationalsozialismus', Kommunisten, Sozialdemokraten aber auch entlassenen Beamten feststellen.<sup>53</sup>

## **2. Welle: Februarkämpfe 1934 und Installation des Austrofaschismus' in Österreich**

In Folge der Februarkämpfe 1934 und der Installation des Austrofaschismus' im Mai 1934 kommt es zur ersten Migration österreichischer Staatsbürger nach Frankreich.<sup>54</sup> Diese Welle ist nach derzeitigem Stand nicht quantifizierbar, dürfte aber von geringer Bedeutung gewesen sein. Die österreichische Migration des Jahres 1934, die vor allem Anhänger der politischen Linken betrifft, hat sich wohl vorwiegend in Richtung der Tschechoslowakei und der UdSSR orientiert. Trotzdem lassen sich unter der österreichischen Migrationsgesellschaft in Frankreich Migranten feststellen, die in Folge der Ereignisse des Jahres 1934 nach Frankreich migriert sind.<sup>55</sup>

## **3. Welle: Einführung der Nürnberger Gesetze in Deutschland**

In Folge der Einführung der Nürnberger Rassegesetze im September 1935 flüchten in den Jahren 1935 und 1936 20.000 bzw. 24.000 deutsche Juden.<sup>56</sup> Wie groß der Anteil dieser Flüchtlinge war, der nach Frankreich immigriert ist, ist jedoch unklar.

## **4. Welle: Volksabstimmung im Saarland**

Über die Zahl der unmittelbar nach der Volksabstimmung über die Zukunft des Saarlandes im Jahr 1935 nach Frankreich geflüchteten Saarländer sind in der Sekundärliteratur unterschiedliche Angaben publiziert worden. John Hope Simpson gibt an, dass von den 7000 aus dem Saarland geflüchteten Personen 6000 nach Frankreich migrierten.<sup>57</sup> Barbara Vormeier gibt an, dass bis zum März 1935 2.932 mittellose Saarländer in Frankreich aufgenommen und zwischen März und August

---

conditions et ses problèmes In: Badia, Gilbert etc.: Les barbelés de l'exil. Etudes sur l'émigration allemande et autrichienne (1938-1940) (Grenoble 1979) S. 11-97 hier: S. 21. Ruth und Coulmas hingegen geben die Zahl für das gesamte Jahr 1933 mit 39.000 an. Vgl. Ruth; Coulmas, Die deutsche Emigration in Frankreich, S. 16.

<sup>52</sup> Gilbert Badia zitiert hier eine Statistik wonach 9/10 der Migranten männlich und 11% (sic!) weiblich sind. Vgl. Badia, L'émigration en France, S. 15.

<sup>53</sup> Vgl. Simpson, John Hope: The refugee problem. Report of a survey (Oxford/London 1939) S. 141.

<sup>54</sup> Vgl. Kreissler, L'exil autrichien aux temps des fascismes, S. 21.

<sup>55</sup> Vgl. Ebenda, S. 21. Vgl. Badia, Gilbert: Deutsche und Österreichische Emigranten in Frankreich 1933-1942 In: Saint Sauveur-Henn, Anne (Hrsg.): Zweimal verjagt. Die deutschsprachige Emigration und der Fluchtweg Frankreich - Lateinamerika 1933-1945 (Berlin 1998) S. 16-33, hier: S. 19.

<sup>56</sup> Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S. 59, 120 und 410f. Vgl. Simpson, The refugee problem, S. 140.

<sup>57</sup> Vgl. Simpson, The refugee problem, S. 155.

1935 weitere 3.399 Personen offiziell als Flüchtlinge aus dem Saarland anerkannt wurden. Addiert man diese beiden Zahlen, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 6341 Flüchtlingen aus dem Saarland, die den Angaben von John Hope Simpson recht nahe kommt.<sup>58</sup> Vicki Caron schätzt die Zahl der Flüchtlinge aus dem Saarland in Frankreich auf 5.538.<sup>59</sup>

## 5. Welle: „Anschluss“ Österreichs

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ erfolgt eine weitere, quantitativ schwer zu erfassende Migrationswelle aus Österreich nach Frankreich. In einem Schreiben vom 16. Juni 1938 informiert das französische Innenministerium das Außenministerium, dass seit dem „Anschluss“ ca. 1.500 österreichische Staatsangehörige nach Frankreich migriert seien, weitere 5.500 Anträge auf Einreisevisa an den französischen Konsulaten in Zürich und Wien auf eine Bearbeitung warteten.<sup>60</sup> Die „Österreichische Post“, eine in Frankreich herausgegebene Zeitschrift österreichischer Legitimisten schätzt 1939 die Zahl der zwischen März und Dezember 1938 aus Österreich nach Frankreich migrierten Personen auf ca. 7000 Personen.<sup>61</sup> Ruth Fabian und Corinna Coulmas gehen schließlich von einer Gesamtzahl von 10.000 österreichischen Migranten in Frankreich aus. Diese Migrationswelle umfasst mit 80% vor allem jüdische Flüchtlinge aus Österreich.<sup>62</sup>

## 6. Welle: Reichspogromnacht

In unmittelbarer Folge der Reichspogromnacht in Deutschland und auch Österreich steigt, so Vicki Caron, die Zahl der deutschsprachigen Migranten aus Deutschland und dem ehemaligen Österreich in Frankreich wieder und erreicht ein mit der ersten Migrationswelle vergleichbares Niveau von etwa 30.000 deutschsprachigen Flüchtlingen zu Beginn des Jahres 1939.<sup>63</sup> Während die vorangegangene

<sup>58</sup> Vgl. Vormeier, Frankreich, S. 222.

<sup>59</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 54.

<sup>60</sup> AN F<sup>7</sup> 16072 [lettre], C. 5560 « Le Ministre de l'Intérieur » À « Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères, Sous-Direction des Affaires de la Société des Nations », 16 juin 1938.

<sup>61</sup> Vgl. Goldner, Franz: *Die österreichische Emigration. 1938 bis 1945* (Wien 1977) S. 31.

<sup>62</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, *Die deutsche Emigration in Frankreich*, S. 18. Peter Schwarz und Siegwald Ganglmeier gehen jedoch davon aus, dass Frankreich nach dem Anschluss 4.850 jüdische österreichische Flüchtlinge aufgenommen hätte. Vgl. Schwarz; Ganglmair, *Emigration und Exil*, S. 818. Der Verfasser folgt in diesem Zusammenhang aber trotzdem Fabian und Coulmas, da sich einerseits die Sekundärliteratur in der Frage der österreichischen Flüchtlinge nach 1938 stets auf diese beiden Autoren bezieht, Ganglmair und Schwarz andererseits ihre Zahlen auf jüdische Emigranten beschränken.

<sup>63</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 2.

Migrationswellen vor allem jugendlich und männlich geprägt waren, so umfasst diese 6. Migrationswelle in zusehendem Maße auch Ältere, Kinder und Frauen.<sup>64</sup>

## 2.5 Quantifizierung

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert vermehrt, aber im ersten Jahrzehnt nach dem Ersten Weltkrieg hatte sich Frankreich als das wichtigste Einwanderungsland für Migranten überhaupt positioniert und dabei selbst die das klassische Einwanderungsland USA in den Schatten gestellt. Während, Rita Thalmann, in den USA gegen Ende der 1920er Jahre auf 10.000 Einwohner 492 Immigranten kamen, waren es in Frankreich 515.<sup>65</sup> Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren neben wirtschaftspolitischen und demographischen Überlegungen (Vgl. Kapitel 5.2 Die 'carte d'identité travailleur' S. 72), vor allem die im Vergleich zu den USA und Großbritannien günstigeren Einwanderungsbestimmungen. So entgegneten die USA Immigration seit den 1920er Jahren mit strengen Quotenregelungen; eine Migration nach Großbritannien war wiederum mit erheblichen finanziellen Auflagen verbunden.<sup>66</sup> Insgesamt befanden sich zu Beginn der 1930er Jahre mehr als 3 Millionen ausländische Staatsangehörige in Frankreich.

<b>Jahr</b>	<b>Deutsche Staatsangehörige in Frankreich</b>	<b>Österreichische Staatsangehörige in Frankreich</b>
<b>1926</b>	69.278	5.294
<b>1931</b>	71.729	9.780
<b>1936</b>	58.138	6.760
<b>1937</b>	49.786	7.603
<b>1939</b>		10.000
<b>1946</b>	24.947	5.184

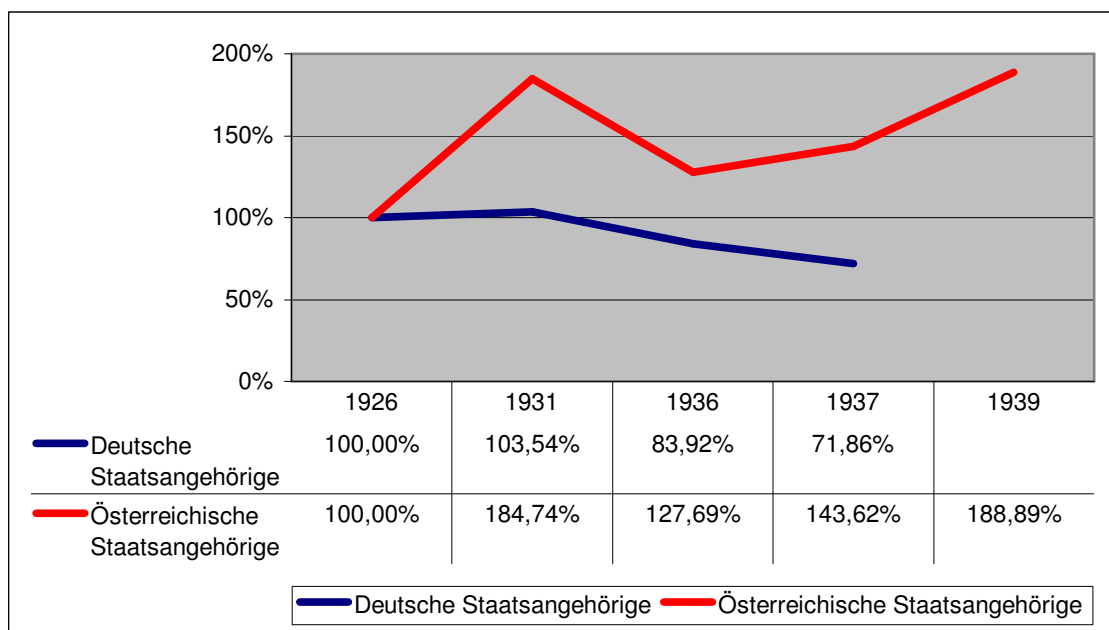
<sup>64</sup> Vgl. Badia, Deutsche und Österreichische Emigranten, S. 19.

<sup>65</sup> Vgl. Thalmann, L'accueil des émigrés, s. 122.

<sup>66</sup> Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S. 15.

Quantitative Aufstellung österreichischer und deutscher Staatsangehöriger in Frankreich. : <sup>67</sup>

In Anbetracht der großen Zahl ausländischer Staatsangehöriger, die sich im Frankreich der 1930er Jahre aufhielten, spielten sowohl die deutsche als auch die österreichische Migration quantitativ betrachtet nur eine untergeordnete Rolle. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Population ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich belief sich auf etwa 2,6%. Mit 0,02% 1931 und 0,01% 1936 war die quantitative Bedeutung der österreichischen Migration innerhalb der französischen Ausländerpopulation überhaupt kaum mehr wahrnehmbar.<sup>68</sup>



Relative Entwicklung der sich in Frankreich befindlichen österreichischen und deutschen Staatsangehörigen in Bezug auf das Jahr 1926.

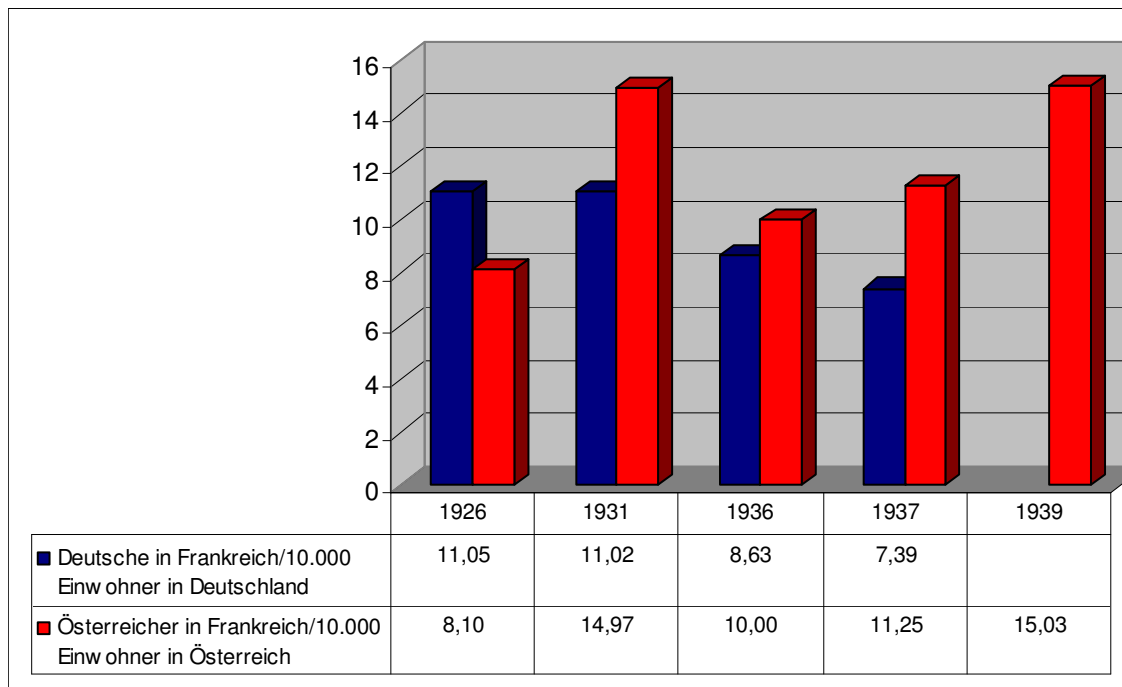
<sup>67</sup> Zu de Zahlen von 1937: AN F<sup>7</sup> 16072, [lettre] Le Ministre de l'Intérieur à Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères, Direction des Affaires Politiques et Commerciales – Europe, 27 juin 1938, 4 suppléments: a) L'état numérique, par nationalité, des étrangers résia[nt] en France au 31 Décembre 1936 (Pièce N° 1), b) L'état numérique, par département, des étrangers résidant [en] France au 31 Décembre 1936 (Pièce N°2) c) L'état au nombre des réfugiés politiques recueillis en Fr[ance] depuis 1918 (Pièce N° 3) d) L'état approximatif du nombre des réfugiés autrichiens r[ési]dant en France, ou ayant déposé une demande pour être admis à séjo[ur]ner dans notre pays (Pièce N° 4).

Alle anderen Zahlen publiziert in: Schramm, Menschen in Gurs, S. 280. Ruth; Coulmas: Die deutsche Emigration in Frankreich S. 15.

<sup>68</sup> 1931 beläuft sich die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger auf 6,6% der französischen Gesamtbevölkerung. Bis 1936 sinkt der Anteil ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich auf 5,3 %. Zahlen publiziert von: Institut national de la statistique et des études économiques: Population selon la nationalité : [http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle\\_fiche.asp?ref\\_id=NATTEF02131&tab\\_id=339](http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle_fiche.asp?ref_id=NATTEF02131&tab_id=339) (26. April 2008). Grüner, Stefan; Wirsching, Andreas: Frankreich: Daten, Fakte, Dokumente (Tübingen/Basel 2003) S. 35.

Allgemein stellte der Beginn der 1920er Jahre eine Zäsur in der Geschichte der deutschsprachigen Migration in Frankreich dar. Frankreich, das in den 1920er Jahren zur Befriedigung des Arbeitskräftebedarfs der eigenen Wirtschaft aktiv ausländische Arbeitskräfte rekrutiert hatte, stellte ab den 1930er Jahren, vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise und steigender Arbeitslosenzahlen sukzessive weniger Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen an ausländischer Arbeitskräfte aus. Die absolute Zahl deutscher Staatsangehörige reduzierte sich so im Vergleich zu 1926 bis 1937 um ein knappes Viertel. Den Abgängen der ehemaligen deutschen und österreichischen „Gastarbeiter“ in den Statistiken stehen jedoch die zahlenmäßig bedeutenden Zugänge von Migranten der „forced and impelled migration“ der 1930er Jahre gegenüber. Der Charakter der deutschsprachigen Migration nach Frankreich wandelte sich also. Gleichzeitig stellte Frankreich für viele Migranten nur eine Durchgangsstation dar, was zu einer hohen Fluktuation der österreichischen und deutschen Migrationsgesellschaft in Frankreich führte. Doch während die Zahl der deutschen Migranten trotz wiederholter und quantitativ bedeutender Zugänge auch nach 1936 weiter zurückging, lässt sich ab 1936 im Falle der österreichischen Migration eine Zunahme der absoluten Zahlen feststellen.

In der Wahrnehmung der deutschsprachigen Migration in Frankreich wird die österreichische Migration nach Frankreich vor 1938 stets als relativ bedeutungslos eingestuft. Doch setzt man die Migrationszahlen deutscher und österreichischer Immigranten in Bezug zur österreichischen und deutschen Gesamtbevölkerung, so zeigt sich ein anderes Bild.



Österreichische und deutsche Staatsangehörige in Frankreich pro 10.000 Einwohner im Herkunftsland.<sup>69</sup>

Noch 1926 kamen auf 10.000 Einwohner in Österreich und Deutschland elf deutsche und acht österreichische Immigranten in Frankreich. Spätestens 1931 kehrte sich dieses Verhältnis jedoch um. So waren, gemessen an der Gesamtbevölkerung, mehr Österreicher als Deutsche in Frankreich. Angesichts der geringen Bedeutung, die der österreichischen Migration nach Frankreich in den Jahren vor 1938 in der österreichischen Exilforschung zukommt, überrascht es, dass, setzt man die Migrationszahlen zueinander in Relation, die Migration von Österreichern nach Frankreich in Bezug auf die Gesamtbevölkerung von größerem Umfang war, als dies für die deutsche Emigration in Frankreich der Fall war.

<sup>69</sup>Zahlen zur allgemeinen demographischen Entwicklung in Österreich und Deutschland publiziert in: Bundesanstalt Statistik Österreich: Bevölkerung Österreichs seit 1869 nach Bundesländern [http://www.statistik.at/web\\_de/static/ergebnisse\\_im\\_ueberblick\\_023290.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/ergebnisse_im_ueberblick_023290.pdf) (29. April 2008); Länderrat des Amerikanischen Besatzungsgebietes (Hrsg.): Statistisches Handbuch von Deutschland 1928 – 1944 (München 1949) S. 18.

Zahlen zur quantitativen Entwicklung deutscher und österreichischer Migranten in Frankreich publiziert in: Schramm, Hanna: Menschen in Gurs S. 280; Ruth; Coulmas: Die deutsche Emigration in Frankreich S. 15; Gründer, Stefan; Wirsching, Andreas: Frankreich: Daten, Fakte, Dokumente (Tübingen/Basel 2003) S. 27. und S. 35. Zu den Zahlen aus 1937: AN F<sup>7</sup> 16072 [lettre], Le Ministre de l'Intérieur à Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères, Direction des Affaires Politiques et Commerciales – Europe, 27 juin 1938, 4 suppléments: a) L'état numérique, par nationalité, des étrangers résia[nt] en France au 31 Décembre 1936 (Pièce N° 1), b) L'état numérique, par département, des étrangers résidant [en] France au 31 Décembre 1936 (Pièce N°2) c) L'état au nombre des réfugiés politiques recueillis en Fr[ance] depuis 1918 (Pièce N° 3) d) L'état approximatif du nombre des réfugiés autrichiens r[ési]dant en France, ou ayant déposé une demande pour être admis à séjo[ur]ner dans notre pays (Pièce N° 4).

### **3 Das französische Fremdenrecht der Zwischenkriegszeit**

#### **3.1 Vorüberlegungen**

Seit dem 19. Jahrhundert entwickelte sich in Frankreich die Abgrenzung von Staatsbürgern gegenüber ausländischen Staatsangehörigen zu einem wichtigen Element nationalstaatlicher Identität. Staatsbürger hatten gegenüber ausländischen Staatsangehörigen gewisse Privilegien.<sup>70</sup> Öffentlicher Raum, Teilhabe an der Gesellschaft, aber auch das Recht auf Aufenthalt, Bewegung und Arbeit innerhalb des Staatsgebietes wurden zusehends exklusiv den eigenen Staatsbürgern vorbehalten.<sup>71</sup> Im Zuge der „Rationalisierung“ der französischen Immigrationspolitik, entwickelte sich so seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein eigenes Rechtssystem, das das Verhältnis zwischen Staatsbürgern und ausländischen Staatsangehörigen regelte - das Fremdenrecht. Das Fremdenrecht fungierte dabei nicht nur als Trennlinie zwischen Staatsbürgern und ausländischen Staatsangehörigen, sondern nahm auch innerhalb der Population ausländischer Staatsangehöriger Differenzierungen vor. So hatten manche ausländische Staatsangehörige gegenüber Staatsangehörigen dritter Staaten eine privilegierte Stellung. Gleichzeitig definierte das Fremdenrecht eine Art Rahmen, innerhalb dessen ausländische Staatsangehörige und damit auch österreichischer und deutscher Migranten in Frankreich, sich bewegen und ihre Lebenswelt gestalten konnten.

Nicht nur der zeitlich unterschiedliche Ablauf, die unterschiedliche Qualität der österreichischen und deutschen Migration nach Frankreich, sondern auch der andere Zugang der französischen Außenpolitik gegenüber Österreich und Deutschland lassen jedoch vermuten, dass das französische Fremdenrecht jeweils unterschiedliche Bestimmungen für österreichische und deutsche Migranten vorsah und diese auf spezifische Weise erfasste. Unter dieser Voraussetzung stellt, wie in der Einleitung bereits dargestellt, die Subsumierung der deutschen und der österreichischen Migration im Begriff der „deutschsprachigen Emigration“ in Frankreich eine unzulässige Kategorie dar, die der Beschreibung des französischen Fremdenrechts nicht gerecht wird. Im Folgenden wird versucht die unterschiedlich Bestimmungen und Vorschriften des französischen Fremdenrechtes für die österreichische und die deutsche Immigration in Frankreich

---

<sup>70</sup> Vgl. Noiriel, Gérard: L'immigration en France, une histoire en friche In: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 49 (1986) S. 751–769, hier: S. 760.

<sup>71</sup> Vgl. Dufoix, Stéphane: Conditions juridiques et politiques de l'exil d'après-guerre en France In: *Exilés et réfugiés politiques dans la France du XXe siècle. Matériaux pour l'histoire de notre temps* 44 (1996) S. 55-58, hier: S. 55.



zwischen 1933 und 1939 aufzuzeigen. Welche konkreten Auswirkungen das französische Fremdenrecht auf die Lebenswelt der deutschsprachigen Migration in Frankreich hatte, kann durch Analyse und Auswertung normativer Bestimmungen nur sehr bedingt untersucht werden. Hier sind wohl weitere Recherchen in den lebensgeschichtlichen Zeugnissen österreichischer und deutscher Migranten notwendig.

### 3.2 Grundlagen

Aus staatsrechtlicher Perspektive stellt sich der Staat als ein politisch- rechtliches Ordnungssystem auf einem genau definierten Staatsgebiet dar.<sup>72</sup> Die innerhalb des Staatsgebietes lebende Personengemeinschaft hat sich als Gemeinschaft von Rechtsunterworfenen den allgemeinen Gesetzen des Staates unterzuordnen. Staatsbürgerliche Rechte sind dem Staatsvolk als Gemeinschaft der Staatsangehörigen vorbehalten.<sup>73</sup> Ausdruck für die Staatsangehörigkeit ist die Staatsbürgerschaft. Gegenüber dem Staat haben Staatsbürger besondere Treue- und Gehorsampflichten. Im Gegenzug garantiert die Staatsbürgerschaft sowohl im In- als auch im Ausland erweiterte Schutz- und Bürgerrechte.<sup>74</sup> In der Regel umfassen die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Schutzrechte, das Recht auf Aufenthalt und Einreise (nach einem Auslandsaufenthalt), Bewegungsfreiheit innerhalb des Staatsgebietes, Schutz vor Ausweisung und Abschiebung und Schutz gegenüber ungerechtfertigten Übergriffen.<sup>75</sup>

Im Gegensatz zu den Staatsbürgern stehen jene Teile der Personengemeinschaft eines Staatsgebietes, die über keine bzw. über die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates verfügen. Ausländische Staatsangehörige genießen kein automatisches Recht auf Einreise, Aufenthalt, Bewegungsfreiheit und Zugang zum nationalen Arbeitsmarkt. Während die Ausweisung von Staatsbürgern in der Regel völkerrechtlich unzulässig ist, so können ausländische Staatsangehörige unter in der nationalen Fremdengesetzgebung mehr oder minder genau definierten Umständen ausgewiesen werden.<sup>76</sup> Die Rechte von Ausländern, also von Personen mit fremder Staatsangehörigkeit, werden in den nationalen Fremdengesetzgebungen, die durch internationale Konventionen und bilaterale Abkommen beschränkt werden, geregelt. Bestimmten Staatsbürgern kann innerhalb der Fremdengesetzgebung gegenüber anderen eine privilegierte Stellung zugestanden werden.

---

<sup>72</sup> Vgl. Staat: In Brockhaus Online 2008 (26. April 2008).

<sup>73</sup> Vgl. Staatsangehörigkeit: In Brockhaus Online 2008 (26. April 2008).

<sup>74</sup> Vgl. Reiter, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft S. 193

<sup>75</sup> Vgl. Ebenda, S. 194.

<sup>76</sup> Vgl. Ebenda, S. 195.

Bis in das 19. Jahrhundert waren Staatszugehörigkeit und Staatsbürgerschaft in Deutschland und Frankreich von geringer Bedeutung. Ein Passwesen zur Kontrolle von Ein- und Ausreise wurde auf dem Gebiet des späteren Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts installiert. Bis zur Einführung der verpflichtenden Passkontrolle 1867 waren Reisepässe für den internationalen Personenverkehr zwischen Frankreich und Deutschland nicht notwendig. Doch auch in der Folge wurden Passkontrollen bei der Ein- und Ausreise nur sporadisch durchgeführt.<sup>77</sup>

Die ältesten Maßnahmen des französischen Fremdenrechtes der Zwischenkriegszeit gehen auch auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Zwar hatte sich die französische Regierung auch vor der Mitte des 19. Jahrhunderts stets das Recht vorbehalten, polizeiliche Maßnahmen gegen ausländische Staatsangehörige einzuleiten, gleichzeitig erstreckte sich dieses Recht auch auf französische Staatsbürger. Überhaupt existierten für ausländische Staatsangehörige bis in die Mitte des 19. Jahrhundert keine besonderen Bestimmungen, was Einreise und Aufenthalt in Frankreich betraf.<sup>78</sup>

In der weiteren Entwicklung markierten der Beginn der Dritten Republik und die Erfahrungen aus dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71, vor allem aber der Erste Weltkrieg entscheidende Wendepunkte im staatlichen Umgang mit ausländischen Staatsangehörigen. Bild und Reputation ausländischer Staatsangehöriger wandelten sich langsam. Aus Staatsangehörigen benachbarter Staaten werden unerwünschte, suspekte Einwanderer aus feindlichen Ländern.<sup>79</sup>

Kriterien zur Differenzierung zwischen In- und Ausländern, aber auch Kriterien zur Unterscheidung zwischen erwünschten und unerwünschten Ausländern, den ‚étranger indésirable‘ wurden entwickelt - die französische Immigrationspolitik und das französische Fremdenrecht zusehends „reglementiert“.<sup>80</sup> Überwachungsmaßnahmen und Registrierungspflichten, die ursprünglich ausschließlich gesellschaftliche Randgruppen betrafen, wurden auf ausländische Staatsangehörige ausgedehnt.<sup>81</sup> Insgesamt führte die Vielzahl der zwischen 1849 und den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts erlassenen

---

<sup>77</sup> Vgl. Emmerich, H; Rothschild, John: Die Rechtslage deutscher Staatsangehöriger im Ausland (Haarlem 1937) S. 302.

<sup>78</sup> Vgl. Livian, Marcel: Le régime juridique des étrangers en France. Recueil des Lois, Décrets et Arrêtés en vigueur. Commentaires et renseignements pratiques avec une introduction sur Histoire des Etrangers en France et une étude sur les différents aspects de la question des Étrangers (Paris 1936) S. 49.

<sup>79</sup> Vgl. Rosenberg, Clifford: Une police de simple observation? Le service actif des étrangers à Paris dans L'entre-deux-guerres In: Genèses 54 (März 2004) S. 53-75, hier: S. 55.

<sup>80</sup> Vgl. Noiriel, Gérard: Immigration, antisémitisme et racisme en France (XIXe- XXe siècle). Discours publics, humiliations privées (Paris 2007) S. 288.

<sup>81</sup> Vgl. Rosenberg, Une police de simple observation, S. 59.

„fremdenpolizeilichen“ Bestimmungen zu einer zusehenden Reglementierung der Lebensumstände ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich. Fragen des täglichen Lebens von Migranten, wie Einreise, Aufenthalt bis hin zum Zugang zu den nationalen Arbeitsmärkten, waren unmittelbar mit der Staatszugehörigkeit verbunden, die sich so zu einem entscheidenden Faktor in der Lebensrealität ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich weiterentwickelte.<sup>82</sup>

Mehrfach novelliert stellten in den 1930er Jahren das Gesetz «sur la naturalisation et le séjour des étrangers en France» vom 3. Dezember 1849 und das Dekret «portant création d'une carte d'identité à l'usage des étrangers» vom 2. April 1917 die Grundpfeiler des französischen Fremdenrechtes dar.<sup>83</sup> Ergänzt wurden diese beiden Grundpfeiler durch eine Vielzahl an 'décrets-lois', 'lois', 'Circulaires' und eine unüberschaubare Anzahl an Durchführungsbestimmungen. Über die Durchführungsbestimmungen hatten die französischen Behörden relativ großen Freiraum bei der Auslegung des französischen Fremdenrechtes. Die konkrete Anwendung von Bestimmungen und Vorschriften hing so nicht unwesentlich von den zuständigen Beamten ab.<sup>84</sup>

Allgemein wurden Agenden, die ausländische Staatsangehörige betrafen, von den französischen Behörden als Agenden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingestuft. Innerhalb der französischen Verwaltung oblag die Exekution des französischen Fremdenrechtes so den der 'police administrative' zurechenbaren Behörden und Polizeieinheiten, vor allem aber den Präfekten. Als Vertreter der französischen Zentralgewalt in den Departements hatten sie in zentralen Bereichen des Fremdenrechtes, wie der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahme sowie der Vergabe von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, weitreichende Entscheidungsbefugnisse.<sup>85</sup> Gegen präfektorale Entscheidungen blieben in den meisten Fällen keine Berufungsmöglichkeiten mehr.<sup>86</sup> (Vgl. Kapitel 5 Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsrecht S. 54. und Kapitel 7 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen S. 110)

Generell kannte das französische Fremdenrecht zu Beginn der 1930er Jahre ausschließlich Bestimmungen für Touristen, Immigranten und Arbeitsmigranten, die über die Staatsbürgerschaft ihrer Herkunftsländer verfügten. Diese Migrationsformen haben wohl

<sup>82</sup> Vgl. Rosenberg, Une police de simple observation, S. 56.

<sup>83</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, Die deutsche Emigration in Frankreich, S. 30.

<sup>84</sup> Vgl. Von zur Mühlen, Fluchtweg, S. 18.

<sup>85</sup> Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S. 45. Vgl. Rosenberg, Une police de simple observation, S. 68. Vgl. Peschanski, La France des camps, S. 73.

<sup>86</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, Die deutsche Emigration in Frankreich, S. 30.

jene „migratorischen“ Standardfälle dargestellt, mit denen der französische Gesetzgeber in der Entstehungszeit des Fremdenrechtes im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts rechnen konnte.<sup>87</sup> Bestimmungen zum Umgang mit den neuen Migrationstypen der „forced and impelled migration“ der 1930er Jahre, die zum Teil staatenlos geworden, nach Frankreich geflüchtet waren, fehlten im französischen Fremdenrecht und wurden erst sukzessive durch die Übernahme der Flüchtlingskonventionen des Völkerbundes in das französische Fremdenrecht integriert. Deutsche Migranten konnten zu Beginn der 1930er Jahre trotz wiederholter Forderungen internationaler Hilfsorganisationen und des Völkerbundes nach einem eigenen Flüchtlingsstatus für Flüchtlinge aus Deutschland nicht in den Genuss von Sonderbestimmungen kommen. Für sie galten, wie für alle andere ausländische Staatsangehörige, die allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes. Gleiches galt auch für Migranten aus Österreich.<sup>88</sup>

Zusammenfassend betrachtet regelte das französische Fremdenrecht weite Bereiche der Lebenswelt der deutschsprachigen Migration in Frankreich. In der weiteren Folge der Arbeit sollen deshalb die folgenden Bereiche des französischen Fremdenrechts der 1930er Jahre und ihre Bedeutung für die deutschsprachige Migration genauer untersucht werden.

- Einreisebedingungen
- Aufenthaltsbedingungen und Bewegungsfreiheit
- Zugang zum nationalen Arbeitsmarkt
- Abschiebung, Ausweisung und Rückweisung

Vor allem aber soll untersucht werden, ob das französische Fremdenrecht in diesen zentralen Bereichen zwischen Migranten österreichischer und deutscher Herkunft differenziert hat.

---

<sup>87</sup> Vgl. Vormeier, Barbara: Die Schaffung eines internationalen Flüchtlingsstatus und die Rolle der Pariser Asylrechts- und Flüchtlingskomitees In: Saint Sauveur-Henn, Anne (Hrsg.): Fluchtziel Paris. Die deutschsprachige Emigration 1933–1940 (Berlin 2002) S. 41-50, hier: S. 44.

<sup>88</sup> Vgl. Ebenda, S. 44.

## 4 Einreise

Einreise und Aufenthalt sind grundsätzlich Staatsbürgerrechte. Im Verlauf von internationalen Migrationsprozessen stellen Einreise und Grenzüberschreitung deshalb zwei besonders kritische Momente dar. Den in der nationalen Fremdenrechtsgesetzgebung verankerten Auflagen und Bestimmungen kommen dementsprechend auch aus Sicht der Migrationsforschung, aber auch aus dem Blickwinkel der Migranten besondere Bedeutung zu. Doch auch aus der Perspektive des Aufnahmelandes ist die Reglementierung der Einreise ausländischer Staatsangehöriger ein wichtiges Instrumentarium um Einfluss auf Migrationsströme auszuüben und die Einreise von als unerwünscht eingestuften ausländischen Staatsangehörigen zu unterbinden und zu erschweren.

Vor allem das Passwesen ist neben dem Meldewesen ein wichtiges Instrument staatlicher Ordnung zur Kontrolle und Überwachung ausländischer Staatsangehöriger. Erst ein funktionierendes Passwesen ermöglicht Ein- und Ausreise und in weiterer Konsequenz die Präsenz ausländischer Staatsangehöriger auf dem eigenen Territorium zu kontrollieren und zu überwachen.

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der zwischenstaatliche Personenverkehr in Europa wenig reglementiert. Zwar gehen die Anfänge des Passwesens in den deutschen Staaten bereits auf das Jahr 1867, in Frankreich sogar in das ausgehende 18. Jahrhundert zurück, doch waren Reisepässe für den internationalen Reiseverkehr in der Praxis kaum notwendig. Im Gegenteil, abgesehen von einem kurzen Intermezzo zwischen 1871 und 1874, war die Einreise nach Frankreich auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch ohne Reisepass möglich.<sup>89</sup> Erst der Beginn des Ersten Weltkrieges führte zur völkerrechtlichen Verankerung des Reisepasses für den internationalen Reiseverkehr, der auch in das französische Fremdenrecht implementiert wurde.<sup>90</sup> Mit dem Dekret vom 3. August 1914 wurden so auch in Frankreich Reisepässe die zusätzlich mit konsularischen Einreisevisen versehen werden mussten, zur Voraussetzung für die Einreise. Obwohl im Schatten des Weltkrieges eingeführt, blieben konsularische Visen und Reisepässe auch nach dem

---

<sup>89</sup> Durch einen 'circulaire' des französischen Außenministeriums vom 28. April 1871 wird in Frankreich eine allgemeine Reisepasspflicht eingeführt. 1874 wird diese Maßnahme wieder aufgehoben. Englische, belgische, holländische, deutsche, schweizerische, italienische sowie nordamerikanische Staatsangehörige können ohne Reisepass über Häfen und die Landgrenzen nach Frankreich einreisen. Anderen Staatsangehörigen ist die Einreise ohne Reisepass lediglich über die französisch-belgische Grenze sowie die Häfen des Ärmelkanals möglich.

<sup>90</sup> Vgl. Noiriel, *Immigration, Antisemitisme et racisme en France*, S. 303.

Ersten Weltkrieg unabdingbare Voraussetzung für die Einreise nach Frankreich.<sup>91</sup> In Kombination mit verstärkter Überwachung der Außengrenzen komplettierte das Dekret vom 3. August 1914 jenes Instrumentarium, das es den französischen Behörden erlaubte Ein- und Ausreise ausländischer Staatsangehöriger effektiv zu überwachen.

#### **4.1 Reisepass und Reisedokumente**

Für die Migration aus Österreich und Deutschland war der Besitz eines gültigen Reisepasses Voraussetzung, um legal nach Frankreich einreisen zu können. Für deutsche Migranten war der gültige Reisepass aber auch Voraussetzung, um überhaupt aus Deutschland ausreisen zu können.

Indem ein gültiger Reisepass nicht verlängert bzw. die Ausstellung eines Reisepasses verweigert wurde, konnten die deutschen Behörden die Ausreise von Migranten nach Frankreich unterbinden.<sup>92</sup> Zuständigkeit für die Ausstellung von Reisepässen waren in Deutschland die Pässebehörden. In Frankreich konnten Migranten Reisepässe bei den deutschen Konsulaten bzw. an der deutschen Botschaft in Paris beantragen.<sup>93</sup>

Im Normalfall hatten diese Pässe eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Pässe jüdischer Deutscher im Sinne des Reichsbürgergesetzes von 1935 waren in ihrer Gültigkeit auf einen Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten beschränkt. Zudem hatten die deutschen Behörden die Möglichkeit, die Ausstellung von Reisepässen zu unterlassen. Alleine der Verdacht, dass mit der Ausstellung von Reisepässen Reichsinteressen in Mitleidenschaft gezogen werden, oder die Passantragssteller durch die Ausreise versuchen könnten, sich bestimmter Steuer- und Militärdienstplichten zu entziehen, genügte, um die Ausstellung eines Reisepasses zu verweigern. Vor allem Pässe deutscher Juden wurden nur nach vorangegangener Tilgung sämtlicher „Steuerschulden“, allen voran der Reichsfluchtsteuer, ausgestellt.<sup>94</sup> Die Ausgabe von Pässen an männliche

---

<sup>91</sup> In Kombination mit einem Dekret vom 2. August 1914, das fremde Staatsangehörige in Frankreich dazu verpflichtet, sich bei den französischen Behörden zu melden, wird durch das Dekret vom 3. August 1914 die vollständige Überwachung ausländischer Bevölkerungsteile in Frankreich erst möglich. Vgl. Noiriell, *Immigration, Antisemitisme et racisme en France*, S. 288.

<sup>92</sup> Vgl. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 200.

<sup>93</sup> Vgl. Tutas, Herbert. E.: *Nationalsozialismus und Exil. Die Politik des Dritten Reiches gegenüber der deutschen politischen Emigration 1933–1939* (München/Wien 1975) S. 219.

<sup>94</sup> Das Gesetz über die Reichsfluchtsteuer war eigentlich noch in der Zeit der Weimarer Republik, im Jahr 1931 eingeführt worden und sollte vor allem die Migration finanziell gut ausgestatteter deutscher Staatsbürger verhindern bzw. daraus resultierende Steuerausfälle zumindest teilweise kompensieren. Ab 1933 entwickelte sich die Reichsfluchtsteuer zu einem zentralen Beraubungsinstrumentarium von Auswandererungswilliger. Vgl. Anderl, *Die Zentralstelle*, S. 48-50.

Antragssteller im wehrpflichtigen Alter zwischen 18 und 45 erforderte zudem die schriftliche Zustimmung des zuständigen Wehrbezirkskommandos.<sup>95</sup>

Mit der Praxis der Passverweigerung musste Deutschland jedoch damit rechnen, dass Auswanderungswillige erst gar nicht ausreisen konnten bzw. Migranten ohne gültigen Pass über kurz oder lang von ihren Aufnahmeländern wieder nach Deutschland zurückgewiesen werden würden.<sup>96</sup> Ab der zweiten Hälfte der Dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts begannen die deutschen Behörden so Pässe auszustellen, die nur zur einmaligen Ausreise, nicht jedoch zur Wiedereinreise berechtigten. Derart eingeschränkte Reisepässe waren für Migranten jedoch nur bedingt brauchbar, reduzierte sich damit doch die Wahrscheinlichkeit, auf positive Bearbeitung der Einreise- und Transitvisumsanträge an den französischen Konsulaten. Angesichts des bis in das Jahr 1940 vorherrschenden Zieles der Nationalsozialisten, eine möglichst große Anzahl an deutschen Juden, außer Landes zu schaffen, gingen die deutschen Behörden 1937 dazu über, Reisepässe auszugeben, die offiziell wieder zur Aus- und Einreise berechtigten. Gleichzeitig wurden Ausreisewillige unter Androhung von KZ- Haft genötigt, schriftlich auf das Recht auf Wiedereinreise zu verzichten.<sup>97</sup>

Während es in Deutschland vor allem für jüdische Migranten immer schwieriger wurde Zugang zu einem uneingeschränkt gültigen und damit brauchbaren Reisepass zu erlangen, waren jüdische Migranten aus Österreich bis zum „Anschluss“ an Deutschland im März 1938 mit keinerlei Sonderbestimmungen konfrontiert. Es galten die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Passwesens. Auch in Österreich mussten bei der Ausreise gültige Reisepässe, die seit 1928 eine maximale Gültigkeitsdauer von fünf Jahren aufwiesen, vorgelegt werden.<sup>98</sup>

Anders stellte sich die Situation jener österreichischen Staatsangehörigen dar, die auf Basis der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 16. August 1933 durch den österreichischen Ständestaat ausgebürgert worden waren. Mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft erlosch auch ihr Anspruch auf einen österreichischen Reisepass. Staatenlos geworden fielen sie nicht nur in einen Graubereich des Völkerrechtes der

---

<sup>95</sup> Vgl. Emmerich, Die Rechtslage deutscher Staatsangehöriger, S. 302f.

<sup>96</sup> Vgl. Tutas, Nationalsozialismus und Exil, S. 219.

<sup>97</sup> Vgl. Simpson, The refugee problem, S. 142. Vgl. Walter, Hans-Albert: Europäisches Appeasement und überseeische Asylpraxis (Stuttgart 1984) S. 13.

<sup>98</sup> Vgl. „Verordnung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1928, womit einzelne Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für inneres und Unterrichts vom 15. Dezember 1921, B.G.Bl. Nr. 702, über das Paßwesen (Paßverordnung) abgeändert werden“ In: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (Wien 1928) S. 1138-1139.

Zwischenkriegszeit sondern, hatten, wie noch zu zeigen sein wird, auch große Probleme, den Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes in Bezug auf Einreise und Aufenthalt zu entsprechen.

Mit dem „Anschluss“ wurde auch ehemalige jüdische österreichische Staatsangehörige von der Politik des Nationalsozialismus, die auf die wirtschaftliche Plünderung, persönliche Demütigung und schlussendliche Vertreibung österreichischer und deutscher Juden abzielte, unmittelbar betroffen

In der ersten Zeit nach dem „Anschluss“ konnte offenbar noch eine Reihe von Migranten auf alte österreichische Reisepässe zurückgreifen. Ob der völkerrechtlichen Liquidation Österreichs hatten diese Dokumente für ihre Inhaber aber wohl nur mehr bedingten Wert. Im Gegenteil wurden Personen, die sich mit österreichischen Pässen auswiesen, von den französischen Behörden offenbar, so Hans-Albert Walter, als Flüchtlinge, bei denen eine Rückkehr bzw. Weiterreise in absehbarer Zeit nicht zu erwarten war, betrachtet.<sup>99</sup>

Die Ausreisebestimmungen in Österreich unterschieden sich unmittelbar nach dem Anschluss noch in Details von den im „Altreich“ gültigen. Im Rahmen der Angleichung des österreichischen Rechts- und Verwaltungssystems an das „Altreich“ näherten sich einander auch die Ausreiseprozedere in Österreich und dem „Altreich“ sukzessive an. Den ersten Schritt stellte die Einführung der Reichsfluchtssteuer auf dem Gebiet des nunmehr ehemaligen Österreichs am 14. April 1938 dar.<sup>100</sup> Etwas mehr als ein Monat später erlangten am 20. Mai 1938 die Nürnberger Rassegesetze<sup>101</sup> im nunmehrigen „Land Österreich“ ihre Gültigkeit, wodurch auch in Österreich Juden zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradiert wurden. Seit dem August 1938 erfolgte schließlich auch in Österreich, deutsche Passformulare.<sup>102</sup>

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ mussten alle Passansuchen beim zentralen Passamt im 5. Wiener Gemeindebezirk in der Wehrgasse eingereicht werden. Voraussetzung dafür war der Erwerb einer ebenfalls am Passamt zu beantragenden Ausreisewilligung. Dazu musste, wie im „Altreich“, eine Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt, darüber hinaus auch schriftlich auf die Wiedereinreise nach Deutschland verzichtet werden. Ab dem 20. August 1938 verlor das zentrale Passamt seine Zuständigkeit bei der Vergabe von Reisepässen für jüdische Antragsteller.

---

<sup>99</sup> Vgl. Walter, *Europäisches appeasement* S. 13.

<sup>100</sup> Vgl. Anderl, *Die Zentralstelle*, S. 72.

<sup>101</sup> Vgl. Burger, Hannelore: *Remigration und Staatsbürgerschaft* In: *Austriaca. Cahiers Universitaires d'Information sur l'Autriche* 56 (Juni 2003) S. 55–64 hier: S. 59.

<sup>102</sup> Vgl. Walter, *Europäisches Appeasement*, S. 13.



Wohl gleichzeitig mit der Einführung deutscher Passformulare erfolgte die Ausgabe von Reisepässen an jüdische Antragssteller bis zum endgültigen Ausreiseverbot für jüdische Staatsangehörige am 31. Juli 1941 exklusiv durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung.<sup>103</sup> Allgemein war der Aufwand zur Erlangung der notwendigen Dokumente zur Ausreise beträchtlich und mit einer Vielzahl an Schikanen, langen Wartschlangen, aber auch korrupten Beamten, verschleppten Verfahren und persönlicher Demütigung verbunden..

## 4.2 Das konsularische Einreisevisum

Allgemein sind aus der Perspektive des Fremdenrechtes Ein- bzw. Ausreisevisen als Genehmigung zum legalen Grenzübertritt sowie zur legalen Einreise zu verstehen.<sup>104</sup> Neben dem Besitz eines gültigen Reisepasses war auch in Frankreich die Einreise ausländischer Staatsangehöriger, wenn nicht anders geregelt, seit 1914 generell visumpflichtig. Gleichzeitig sah das französische Fremdenrecht in diesem Zusammenhang aber auch Ausnahmeregelungen vor. So waren die Staatsbürger bestimmter Nationen von der Einreisevisumsverpflichtung ausgenommen.

Die unterschiedlichen Bestimmungen zur Einreise nach Frankreich wurden bis in das Jahr 1938 nicht auf Ebene der Dekrete und Gesetze, sondern auf einer niedrigeren Stufe der französischen Rechtsordnung, auf der Ebene der ‘circulaires’ geregelt.<sup>105</sup> Analog zur allgemeinen Entwicklung des französischen Fremdenrechtes, wonach im Verlauf der 1930er Jahre ausschließlich auf Ebene der ‘circulaires’ verankerte Bestimmungen zusehends in den Rang von Dekreten erhoben wurden, wurden im Artikel 2 des Dekrets « conditions du séjour des étrangers » en France“ vom 14. Mai 1938 auch die

<sup>103</sup> Vgl. Anderl, Die Zentralstelle, S. 64-66.

<sup>104</sup> Vgl. Sichtvermerk In: Onlinebrockhaus 2008 (26. April 2008).

<sup>105</sup> Zur Illustration sollen an dieser Stelle exemplarisch, drei ‘circulaires’ die die Einreisebestimmungen von österreichischen und deutschen Staatsangehörigen regelten aufgeführt werden: 1) Aufhebung der Einreisevisumsverpflichtung für Österreichische Staatsangehörige: AN F<sup>7</sup> 15169, Projet de Circulaire N° 234, Le Ministère de l’Intérieur, Direction de la Sûreté Générale, Service Central des Passeports, Le directeur de la sûreté Générale Thome à Messieurs les Préfets, 25 juillet 1933. 2) Wiedereinführung der Einreiseverpflichtung für Österreichische Staatsangehörige : AN F<sup>7</sup> 15169, N° B-7-1, Ministère de l’Intérieur, Direction Générale de la Sûreté Nationale, 6ème bureau Service de la Carte d’identité et des Passeports, Le Directeur Général de la Sûreté Nationale à Ministre de l’Intérieur, Monsieur le Gouverneur général de l’Algérie, Messieurs les Préfets, Messieurs les Commissaires Spéciaux des Frontières, des Ports Maritimes et Aériens, 22 mars 1938. 3) Aufhebung der Einreisevisumsverpflichtung für deutsche Staatsangehörige : Circulaire N° 222, Dossier R-5, Ministre de l’Intérieur, Direction de la Sûreté Générale, Service Central des Cartes d’identité des Etrangers, à Messieurs les Préfets du Nord, des Ardennes, de la Meuse, de la Meurthe-et-Moselle, du Bas-Rhin et du Haut Rhin ; en communication : à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères, à Monsieur le Ministre du Travail, à Monsieur le Ministre de l’Agriculture, à Monsieur le Sous-Secrétaire d’Etat à la Présidence du Conseil, à Messieurs les Préfets des autres Départements, 20 avril 1933. zitiert In : Schramm, Menschen in Gurs, S. 283-284.

unterschiedlichen Einreisebestimmungen für ausländische Staatsangehörige auf der Ebene von Dekreten verankert.<sup>106</sup>

Grundsätzlich benötigten zu Beginn der 1930er Jahre auch österreichische und deutsche Staatsangehörige zur legalen Einreise nach Frankreich zusätzlich zum gültigen Reisepass konsularische Einreisevisa. Wenngleich offensichtlich mit Unterstützung der deutschen Behörden möglich (Vgl. 4.3 Die Rolle der deutschen Behörden nach 1938 S. 51), so war eine illegale Einreise nach Frankreich doch mit erheblichen Nachteilen und Risiken verbunden. Migranten liefen nicht nur Gefahr in Folge eines illegalen Grenzübertritts von den französischen Behörden aufgegriffen und anschließend auf das Gebiet des deutschen Reiches zurückgeschoben zu werden, sondern versperrten sich entsprechend Artikel 1 des Dekretes vom 9. Juni 1929 mit der nicht regelkonformen Einreise auch den Zugang zu ordentlichen Aufenthaltstiteln und Arbeitsgenehmigungen.<sup>107</sup>

Zum Erwerb von Einreise- bzw. Transitvisa mussten sich österreichische und deutsche Migranten noch vor der eigentlichen Migrationsphase an die konsularischen Vertretungsbehörden und Botschaften Frankreichs im Ausland wenden und die Bearbeitung der Anträge abwarten. In der Geschichte der deutschsprachigen Migration in Frankreich kommt in diesem Zusammenhang vor allem den französischen Vertretungsbehörden in Deutschland und Österreich eine wichtige Stellung zu. Doch darf auch die Rolle der französischen Vertretungsbehörden in den Transitländern der deutschsprachigen Migration nach Frankreich, in der CSFR, Italien und der Schweiz nicht

---

<sup>106</sup> « (...) Pour être admis à pénétrer régulièrement sur le territoire français, tout étranger doit posséder, selon le groupe auquel il appartient de par sa nationalité l'un ou l'autre des documents suivants : 1<sup>er</sup> groupe. – doivent être munis d'une carte d'identité officielle avec photographie, soit d'un passeport national valable (ou périmé depuis moins de cinq ans), les ressortissants : Belges, luxembourgeois. 2<sup>ème</sup> groupe. – Doivent être munis d'un passeport national valable et non périmé au moment de leur entrée en France mais sans visa consulaire, les ressortissants : Brésiliens, cubains, danois, finlandais, britanniques (y compris les sujets des territoires britanniques d'outre-mer, possédant la qualité de « British subjects »), irlandais, italiens, japonais, liechtensteinois, mexicains, norvégiens, hollandais, portugais, siamois, suédois, suisses, tchécoslovaques, uruguayens. Les ressortissants suisses sont toutefois par exception lorsqu'ils viennent en France pour moins de deux mois, dispensé de présenter un passeport national et autorisés à produire seulement, soit un permis de conduire « officiel suisse, soit un passeport périmé depuis moins de cinq ans comme les ressortissants des pays compris dans le premier groupe. 3<sup>ème</sup> groupe. – Doivent être munis d'un passeport national valable, revêtu du visa consulaire français, les ressortissants de tous les pays qui ne sont pas énumérés dans les deux groupes précédents. « Art. 2. Décret « réglementant les conditions de séjour des étrangers en France vom 14. Mai 1938 In : J.O. du 15 mai 1938 S. 5492-5494.

<sup>107</sup> Seit dem Dekret vom 9. Juni 1929 muss beim Antrag auf eine 'carte d'identité' die legale Einreise nach Frankreich nachgewiesen werden: « (...) Il [l'étranger] doit, avant toutes choses, faire la preuve qu'il est entré en France d'une façon régulière, c'est-à-dire en se conformément aux conventions internationales en vigueur. (...) » Art. 1<sup>er</sup> du décret du 9 juillet 1929 In : J.O. du 23 juillet 1929 p. 8234-8235.

vergessen werden, wo vor allem österreichische Migranten nach dem „Anschluss“ eine große Anzahl an Visumsanträgen eingereicht hatten.<sup>108</sup>

#### 4.2.1 ... und die Migration aus Deutschland

Die Reaktion Frankreichs im Bereich der Visumsvergabepraxis auf die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und die ersten Migrationswellen im Frühjahr 1933 stellt sich als äußerst ambivalent dar. Im Verlauf der 1920er Jahre und zu Beginn der 1930er Jahren wurden an den französischen Konsulaten und Vertretungsbehörden in Deutschland Visen gemeinsam mit einer auf zwei Jahre beschränkten Aufenthaltsgenehmigung ausgegeben. Migranten erwarben mit dem Einreisevisum auch ein definitives Aufenthaltsrecht in Frankreich. Im Jänner 1933, nach der Ernennung Hitlers zum deutschen Reichskanzler, wurden Einreisevisum und Aufenthaltsstatus jedoch voneinander entkoppelt. Die konsularischen Behörden Frankreichs stellten in der Folge nur mehr Einreisevisen aus, die zu einem zweimonatigen provisorischen Aufenthalt<sup>109</sup> in Frankreich berechtigten.<sup>110</sup> Ein solches Visum ermöglichte in Kombination mit einem Reisepass zwar die legale Einreise nach Frankreich, ließ – und das war wohl auch den französischen Behörden bewusst – die Frage nach dem weiteren Aufenthalt von Migranten in Frankreich weiter offen. Die notwendigen Schritte zur Erlangung eines definitiven Aufenthaltstitels in Form der ‘carte d’identité’ konnten deutsche Migranten erst in Frankreich einleiten. (Vgl. Kapitel 5.1 *Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsrecht* S. 54.).

Auf die im Frühjahr 1933 einsetzende erste Migrationswelle aus Deutschland nach Frankreich antwortete Frankreich jedoch nicht mit einer weiteren Verschärfung der Visums- und Einreisebestimmungen. Im Gegenteil, mit dem ‘circulaire’ N° 222 vom 20. April 1933 setzte das französische Innenministerium unter Camille Chautemps die Visumpflicht bei der Einreise von Migranten aus Deutschland faktisch außer Kraft. Zwar blieb die allgemeine Einreisevisumpflicht für deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich weiter bestehen, doch war mit dem ‘circulaire’ N° 222 eine Sonderregelung für

<sup>108</sup> Am 16. Juni 1938 schätzt das französische Innenministerium, dass noch 5.500 Anträge auf Einreisevisen an den französischen Konsulaten in Wien und Zürich der Bearbeitung warten. Vgl. AN F<sup>7</sup> 16072, [lettre], C 5580, R-7-3, Le Ministre de L’Intérieur à Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères, Sous- Direction des Affaires de la Société des Nations, 15 juin 1933.

<sup>109</sup> Eigentlich berechnete das Visum nur zur Einreise. Ausländische Staatsangehörige die sich weniger als 60 Tage in Frankreich aufhielten galten entsprechend dem französischen Fremdenrecht als ‘étranger de passage’, die keine dauerhafte Niederlassung in Frankreich anstrebten. Entsprechend dem französischen Fremdenrecht hatten sie auch nicht um eine Aufenthaltsgenehmigung anzusuchen. Erst wenn der Aufenthalt 60 Tage überschritt hatten ausländische Staatsangehörige um eine eigene Aufenthaltsgenehmigung in Form der ‘carte d’identité’ zu beantragen.

<sup>110</sup> Vgl. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 201.

Flüchtlinge aus Deutschland geschaffen worden. Deutsche Staatsangehörige konnten fortan auch ohne das an den französischen Vertretungsbehörden ausgegebene konsularische Einreisevisum nach Frankreich einreisen. Einzige Voraussetzung blieb der gültige nationale Reisepass.

Parallel dazu waren die 'postes-frontières' und 'bureaux d'immigration' an den französischen Außengrenzen instruiert worden, provisorische Passierscheine die einem 20 Tage gültigen provisorischem Aufenthaltstitel gleichkamen, auszugeben. Bis zum Auslaufen dieser titel mussten sich deutsche Flüchtlinge, die von den Bestimmungen des circulaire N° 222 profitiert hatten, mit den allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes in Einklang bringen.<sup>111</sup>

Nach dem Aussetzen der Einreisevisumpflicht für „deutsche Flüchtlinge“ im Frühjahr 1933 und der Immigration einer großen Zahl an deutschen Staatsangehörigen kippte die innenpolitische Stimmung Frankreichs im Sommer 1933 zu Ungunsten der deutschen Flüchtlinge. Neue Flüchtlinge wurden zusehends als Sicherheitsrisiko, vor allem aber als unliebsame Konkurrenz auf dem ohnehin angespannten französischen Arbeitsmarkt betrachtet.<sup>112</sup> Aufgegriffen von den Akteuren der politischen Rechten führte dieser Stimmungswandel auch zu einem Überdenken des französischen Zugangs gegenüber

---

<sup>111</sup> « En dépit des facilités accordées par nos Représentants en Allemagne aux réfugiés, il est à prévoir que nombre d'entre eux n'ayant pu se procurer les pièces réglementaires se présenteront à nos frontières sans passeport régulièrement visé. Pour ceux-ci, je vous prie de donner aux postes-frontières, placés sous vos ordres, les instructions nécessaires pour qu'il soient admis à pénétrer sur notre territoire sur simple énonciation de leur qualité et munis d'un sauf-conduit leur permettant de se rendre à l'adresse qu'ils indiqueront. Ces sauf-conduits recevront une validité strictement limitée à 20 jours et leurs titulaires seront avisés qu'ils devront, dès leur arrivée à destination, se soumettre à toutes les obligations imposées aux étrangers. (...) » Circulaire N° 222, Dossier R-5, Ministre de l'Intérieur, Direction de la Sûreté Générale, Service Central des Cartes d'identité des Etrangers, à Messieurs les Préfets du Nord, des Ardennes, de la Meuse, de la Meurthe-et-Moselle, du Bas-Rhin et du Haut Rhin ; en communication : à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères, à Monsieur le Ministre du Travail, à Monsieur le Ministre de l'Agriculture, à Monsieur le Sous-Secrétaire d'Etat à la Présidence du Conseil, à Messieurs les Préfets des autres Départements, 20 avril 1933. zitiert In : Schramm, Menschen in Gurs, S. 283-284. Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S.17f und 373f.

Nicht nur die Möglichkeit deutscher Staatsangehöriger ohne konsularisches Einreisevisum nach Frankreich einreisen zu dürfen, sondern auch die im Circulaire N° 222 verankerte Frist von 20 Tagen stellte eine Sonderregelung innerhalb des französischen Fremdenrechtes dar. Für alle anderen ausländischen Staatsangehörige behielt der Artikel 1 des Dekrets vom 9. Juli 1929 weiterhin Gültigkeit, wonach binnen acht Tagen ein Antrag auf eine 'carte d'identité' eingereicht werden musste, wollten ausländische Staatsangehörige länger als zwei Monate in Frankreich verweilen. « Tout étranger, âge de plus de quinze ans, devant résider en France plus de deux mois, est tenu, dans les huit jours de son arrivée (...) de se présenter au commissariat de police de sa résidence (ou, à défaut, à la mairie) pour y souscrire une demande de carte d'identité. » Art. 1<sup>er</sup> du décret du 9 juillet 1929 In : J.O. du 23 juillet 1929 p. 8234-8235. Art. 1<sup>er</sup> du décret «réglementant les Conditions du séjour des étrangers en France » du 14 mai 1938 In: J.O. du 15 mai 1938 p. 5492-5494.

<sup>112</sup> Vgl. Vormeier, Barbara: La République française et les réfugiés et immigrés d'Europe Centrale. Accueil, séjour, droit d'asile (1919-1939) In: Bartosek, K.; Gallissort, R., Peschanski, D.: De l'exil à la résistance : Réfugiés et immigrés d'Europe centrale en France 1933–1945 (Paris 1989) S. 18.

Flüchtlingen und Migranten aus Deutschland.<sup>113</sup> Den ersten Schritt in Richtung der schlussendlich vollständigen Wiedereinführung des normalen Einreisevisumsregimes für deutsche Staatsangehörige stellte die Einführung einer Art Drittlandklausel am 18. Juli 1933 dar. Migranten aus Deutschland konnten nur dann von den Sondereinreisebestimmungen des ‘circulaire’ N° 222 profitieren, wenn sie nicht über ein sicheres Drittland, in dem sie vor Übergriffen des Nationalsozialismus weitgehend geschützt waren, nach Frankreich einreisten. Kaum einen Monat später wurde diese Regelung durch einen ‘circulaire’ vom 2. August 1933 dahingehend erweitert, dass nur mehr Flüchtlinge, die in der Lage waren, eine unmittelbare Gefährdung durch das Dritte Reich nachzuweisen, ohne Visum nach Frankreich einreisen konnten.<sup>114</sup>

Nachdem bereits im Sommer 1933 die ursprünglich sehr liberalen Einreisebedingungen für deutsche Staatsangehörige zusehends ausgehöhlt worden waren, nahm Frankreich durch einen ‘circulaire’ vom 19. Oktober die Sondereinreisebestimmungen des circulaire N° 222 vom 20. April 1933 vollständig zurück.<sup>115</sup> Voraussetzung für die Einreise deutscher Staatsangehöriger war fortan das vorhandene, durch die französischen Vertretungsbehörden im Ausland ausgestellte, gültige, konsularische Einreisevisum. In der weiteren Folge der Zwischenkriegszeit dürfte sich bis in das Jahr 1939 substantiell nichts mehr an diesen Bestimmungen geändert haben. Visen berechtigten im Prinzip ausschließlich zur Einreise nach Frankreich.<sup>116</sup> Mit einem gültigen Visum konnte bei der Einreise ein Passierschein, der zu einem provisorischen Aufenthalt von zwei Monaten berechnete, beantragt werden.

Parallel zur Entwicklung der Einreisevisumsverpflichtung für deutsche Staatsangehörige und vor dem Hintergrund rasant steigender Migrationszahlen aus Deutschland arbeiteten Beamte des französischen Außenministeriums schon seit dem Frühjahr 1933 an restriktiveren Richtlinien zur Vergabe von konsularischen Einreisevisen. Auch wenn der französische Außenminister Joseph Paul-Boncour, wie der ‘circulaire’ N°222 vom 20. April 1933 zeigt, die französischen Konsulate im April 1933 instruierte, Visumsanträge möglichst liberal zu bearbeiten,<sup>117</sup> lässt sich doch eine Entwicklung in Richtung einer

<sup>113</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 34.

<sup>114</sup> Vgl. Ebenda, S. 33.

<sup>115</sup> Vgl. Ebenda, S. 34 und S. 388.

<sup>116</sup> Um endgültig Klarheit zu schaffen, sind hier wohl weiterführende Recherchen über die Vergaberichtlinien für Visen in Deutschland und Österreich in den Archiven des französischen Außenministeriums notwendig.

<sup>117</sup> « D’ores et déjà, M. le Ministre des Affaires Etrangères a prescrit à nos Consuls d’Allemagne, d’examiner, dans l’esprit le plus large et le plus libéral, les demandes de visa qui pourraient leur être présentées par des Israélites, porteur d’un passeport allemand. (...) » Circulaire N° 222, Dossier R-5, Ministre de l’Intérieur,

restriktiveren Handhabung der Einreisevisa gegenüber deutschen Migranten feststellen. Wurden Einreisevisumsanträge in den ersten Monaten vermehrt von finanziell gut ausgestatteten deutschen Migranten gestellt, hatte sich das im Laufe des Frühjahrs 1933 geändert. In einem Schreiben an den französischen Botschafter in Berlin, André François-Poncet, drückte das Außenministerium Anfang April 1933 die Sorge aus, dass die Aufnahme deutscher Flüchtlinge eine überdimensionale finanzielle und soziale Belastung Frankreichs darstellte.<sup>118</sup> Bedenken, die neuen, zum Teil mittellosen Migranten würden früher oder später wenn schon nicht den französischen Arbeitsmarkt, so zumindest den französischen Wohlfahrtsstaat belasten und in die Abhängigkeit französischer Sozialleistungen kommen, führten zu ersten Überlegungen, die Vergabe von Visa an die Existenz ausreichender Subsistenzmittel zu koppeln. Das Außenministerium instruierte in diesem Schreiben vom 7. April 1933 die französische Botschaft in Berlin deshalb, Visumsanträge finanziell gut ausgestatteter deutscher Staatsangehörigkeiten großzügig und liberal zu behandeln, andere Anträge hingegen einer weiteren Prüfung zu unterziehen.<sup>119</sup>

Richtlinien und Vorgehen der französischen Konsulate bei der Behandlung von Visumsanträgen waren dabei offenbar nicht immer einheitlich geregelt. Zwar wurden auch an der französischen Vertretungsbehörde in Berlin Visumsantragssteller in Bezug auf ihre finanziellen Ressourcen überprüft, doch zog das Fehlen von Subsistenzmitteln offenbar nicht automatisch die Verweigerung des Einreisevisums nach sich. Anders stellte sich die Situation am französischen Konsulat in Köln dar, wo Konsul Jean Dobler ein eigenes Verfahren zur Überprüfung der finanziellen Situation der Visumsantragssteller entwickelt hatte. Einreisevisa wurden am französischen Konsulat in Köln nur nach positiver Bewertung der finanziellen Situation der Antragssteller vergeben. Zwar wurde Dobler im Juni 1933 noch für die finanzielle Diskriminierung der Antragssteller im Zuge seiner Visumsvergabepraxis durch das französische Außenministerium zurechtgewiesen, doch instruierte der „Quay d’Orsay“ wenige Monate später, im Dezember 1933, die französischen Konsulate, Visumsanträge von deutschen Juden ohne ausreichende finanzielle Mittel abzulehnen. Zudem wurde zumindest angedacht, die französischen

---

Direction de la Sûreté Générale, Service Central des Cartes d’identité des Etrangers, à Messieurs les Préfets du Nord, des Ardennes, de la Meuse, de la Meurthe-et-Moselle, du Bas-Rhin et du Haut Rhin ; en communication : à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères, à Monsieur le Ministre du Travail, à Monsieur le Ministre de l’Agriculture, à Monsieur le Sous-Secrétaire d’Etat à la Présidence du Conseil, à Messieurs les Préfets des autres Départements, 20 avril 1933. zitiert In : Schramm, Menschen in Gurs, S. 283-284.

<sup>118</sup> Vgl. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 200.

<sup>119</sup> Vgl. Ebenda, S. 200.

Vertretungsbehörden im Ausland mit eigenen Formularen zur Erhebung der finanziellen Situation der Antragssteller von Einreisevisen auszustatten. In ihrer Konzeption orientierten sich diese offenbar stark an jenen, die auch Dobler in seinem Überprüfungsverfahren in Köln verwendet hatte.<sup>120</sup>

Parallel zur Verknüpfung der Visumsvergabe an die finanzielle Situation der Antragssteller und angesichts der stetig steigenden Migrationszahlen forderte das Außenministerium in einer Dienstanweisung vom 8. August 1933 die französischen Vertretungsbehörden in Berlin, München und Prag auf, die Zahl der an deutsche Migranten vergebenen Einreisevisen zu senken. Wenige Tage zuvor hatte das französische Innenministerium mit Verweis auf die am 18. Juli 1933 eingeführte Drittlandklausel bereits ähnliche Instruktionen an die Konsulate in Prag, Kopenhagen, Den Haag, Brüssel, Luxemburg, Bern und Wien verschickt.<sup>121</sup>

An den Richtlinien der Visumsvergabepraxis der französischen Vertretungsbehörden im Ausland änderten sich in der Folgezeit offenbar nur mehr wenig. So erinnerte ein weiterer ‘circulaire’ des Außenministeriums vom 10. Oktober 1935 die französischen Konsulate daran, Einreisevisen nur nach eingehender Untersuchung und den seit 1933 gängigen Visumsvergaberichtlinien zu vergeben.<sup>122</sup>

Die genauen Richtlinien und Vergabepraktiken von Einreisevisen an den französischen Konsulaten und Botschaften im Ausland sind nur wenig bekannt. Für mittellose Antragssteller war es aber offenbar schwierig, ein Einreisevisum zu erlangen, wohingegen bei entsprechendem finanziellem Hintergrund durchaus realistische Chancen auf Erlangung von Einreisevisen bestanden. Zudem waren persönliche Beziehungen und Bekanntschaften von großem Vorteil bei der Beantragung von Einreisevisen.<sup>123</sup>

#### ***4.2.2 ... und die Migration aus Österreich***

Wie für Migranten aus Deutschland galt auch für Migranten aus Österreich bis 1933 das allgemeine Einreisevisumsregime für ausländische Staatsangehörige in Frankreich. Im Gegensatz zur Visumsvergabepraxis gegenüber deutschen Staatsangehörigen, die

<sup>120</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 35.

<sup>121</sup> Vgl. Ebenda, S. 34 und 388.

<sup>122</sup> Vgl. Ebenda, S. 58.

<sup>123</sup> Vgl. Niederacher, *Exil: Nation: Gender*, S. 59. Vgl. Voigt, Klaus: „Les naufragés“. L’arrivée dans les Alpes Maritimes des réfugiés allemands et autrichiens d’Italie (septembre 1938–mai 1940) In: Grandjone, Jacques; Grundtner, Theresia (Hrsg.): *Zone d’ombres 1933–1944. Exil et internement d’Allemands et d’Autrichiens dans le sud-est de la France* (Aix-en-Provence 1990) S. 93–112, hier: S. 97.

zusehends restriktiver gehandhabt wurde, stellte sich die Situation österreichischer Migranten ab 1933 völlig anders dar.

So wurde mit 1. August 1933 die Einreisevisumsverpflichtung für österreichische Staatsangehörige vollständig ausgesetzt. Einzige formalrechtliche Voraussetzung für die Einreise nach Frankreich blieb der gültige, österreichische Reisepass.<sup>124</sup> Auf die konkreten anzustrebenden Verfahren zum Erwerb von Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis hatte das Aussetzen der Visumpflicht für österreichische Staatsangehörige allerdings nur bedingt Auswirkungen. Für einen längeren, zwei Monate übersteigenden Aufenthalt galten auch weiterhin die allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes für ausländische Staatsangehörige. (Vgl. Kapitel 5 Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsrecht S. 54). Trotzdem hatte sich die Ausgangslage österreichischer Staatsangehöriger zum Erwerb eines Aufenthaltstitels in Frankreich durch die Aufhebung der Einreisevisumsverpflichtung entscheidend verbessert und österreichische Staatsangehörige konnten den Voraussetzungen zum Erwerb der carte d'identité leichter entsprechen. Der für deutsche Staatsangehörige problematische Artikel 1 des Dekrets vom 9. Juni 1929, der die legale Einreise nach Frankreich zur Voraussetzung für den Erwerb eines Aufenthaltstitels machte, hatte für österreichische Migranten nur insofern Bedeutung als diese zuvor in ein österreichisches Ausbürgerungsverfahren verwickelt waren.<sup>125</sup> Doch ist anzunehmen, dass auch in diesen Fällen den französischen Behörden die Ausbürgerung nicht immer bekannt war.

Gleichzeitig differenzierte das französische Fremdenrecht mit der Suspendierung der Einreisevisumsverpflichtung innerhalb der deutschsprachigen Migration zwischen österreichischen und deutschen Staatsangehörigen.

Ausgangspunkt für den österreichischen Vorschlag, die gegenseitige Einreisevisumsverpflichtung ersatzlos zu streichen, war die am 1. Juni 1933 in Kraft

---

<sup>124</sup>« Le Gouvernement Autrichien a décidé que les Français désireux de se rendre en Autriche seraient désormais dispensés de la formalité du visa. J'ai l'honneur de vous faire connaître, qu'à titre de réciprocité, les ressortissants Autrichiens sont autorisés à partir du 1er Août prochain à pénétrer sur notre territoire, ou à en sortir, par n'importe quelle frontière, sur simple présentation de leur passeport national.». AN F<sup>7</sup> 15169, [Circulaire] N° 234, Le Ministère de l'Intérieur, Direction de la Sûreté Générale, Service Central des Passeports, Le directeur de la sûreté Générale Thome à Messieurs les Préfets, 25 juillet 1933.

In einem Schreiben vom 1. Oktober 1934 an das französische Außenministerium erinnert die 'sûreté nationale' des Innenministeriums an den 'circulaire vom 25. Juli 1933 : « Les ressortissants autrichiens sont de leurs côté, depuis le 1er août 1933, ainsi que je vous ai informé le 25 juillet de la même année, admis sur le territoire français sur la simple production de leur passeport nationale en règle et sans avoir à requérir, au préalable, le visa des Autorités diplomatiques ou consulaires françaises » AN F<sup>7</sup> 15169, [lettre], Régime du passeport des Autrichiens se rendant en France , Ministère des Affaires Etrangères, Direction des Affaires politiques et commerciales, Contrôle des Étrangers à Monsieur le Ministre de l'Intérieur, Sûreté Nationale – 7<sup>ème</sup> bureau – Passeports, 1<sup>er</sup> octobre 1934.

<sup>125</sup> Vgl. Art. 1<sup>er</sup> du décret du 9 juillet 1929 In: J.O. du 23 juillet 1929 p. 8234-8235.



getretene Tausendmarksperr, die als Maßnahme zur wirtschaftlichen Destabilisierung Österreichs zu verstehen ist. Für die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft, die in den 1930er Jahren von großer Bedeutung für die österreichische Gesamtwirtschaft war, kam die Tausendmarksperr einer wirtschaftlichen Katastrophe gleich. Noch 1932 gingen österreichweit knapp 50% der Ausländernächtigungszahlen auf das Konto deutscher Staatsangehöriger. Regional war die Bedeutung des Fremdenverkehrs aus Deutschland noch größer. So kamen in Tirol über 90% aller ausländischen „Touristen“ aus Deutschland. Die Einführung der Tausendmarksperr in Deutschland führte dementsprechend zu einem massiven Einbruch der Nächtigungszahlen in den österreichischen Fremdenverkehrsgebieten. Gegenüber dem Jahr 1932 verzeichnete die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft 1933 einen Nächtigungsrückgang deutscher Staatsangehöriger von 60,9%. Zur Kompensation der eingebrochenen Nächtigungszahlen deutscher Touristen, bemühte sich Österreich neue, internationale Märkte für den Tourismus nach Österreich aufzubauen.<sup>126</sup>

Im Zuge dieser Bemühungen versuchte die österreichische Regierung auch die Nächtigungszahlen französischer und belgischer Touristen in Österreich zu steigern. In der Ministerratssitzung vom 14. Juli wurde so auf Ebene der österreichischen Regierung über die Aufhebung der Einreisevisumsverpflichtung für belgische und französische Staatsbürger debattiert.<sup>127</sup> Doch hatte die österreichische Regierung die gegenseitige Aufhebung der Einreisevisumsverpflichtung zwischen Österreich und Frankreich, die schließlich mit 1. August 1933 in Kraft getreten war, dem französischen Außenministerium offenbar schon vor der Ministerratssitzung am 14. Juli 1933 vorgeschlagen. So setzte das französische Außenministerium den ‚service central des cartes d’identités des étrangers‘ des französischen Innenministeriums bereits am 1. Juli 1933 in einem dringlichen Schreiben von der österreichischen Initiative zur gegenseitigen Aufhebung der Einreisevisumsverpflichtung in Kenntnis.<sup>128</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. Opiresnig, Michael: Die Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs von seinen Anfängen bis zum 2. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Zwischenkriegszeit (Wien Univ. Dipl.-Arb. 1990) S. 94. und S. 99.

<sup>127</sup> Vgl. Ebenda, S. 97.

<sup>128</sup> « Les mesures prises par le gouvernement allemand en vue d’interrompre, pour des fins politiques, le tourisme allemand en Autriche, a entraîné pour l’économie autrichienne des conséquences désastreuses. Le Gouvernement autrichien désirant vivement que cette déficience soit compensée, dans une certaine mesure, par la venue d’un plus grand nombre de touristes français, a suggéré, dans ce but, la suppression réciproque du visa des passeports des touristes entre la France et l’Autriche (...). La suppression du visa, par les facilités qu’elle offrirait aux voyageurs, viendrait fort heureusement (...) et je suis tout disposé à accepter les propositions autrichiennes.» [lettre], A.S. suppression réciproque du visa des passeports pour les touristes entre la France et l’Autriche, Le Ministre des Affaires Étrangères, Contrôle des Étrangers à Monsieur le Ministre de l’Intérieur, Sûreté Générale, Service Central des Cartes d’Identité, 1<sup>er</sup> juillet 1933 AN F<sup>7</sup> 15169

Bewertung und schließlich vollständige Aufhebung der Einreisevisumpflicht für österreichische Staatsangehörige wurden dabei offenbar nur am Rande von der parallel in Frankreich geführten Debatte über Flüchtlinge aus Deutschland, die zusehends als potentielle Gefahr für die nationale Sicherheit sowie eine Belastung für den französischen Wohlfahrtsstaat, vor allem aber als eine unliebsame Konkurrenz auf dem angespannten französischen Arbeitsmarkt empfunden wurden, beeinflusst. Derartige Vorbehalte spielten bei der Aufgabe des Visumsregimes für österreichische Staatsangehörige nur eine untergeordnete Rolle.

Hinter der Aufgabe des Visumsregimes für Österreicher standen andere, außenpolitische Überlegungen, wie aus dem Schriftverkehr zwischen dem 'service central des passeports' des Innenministeriums und dem französischen Außenministerium hervorgeht.

Sowohl das aggressive Vorgehen des Nationalsozialismus gegenüber Teilen der eigenen Bevölkerung und Regimekritikern als auch seine kompromisslosen Positionen gegenüber der europäischen Staatengemeinschaft hatte seit der Ernennung Hitlers zum deutschen Reichskanzler im Jänner 1933 zu vermehrten Spannungen zwischen Deutschland und der europäischen Staatengemeinschaft geführt. Frankreich, das in der Vergangenheit wiederholt wegen seiner unnachgiebigen Haltung gegenüber Deutschland in Fragen der Reparation und beim Friedensvertrag von Versailles kritisiert worden war, versuchte sich in dieser Phase als Gegenspieler des nationalsozialistischen Deutschland ins Spiel zu bringen und europäische Partner für seine gegen den Nationalsozialismus gerichtete Politik zu finden.<sup>129</sup>

Österreich hingegen war seit 1933 selbst Ziel der aggressiven deutschen Außenpolitik geworden. Die Diskussionen um einen möglichen „Anschluss“ hatten in Folge der Machtergreifung Hitlers im Jänner 1933 sowohl in Österreich als auch in Deutschland neuen Zündstoff erhalten. Zudem entwickelte sich der Nationalsozialismus auch in Österreich zu einem nicht mehr zu vernachlässigenden politischen Faktor. Wie Hitler in einer Ministerratsbesprechung am 26. Mai 1933 klarstellte, sollte durch die Destabilisierung der österreichischen Bundesregierung versucht werden, Neuwahlen in Österreich zu erzwingen, die zur „inneren Gleichschaltung Österreichs“ führen sollten.

Folgt man Dieter Binder, so hatte einzig die Tatsache, dass ab dem Frühjahr 1933 die österreichische Regierung unter Bundeskanzler Engelbert Dollfuß ohne Parlament regierte und keine neuen Wahlen zum Nationalrat ausgeschrieben worden waren, verhindert, dass

---

<sup>129</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 15.

die nationalsozialistische Partei in Österreich mit dem Einzug in den Nationalrat auch eine demokratisch legitimierte Bühne auf Bundesebene vorgefunden hätte.<sup>130</sup>

Vor dem Hintergrund der aggressiven Außenpolitik Hitlers gegenüber Österreich und einer Reihe von terroristischen Aktionen durch die österreichische Fraktion der NSDAP im Frühjahr 1933 versuchte sich die „österreichische Bundeskanzlerdiktatur“ in einem scharfem Gegensatz zum deutschen Nationalsozialismus zu positionieren. Die österreichische Fraktion der NSDAP<sup>131</sup> wurde wie auch die Kommunistische und später die Sozialistische verboten. Gleichzeitig konnte sich Bundeskanzler Dollfuß durch die Bestätigung des Anschlussverbots, dem sich Österreich im Friedensvertrag von Saint-Germain 1918 verpflichtet hatte, vor allem gegenüber Frankreich als verlässlicher und stabiler Partner gegen den Nationalsozialismus positionieren.<sup>132</sup> Angesichts der Anschlussforderungen, die auch von Seiten der österreichischen Sozialisten wiederholt geäußert worden waren, bezeichnete der französische Botschafter in Österreich, François Puaux, in einem vertraulichen Telegramm vom 28. April 1933 an das französische Außenministerium, Engelbert Dollfuß als die einzig verbliebene politische Option Frankreichs gegen den „Anschluss“.<sup>133</sup>

Frankreich, das in Österreich einen potentiellen Verbündeten in seiner gegen Hitler gerichteten Politik sah, hatte also durchaus Interesse Österreich bei der Kompensation der negativen Auswirkungen der Tausendmarksperrre auf die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft zu unterstützen.<sup>134</sup> Durch die gegenseitige Aufhebung der

<sup>130</sup> Vgl. Binder, Dieter A.: Alte Träume und neue Methoden. Das deutsch-österreichische Verhältnis als Produkt aggressiven Revisionismus von 1933 bis 1938 In: Gehler, Michael; Schmidt, Rainer F.; Brandt, Harm-Hinrich; Steininger, Rolf (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (Stuttgart 1996) S. 497- 512, hier: S. 497.

<sup>131</sup> Die österreichische Fraktion NSDAP wurde am 19.6.1933 verboten, die KPÖ bereits am 26.5.1933.

<sup>132</sup> Vgl. Binder, Alte Träume, S. 500.

<sup>133</sup> « M. Dollfuß m'a prié de conserver à ses déclarations un caractère confidentiel. Elles n'ont en elles-mêmes d'autre valeur que le crédit moral qui peut être accordé au Chancelier. Je crois qu'il mérite ce crédit. En tout état de cause, nous n'avons plus d'autre carte contre l'Anschluss »

Gleichzeitig stellte Bundeskanzler Dollfuß die Rückkehr zur Demokratie in Aussicht: „(...) Comme il [Dollfuß] me renouvelait l'assurance d'un retour prochain au régime parlementaire, je lui ai demandé dans quels délais et par quels moyens. Il m'a répondu qu'il avait eu l'intention d'attendre l'automne (...) » « M. Puaux, Ministre de France à Vienne » à « M. Paul-Boncour, Ministre des Affaires étrangères » zitiert In : Documents diplomatiques français 1932-1939, 1<sup>ère</sup> série (1932-1935), Tome III (Paris 1967) S. 357-358.

<sup>134</sup> Im Verlauf der Zwischenkriegszeit stand die französische Außenpolitik gegenüber Österreich stets in einem engen Zusammenhang zum Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich. Dabei zeigte Frankreich seit dem Ende des Ersten Weltkrieges großes Interesse an der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung Österreichs und seiner Unabhängigkeit. Weiteres zur französischen Österreichpolitik: siehe Angerer, Thomas: Kontinuitäten und Kontraste der französischen Österreichpolitik 1919-1955 In: Koch, Klaus; Rauscher, Walter; Suppan, Arnold; Vyslonzil, Elisabeth (Hrsg.): Von Saint-Germain zum Belvedere.

Einreisevisumsverpflichtung für österreichische und französische Staatsangehörige sollte so vor allem der französische Fremdenverkehr nach Österreich angekurbelt werden. Gleichzeitig rechnete sich das französische Außenministerium aber auch positive Impulse für die Position Frankreichs in der öffentlichen Meinung in Österreich aus.<sup>135</sup>

Im Gegensatz zum österreichischen Vorschlag, die Visumpflicht vollständig abzuschaffen, wurde von französischer Seite zunächst nur die Aufhebung der Visumpflicht für österreichische Touristen während der Sommermonate in Betracht gezogen. Vor allem der 'service central des passports' des Innenministeriums hatte sich aus Gründen der nationalen Sicherheit wiederholt gegen eine vollständige Aussetzung der Visumpflicht ausgesprochen. Mit seinen Sicherheitsbedenken konnte sich der 'service central des passports' des Innenministeriums gegenüber dem Außenministerium jedoch nicht durchsetzen. Neben den dargestellten außenpolitischen Überlegungen war der „Quai d'Orsay“ vor allem auf das im Artikel 11 des ‚code civil‘ verankerte Prinzip der diplomatischen Reziprozität verpflichtet. Die im Rahmen bilateraler Abkommen vereinbarten Maßnahmen und Vergünstigungen waren demnach den Staatsangehörigen beider Signatarmächte gleichermaßen zu gewähren.<sup>136</sup> Analog zum Österreichischen Vorschlag Einreisevisumsverpflichtungen gegenüber französischen Staatsbürgern vollständig aufzuheben, enthielt der 'circulaire' N° 234 vom 25. Juli 1933 schließlich eine

---

Österreich und Europa 1919-1955 (Wien 2007) S. 129-157. und Angerer, Thomas: Die französische Österreichpolitik vor dem „Anschluss“ 1938 In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 40 (1992) S. 29-59.

<sup>135</sup> AN F<sup>7</sup> 15169, [lettre], A.S. suppression réciproque du visa des passeports pour les touristes entre la France et l'Autriche, Le Ministre des Affaires Étrangères, Contrôle des Étrangers à Monsieur le Ministre de l'Intérieur, Sûreté Générale, Service Central des Cartes d'Identité, 1<sup>er</sup> juillet 1933.

<sup>136</sup> Zum Prinzip der Réciprocité: « Dans ces conditions et en présence d'une telle initiative j'estime que nous ne saurions nous dispenser d'y répondre en adoptant une attitude identique, c'est-à-dire en décidant que par réciprocité, les ressortissants autrichiens seront désormais dispensés, d'une manière générale, de faire viser leur passeport pour pénétrer sur le territoire français. » AN F<sup>7</sup> 15169, [lettre], Suppression réciproque éventuelle du visa de passeport entre la France et l'Autriche, Ministère des Affaires Etrangères, Contrôle des Etrangers à Monsieur le Ministre de l'Intérieur, Direction de la Sûreté Générale = Service Central des Passeports, 19 juillet 1933.

Das Prinzip der diplomatischen Reziprozität, auf Französisch ‚réciprocité‘, ist Bestandteil der meisten internationalen (Handels)verträge. In der Regel steht das Prinzip der diplomatischen Reziprozität in einem Naheverhältnis zur so genannten „Meistbegünstigungsklausel“ (principe de la nation la plus favorisée) (Siehe dazu, S. 85). Im Sinne der diplomatischen Reziprozität gewähren zwei, oder auch mehrere Staaten den Staatsangehörigen des/der jeweils anderen Staates/n qualitativ gleichwertige Rechte und Behandlung. Vgl. Réciprocité In: Académie diplomatique internationale (Hrsg.): Dictionnaire diplomatique Band 2 (Paris 1933) S. 571 und Vgl. Reciprocity In: Berridge, G.R.; James, Alan: A dictionary of diplomacy (Houndmills/Basingstoke/Hampshire/New York 2003) S. 225.

Zur Idee die öffentliche Meinung in Österreich positiv zu Gunsten Frankreich zu beeinflussen: « Elle [la suppression du visa de passeport, de manière générale] exercerait, d'autre art, une heureuse influence sur le développement de notre politique à l'égard de l'Autriche. » AN F<sup>7</sup> 15169, [lettre], Suppression réciproque éventuelle du visa de passeport entre la France et l'Autriche, Ministère des Affaires Etrangères, Contrôle des Etrangers à Monsieur le Ministre de l'Intérieur, Direction de la Sûreté Générale = Service Central des Passeports, 19 juillet 1933.

Bestimmung wonach fortan alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Einschränkungen nach Frankreich einreisen konnten..

Sowohl von französischer als auch von österreichischer Seite wurde in der Folge bis in das Jahr 1938 an dieser Praxis festgehalten. Dementsprechend mussten sich österreichische Staatsangehörige auch nicht um Erwerb eines Einreisevisums nach Frankreich bemühen. Erst in einem Schreiben vom 22. März 1938 nahm das französische Innenministerium mit Gültigkeit vom 25. März 1938 den 'circulaire' N° 234 vom 25. Juli 1933 zurück und führte knapp zwei Wochen nach dem „Anschluss“ die Visumpflicht für österreichische Staatsangehörige wieder ein.<sup>137</sup>

Dabei ist zu Bedenken, dass die Ereignisse des „Anschlusses“ am 12. und 13. März 1938 auch in Österreich und Deutschland alles andere als geordnet abliefen. Hitler und die deutschen Verfassungsjuristen waren im März 1938 nicht auf den vollständigen „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich vorbereitet. Nach der Vorstellung Hitlers sollte der „Anschluss“ vorerst zu einer Wirtschafts-, Währungs- und Verteidigungsunion zwischen Österreich und dem Deutschen Reich führen, der er, in Form einer Personalunion als Staatsoberhaupt beider Länder, vorstehen wollte.<sup>138</sup> Doch in Anbetracht der Entwicklung, die der deutsche Einmarsch deutscher Truppen in Österreich am 12. und 13. März 1938 nahm, fiel am 13. März 1938 in Linz der Entschluss zur vollständigen Liquidierung der österreichischen Eigenstaatlichkeit.<sup>139</sup>

Zuvor, am 12. März 1938 war auf Druck Deutschlands die Regierung von Bundeskanzler Kurt Schuschnigg zurückgetreten und von einer neuen, nationalsozialistischen Bundesregierung unter Arthur Seyß-Inquart abgelöst worden. Gestützt auf das Ermächtigungsgesetz von 1934 verabschiedete diese am 13. März 1938 das

---

<sup>137</sup> «J'ai l'honneur de vous informer que la formalité du visa consulaire dans les relations entre la France et l'Autriche [sic!!] sera rétablie à partir du 25 Mars 1938. Les ressortissants Autrichiens devront donc, pour pouvoir pénétrer sur notre territoire, être porteurs de leur passeport revêtu du visa consulaire Français. Les dispositions de ma circulaire n° 234 du 25 juillet 1933 sont entièrement annulées » AN F<sup>7</sup> 15169, N° B-7-1, Ministère de l'Intérieur, Direction Générale de la Sûreté Nationale, 6ème bureau Service de la Carte d'identité et des Passeports, Le Directeur Général de la Sûreté Nationale à Ministre de l'Intérieur, Monsieur le Gouverneur général de l'Algérie, Messieurs les Préfets, Messieurs les Commissaires Spéciaux des Frontières, des Ports Maritimes et Aériens, 22 mars 1938.

<sup>138</sup> Vgl. Lehner, Oskar: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2002) S. 363.

<sup>139</sup> Vgl. Haas, Hanns: Der „Anschluss“ In: Tálos, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang; und Sieder, Reinhard (Hrsg.): NS- Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2002) S. 26-54, hier: S. 47.

Bundesverfassungsgesetz „über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“, das den vollständigen „Anschluss“ herbeiführen sollte.<sup>140</sup>

Auch von der deutschen Regierung wurde ein ähnlich lautendes Anschlussgesetz beschlossen, das mit Beurkundung und Veröffentlichung im deutschen Reichsgesetzblatt bereits am 14. März 1938 seine Gültigkeit erlangte.<sup>141</sup> Parallel dazu trat das österreichische Anschlussgesetz mit 14. März 1938 durch die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Rein formal unterblieben jedoch Beurkundung und Gegenzeichnung durch Bundeskanzler Seyß-Inquart und seine Kabinettsmitglieder. Diese beiden Formalakte, ohne die das Gesetz eigentlich keine Gültigkeit hätte erlangen dürfen, wurden in Österreich erst knapp ein Monat später, am 12. April 1938, nachgeholt.<sup>142</sup>

Praktisch und aus Perspektive des Völkerbundes war jedoch der „Anschluss“ mit dem 14. März 1938, trotz des verfassungswidrigen Zustandekommens des Gesetzes, abgeschlossen. So wurde der Völkerbund am 18. März 1938 offiziell vom Wiedervereinigungsgesetz in Kenntnis gesetzt und die Mitgliedschaft des ehemaligen Österreichs im Völkerbund, rückwirkend mit 14. März 1938, als für erloschen erklärt.<sup>143</sup>

Gleichzeitig, so Wilhelm Brauner, war „mit dem Anschluß der Staat Österreich als Völkerrechtssubjekt völlig untergegangen, und zwar überdies ohne Rechtsnachfolger [sodass, bestehende] völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs erloschen [und] nicht auf das deutsche Reich (...)“ übergingen. Brauners Position wird jedoch durchaus in Frage gestellt. So weist Oskar Lehner darauf hin, dass, „(...) in den folgenden Jahren eine heftige Kontroverse (...)“<sup>144</sup> über die völkerrechtliche Beurteilung des „Anschluss“ folgte. Daran änderte offenbar auch die im Anschlussgesetz angesetzte und am 10. April 1938 durchgeführte Volksabstimmung nichts mehr, da diese keinen „konstitutiven“ Charakter aufwies.<sup>145</sup>

Österreich war so seit dem „Anschluss“ am 14. März 1938 als „Land Österreich“ eine Verwaltungseinheit des Deutschen Reiches. Kompetenzen der Bundesregierung die nunmehr bei der deutschen Reichsregierung lagen, wurden der nunmehrigen Regierung des „Landes Österreich“ übertragen. Altes österreichisches Recht aus der Zeit vor dem

---

<sup>140</sup> Vgl. Wiederin, Ewald: März 1938 – staatsrechtlich betrachtet In: Davy, U.; Fuchs, H.; Hofmeister, H.; Marte, J.; Reiter, I.: Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990) S. 226–265 hier: S. 238..

<sup>141</sup> Vgl. Ebenda, S. 259.

<sup>142</sup> Vgl. Ebenda, S. 255.

<sup>143</sup> Vgl. Ebenda, S. 264. Vgl. Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 364.

<sup>144</sup> Vgl. Brauner, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 1998) S. 248. Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 363.

<sup>145</sup> Vgl. Ebenda S. 248. Vgl. Wiederin, März 1938, S. 261. Anders hingegen Haas und Tálos, die in der Volksabstimmung die Bestätigung, bzw. den vorläufigen Abschluss des Anschlussprozesses sehen. Vgl. Haas, Der Anschluss S. 47f.

„Anschluss“ behielt zunächst seine Gültigkeit. Gleichzeitig erlangten seit dem 16. März 1938 neu erlassene normative Bestimmungen der deutschen Regierung auch in Österreich ihre Gültigkeit. In den Folgemonaten setzte ein Prozess ein, der zur Angleichung des alten österreichischen an das deutsche Recht und zur Implementierung deutschen Rechtes im „Land Österreich“ führte. Ehemalige österreichische Staatsbürger wurden durch die Eingliederung zu deutschen Staatsbürgern, wenngleich weiterhin Sonderbestimmungen für die Beantragung von Reisepässen in Österreich galten.<sup>146</sup>

Interessant ist, dass der Verfasser des französischen Schreibens vom 22. März 1938 noch von Beziehungen zwischen „Österreich und Frankreich“ sowie österreichischen Staatsbürgern gesprochen hat. Wenngleich darüber auf Ebene der internationalen Staatengemeinschaft offenbar nicht vollständige Klarheit herrschte,<sup>147</sup> existiere Österreich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Einwohner auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich waren zu deutschen Staatsbürgern geworden. Trotzdem hielt Frankreich noch bis zum 25. März 1938 an den Sondereinreisebestimmungen für österreichische Staatsangehörige fest. Wie noch zu zeigen sein wird, differenzierte das französische Fremdenrecht auch nach der völkerrechtlichen Liquidierung Österreichs weiterhin zwischen deutschen Staatsangehörigen und nunmehr (ehemaligen) österreichischen Staatsangehörigen. (Vgl. Kapitel 6.3 Die „Ex-Österreicher“ - *'les ex-autrichiens'* S. 101)

Rein praktisch ist zu vermuten, dass Migration aus Österreich bei der Migration nach Frankreich noch österreichische Pässe verwendet haben. Trotzdem hatten diese formalrechtlich mit dem 14., spätestens jedoch mit dem 18. März 1938, ihre Gültigkeit verloren.

Ungeachtet dessen hatte die Frage österreichischer oder deutscher Pässe durch die Wiedereinführung des Visumszwanges für Migranten aus dem (ehemaligen) Österreich am 25. März 1938, an Bedeutung verloren. Sowohl deutsche als auch ehemalige österreichische Staatsangehörige, für die Einreise nach Frankreich konsularische Einreisevisen. Im ehemaligen Österreich wurden die französischen Konsulate im April 1938 instruiert, keine Einreisevisen an (ehemalige) österreichische Staatsbürger mehr auszugeben. Ähnliche Instruktionen des Außenministeriums ergingen auch an die französischen Konsulate und Vertretungsbehörden in Osteuropa.<sup>148</sup> Einzig, so der

---

<sup>146</sup> Vgl. Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 360.

<sup>147</sup> Vgl. Ebenda S. 363.

<sup>148</sup> Die Instruktionen an die französischen Vertretungsbehörden in Österreich, bzw. in Osteuropa lassen sich zeitlich nicht genau festmachen. Im Falle der Vertretungsbehörden in Österreich verweist Caron auf einen Polizeibericht den sie mit 13. April 1938 datiert. Bei den Instruktionen an die Vertretungsbehörden in

französische Konsul in Wien Monsieur Jean Chauvel, konnten an österreichische Migranten, die über Dokumente verfügten, die zur Einreise in Länder die bereit waren, Flüchtlinge aufzunehmen, berechtigten, auch weiterhin Transitvisen ausgegeben werden. Frankreich, so Chauvel weiter, war jedoch nicht bereit Flüchtlinge aus Österreich aufzunehmen.<sup>149</sup>

Insgesamt konnten nach einer Schätzung des französischen Innenministeriums vom 16. Juni 1938 über 1.500 österreichische Migranten nach Frankreich einreisen. Weitere 5.500 Einreisevisumsanträge warteten zu diesem Zeitpunkt noch an den Konsulaten in Zürich und Wien auf ihre Bearbeitung.<sup>150</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass die französischen Konsulate seit dem März 1938 praktisch keine Einreisevisen mehr an Migranten aus Österreich ausstellten, wurden von den 5.500 noch offenen Anträgen im Juni 1938 wohl nur mehr ein sehr geringer Anteil bewilligt. 1939 veröffentlichte die „Österreichische Post“ in Paris Zahlen wonach von 7.000 zwischen März und Dezember 1938 nach Frankreich emigrierten Österreichern nur etwa 10% auf legalen Wegen eingereist waren.<sup>151</sup> Die Zahl von 6.000 illegal eingereisten Österreichern erscheint jedoch als zu hoch gegriffen, befanden sich doch allein im Juni 1938 bereits 1.500 den französischen Behörden bekannte (und damit registrierte) Österreicher in Frankreich. Trotzdem ist anzunehmen, dass nach dem März 1938 nur mehr ein kleiner Teil der Migration aus dem „angeschlossenen“ Österreich über die notwendigen Dokumente zur legalen Einreise nach Frankreich verfügte.

Zwischen August 1933 und März 1938 genossen österreichische Staatsangehörige im Vergleich zu anderen Vertretern der deutschsprachigen Migration nach Frankreich zumindest bei der Einreise eine Sonderstellung. In der einschlägigen Exilliteratur findet diese österreichischspezifische Sonderregelung keinen Niederschlag. Im Gegenteil wird im Zusammenhang mit der Einreise nach Frankreich in der Regel auf die Notwendigkeit konsularischer Einreisevisen verwiesen. Doch dürften die Bestimmungen des ‘circulaire’ N°234 vom Juli 1933 auch den Zeitgenossen und selbst den französischen Behörden nicht

---

Osteuropa verweist Caron auf ein Schreiben des französischen Konsuls in Bratislava an das Außenministerium vom 10. Mai 1938. Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 182 und 470.

<sup>149</sup> « Mes instructions formelles étaient de n'en délivrer qu'à ceux qui seraient déjà nantis d'un visa de séjour pour un autre pays. Autrement dit, la France n'accueillait pas les fugitifs. Elle autorisait seulement le transit à travers le territoire français, à condition que les intéressés fussent assurés d'un refuge au-delà. » Chauvel, Jean : *Commentaire. De Vienne à Alger (1938- 1944)* (s.l. 1971) S. 32.

<sup>150</sup> AN F<sup>7</sup> 16072, [lettre], C 5580, R-7-3, Le Ministre de L'Intérieur à Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères, Sous- Direction des Affaires de la Société des Nations, 15 juin 1933.

<sup>151</sup> Die „Österreichische Post“ (zitiert in Goldner) schätzt, dass nur knapp 1.000 von den 7.000 zwischen März und Jänner 1938 nach Frankreich eingereisten österreichischen Migranten über die notwendigen Einreiseformalitäten verfügten. Vgl. Goldner, *Die österreichische Emigration*, S. 31.



immer bekannt gewesen sein. Wiederholt wurde so österreichischen Staatsangehörigen nach 1933 die Einreise nach Frankreich auf Grund der nicht vorhandenen konsularischen Visen verwehrt.<sup>152</sup>

### 4.3 Die Rolle der deutschen Behörden nach 1938

Im Gegensatz zu Migranten aus Deutschland hatten Migranten aus Österreich bis in das Jahr 1938 kaum Schwierigkeiten, die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise nach Frankreich zu erfüllen. Mit dem „Anschluss“ im März 1938 wurden dann aber auch österreichische Migranten mit denselben Schwierigkeiten in Bezug auf Reisepässe und Einreisevisen wie deutsche Migranten konfrontiert. Doch so sehr die deutschen Behörden im Laufe der 1930er Jahre und ab 1938 auch auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich die Zugangsbedingungen zu den für Migranten und die Einreise nach Frankreich notwendigen Reisedokumenten verschärft hatten, so ambivalent stellt sich ihre Rolle bei der Einreise von österreichischen und deutschen Migranten nach Frankreich dar. Es scheint, dass die deutschen Behörden auswanderungswillige Österreicher und Deutsche beim Versuch, illegal nach Frankreich einzureisen, tatkräftig unterstützt haben. Im Verlauf des Sommers und Herbstes 1938 waren mehrfach österreichische Migranten in Folge illegaler Einreise und Ermangelung gültiger Aufenthaltsgenehmigungen aufgegriffen und nach Deutschland zurückgeschoben worden. Die französischen Behörden mussten dabei feststellen, dass sich unter diesen Migranten auch solche wieder fanden, die bereits zuvor in ein französisches Ausweisungsverfahren verwickelt gewesen waren. Allerdings, so der ‘commissaire divisionnaire’ von Forbach im September 1938, fehlten die entsprechenden Rückschiebungsvermerke in den Reisepässen der Betroffenen. Im Namen des Polizeipräsidenten von Saarbrücken hatten deutsche Behörden, um die Rückschiebungsvermerke aus den Dokumenten zu tilgen, alte Reisedokumente durch neue ersetzt.<sup>153</sup> Bei dieser Praxis scheint es sich jedoch nicht um Einzelfälle gehandelt haben. So befanden sich unter den im September und Oktober 1938 in Frankreich in Folge

<sup>152</sup> So wurden offenbar noch 1934 österreichische Staatsangehörige am Pass « Petit St-Bernard » auf Grund fehlender Einreisevisen von der französischen Gendarmerie an der Einreise nach Frankreich gehindert. In einem Schreiben vom 1. Oktober 1934 wird das französische Innenministerium aufgefordert, die zuständigen Stellen an den französischen Außengrenzen noch einmal von den neuen Einreisebestimmungen, die mit dem ‘circulaire’ N° 234 vom 25. Juli 1933 für Österreich in Kraft getreten sind zu informieren. AN F<sup>7</sup> 15169, [lettre], Régime du passeport des Autrichiens se rendant en France, Ministère des Affaires Étrangères, Direction des Affaires politiques et commerciales, Contrôle des Étrangers à Monsieur le Ministre de l’Intérieur, Sûreté Nationale – 7<sup>ème</sup> bureau – Passeports, 1<sup>er</sup> octobre 1934.

<sup>153</sup> AN F<sup>7</sup> 15169 [rapport] N° 6551/38, \*[Personennamen aus Datenschutzbedenken entfernt – ex-autrichiens- Infration du Décret-Loi 2-5-1938, Ministère de l’Intérieur, Section Générale de la Sûreté nationale, commissariat spécial de Forbach, Le Commissaire divisionnaire à Monsieur le sous-Préfet á Forbach, 9 septembre 1938.

illegale Einreise aufgegriffenen österreichischen Migranten, wiederholt solche, die sich mit deutschen, in Saarbrücken ausgestellten, Reisepässen ausgewiesen hatten. Eine Untersuchung der 'police spéciale' von Annemasse kommt 1939 zum Ergebnis, dass hinter der systematischen Ausgabe neuer Reisedokumente in Saarbrücken die Abteilung II der „Préfecture de Police (sic!)“ in Berlin stand, die durch diese Praxis die Auswanderung unerwünschter Staatsbürger bzw. Staatsangehöriger zu beschleunigen versuchte.<sup>154</sup>

Glaukt man den französischen Behörden, so hatten die deutschen Behörden unter Federführung der GESTAPO ein regelrechtes Netzwerk aufgebaut, das die Flucht aus Österreich nach Frankreich bis ins letzte Detail organisierte. So wurden Flüchtlinge im Reisebüro „Tempo“<sup>155</sup> in der Nibelungengasse im ersten Wiener Gemeindebezirk sowohl mit den Tickets für die Zugreise nach Paris als auch mit detaillierten Instruktionen zum illegalen Grenzübertritt in Saarbrücken ausgestattet. SS- Beamte in Saarbrücken erwarteten die Reisenden aus Wien, um sie anschließend in Gruppen von bis zu fünfzig Personen an den französischen Einreisekontrollen vorbei illegal über die grüne Grenze nach Frankreich zu schleusen.<sup>156</sup>

Aber auch sonst zeigten sich die deutschen Behörden gegenüber Ausreisewilligen scheinbar durchaus kooperativ. Mit dem Verweis auf Ausreiseabsichten und jüdischen Hintergrund erhielten österreichische Flüchtlinge von den deutschen Grenzbehörden in Saarbrücken ohne größere Probleme die zum Verlassen Deutschlands notwendige Ausreisebestätigung.<sup>157</sup> Wie die französischen Behörden im Zuge von Befragungen mehrfach erfahren konnten, gaben die deutschen Grenzbehörden Informationen zum Überqueren der grünen Grenze an Migranten weiter, mitunter begleiteten Grenzbeamte oder Soldaten die ortsunkundigen Migranten beim Grenzübertritt.<sup>158</sup>

<sup>154</sup> Derart ausgegebene Reisepässe hätten, so der Bericht weiter, ganz besondere Merkmale. So sei die Passnummer stets durch die römische Ziffer II ergänzt und Name bzw. Vorname stets rot unterstrichen worden. Siehe dazu: AN F<sup>7</sup> 15169 [rapport] B-3-20, Le Ministre de l'Intérieur à Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères, Direction des Affaires Politiques et Commerciales - Europe , 9 septembre 1939.

<sup>155</sup> Eine Recherche nach dem Reisebüro TEMPO im Wiener Adressverzeichnis "Lehmann" aus den Jahren 1939 und 1943 hat jedoch keine Ergebnisse geliefert. Ein solches Unternehmen ist weder in der Nibelungengasse im ersten Wiener Gemeindebezirk, noch in den Gelben Seiten unter der Rubrik Reisebüro verzeichnet.

<sup>156</sup> AN F<sup>7</sup> 15169 [rapport] B-3-20, Le Ministre de l'Intérieur à Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères, Direction des Affaires Politiques et Commerciales - Europe , 9 septembre 1939.

<sup>157</sup> AN F<sup>7</sup> 15169, Copie N° 5971/38, Le Commissaire Divisionnaire à Monsieur le Sous-Prefet de Forbach, p[our]. le Commissaire divisionnaire en congé Le Commissaire spécial, S/Chef de Service, 21 août 1938.

<sup>158</sup> AN F<sup>7</sup> 15169, [Rapport] secret, Police des Etrangers, refoulement sur la France d'ex-ressortissants autrichiens, Renforcement de la surveillance à la frontière, Préfecture de la Moselle, Cabinet à Messieurs les Sous-préfets et commissaires spéciaux de Thionville, Boulay, Forbach, Sarreguemines, Monsieur le Commissaire Divisionnaire de Police Spéciale de Metz, Monsieur le Chef d'Escadron Commandant la Compagnie de Gendarmerie de la Moselle, Metz, 10. septembre 1938.

Die Migranten wurden folglich durch die verschiedenen deutschen Behörden beim illegalen Grenzübertritt zumindest informell unterstützt, um die Ausreise unerwünschter Personen aus dem Reich zu beschleunigen.

## 5 Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsrecht

Das zentrale Element des französischen Fremdenrechtes der 1930er Jahre stellte die ‘carte d’identité’ dar. Zugangsbestimmungen und Vergaberichtlinien der ‘carte d’identité’ entwickelten sich in der Zwischenkriegszeit zum wichtigsten Steuerungselement der französischen Immigrationspolitik, prägten gleichzeitig aber auch ganz entscheidend die Lebenswelt der deutschsprachigen Migration in Frankreich. Seit dem Dekret « portant création d’une carte d’identité à l’usage des étrangers national » vom 2. April 1917 waren ausländische Staatsangehörige, die sich über einen längeren Zeitraum in Frankreich aufhielten, zum Besitz einer ‘carte d’identité’ verpflichtet.<sup>159</sup>

Zum Zeitpunkt ihrer Einführung 1917 war die ‘carte d’identité’ jedoch ausschließlich für ausländische Staatsangehörige vorgesehen. Sie kann so nicht als Vorläufer der auch heute noch in Frankreich gebräuchlichen ‘carte nationale d’identité’ verstanden werden. Die Anfänge der ‘carte nationale d’identité’, die sich im Wesentlichen auf eine Funktion als Personalausweis beschränkt, gehen auf die 1921 im Département Seine<sup>160</sup> eingeführte ‘carte d’identité française’ für französische Staatsbürger zurück. Im Gegensatz zur ‘carte d’identité’ für ausländische Staatsangehörige war und ist der Besitz der ‘carte d’identité française’ auch nie verpflichtend gewesen.<sup>161</sup>

Die deutsche Übersetzung des Begriffs ‘carte d’identité’ als Personalausweis wird der ‘carte d’identité’ für ausländische Staatsangehörige jedoch nicht gerecht. Ihre Bedeutung beruht nur zu einem Teil auf der Funktion als Personalausweis. Ausländische Staatsangehörige erwarben mit der ‘carte d’identité’ vielmehr eine Art trifunktionales Dokument, das auch das Recht auf Aufenthalt und in ihrer Sonderform, der ‘carte d’identité travailleur’, das Recht auf Arbeit in Industrie, und Landwirtschaft beinhaltete. Einziehung, Nichtverlängerung bzw. Verweigerung der ‘carte d’identité’ konnten mitunter gravierende Konsequenzen nach sich ziehen, die von empfindlichen Haft- und Geldstrafen bis zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und Abschiebung bzw. Ausweisung aus Frankreich reichen konnten.

---

<sup>159</sup> «La carte d’identité est obligatoire pour les étrangers. (...)» Art. 3 du décret « portant création d’une carte d’identité à l’usage des étrangers national » du 2 avril 1917 In : J.O. du 7 avril 1917 p. 2736.

<sup>160</sup> Das ehemalige Département Seine wurde 1968 aufgeteilt und entspricht heute den Départements: Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis, Val-de-Marne, Paris.

<sup>161</sup> Vgl. Piazza, Pierre: Septembre 1921. La première « carte d’identité des français » et ses enjeux In : Genèses 54 (März 2004) S. 76-89, hier: S. 77 und S. 88. Einzig während des Vichyregimes war auch für französische Staatsbürger die ‘carte d’identité’ verpflichtend.

Die drei Funktionen der ‘carte d’identité’ gehen grundsätzlich auf das Dekret «portant création d’une carte d’identité à l’usage des étrangers»<sup>162</sup> vom 2. April 1917, sowie auf das Dekret « créant la carte d’identité spécifique de travailleur étranger »<sup>163</sup> vom 21. April 1917 zurück. Trotz wiederholter Novellierung und Ergänzung der der ‘carte d’identité’ zu Grunde liegenden normativen Bestimmungen behielt die ‘carte d’identité’ über den gesamten Verlauf der Zwischenkriegszeit ihren trifunktionalen Charakter bei.<sup>164</sup>

Analog zur Kategorie der zeitlichen Dimension der Migrationsforschung, die zwischen permanenten und temporären Migrationsformen unterscheidet, differenzierte auch das französische Fremdenrecht der Zwischenkriegszeit zwischen ausländischen Staatsangehörigen, die die Absicht verfolgten, sich dauerhaft in Frankreich niederzulassen, und ausländischen Staatsangehörigen, die sich nur temporär in Frankreich aufhielten, die ‘étrangers de passage’.

Die Kategorie der ‘étrangers de passage’ umfasste Touristen, Studenten, Geschäftsreisende und Praktikanten. Für ausländische Staatsangehörige dieser Kategorie entstanden in Bezug auf die ‘carte d’identité’ keinerlei Verpflichtungen. Einzige Voraussetzung für den legalen Aufenthalt in Frankreich war ein durch die französischen Vertretungsbehörden im Ausland mit Einreisevisum versehener gültiger nationaler Reisepass. Überstieg die Verweildauer jedoch einen bestimmten Zeitraum, wurden ausländische Staatsangehörige im Sinne des französischen Fremdenrechts nicht mehr als ‘étrangers de passage’, sondern als ausländische Staatsangehörige, die eine dauerhafte Niederlassung in Frankreich anstrebten, betrachtet.<sup>165</sup>

<sup>162</sup> Das « Décret portant création d’une carte d’identité à l’usage des étrangers » vom 2. April 1917 greift eigentlich nur einen Circulaire vom Juni 1916 auf. Vgl. Noiriel, *Immigration, Antisémitisme et racisme en France*, S. 294.

<sup>163</sup> Décret «créant la carte d’identité spécifique de travailleur étranger » du 21 avril 1917 In: J.O. du 22 avril 1917 p. 3186-3188.

<sup>164</sup> Vgl. About, *Ilsen: Identifier les étrangers*, S. 129.

<sup>165</sup> Die Fristen in Bezug auf die ‘étrangers de passage’ werden im Verlauf der Zwischenkriegszeit zusehends großzügiger bemessen. Noch 1924 galten ausländische Staatsangehörige in Frankreich nur dann als ‘étrangers de passage’, wenn die Aufenthaltsdauer 15 Tage (2 Wochen) nicht überschritt. Vgl. Art 1<sup>er</sup> du Décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In: J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752. Ab 1925 galt eine maximale Aufenthaltsdauer von zwei Monaten bzw. 60 Tagen Vgl. Art. 1<sup>er</sup> du décret « concernant les cartes d’identités des étrangers » du 9 septembre 1925 In: J.O. du 15 septembre 1925 p. 9007-9009. Livian gibt an, dass ausländische Staatsangehörige seit dem Jänner 1936 überhaupt erst verpflichtend eine ‘carte d’identité’ zu beantragen hätten, wenn ihr Aufenthalt in Frankreich sechs Monate übersteigt. Dementsprechend würden ausländische Staatsangehörige die sich bis zu sechs Monate in Frankreich aufhielten in die Kategorie der ‘étrangers de passage’ fallen. Einerseits findet sich diese Frist von sechs Monaten in keinem der späteren Dekrete bzgl. der ‘carte d’identité’ wieder, andererseits datiert Livian das Dekret vom 6. Februar 1935 auf den 6. Februar 1936, verweist aber in seiner Quelle wieder auf die Ausgabe des J.O. indem das dem Autor bekannte Dekret vom 6. Februar 1935 publiziert wurde und sich kein Hinweis auf die Frist von 6 Monaten findet. Livian ist in diesem Zusammenhang also wenig glaubwürdig. Vgl. Livian, *Le régime juridique des étrangers*, S. 80-85.

Ausländische Staatsangehörige, die sich länger als 15 Tage, später zwei Monate in Frankreich aufhalten wollten, waren seit 1917 verpflichtet eine ‘carte d’identité’ für ausländische Staatsangehörige zu beantragen. Die Anträge auf eine ‘carte d’identité’ mussten binnen acht Tagen, später 48 Stunden nach der Einreise bei den ‘commissariats de police’ bzw. den Bürgermeisterstellen – ‘mairies’ - des ständigen Aufenthaltsortes eingereicht werden.<sup>166</sup>

Grundsätzlich sah das französische Fremdenrecht zwei unterschiedliche Formen der ‘carte d’identité’ und damit des Aufenthaltsrechtes vor:

- Die ‘carte d’identité non-travailleur’, die einem Aufenthaltstitel ohne Arbeitserlaubnis, gleichkam.
- Die ‘carte d’identité travailleur’, die sowohl einer Aufenthaltsgenehmigung als auch einer Arbeitserlaubnis in Industrie und Landwirtschaft gleichkam.

Für die ‘cartes d’identité travailleur’ galten teilweise andere und engere Zugangskriterien. Aufenthaltstitel mit Arbeitsgenehmigungen wurden in der Regel nur dann ausgefolgt, wenn bereits beim Antrag eine schriftliche, von den zuständigen Stellen des ‘ministère de travail’ bzw. des ‘ministère de l’agriculture’ approbierte Beschäftigungszusage mit einem zukünftigen Arbeitgeber nachgewiesen werden konnte.<sup>167</sup> (Vgl. 5.2 Die ‘carte d’identité travailleur’ S.72)

## **5.1 Die ‘carte d’identité non-travailleur’**

Grundsätzlich sah das französische Fremdenrecht zu Beginn der 1930er Jahre in Fragen der ‘carte d’identité’ weder eine Sonderbehandlung der deutschsprachigen Migration im Allgemeinen noch eine Differenzierung zwischen österreichischen und deutschen Staatsangehörigen im Besonderen vor. Österreichische und deutsche Migranten fielen unter die allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechts für ausländische Staatsangehörige. Alle ausländischen Staatsangehörigen, also auch österreichische und deutsche, hatten, überstieg ihr Aufenthalt einen gewissen Zeitraum (bis zum Dekret »portant réglementation relative au séjour des étrangers en France« vom 25. Oktober 1924: 15 Tage; ab dem Dekret « concernant les cartes d’identités des étrangers » vom 9.

---

<sup>166</sup> Vgl. Livian, Le régime juridique des étrangers, S. 45 und S. 88.

<sup>167</sup> Vgl. About, Identifier les étrangers, S. 138.

September 1925: 2 Monate)<sup>168</sup>, binnen einer bestimmten Frist von 8 Tagen nach der Einreise eine ‘carte d’identité’ zu beantragen.<sup>169</sup>

Die Anträge erfolgten in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zunächst bei den ‘postes frontières’ bzw. den ‘bureaux d’immigration’, wo sie auch gleich ausgefertigt wurden. Im Zuge der Zentralisierung der Verwaltung der ‘carte d’identité’ 1924 verloren diese Stellen ihre Kompetenzen für die Ausstellung der ‘carte d’identité’. Anträge waren fortan an den ‘commissariat de police’ bzw. der Bürgermeisterstelle des Aufenthaltsortes in Frankreich zu stellen. Trotzdem behielten die ‘postes frontières’ und ‘bureaux d’immigration’ ihre Bedeutung für ausländische Staatsangehörige auch in den Dreißiger Jahren bei. So waren die von diesen Stellen ausgefertigten ‘certificat sanitaire’ und Passierscheine Voraussetzung für den Antrag auf eine ‘carte d’identité’. Gleichzeitig berechtigte erst der Passierschein zur Weiterreise in eine ganz bestimmte, von Antragsstellern anzugebende französische Gemeinde, wo später die Prozeduren zur Beantragung der ‘carte d’identité’ eingeleitet werden mussten. Nach der Beantragung der ‘carte d’identité’ bei den lokalen Behörden erfolgte die weitere Bearbeitung und Überprüfung der Anträge sowie die Ausfertigung der ‘carte d’identité’ durch die Präfekturen bzw. dem im Innenministerium angesiedelten ‘service central de la carte d’identité des étrangers’. Von den in zweifacher Ausführung eingereichten Anträgen verblieb ein Exemplar an der Präfektur des jeweiligen Departements, das Zweite wurde von der Präfektur an den ‘service central’ weitergeleitet, wo sämtliche Informationen in einem zentralen Register zusammenliefen.<sup>170</sup>

Grundsätzlich hätten die Verfahren zur Bearbeitung und Prüfung der Anträge durch die Präfektur und den ‘service central de la carte d’identité des étrangers’ binnen weniger Monate abgewickelt werden sollen. Bis zur endgültigen Ausgabe der ‘carte d’identité’ fungierte die Eingangsbestätigung des Antrages - der ‘récépissé’ - als provisorische und zeitlich beschränkte Aufenthaltsgenehmigung.<sup>171</sup> Der ‘récépissé’ der in dieser Phase eine

<sup>168</sup> Vgl. Art. 1<sup>er</sup> du Décret „concernant les cartes d’identités des étrangers“ du 9 septembre 1925 In: J.O. du 15 septembre 1925 p. 9007-9009.

<sup>169</sup> Diese Frist wurde offenbar über den gesamten Verlauf der Zwischenkriegszeit nicht mehr verändert. « Tout étranger, âge de plus de quinze ans, devant résider en France plus de deux mois, est tenu, dans les huit jours de son arrivée (s’il vient d’un pays étranger) (...) » Art. 1<sup>er</sup> du décret du 9 juillet 1929 In: J.O. du 23 juillet 1929 p. 8234-8235. Art. 1<sup>er</sup> du décret « réglementant les Conditions du séjour des étrangers en France » du 14 mai 1938 In: J.O. du 15 mai 1938 p. 5492-5494.

<sup>170</sup> « (...) L’une de ces fiches individuelles est conservée à la préfecture du département qui délivre la carte ; l’autre est envoyée au service central des cartes d’identité des étrangers au ministère de l’intérieur (...) » Art. 1<sup>er</sup> du Décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre p. 9751-9752. sowie Vgl. About, Identifier les étrangers, S. 139.

<sup>171</sup> Zur maximalen Gültigkeitsdauer der ‘récépissés’ lassen sich unterschiedliche Angaben finden. In den Gesetzen und Dekreten finden sich zwar Bestimmungen zur Ausgabe der ‘récépissés’, doch werden keine Angaben zur Gültigkeitsdauer gemacht. Sowohl Barbara Vormeier als auch Louis Dreyfuss sprechen von

Art provisorischer Aufenthaltstitel darstellte, musste bis zur endgültigen Ausfertigung der ‘carte d’identité’ in periodischen Abständen erneuert werden.<sup>172</sup> Wiederholt klagten Vertreter der deutschsprachigen Migration in Frankreich jedoch über verschleppte Verfahren und langwierige Prozeduren und Wartezeiten bei der Verlängerung der ‘récépissés’ und der Beantragung der ‘cartes d’identité’. Louis Dreyfuss, ein deutscher Staatsangehöriger, der bereits zu Beginn der 1930er Jahre nach Frankreich geflüchtet war, berichtet in seiner Autobiographie, dass sich der Antrag auf ‘carte d’identité’ seiner Frau über fast zwei Jahre hinweg gezogen hatte, wohingegen seine eigene ‘carte d’identité’ bereits nach wenigen Wochen durch die Pariser Polizeipräfektur ausgefertigt worden war. Über den gesamten Zeitraum hindurch musste seine Frau alle vier Wochen bei der Polizeipräfektur vorstellig werden, um den ‘récépissé’ und damit ihre provisorische Aufenthaltsgenehmigung verlängern zu lassen.<sup>173</sup>

In ihrem Kern war der Erwerb der ‘carte d’identité’ für ausländische Staatsangehörige mit dem Erwerb einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung verbunden. Bis in das Jahr 1926 betrug die maximale Gültigkeitsdauer der ‘carte d’identité’ und damit der Aufenthaltsgenehmigung drei Jahre. Zwischen Dezember 1926 und Mai 1938 wurde die Gültigkeitsdauer auf zwei Jahre reduziert und erst mit dem Artikel 5 des Dekrets « réglementant les conditions du séjour des étrangers en France » vom 14. Mai 1938 wieder auf drei Jahre angehoben.<sup>174</sup>

Mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer gingen sämtliche mit der ‘carte d’identité’ verbundenen Rechte und Ansprüche, vor allem aber das Recht auf Aufenthalt und im Falle der ‘carte d’identité travailleur’ die Arbeitserlaubnis verloren. Zur Verlängerung und Erneuerung der ‘cartes’ mussten die Betroffenen bereits vor dem Ablaufdatum der ‘carte d’identité’ entsprechende Schritte bei den zuständigen französischen Behörden

---

einer Gültigkeitsdauer von vier Wochen. Vgl. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 202. Vgl. Dreyfuss, Louis: *Emigration nur ein Wort? Ein jüdisches Überlebensschicksal in Frankreich 1933-1945* (Konstanz 1991) S. 24. Mit einem Monat kommt die von Ilse About angegebene Gültigkeitsdauer den vier Wochen sehr nahe. Vgl. About, *Identifier les étrangers*, S. 134. Fabian und Coulmas verweisen hingegen auf *récépissés* mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Vgl. Ruth, Fabian; Corinna, Coulmas: *Die deutsche Emigration in Frankreich nach 1933* (München/New York/London/Paris 1978) S. 31.

<sup>172</sup> Vgl. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 202.

<sup>173</sup> Vgl. Dreyfuss, *Emigration* S. 24.

<sup>174</sup> 3 Jahre: Art. 8 du décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In. J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.; 2 Jahre: Art. 10 du décret « relatif à la carte d’identité des étrangers » du 30 novembre 1926 In : J.O. du 2 décembre 1926 p. 12659-12660. 3: Jahre: Art. 5 du décret « réglementant les conditions du séjour des étrangers en France » du 14 mai 1938 In. J.O. du 15 mai 1938 p. 5492.



einleiten.<sup>175</sup> Gleichzeitig wurden im Verlauf der dreißiger Jahre immer öfter ‘cartes d’identité’ ausgegeben, deren Gültigkeit unter der maximal möglichen lag.

Wie die allgemeinen Bestimmungen und Fristen, so waren auch die konkreten Voraussetzungen, die zu einer ‘carte d’identité’ berechtigten, einem ständigen Wandel unterworfen. Wurden zu Beginn der 1920er Jahre deutschsprachigen Migranten noch relativ problemlos ‘cartes d’identité’ ausgehändigt, so änderte sich das im Laufe der 1930er Jahre. Der quantitative Rückgang der ausgehändigten ‘cartes d’identité’ war dabei nicht nur eine Folge der verschärften Vergaberichtlinien, sondern auch der veränderten Voraussetzungen der deutschsprachigen Migration der 1930er Jahre.

Den seit dem Dekret vom 25. Oktober 1924 sukzessiv verengten Voraussetzungen für den Erwerb der ‘cartes d’identité’ konnten Vertreter der deutschsprachigen Migration nach Frankreich in den 1930er Jahren oft einfach nicht mehr gerecht werden. In der Entwicklung hin zu immer engeren Vergaberichtlinien in Bezug auf die ‘carte d’identité non-travailleur’ nimmt vor allem das Dekret vom 25. Oktober 1924 « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » eine Schlüsselrolle ein.

Sämtliche beim Antrag auf eine ‘carte d’identité’ erhobenen personenbezogenen Daten mussten entsprechend Artikel 1 des Dekrets vom 25. Oktober 1924 durch offizielle Dokumente belegt werden, was angesichts des Fluchtcharakters der deutschsprachigen Migration in den 1930er Jahren in vielen Fällen nur mehr bedingt möglich war.<sup>176</sup> In ihrer ersten Form von 1917 noch kostenlos wurde mit den in Artikel 12 des Dekrets « concernant les cartes d’identités des étrangers » vom 9. September 1925 eingeführten Gebühren die ‘carte d’identité’ kostenpflichtig.<sup>177</sup> Trotz einer Reihe von Ausnahmen und Ermäßigungen stellten diese Gebühren für viele Migranten aus Deutschland eine finanzielle Hürde dar, die im Zuge der 1930er Jahre zusehends ausgebaut wurde. Oft mittellos bzw. durch Beschränkung der Devisenausfuhr aus Deutschland mittellos geworden, konnten die beim Antrag auf eine ‘carte d’identité’ fälligen Gebühren in manchen Fällen nur schwer aufgebracht werden.

<sup>175</sup> « Toute carte périmée est sans valeur » Art. 8. du décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In: J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.

<sup>176</sup> „(...) Il [l’étranger] doit, bien entendu, justifier ses déclarations par des papiers authentiques (...)« Belegt werden mussten Identität, Abstammung, Beruf, Familiensituation, Staatsbürgerschaft, letzter Wohnsitz, Zivilstand von etwaigen Ehepartnern oder Kindern unter 15 Jahre belegen. Vgl. Art. 1<sup>er</sup> du décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.

<sup>177</sup> « À l’occasion de la délivrance ou du renouvellement de la carte d’identité, il sera perçu une taxe (...) » Art. 12 du décret „concernant les cartes d’identités des étrangers“ du 9 septembre 1925 In : J.O. du 15 septembre 1925 p. 9007-9009. Vgl. Livian, Le régime juridique des étrangers, S. 70.

Analog zur Praxis der französischen Vertretungsbehörden in Deutschland bei der Vergabe von konsularischen Einreisevisen erfolgte die Ausgabe der ‘cartes d’identité’ offenbar seit Oktober 1933 nur dann, wenn ausländische Staatsangehörige in der Lage waren, die Existenz ausreichender Subsistenzmittel nachzuweisen. Die der ‘carte d’identité’ zu Grunde liegenden Dekrete des französischen Fremdenrechtes sind in diesem Zusammenhang allerdings wenig klar und lassen einen breiten Interpretationsspielraum offen.<sup>178</sup> Entsprechend Artikel 4 des Dekretes « carte d’identité des étrangers » vom 23. Oktober 1933 konnte ausländischen Staatsangehörigen die ‘carte d’identité’ verweigert werden, wenn sich nach einer Untersuchung herausstellte, dass diese nicht auf „wünschenswerte Garantien“ (garanties désirables) zurückgreifen konnten.<sup>179</sup>

Was unter diesen wünschenswerten Garantien (garanties désirables) zu verstehen war und wie diese definiert wurden, ließen die der ‘carte d’identité’ zu Grunde liegenden normativen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes zunächst offen. Erst knapp fünf Jahre später, im Artikel 4 des Dekrets « conditions du séjour des étrangers en France » vom 14. Mai 1938, erließ der französische Gesetzgeber eine Bestimmung wonach ausländische Staatsangehörige beim Antrag auf eine ‘carte d’identité’ verpflichtet waren, die französischen Behörden über Existenzmittel und Subsistenzmittel zu informieren.<sup>180</sup>

Auch wenn die Existenz von Subsistenzmittel erst im Dekret vom 14. Mai 1938 auch auf Ebene der normativen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes verankert worden war, lässt die Sekundärliteratur jedoch keinen Zweifel, dass bereits seit Beginn der 1930er Jahre das Vorhandensein von Subsistenzmittel, unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigung der ‘carte d’identité’ war. Die französischen Behörden versuchten dadurch sicherzustellen, dass die Betroffenen in der Lage waren eigenständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.<sup>181</sup> Es ist deshalb davon auszugehen, dass die französische Verwaltung unter den im Artikel 4 des Dekrets vom 23 Oktober 1933 geforderten

---

<sup>178</sup> „[...]Il [la carte d’identité] peut être retirée aux titulaires qui négligent de se conformer à la réglementation en vigueur, ou qui cessent d’offrir les garanties désirables » Art. 4 du décret du 25 octobre 1924 « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.

<sup>179</sup> « La carte d’identité peut être refusée à l’étranger qui a négligé de se conformer à la réglementation en vigueur et à celui qu, après enquête, ne paraît pas offrir les garanties désirables. » Art. 4 du décret « Cartes d’identité des étrangers » du 23 octobre 1933 In : J.O. du 31 octobre 1933 p. 11071-11073.

<sup>180</sup> „Il donnera également tous les renseignements qui lui seront demandés sur les motifs de son séjour en France, ses moyens d’existence (...)“ Article 4 du décret « conditions du séjour des étrangers en France » du 14. mai 1938 In : J.O. du 15 mai 1938 p. 5492–5494.

<sup>181</sup> Vgl. Thalmann, L’accueil des émigrés, S. 130. Vgl. Von zur Mühlen, Fluchtweg, S. 19. Vgl. Schwager, Die österreichische Emigration, S. 12.

„garanties désirables“, die Existenz von Subsistenzmittel verstanden hat. Die Interpretation des Artikel 4 im Sinne des Nachweises von Subsistenzmitteln war offenbar auf Ebene der circulaires und Durchführungsbestimmungen erfolgt. Generell verlagerte das französische Fremdenrecht Bestimmungen, die zunächst ausschließlich auf Stufe der ‚circulaire‘ geregelt wurden im Verlauf der 1930er Jahre zusehends auf die Ebene der Dekrete. Es ist deshalb anzunehmen, dass sich diese Entwicklung auch auf die Frage der Subsistenzmittel zutrifft und der Artikel 4 des Dekretes vom 15. Mai 1938 ältere, zuvor ausschließlich auf Ebene der circulaire geregelten Bestimmungen, aufgreift.

Zusätzlich verpflichtete der Artikel 1 des Dekrets vom 25. Oktober 1924 die Antragssteller auf eine ‚carte d’identité‘, den Behörden zwei französische Bürgen zu nennen, die eine Art Ausfallhaftung für die geforderten Subsistenzmittel übernahmen und somit sicherstellten, dass der französische Staat nicht für den Unterhalt ausländischer Staatsangehöriger aufzukommen hatte.<sup>182</sup> Beim Ausfall der Bürgen, oder bei einem späteren Versiegen der geforderten Garantien (im Sinne der Subsistenzmittel) verloren ausländische Staatsangehörige die Voraussetzungen für Besitz, Erwerb oder Erneuerung der ‚carte d’identité‘. Unter diesen Umständen konnten bereits ausgegebene ‚cartes‘ wieder eingezogen werden.<sup>183</sup>

Parallel zur Ausfallhaftung hatten die Bürgen aber auch für das „korrekte“ und „gesetzeskonforme“ Verhalten der Antragssteller Verantwortung zu übernehmen. Wie auch im Zusammenhang mit den geforderten Subsistenzmittel, wurde auch die Frage was unter einem korrekten Verhalten zu verstehen war, vom französischen Gesetzgeber nur teilweise im Rahmen der der ‚carte d’identité‘ zu Grunde liegenden Dekrete und Gesetze definiert.

Klar ist, dass sich ausländische Staatsangehörige mit den Bestimmungen der französischen Fremdengesetzgebung um die ‚carte d’identité‘ in Einklang befinden mussten. Darüber hinaus finden sich in Durchführungsbestimmungen und ‚circulaires‘ der 1920er Jahre auch Bestimmungen, die ausländischen Staatsangehörigen unter Androhung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verpflichteten sich jeglichen politischen Engagements in Frankreich zu enthalten.<sup>184</sup> Angesichts der großen Bedeutung, die die Organisationen

<sup>182</sup> « Il doit (...) dans le cas où il désirerait s'établir en France d'une manière définitive, donner les noms de deux citoyens français qui consentent à se porter garants de lui. » Art. 1<sup>er</sup> du décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752

<sup>183</sup> Vgl. Article 4 du décret «portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.

<sup>184</sup> Stéphane Dufoix gibt an, dass die französischen Behörden durch das Verbot des politischen Engagements für ausländische Staatsangehörige verhindern wollten, dass politische Spannungen aus den Herkunftsländern

und Vertreter des deutschsprachigen Exils im Frankreich der 1930er Jahre entfalten konnten, scheint das Verbot des politischen Engagements in der Praxis jedoch kaum von Bedeutung gewesen zu sein. Im Gegenteil konnte sich Frankreich in den 1930er Jahren zum wichtigsten Standort für deutsche und später auch österreichische Exilpolitiker entwickeln. Das Verbot des politischen Engagements stellte deshalb wohl mehr eine Art Einmischungsverbot in innerfranzösische Angelegenheiten dar.<sup>185</sup> Doch auch hier verliefen die Grenzen zwischen französischer Politik und jener des deutschsprachigen Exils mitunter unscharf. Wiederholt haben Vertreter des politischen Exils versucht Einfluss auf die französischen Behörden zu nehmen, Lobbying für eigene Interessen betrieben, aber auch enge Kontakte in die höchsten Kreise der französischen Politik unterhalten.<sup>186</sup>

Im Gegensatz zum in der Praxis offensichtlich bedeutungslosen Verbot politischer Aktivität hatte das Dekret vom 9. Juli 1929 ganz reale Auswirkungen auf die Lebenswelt der deutschsprachigen Migration nach Frankreich in den 1930er Jahren. Entsprechend Artikel 1 des Dekretes mussten ausländische Staatsangehörige sowohl beim Erst- als auch beim Erneuerungsantrag der ‘carte d’identité’ den Nachweis über die legale Einreise nach Frankreich erbringen.<sup>187</sup> Angesichts der Tatsache, dass die diplomatischen Vertretungsbehörden Frankreichs in Deutschland dahingehend instruiert waren, die für die

---

der Migranten, aber auch politisch unzuverlässigen Migranten nach Frankreich importiert werden. Dufoix nennt in diesem Zusammenhang die folgenden Circulaires: a) Circulaire du 20 septembre 1924 (Ministre de l’intérieur Camille Chautemps), b) Circulaire du 27 avril 1926 (Ministre de l’intérieur Albert Sarraut), c) Circulaire du 06 octobre 1926 (Ministre de l’intérieur Albert Sarraut), d) Circulaire 14 avril 1938 (Ministre de l’intérieur Albert Sarraut). Vgl. Dufoix, *Conditions juridiques et politiques de l’exil*, S. 55. Dem Verfasser liegt jedoch nur der ‘circulaire’ N° 222 vom 20. April 1933 vor, in dem es heißt: « Nos Représentants, d’autre part, rappelleront aux réfugiés que durant toute la durée de leur séjour sur notre territoire, ils seront tenus, sous peine d’expulsion immédiate, de se soumettre aux lois intéressant l’ordre public et de s’abstenir de toute activité politique. » Vgl. Circulaire N° 222, Dossier R-5, Ministre de l’Intérieur, Direction de la Sûreté Générale, Service Central des Cartes d’identité des Etrangers, à Messieurs les Préfets du Nord, des Ardennes, de la Meuse, de la Meurthe-et-Moselle, du Bas-Rhin et du Haut Rhin ; en communication : à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères, à Monsieur le Ministre du Travail, à Monsieur le Ministre de l’Agriculture, à Monsieur le Sous-Secrétaire d’Etat à la Présidence du Conseil, à Messieurs les Préfets des autres Départements, 20 avril 1933. zitiert In : Schramm, *Menschen in Gurs*, S. 283-284.

<sup>185</sup> Vgl. Vormeier, *La république française et les réfugiés et immigrés*, S. 17.

<sup>186</sup> Vgl. Niederacher, *Exil: Nation: Gender*, S. 61, 80. Vgl. Saint Sauveur-Henn, Anne: *Paris in den dreißiger Jahren: Mittelpunkt des europäischen Exils?* In: Saint Sauveur-Henn, Anne (Hrsg.): *Fluchtziel Paris. Die deutschsprachige Emigration 1933 – 1940* (Berlin 2002) S.14 –28, hier: S. 24. Vgl. Etzersdorfer, *Österreichische Sozialisten im französischen Exil*, S. 86f. Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (Hrsg.): *Österreicher im Exil 1934 bis 1945. Protokoll des internationalen Symposiums zur Erforschung des österreichischen Exils von 1934 – 1945* (Wien 1977) S. 7.

<sup>187</sup> « Il doit, avant toutes choses, faire la preuve qu’il est entré en France d’une façon régulière c’est-à-dire en se conformément aux conventions internationales en vigueur. » Art. 1<sup>er</sup> du décret du 9 juillet 1929 In: J.O. du 23 juillet 1929 p. 8234–8235. Janine Ponty nennt in diesem Zusammenhang ein Dekret vom 10. Juli 1929, das dem Verfasser jedoch unbekannt ist. Vgl. Ponty, *L’immigration dans les textes*, S. 146.

Einreise ausländischer Staatsangehöriger nach Frankreich notwendigen konsularischen Einreisevisa möglichst restriktiv zu vergeben, war der Nachweis der legalen Einreise nach Frankreich in den 1930er Jahren in vielen Fällen schlicht nicht möglich.<sup>188</sup> Von diesen Bestimmungen waren zunächst vor allem deutsche Staatsangehörige betroffen. Für österreichische Staatsangehörige hatte der Nachweis der legalen Einreise nach Frankreich bis in das Jahr 1938 kaum Bedeutung, waren sie doch seit dem Frühjahr 1933 von der allgemeinen Einreisevisumpflicht befreit.

Angelegenheiten, die ausländische Staatsangehörige betrafen, wurden von den französischen Behörden als Agenden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingestuft und fielen in die Kompetenz des Innenministeriums bzw. der 'sûreté nationale' und der Präfekturen. Entscheidungen bzgl. der 'carte d'identité' waren also Verwaltungsentscheidungen und nicht die Angelegenheit ordentlicher Gerichte.<sup>189</sup> Den Präfekturen kam bei Beantragung und Bearbeitung der 'cartes d'identité' eine Schlüsselrolle zu. So waren innerhalb der Präfekturen und im Innenministerium eigene Beamten für die Bearbeitung der Anträge zuständig – die 'carte d'identité' wurde jedoch durch die Präfekten persönlich ausgehändigt.<sup>190</sup> Generell konnten die Präfekten auf weit reichende Vollmachten im Bereich der 'carte d'identité' zurückgreifen. Selbst wenn die Antragssteller über alle formalen Voraussetzungen und Dokumente verfügten, hatten sie die Möglichkeit Anträge auf Ausstellung und Erneuerung der 'carte d'identité' ohne Begründung abzulehnen und bereits ausgegebene 'cartes' wieder einzuziehen und damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.<sup>191</sup>

Welche Handlungsspielräume ausländischen Staatsangehörigen im Falle von Verweigerung bzw. Einziehung der 'carte d'identité' verblieben, lässt sich schwer feststellen. In den dem Verfasser vorliegenden Dokumenten und normativen Texten finden sich diesbezüglich keine Angaben. Gleichzeitig lässt die Sekundärliteratur in dieser Frage keinen Zweifel, dass ausländischen Staatsangehörigen im Falle eines negativen Behördenentscheidens in Bezug auf die 'carte d'identité' keine Berufungsmöglichkeiten

---

<sup>188</sup> Vgl. Ponty, *L'immigration dans les textes*, S. 146.

<sup>189</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, *Die deutsche Emigration in Frankreich*, S. 30

<sup>190</sup> „(...) Elle [La carte d'identité] est délivrée par le préfet du département, à l'exclusion de tout autre fonctionnaire (...)» Art. 3 du Décret « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinée aux étrangers » du 6 février 1935 zitiert in: Ponty, *L'immigration dans les textes*, S. 196-198.

<sup>191</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, *Die deutsche Emigration in Frankreich*, S. 30.

offen standen.<sup>192</sup> Einzig im Rahmen der Einleitung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen hatten ausländische Staatsangehörige ein Anhörungsrecht.

Allgemein wurden ‘cartes d’identité non-travailleur’ in den 1930er Jahren immer seltener ausgefertigt,<sup>193</sup> was einerseits in den veränderten Voraussetzungen, die die deutschsprachige Migration nach Frankreich mitbrachte, andererseits aber auch in den zusehends restriktiveren Zugangsbedingungen begründet war.

### **5.1.1 Grundfunktionen der ‘carte d’identité’**

Grundsätzlich fungierte die ‘carte d’identité’ als Identitäts- und Personalausweis für ausländische Staatsangehörige, mit dem sie sich auf Verlagen ausweisen mussten. Den französischen Behörden war es durch diese Funktion der ‘carte d’identité’ erst möglich, effektiv zwischen ausländischen Staatsangehörigen und französischen Staatsbürgern zu trennen. Bis in das ausgehende 19. Jahrhundert hatte die Staatszugehörigkeit jedoch kaum eine Rolle gespielt. Auch hatten die französischen Behörden ihre Registrierungs- und Überwachungsaktivitäten weniger auf ausländische Staatsangehörige, sondern auf soziale Randgruppen fokussiert. Generell dürften sie nicht über jene Instrumente verfügt haben, die eine administrative Unterscheidung zwischen Franzosen und ausländischen Staatsangehörigen ermöglichten. Nicht zuletzt deshalb konnten sich ausländische Staatsangehörige bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts ohne größere bürokratische oder polizeiliche Einschränkungen in Frankreich niederlassen.<sup>194</sup>

Erst die Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende Rationalisierung der Immigrationsdebatte führte dazu, dass die Staatszugehörigkeit in Fragen des Aufenthaltes und des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt zu einem entscheidenden Kriterium weiterentwickelt wurde. Registrierung und Überwachungsaktivitäten der französischen Behörden, die sich zuvor ausschließlich auf soziale Randgruppen beschränkten, wurden schrittweise auf sämtliche ausländische Staatsangehörige ausgeweitet.

---

<sup>192</sup> Dass nach einem negativ entschiedenen Verwaltungsverfahren keine Berufungsmöglichkeiten mehr offen stehen, ist doch etwas überraschend. Trotzdem lässt die Sekundärliteratur in dieser Frage keine Zweifel offen. So stellt Patrick Von zur Mühlen fest, dass gegen Entscheidungen des Präfekten im Zusammenhang mit der ‘carte d’identité’ keinerlei Berufungsmöglichkeiten offen stehen. Vgl. Von zur Mühlen, *Fluchtweg*, S. 19.; Fabian und Coulmas fügen hinzu, dass das Fehlen der Berufungsmöglichkeiten durch eine Entscheidung der ‘cour de Cassation’ bestätigt worden sei. Vgl. Ruth; Coulmas, *Die deutsche Emigration in Frankreich*, S. 30. Barbara Vormeier skizziert die Situation schließlich wie folgt: « Il suffisait donc que le ministre de l’Intérieur juge la présence d’un étranger indésirable ; aucune protection ne lui était accordée, aucun droit de défense ne lui était reconnu, aucune règle de procédure n’était fixée pour lui permettre de se protéger contre les erreurs. ». Schramm, *vivre à Gurs* S. 218.

<sup>193</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 45. Badia, *L’émigration en France*, S. 36.

<sup>194</sup> Vgl. Livian, *Le régime juridique des étrangers*, S. 49.

Am Beginn der rationalisierten Immigrationspolitik in Frankreich standen zwei Bestimmungen<sup>195</sup>:

- 1) Das Dekret « sur la déclaration de résidence imposée aux étrangers vivant en France » vom 2. Oktober 1888.
- 2) Das Gesetz « relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail » vom 8. August 1893.

Gemeinsam markierten beide Bestimmungen einen Wendepunkt im französischen Umgang mit ausländischen Staatsangehörigen. Erstmals mussten sich ausländische Staatsangehörige entsprechend Artikel 1 des Dekrets « sur la déclaration de résidence imposée aux étrangers vivant en France » bei den französischen Behörden der Wohnsitzgemeinde registrieren lassen.<sup>196</sup> Das Gesetz « relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail » vom 8. August 1893 erneuerte die Meldeverpflichtung für ausländische Staatsangehörige, die einer geregelten Erwerbsarbeit in Industrie oder Handel nachgingen, und stattet diese gleichzeitig mit einer Art verpflichtenden Identitätsausweis (Auszug aus dem Ausländermelderegister) aus.<sup>197</sup> Bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges wurden Registrierungs- und Ausweispflicht systematisch auf alle ausländischen Staatsangehörigen in Frankreich ausgeweitet.<sup>198</sup>

In der Praxis zog die Einführung der Meldepflicht und der ersten Identitätsnachweise für ausländische Staatsangehörige kaum Einschränkungen nach sich. Ausländische Staatsangehörige konnten auch weiterhin ohne größere Hindernisse nach Frankreich einreisen, sich dort niederlassen und unter Berücksichtigung der Meldepflicht einer geregelten Erwerbsarbeit nachgehen.

<sup>195</sup>Folgt man Pierre Guillaume so markiert das Gesetz vom 8. August 1893 den Beginn der rationalisierten Immigrationspolitik in Frankreich. Vgl. Guillaume, Pierre: Du bon usage des immigrés en temps de crise et de guerre, 1932-1940 In: Vingtième Siècle. Revue d'histoire 7 (1985) hier: S. 117. Allerdings erscheint es durchaus sinnvoll den Beginn der rationalisierten Immigrationspolitik in Frankreich fünf Jahre früher anzusetzen, stellt doch das Gesetz vom 8. August 1893, wie noch zu zeigen sein wird, lediglich eine Erweiterung der Bestimmungen des Dekrets vom 2. Oktober 1888 Dekret « sur la déclaration de résidence imposée aux étrangers vivant en France » dar.

<sup>196</sup> « Tout étranger non admis à domicile, qui se proposera d'établir sa résidence en France, devra, dans le délai de quinze jours à partir de son arrivée, faire à la mairie de la commune où il voudra fixer cette résidence une déclaration (...) » Art. 1<sup>er</sup> du décret « sur la déclaration de résidence imposée aux étrangers vivant en France » du 2 octobre 1888 zitiert In: Ponty, L'immigration dans les textes, S. 71.

<sup>197</sup> « Tout étranger non admis à domicile, arrivant dans une commune pour y exercer une profession, un commerce ou une industrie devra faire à la mairie une déclaration de résidence en justifiant de son identité dans les huit jours de son arrivée. Il sera tenu, à cet effet, un registre d'immatriculation des étrangers, suivant la forme déterminée par un arrêté ministériel. Un extrait de ce registre sera délivré au déclarant, dans la forme des actes de l'état civil, moyennant les mêmes droits. » Art. 1<sup>er</sup> de la loi « relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail national » du 8 août 1893 zitiert In : Ponty, L'immigration dans les textes, S. 79.

<sup>198</sup> Vgl. Noiriel, Immigration, Antisemitisme et racisme en France, S. 288.

Durch die systematische Ausweitung der Meldepflicht und die Einführung des im Gesetz vom 8. August 1893 in Aussicht gestellten Ausländermelderegisters (*registre d'immatriculation des étrangers*) war jenes Instrument zur Überwachung ausländischer Staatsangehöriger geschaffen worden, das schließlich als eines von drei Kernelementen in der 1917 eingeführten trifunktionellen *'carte d'identité'* für ausländische Staatsangehörige übernommen wurde. Die französischen Behörden konnten, zumindest theoretisch, die in Frankreich ansässigen Bevölkerungsteile ausländischer Herkunft kontrollieren und überwachen.<sup>199</sup> In der Praxis stieß die Überwachung und Kontrolle jedoch rasch an ihre Grenzen. So verweist Clifford Rosenberg auf Schätzungen der französischen Polizeibehörden, wonach über 70% der von den Bestimmungen des Dekrets vom 2. Oktober 1888 und dem Gesetz vom 8. August 1893 betroffenen ausländischen Staatsangehörigen, ihren Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen waren. Darüber hinaus wurden sämtliche personenbezogene Daten im Zuge der Melde- und Registrierungsprozeduren nur auf Ebene der Gemeinden erhoben, wodurch eine effiziente Verwaltung und Auswertung nicht möglich war.<sup>200</sup>

Ausgehend von den beiden der *'carte d'identité'* zu Grunde liegenden Dekreten aus dem Jahr 1917 begann deshalb ein Prozess, im Laufe dessen die Kompetenzen der *'cartes d'identité'* und damit auch die zentralen Instrumente der Registrierung und Überwachung zusehends auf die Ebene des Gesamtstaates verlagert wurden. Waren für die ersten Registrierungsmaßnahmen ausländischer Staatsangehöriger im 19. Jahrhundert noch fast ausschließlich lokale bzw. kommunale Institutionen, allen voran die Gemeinden zuständig, so wurden Ausstellung, Genehmigung und Verwaltung der *'cartes d'identité'* spätestens ab 1924 Kompetenz des Gesamtstaates bzw. dessen Vertreter in den einzelnen Departements, der Präfekturen.<sup>201</sup> Wie auch auf Ebene der Präfekturen wurde innerhalb der *'police administrative'*, des Innenministeriums, eine eigene Abteilung eingerichtet, bei der Anträge und Information in Bezug auf die *'cartes d'identité'* zusammenliefen, der

<sup>199</sup> Vgl. About, Ilse: *Les fondations d'un système national d'identification policière en France (1893-1914)*. *Anthropométrie. Signalements et Fichiers* In: *Genèses* 54 (2004) S. 28-51, hier: S. 48.

<sup>200</sup> Vgl. Rosenberg, *Une police de simple observation*, S. 59-60.

<sup>201</sup> Vogel und Ponty sind unterschiedlicher Meinung, was die Kompetenzverlagerung auf der Ebene der Präfekturen und des Gesamtstaates betrifft. Vogel betrachtet diesen Prozess bereits 1917, Ponty hingegen erst mit dem Dekret vom 25. Oktober 1924 als abgeschlossen. Pontys Position scheint dabei insofern glaubwürdiger, als bis 1924 noch *'cartes d'identité'* an den *'bureaux d'immigration'*, sowie den *'postes-frontières'* vergeben wurden. Diese dezentral gelagerten Kompetenzen gingen erst 1924 verloren, die Grenzposten und die *'bureaux d'immigration'* vergeben gemäß Artikel 5 nur mehr *'Passierscheine – ,sauf-conduit'* - mit einer beschränkten Gültigkeit. Die Beantragung der *'carte d'identité'* erfolgte ab diesem Zeitpunkt zentral. Dementsprechend ist der Zentralisierungsprozess zwar bereits 1917 eingeleitet worden, jedoch erst 1924 wirklich zu einem Abschluss gekommen. Vgl. Ponty, *L'immigration dans les textes*, S. 141. Vgl. Vogel, Marie: *Usages policiers de l'espace. Police et espace urbain: Grenoble 1880-1930* In: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 50 (2003, 1) S. 126-144, hier: S. 134.



‘service central de la carte d’identité des étrangers’.<sup>202</sup> Diese Stelle entwickelte sich in der Zwischenkriegszeit zum zentralen Überwachungs- und Informationsinstrument der französischen Behörden in Bezug auf ausländische Staatsangehörige in Frankreich. Wohnsitzverlegungen, Veränderungen im Zivilstand, aber auch Arbeitsverträge und Daten über eventuelle gerichtliche Verurteilungen waren zentral zugänglich und konnten gegebenenfalls gegen ausländische Staatsangehörige bei Verlängerung und Erneuerung der ‘carte d’identité’ eingesetzt werden.

### **5.1.2 Bewegungsfreiheit und ihre Einschränkungen**

Das Recht auf Aufenthalt und Bewegungsfreiheit innerhalb eines Staatsgebietes ist grundsätzlich ein Staatsbürgerrecht. Ausländische Staatsangehörige konnten diese Rechte im Rahmen der ‘carte d’identité’ erwerben.

Vor dem Ersten Weltkriege wurde in Bezug auf Aufenthalt und Bewegungsfreiheit kaum zwischen Franzosen und anderen Staatsangehörigen differenziert. Erst im Zuge der Generalmobilmachung der französischen Armee zu Beginn des Ersten Weltkrieges wurde die Staatsbürgerschaft zu einem entscheidenden Kriterium in Bezug auf Bewegungsfreiheit und dem Aufenthaltsrecht. Entsprechend dem Dekret « relatif aux étrangers »<sup>203</sup> vom 2. August 1914 hatten ausländische Staatsangehörige, wollten sie in Frankreich bleiben, eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, mussten gleichzeitig aber auch massive Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit akzeptieren.<sup>204</sup> Ab 1917 wurde das Recht auf Aufenthalt als zweites Kernelement in den Funktionsumfang der trifunktionellen ‘carte d’identité’ für ausländische Staatsangehörige übernommen.

Zunächst noch eigens auf der ‘carte d’identité’ vermerkt,<sup>205</sup> wurde die ‘carte d’identité’ entsprechend Artikel 4 des Dekrets vom 25. Oktober 1924 « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » zur Aufenthaltsgenehmigung an sich weiterentwickelt. Anders als zuvor musste das Aufenthaltsrecht nicht mehr eigens vermerkt werden.<sup>206</sup> Einerseits war der Besitz einer gültigen ‘carte d’identité’ für ausländische Staatsangehörige Voraussetzung und Ausdruck für das grundsätzlich den

<sup>202</sup> Vgl. About, Identifier les étrangers, S. 131.

<sup>203</sup> Vgl. Noiriel, Immigration, Antisémitisme et racisme en France, S. 288.

<sup>204</sup> Vgl. Ebenda, S. 178f

<sup>205</sup> « La mention du permis de séjour sera portée en rouge, à l’encre indélébile en tête de la carte » Art 4. du décret « portant création d’une carte d’identité à l’usage des étrangers national » du 2 avril 1917 In: J.O. du 7 avril 1917 p. 2736.

<sup>206</sup> « La carte d’identité vaut permis de séjour (...) » Art. 4. du Décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.

Staatsbürgern vorbehaltenes Recht auf Aufenthalt, andererseits ermöglichte die allgemeine Verpflichtung eine ‘carte d’identité’ zu besitzen, den französischen Behörden aber auch die Registrierung und Überwachung aller in Frankreich befindlichen ausländischen Staatsangehörigen.

Mit der im Rahmen der ‘carte d’identité’ erworbenen Aufenthaltsgenehmigung war jedoch nicht immer vollkommene Bewegungsfreiheit auf französischem Staatsgebiet verbunden. Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges waren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ausländischer Staatsangehöriger zunächst vollständig wieder hergestellt und im Verlauf der 20er Jahren beibehalten worden. Erst angesichts neuer Migrationswellen in Folge der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland wurden in den 1930er Jahren neue Bestimmungen erlassen, die die Bewegungsfreiheit der deutschsprachigen Migration in Frankreich sukzessive einschränkte. Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung in der Internierung österreichischer und deutscher Staatsangehöriger in den Jahren 1939 und 1940.

Insgesamt lassen sich bei der sukzessiven Einschränkung der Mobilität der deutschsprachigen Migration in Frankreich vier unterschiedliche Phasen feststellen. Gleichzeitig waren, wie noch gezeigt werden wird, österreichische und deutsche Staatsangehörige in unterschiedlicher Weise von dieser Entwicklung betroffen:

1. **Vermehrte Registrierungs- und Meldeverpflichtungen** (ab 1888/1893, verstärkt ab 1928)
2. **Aufenthaltsverbot in bestimmten Departements**  
für deutsche Staatsangehörige (ab dem 1. Juli 1933)  
für österreichische Staatsangehörige (ab dem 30. April 1938)
3. **Beschränkung der Niederlassungsfreiheit auf ein bestimmtes räumliches Gebiet/Departement** (ab dem 6. Februar 1935)
4. **Zuweisung eines Zwangsaufenthaltsortes - ‘résidence assignée’** - (ab dem 2. Mai 1938)

Bei der Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Einschränkung der Mobilität ausländischer Staatsangehöriger und hier vor allem ausländischer deutscher Staatsangehöriger in den 1930er Jahren führten, konnten sich die französischen Behörden auf bereits ältere

Regelungen stützen. Wenngleich in der Wahl des Wohnsitzes oder der Mobilität noch in keiner Weise beeinträchtigt, geht die Installation der zur Überwachung und Einschränkung der räumlichen Mobilität ausländischer Staatsangehöriger notwendigen Regelungen schon in die Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts zurück. Seit dem Dekret « sur la déclaration de résidence imposée aux étrangers vivant en France » vom 2. Oktober 1888 hatten sich ausländische Staatsangehörige in Frankreich bei den zuständigen Behörden des ständigen Aufenthaltsortes zu registrieren. Auch Verlegungen des Wohnsitzes innerhalb Frankreichs musste den zuständigen Gemeindebehörden bereits im 19. Jahrhundert gemeldet werden.<sup>207</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Wohnsitzwechselflichtung ausländischer Staatsangehöriger in die Fremden gesetzgebung der ‘carte d’identité’ der Zwischenkriegszeit übernommen und in den 20er und 30er Jahren sukzessive ausgebaut. Ausländische Staatsangehörige hatten Wohnsitzverlegungen dem ‘commissariat de police’ bzw. der Bürgermeisterstelle der neuen Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Diese leiteten die Informationen an die zuständigen Stellen in den Präfekturen und dem ‘service central d’identité des étrangers’ des Innenministeriums weiter.<sup>208</sup> Durch dieses Vorgehen war es möglich die im Zuge der Vergabe der carte d’identité zentralisiert gesammelten Informationen aktuell zu halten. 1928 wurden die Bestimmungen insofern ergänzt, als bereits vor dem Wohnortwechsel zusätzlich zu den Behörden der neuen Gemeinde auch die zuständigen Stellen der alten Wohnsitzgemeinde zu informieren waren.<sup>209</sup> Allerdings beschränkte sich die Anzeigepflicht des Wohnsitzwechsels bis in das Jahr 1938 nur auf Wohnsitzwechsel über bei denen Departementgrenzen überschritten wurden. Mit dem Dekret vom 2. Mai 1938 wurden schließlich auch Wohnsitzverlegungen innerhalb eines Departements bzw. innerhalb von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern anzeigepflichtig.<sup>210</sup>

<sup>207</sup> « Art. 1<sup>er</sup> Tout étranger non admis à domicile, qui se proposera d’établir sa résidence en France, devra (...) faire à la mairie de la commune où il voudra fixer cette résidence une déclaration (...) » et « Art. 4. En cas de changement de domicile, une nouvelle déclaration sera faite devant le maire de la commune où l’étranger aura fixé sa nouvelle résidence. » du Décret « sur la déclaration de résidence imposée aux étrangers vivant en France » du 2 octobre 1888 zitiert In : Ponty, L’immigration dans les textes, S. 71.

<sup>208</sup> « L’une de ces fiches individuelles est conservée à la préfecture du département qui délivre la carte ; l’autre est envoyée au service central des cartes d’identité des étrangers au ministère de l’intérieur » Décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.

<sup>209</sup> Vgl. Ponty, L’immigration dans les textes, S. 146

<sup>210</sup> « Tout étranger autorisé à séjourner en France changeant de domicile ou de résidence, même dans les limites d’une même commune si celle-ci compte plus de 10.000 habitants, doit faire connaître sa nouvelle adresse en faisant viser sa carte d’identité au départ et à l’arrivée au commissariat de police, ou à défaut à la mairie, sous peine d’une amende de 16 à 1.000 fr. » Artikel 7 du décret « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938 In : J.O. du 2 mai 1938 p. 4967-4969. Vgl. Ponty, L’immigration dans les textes, S. 244ff.

Allerdings bedeuteten Registrierungspflicht und Meldepflicht von Wohnsitzverlegungen zunächst noch keine Einschränkung bei der Wahl des Wohnsitzes und schränkten auch die Mobilität ausländischer Staatsangehöriger innerhalb des französischen Staatsgebietes nicht ein.

Mit dem Dekret modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinées aux étrangers » vom 6. Februar 1935 wurde die Stellung der Präfekten in Fragen des Wohnsitzwechsels entscheidend aufgewertet. Die Präfekten, die zuvor von einem bevorstehenden oder bereits erfolgten Wohnsitzwechsel ausländischer Staatsangehöriger nur in Kenntnis zu setzen waren, erhielten nun eine aktive Rolle, indem sie Wohnsitzwechsel über Departementgrenzen hinweg genehmigen mussten.<sup>211</sup> Die zur Erlangung der präfektoralen Genehmigung notwendigen Verfahren dürften dabei kompliziert und vor allem zeitaufwändig gewesen sein.<sup>212</sup> Generell scheinen die Präfekten der Installation und der Einreise ausländischer Staatsangehöriger in die jeweiligen Departements eher ablehnend gegenübergestanden zu sein. So konnten die Präfekten durch nicht erteilte Genehmigungen ausländischen Staatsangehörigen den Zugang zu bestimmten Departements verwehren.<sup>213</sup>

Neben den Präfekten hatte aber offensichtlich auch das französische Innenministerium Möglichkeiten, ausländischen Staatsangehörigen den Zugang zu bestimmten Departements zu verwehren.<sup>214</sup> Im Zusammenhang mit der deutschsprachigen Immigration in Frankreich hatte das französische Innenministerium erstmals im Frühjahr 1933 von dieser Möglichkeit gebrauch gemacht. So hatte sich der Großteil der ersten Flüchtlingswelle aus Deutschland in den unmittelbaren Grenzdepartements zu Deutschland niedergelassen, was zu massiven Spannungen wirtschaftlicher und sozialer Natur in dieser Region führte. Um die als gefährlich eingestufte Konzentration deutscher

---

<sup>211</sup> « Le transfert du domicile réel, d'un département à un autre, ne pourra être effectué sans l'assentiment préalable du préfet dont dépend la localité envisagée. » Artikel 4 du décret « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinée aux étrangers » du 6 février 1935 zitiert In: Ponty, L'immigration dans les textes, S. 196-198.

<sup>212</sup> Vgl. Ponty, L'immigration dans les textes, S. 198.

<sup>213</sup> « Ce n'est qu'après en avoir reçu l'autorisation que l'intéressé pourra gagner sa nouvelle résidence provisoire. » AN F<sup>7</sup> 16058, Circulaire non expédiée, EF/MD N° R-7, Ministère de l'Intérieur, Direction Générale de la Sûreté nationale, 6<sup>ème</sup> bureau, Service de la Carte d'identité et des passeports à Messieurs les Préfets, undatiert [nach dem 25. November 1938].

<sup>214</sup> Bereits im 19. Jahrhundert konnte das Innenministerium einzelnen (sozialen) Gruppen Zugang und Aufenthalt in bestimmten Departements verweigern. Das Aufenthalts- und Einreiseverbot beruht dabei auf dem Gesetz vom 27. Mai 1885 und bezieht sich eigentlich mehr auf gesellschaftliche Randgruppen und rechtskräftig zu Haftstrafen verurteilte als auf ausländische Staatsangehörige. Diesen Personengruppen konnte der Aufenthalt in bestimmten Zonen, wie größeren Städten, der Region Paris, aber auch anderen sensiblen Gebieten untersagt werden. Vgl. About, Les fondations d'un système national d'identification policière, Hier: S. 30.

Migranten in unmittelbarer Nähe zu Deutschland zu unterbinden, verfügte Innenminister Camille Chautemps im Juli 1933 schließlich ein generelles Aufenthaltsverbot für ausländische Staatsangehörige in den französischen Grenzdepartements Moselle, Bas-Rhin und Haut-Rhin. Einzig jene deutschen Flüchtlinge, die über familiäre Beziehungen in diesen Raum verfügten, konnten sich auch weiterhin dort aufhalten. Der Rest, von dem sich der Großteil schließlich im Raum Paris niedergelassen hatte, mussten auf Anordnung der Präfekten die Grenzdepartements verlassen. Ähnlichen Bemühungen des Präfekten der Seine, auch sein Departement für Flüchtlinge zu sperren, waren 1933 noch nicht von Erfolg gekrönt.<sup>215</sup> Auch nach dem Abklingen der ersten Migrationswelle aus Deutschland wurde die Sperre der Grenzdepartements nicht wieder aufgehoben und über den gesamten Zeitraum der 1930er Jahre aufrechterhalten. So war es auch österreichischen Staatsangehörigen nicht möglich, Zugang zu den drei Departements an der deutsch-französischen Grenze zu erlangen.

Trotz Anzeige- und späterer Genehmigungspflicht des Wohnsitzwechsels, sowie der Sperre einzelner Departements in Fragen des Wohnsitzes war bis 1935 die räumliche Mobilität ausländischer Staatsangehöriger innerhalb Frankreichs mit keinerlei Auflagen verbunden. Das Dekret « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinée aux étrangers » vom 6. Februar 1935 verankerte nicht nur die Genehmigungspflicht des Wohnsitzwechsels im französischen Fremdenrecht, sondern brachte auch massive Einschränkungen mit sich was die Mobilität ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich betrifft. Die Gültigkeit der 'carte d'identité' und damit des Aufenthaltstitels ermöglichte die Einrichtung eines ständigen Wohnsitzes nur mehr in jenem Departement, in dem die carte ausgestellt worden war. Ausländische Staatsangehörige konnten sich aber offensichtlich weiterhin frei auf französischem Staatsgebiet bewegen. Im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes musste jedoch nicht nur die präfektorale Genehmigung eingeholt sondern darüber hinaus auch eine neue 'carte d'identité' beantragt werden. Beim Verstoß gegen diese Bestimmungen sowie beim Aufgriff außerhalb der Grenzen des Ursprungsdepartements drohten schwerwiegende Konsequenzen, die den Entzug der 'carte d'identité' sowie die Einleitung aufenthaltsbeendender Verfahren nach sich ziehen konnten.<sup>216</sup>

---

<sup>215</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 28 und 383. Dreyfuss, *Emigration* S. 23.

<sup>216</sup> Der Text des Dekretes in Bezug auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit kann unterschiedlich verstanden werden. « (...) La carte d'identité n'est valable, en tant que fixation du domicile, que pour le département où elle a été établie – sans qu'il soit porté atteinte au droit de libre circulation, sur l'ensemble du territoire, dont jouissent actuellement les étrangers. » Art. 4 du décret « modifiant la réglementation de la

Mit dem Jahr 1938 erhielt das Innenministerium schließlich die Möglichkeit ausländischen Staatsangehörigen, die auf Grund der Bestimmungen des Dekret-Loi « sur la police des étrangers » vom 2. Mai 1938 nicht mehr abgeschoben werden konnten, einen fixen Aufenthaltsort zuzuweisen. Zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsortes mussten die Betroffenen eine eigene ministerielle Genehmigung einholen, wollten sie nicht zwischen sechs Monaten und drei Jahren Gefängnishaft riskieren.<sup>217</sup>

## 5.2 Die ‘carte d’identité travailleur’

Wie das Aufenthaltsrecht ist auch das Recht auf Erwerbsarbeit grundsätzlich Staatsbürgerrecht. Im Rahmen des französischen Fremdenrechtes konnten ausländische Staatsangehörige eine Sonderform der ‘carte d’identité’, ‘die carte d’identité travailleur’, erwerben, mit der auch eine Arbeitserlaubnis verbunden war.

Noch im ausgehenden 19. Jahrhundert kannte das französische Fremdenrecht weder Aufenthalts- noch Arbeitsgenehmigung für ausländische Staatsangehörige. Ausländische Staatsangehörige konnten demnach ohne besondere bürokratische Voraussetzungen und Verpflichtungen nach Frankreich einreisen, sich niederlassen und einer Erwerbsarbeit nachgehen.<sup>218</sup> Erst das Dekret « sur la déclaration de résidence imposée aux étrangers vivant en France » vom 2. Oktober 1888 und die loi « relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail » vom 8. August 1893 verpflichteten ausländische Staatsangehörige zur Registrierung bei der ‘mairie’ bzw. dem ‘commissariat de police’ der Wohnsitzgemeinde, wodurch die Staatszugehörigkeit erstmals auch praktische Bedeutung erlangte.<sup>219</sup>

Diese Meldeverpflichtung, mit der keine Einschränkungen in Bezug auf Aufenthalt oder Beschäftigung verbunden war, ist einmal mehr vor dem Hintergrund einer

---

délivrance des cartes d’identité destinée aux étrangers » du 6 février 1935 zitiert In: Ponty, L’immigration dans les textes, S. 196-198. Ilsen About vertritt jedoch die Auffassung, dass die Bestimmungen, trotz gegenteiliger Absichtserklärung im Artikel 4, auch eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit ausländischer Staatsangehöriger darstellte: „La même année un décret [Décret du 6-02-1935 ] limite la validité de la carte au département où elle a été délivrée et soumet tout transfert de domicile à l’approbation du préfet, le contrevenant à cette obligation risquant le retrait de sa carte et son refoulement aux frontières. » Vgl. About, Identifier les étrangers, S. 140.

<sup>217</sup> « L’étranger pour lequel il sera démontré qu’il se trouve dans l’impossibilité de quitter le territoire français ne sera pas assujéti aux dispositions des articles 8 et 9 du présent décret-loi ; toutefois, le ministre de l’intérieur pourra astreindre ledit étranger à résider dans des lieux qu’il fixera et dans lesquels l’intéressé devra se présenter périodiquement aux services de police o de gendarmerie. Les étrangers ainsi visés qui n’auraient pas rejoint, dans le délai prescrit par le ministre de l’intérieur, la résidence assignée, ou qui ultérieurement auraient quitté cette résidence sans autorisation du ministre de l’intérieur, seront passible d’un emprisonnement de six mois à trois ans. » Art. 11 du décret-loi « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938 In : J.O. du 3 mai 1938 p. 4967-4969.

<sup>218</sup> Vgl. Livian, Le régime juridique des étrangers, S. 49.

<sup>219</sup> Vgl. Noiriél, Immigration, Antisémitisme et racisme en France, S. 178f.

„rationalisierten“ Immigrationspolitik zu verstehen, die nicht erst in der Zwischenkriegszeit zu einem wichtigen Instrument der französischen Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik geworden war. Wenngleich weder mit dem Dekret vom 2. Oktober 1888 noch mit dem Gesetz vom 8. August 1893 ein Aufenthaltstitel eingeführt worden war, so hatten ausländische Staatsbürger doch die französischen Behörden von ihrer Präsenz in Kenntnis zu setzen. In Zeiten massiven Arbeitskräftemangels erhielten die französischen Behörden mit der in den Jahren 1888 und 1893 eingeführten und bis 1917 ausgebauten Meldepflicht für ausländische Staatsangehörige ein effektives Instrument zur Kontrolle des ökonomischen Reservepotentials, das diese Arbeitskräfte repräsentierten. Gleichzeitig führte das Gesetz vom 8. August 1893 zu einer Annäherung von Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis. Auch wenn durch das Dekret vom 2. Oktober 1888 und das Gesetz vom 2. Oktober 1888 eine Meldepflicht für alle ausländischen Staatsangehörigen eingeführt worden war, verpflichtete der Artikel 1 des Gesetzes von 1888 nur erwerbstätige ausländische Staatsangehörige zum Besitz von Identitätspapieren (‘certificat d’immatriculation’). Ausländischen Arbeitskräften, die der Registrierungsverpflichtung nicht Folge leisteten und dementsprechend nicht im Besitz des ‘certificat d’immatriculation’ waren, wurde eine Geldstrafe zwischen 50 und 200 Francs in Aussicht gestellt.<sup>220</sup> Gleichzeitig hatten französische Arbeitgeber gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1893 sicherzustellen, nur ausländische Staatsangehörige zu beschäftigen, die über einen ‘certificat d’immatriculation’ verfügten.<sup>221</sup>

Die endgültige Verknüpfung von Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis erfolgte schließlich im Rahmen des Dekrets « créant la carte d’identité spécifique de travailleur étranger » vom 21. April 1917, mit dem eine Sonderform der ‘carte d’identité’, die ‘carte d’identité et de circulation’,<sup>222</sup> für erwerbstätige ausländische Staatsangehörige eingeführt wurde. Anders als die einfache ‘carte d’identité non-travailleur’ lässt sich die ‘carte d’identité travailleur’ zunächst aber auf zwei unterschiedliche Rechtsquellen zurückführen. Das Dekret « portant création d’une carte d’identité à l’usage des étrangers national » vom 2. April 1917 regelte wie auch für die klassische ‘carte d’identité non-

<sup>220</sup> « L’étranger qui n’aura pas fait la déclaration imposée par la loi dans le délai déterminé (...) sera passible d’une amende de cinquante à deux cents francs. » Art. 3 de la loi « relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail national » du 8 août 1893 zitiert In: Ponty, L’immigration dans les textes, S. 79.

<sup>221</sup> « Toute personne qui emploiera sciemment un étranger non muni du certificat d’immatriculation sera passible des peines de simple police » Art. 2 de la loi « relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail national » du 8 août 1893 zitiert In: Ponty, L’immigration dans les textes, S. 79.

<sup>222</sup> Die im Dekret vom April 1917 verwendete Bezeichnung ‘carte d’identité et de circulation’ wurde im behördeninternen Gebrauch rasch durch die Bezeichnung ‘carte d’identité travailleur’ abgelöst. Dekrete, ‘lois’ und ‘circulaires’ der 1930er Jahre verwenden nur mehr den Begriff der ‘carte d’identité travailleur’. Auch die Sekundärliteratur hat diesen Terminus aufgegriffen.

travailleur' die Rahmenbedingungen des Aufenthaltsrechts. Die mit der 'carte d'identité travailleur' verbundene Arbeitserlaubnis hingegen war im zwei Wochen später verabschiedeten Dekret, « créant la carte d'identité spécifique de travailleur étranger », vom 21. April 1917 verankert. Auch wenn das Dekret vom 21. April 1917 durch das Dekret « relatif à la circulation et à la surveillance de la main-d'œuvre étrangère en France » vom 18. November 1920 nicht einmal drei Jahre später aufgehoben wurde, behielt die 'carte d'identité travailleur' auch weiterhin ihre zwei Säulen Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis bei.<sup>223</sup> Sowohl die der 'carte d'identité travailleur' als auch die der 'carte d'identité non-travailleur' zu Grunde liegenden Bestimmungen wurden fortan in denselben Dekreten und Gesetzen geregelt.

Somit differenzierte das französische Fremdenrecht seit 1917 zwischen zwei unterschiedliche Formen des Aufenthaltsrechtes, dem im Rahmen der 'carte d'identité' erworbenen Aufenthaltsrecht ohne Arbeitsgenehmigung und dem mit der 'carte d'identité travailleur' erworbenen Aufenthaltsrecht mit Arbeitserlaubnis. Für die 'carte d'identité travailleur' galten, sowohl was Einreise und Erwerb als auch was Verlängerung betraf, zum Teil andere Bestimmungen als für die klassische 'carte d'identité'. Vor allem aber erwarben ausländische Staatsangehörige mit der 'carte d'identité travailleur' einen Zugang zum französischen Arbeitsmarkt, der jedoch nur zu Arbeitsverhältnissen im Bereich der Landwirtschaft und der Industrie berechnete.<sup>224</sup>

Zur Umsetzung dieser Beschränkung wurden Arbeitgeber gemäß Artikel 16 des Dekrets vom 21. April 1917 erstmals verpflichtet, sicherzustellen, nur ausländische Arbeitskräfte mit einer für den jeweiligen Wirtschaftssektor gültigen 'carte d'identité travailleur' zu beschäftigen.<sup>225</sup> In den weiteren der 'carte d'identité travailleur' zu Grunde liegenden Dekreten wurde diese Verpflichtung stets übernommen.

<sup>223</sup> Art. 1<sup>er</sup> « Le décret du 21 avril 1917 concernant le recrutement, la circulation et la surveillance de la main-d'œuvre étrangère et coloniale en France est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes. » Art. 2. « Les travailleurs étrangers seront désormais soumis au décret du 2 avril 1917, complété, en ce qui les concerne, par les articles ci-après. » Décret « relatif à la circulation et à la surveillance et la main-d'œuvre étrangère en France » vom 18. November 1920 zitiert in: Ponty, L'immigration dans les textes, S. 136.

<sup>224</sup> Die 'cartes d'identité travailleur' waren farblich codiert. Grüne 'cartes d'identité travailleur' waren Ausdruck für eine auf den Agrarsektor gültige Arbeitsgenehmigung, chamoisfarben für eine Arbeitsgenehmigung in der Industrie. Vgl. About, Identifier les étrangers, S. 133.

<sup>225</sup> Art. 1<sup>er</sup> « Tout travailleur étranger et tout travailleur colonial non militaire doit être pourvu d'une carte d'identité et de circulation, de couleur verte pour l'industrie, de couleur chamois pour l'agriculture, sur laquelle sera apposée sa photographie. » Art. 16 « Les chefs d'établissement devront veiller à ce que leurs ouvriers étrangers (...) se conforment à toutes les dispositions qui précèdent (...) Ils ne devront embaucher aucun travailleur étranger (...) qui ne serait pas porteur des pièces d'identité prévues ci-dessus. » Décret « créant la carte d'identité spécifique de travailleur étranger » du 21 avril 1917 In : J.O. du 22 avril 1917 p. 3186-3188.



Über die Vergaberichtlinien der ‘carte d’identité travailleur’ war es den französischen Behörden möglich, ausländische Arbeitskräfte in bestimmte Wirtschaftssektoren zu lenken. Die Zahl der von den Behörden genehmigten ‘cartes d’identité travailleur’ folgte so der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Frankreichs. Sie wurden in der Regel nur dann vergeben, wenn mit der Vergabe ein ökonomischer Mehrwert verbunden war. Vor diesem Hintergrund stand die französische Immigrationspolitik der 20er und 30er Jahre stets im Zeichen der französischen Wirtschaftspolitik. Immigration, Zuwanderung und Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte waren Strategien zur Lösung von wirtschaftlichen und demographischen Problemen.<sup>226</sup>

In der von starkem Arbeitskräftemangel geprägten Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg und in den 1920er Jahren konnten deutsche und österreichische Staatsangehörige relativ leicht Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erlangen. Gleichzeitig beschränkte sich Frankreich nicht bloß auf die Aktivierung und Steuerung bereits im Lande befindlicher ausländischer Staatsangehöriger für die französische Wirtschaft, sondern versuchte durch institutionalisierte Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland neues Arbeitskräftepotential nach Frankreich zu holen. Insgesamt konnte im Laufe der 1920er die Anzahl ausländischer Arbeitskräfte von 1 Million 1914 auf über 3 Millionen Anfang der 1930er Jahre gesteigert werden.<sup>227</sup>

Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, die wengleich verspätet ab dem Beginn der 1930er Jahre auch Frankreichs wirtschaftliche Entwicklung gebremst hatte, führten zu einem grundsätzlichen Wandel in der französischen Wirtschafts- und Immigrationspolitik. Vor dem Hintergrund nun steigender Arbeitslosenzahlen wurden Maßnahmenpakete zum Schutz der “nationalen Arbeitskraft“ verabschiedet und in bestimmten Berufssparten Ausländerbeschäftigungsquoten eingeführt, die französische Arbeitskräfte gegenüber ihren ausländischen Kollegen privilegieren sollten. Die Vergabe von ‘cartes d’identité travailleur’ erfolgte in den 1930er Jahren nur mehr unter Berücksichtigung der Ausländerbeschäftigungsquoten und der regionalen Arbeitsmärkte. Analog zur negativen wirtschaftlichen Entwicklung Frankreichs und in Einklang mit den verschärften Vergabebestimmungen wurde es für ausländische Staatsangehörige, vor allem aber für die Vertreter der deutschsprachigen Migration zusehends schwieriger ‘cartes d’identité travailleur’ zu erlangen bzw. diese nach Ablauf zu erneuern. Hatte man bis in die Mitte der 1920er Jahre noch versucht, aktive Immigrationspolitik zu betreiben, und die

---

<sup>226</sup> Vgl. Noiriel, *Immigration, Antisémisme et racisme en France*, S. 292f.

<sup>227</sup> Vgl. Noiriel, *L’immigration en France*, S. 755.

Vergaberichtlinien der ‘carte d’identité travailleur’ nach den Bedürfnissen der französischen Wirtschaft ausgerichtet, wurden in den 1930er Jahren die Vergaberichtlinien der ‘cartes d’identité travailleur’ dahingehend geändert, um ausländische Arbeitskräfte von jenen Wirtschaftssektoren fernzuhalten, wo sie eine unliebsame Konkurrenz für französische Arbeitnehmer darstellten. In den 1930er lässt sich also ein Rückgang der Anzahl der vergebenen ‘carte d’identité travailleur’ feststellen, was zu einem allgemeinen Rückgang der in Frankreich befindlichen ausländischen Staatsangehörigen führte.<sup>228</sup> (Vgl. Kapitel 2.5 Quantifizierung S. 22)

Wie auch bei der Frage des Aufenthaltsrechtes sah das französische Fremdenrecht auch in der Frage der Arbeitserlaubnis im Rahmen der ‘carte d’identité travailleur’ weder eine Sonderbehandlung der deutschsprachigen Migration im Allgemeinen noch eine Differenzierung zwischen österreichischen und deutschen Staatsangehörigen im Besonderen vor. Grundsätzlich hatten alle ausländischen Staatsangehörigen, wollten sie einer geregelten Erwerbsarbeit in Industrie oder Landwirtschaft, später auch in anderen Berufssektoren nachgehen, einen Aufenthaltstitel in Kombination mit einer Arbeitserlaubnis zu beantragen.

### **5.2.1 Die Grundfunktionen der ‘carte d’identité travailleur’**

Die mit der ‘carte d’identité travailleur’ verbundene Aufenthaltsgenehmigung nahm grundsätzlich dieselbe Entwicklung wie die im Rahmen der ‘carte d’identité’ vergebene Aufenthaltsgenehmigung ohne Arbeitserlaubnis. Auch ausländische Arbeitskräfte hatten, überstieg ihr Aufenthalt einen gewissen Zeitraum, binnen einer Frist nach der Einreise eine ‘carte d’identité’ zu beantragen. Der Verwaltungsweg der ‘carte d’identité travailleur’ folgte dem der normalen ‘carte d’identité’. Die Anträge waren beim ‘commissariat de police’ bzw. am Bürgermeisteramt der lokalen Wohnsitzgemeinde zu stellen und wurden nach Prüfung in den Präfekturen und dem ‘service central des cartes d’identité des étrangers’ im Innenministerium von den Präfekten persönlich ausgefolgt. Bis zum Abschluss des Verfahrens hatten ausländische Arbeiter Anspruch auf eine provisorische Aufenthaltsgenehmigung in Form des ‘récépissé’. Neben der legalen Einreise nach Frankreich mussten sämtliche beim Antrag erhobenen personenbezogenen Daten durch entsprechende Dokumente belegt werden. Auch galten für Inhaber der ‘carte d’identité travailleur’ dieselben Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie sämtliche Melde- und Registrierungspflichten. Rechte und Pflichten des mit der ‘carte d’identité travailleur’

---

<sup>228</sup> Vgl. Guillaume, Du bon usage des immigrés, S. 117.

verbundenen Aufenthaltstitels waren im Wesentlichen mit der ‘carte d’identité non-travailleur’ identisch. Einzige hatten Antragssteller für ‘cartes d’identité travailleur’ weder den Nachweis über die Existenz von Subsistenzmitteln noch von französischen Bürgen zu erbringen.

### 5.2.2 *Die Arbeitserlaubnis*

Anders stellt sich die Situation in Bezug auf die zweite Säule der ‘carte d’identité’ travailleur, der Arbeitserlaubnis, dar. Zugang und Verpflichtungen waren gegenüber der normalen ‘carte d’identité’ mit weiteren Auflagen verknüpft, die im Verlauf der 1920er und 1930er Jahre novelliert und weiterentwickelt wurden. Generell stand die Vergabe der ‘carte d’identité travailleur’ im Dienste der französischen Wirtschaftspolitik. Je nach wirtschaftlicher Lage sollten über die Vergabe der ‘carte d’identité travailleur’ ausländische Arbeitskräfte in jene Bereiche kanalisiert werden, wo Bedarf bestand. Die dafür notwendigen Einrichtungen und Institutionen gehen in ihren Anfängen bereits auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück, doch behielten sie trotz wiederholter Reformen bei der Beantragung von ‘carte d’identité travailleur’ auch in den 1930er Jahren noch ihre Bedeutung.

Bereits während des Ersten Weltkrieges waren an den französischen Außengrenzen so genannte ‘bureaux d’immigration’ und ‘postes frontières’ installiert worden, die den einreisenden ausländischen Staatsangehörigen gegen Vorlage einer Anstellungszusage ‘cartes d’identité travailleur’ und ‘certificats sanitaire’ ausstellten.<sup>229</sup> Eine eigene Stelle, der ‘service central de la main d’œuvre étrangère’ koordinierte die ‘bureaux d’immigration’ und die ‘postes frontières’ und sorgte für die Zuteilung von Arbeitskräften an die entsprechenden Betriebe und Wirtschaftsbereiche. Rekrutierung, Koordination und Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte an die Landwirtschaft erfolgte durch den bereits 1912 gegründete privaten ‘office national de la main d’œuvre agricole’.<sup>230</sup>

Das aktive Bemühen zur Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte, aber auch zur Steuerung des ökonomischen Reservepotentials, das ausländische Staatsangehörige in Frankreich darstellten, wurde nach dem Ersten Weltkrieg beibehalten. Um den veränderten Rahmenbedingungen nach dem Krieg Rechnung zu tragen, wurden die Kompetenzen des ‘service central de la main d’œuvre étrangère’ aus dem Verteidigungsministerium ausgegliedert. Fortan waren für ausländische Arbeitskräfte in

<sup>229</sup> Vgl. Ponty, *L’immigration dans les textes*, S. 140f.

<sup>230</sup> Vgl. Noiriel, *Immigration, Antisémitisme et racisme en France*, S. 292.

der Landwirtschaft das ‘ministère de l’agriculture’, für alle anderen Berufsgruppen das ‘ministère du travail’ zuständig. Diese beiden Stellen konnten indirekt über die Approbierung von Arbeitsverträgen Einfluss auf die Vergabe der ‘cartes d’identité travailleur’ nehmen und so die Zahl der ausgegebenen ‘cartes’ entsprechend den aktuellen Bedürfnissen nach oben oder nach unten korrigieren.

1924 verloren die ‘Postes frontières’ bzw. die ‘bureaux d’immigration’ ihre exklusive Kompetenz bei der Vergabe von ‘cartes d’identité’, behielten aber weiterhin eine wichtige Funktion. Ausländische Staatsangehörige konnten an den beiden Stellen gegen Vorlage eines von ‘ministère du travail’ bzw. ‘ministère de l’agriculture’ approbierten Arbeitsvertrag gemäß Artikel 5 des Dekrets « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » vom 25. Oktober 1924 die Ausstellung eines ‘certificat sanitaire’ beantragen. Mit dem gleichfalls durch ‘poste frontière’ bzw. ‘bureaux d’immigration’ ausgestellten ‘sauf-conduit’ erhielten sie die Berechtigung zur Weiterreise an den Ort des zukünftigen Arbeitgebers, wo binnen 48 Stunden gegen Vorlage der beiden Dokumente eine ‘carte d’identité travailleur’ zu beantragen war.<sup>231</sup> Bis in das Jahr 1933 erfolgte die Ausgabe des ‘certificat sanitaire’ offensichtlich nicht ausschließlich an den französischen Außengrenzen, sondern konnte auch innerhalb Frankreichs erfolgen. Migrant\*innen, die es unterlassen hatten, sich bei den ‘postes frontières’ bzw. den ‘bureaux d’immigration’ die für den Antrag auf eine ‘carte d’identité travailleur’ notwendigen Dokumente zu besorgen, konnten dies also auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen. Gleichzeitig bestand damit jedoch die Möglichkeit ohne approbierten Arbeitsvertrag nach Frankreich einzureisen. In diesen Fällen verblieben den Betroffenen weiterhin 15 Tage Zeit um sich um ‘certificat sanitaire’, Anstellung, Approbierung des Arbeitsvertrages zu kümmern. Mit dem Dekret vom 23. Oktober 1933 wurde diese Möglichkeit jedoch geschlossen. Entsprechend Artikel 7 des Dekretes konnten Anträge auf ‘carte d’identité travailleur’ nur noch nach Vorlage des approbierten Arbeitsvertrages und dem nun exklusiv an den ‘bureaux d’immigration’ bzw. ‘postes frontière’ ausgestellten ‘certificat sanitaire’ eingereicht werden. Ausländischen Staatsangehörigen, die im Zuge der Einreise nicht bei den ‘bureaux d’immigration’ oder den ‘postes frontière’ vorstellig geworden waren und so

---

<sup>231</sup> « Les travailleurs étrangers qui se présentent à l’un des bureaux d’immigration ou postes-frontières, munis d’un titre d’embauchage reconnu valable dans les conditions prévues par les instructions des ministres du travail et de l’agriculture, sont pourvus (sous réserve de l’application des règlements sanitaires et de police) par les soins du commissaire spécial de la frontière, d’un sauf-conduit qui leur sert pour se rendre à la localité où ils ont un emploi. Dans les quarante-huit heures de leur arrivée dans cette localité » Art. 5 du décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752. Im Vergleich zur Frist von 48 Stunden hatten ausländische Staatsangehörige für die Beantragung der ‘carte d’identité non-travailleur’ acht Tage Zeit.

über kein ‘certificat’ verfügten, war der Zugang zu ‘carte d’identité travailleur’ und ‘récépissé’ versperrt. Einzig verblieb noch die Möglichkeit eine ‘carte d’identité non-travailleur’ zu beantragen, oder sich nachträglich an die französischen Grenzbehörden zu wenden.<sup>232</sup>

### 5.2.3 Die Approbierungspraxis der französischen Ministerien

Grundsätzliche Voraussetzung für die ‘carte d’identité travailleur’ war die Approbierung der Arbeitsverträge durch die zuständigen Ministerien, das ‘ministère de l’agriculture’ bzw. das ‘ministère du travail’. Die Approbierung erfolgte unter Einbeziehung eines drei Instanzen umfassenden Verwaltungsweges.<sup>233</sup>

Die erste Instanz stellte der ‘office départemental de placement’ dar. Ausgestattet mit einer Bestätigung des Arbeitsgebers, der die Details des Arbeitsverhältnisses (Art der Arbeit, Gehalt und Dauer für die der Arbeitgeber eine Anstellung garantierte) darstellte, hatten ausländische Staatsangehörige die für die ‘carte d’identité travailleur’ notwendige Approbierung des Arbeitsvertrages an den ‘office départemental de placement’ zu beantragen. Im Normalfall leitete der ‘office départemental’ Anträge an die nächste Instanz, den ‘office régional de main d’œuvre’ weiter, nicht jedoch ohne vorher die Approbierungsanträge mit der konkreten Situation auf den Arbeitsmärkten abzustimmen. Betrafen die Ansuchen Berufsfelder, die von großer Arbeitslosigkeit geprägt waren, wurde die Approbierung bereits in erster Instanz durch den ‘office départemental’ abgelehnt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen erfolgte die Approbierung von Arbeitsverträgen in erster Instanz und ohne die konkrete Situation des Arbeitsmarktes in das Verfahren mit einzubeziehen.<sup>234</sup> Diese Fälle betrafen vor allem jene ausländischen Staatsangehörigen, die nachweisen konnten, bereits seit über 10 Jahren über einen ständigen Wohnsitz in Frankreich verfügt zu haben.<sup>235</sup> Auch wenn ihre Arbeitsverträge als Basis für die ‘carte

<sup>232</sup> Vgl. Livian, *Le régime juridique des étrangers*, S. 71f.

<sup>233</sup> Vgl. Vormeier, *La république française et les réfugiés et immigrés*, S. 17. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 21.

<sup>234</sup> Eine Approbierung der Arbeitsverträge ohne Berücksichtigung der Situation auf dem Arbeitsmarkt in folgenden Situationen vorgesehen: a) ausländische Staatsangehörige, die mit einer ehemaligen französischen Staatsbürgerin verheiratet waren, b) Frauen, die durch Heirat ihre französische Staatsbürgerschaft verloren hatten; c) Eltern ausländischer Staatsangehörigkeit mit französischen Kindern, d) ausländische Staatsangehörige mit Geschwistern französischer Staatsbürgerschaft, e) ausländische Staatsangehörige unter 18 Jahren, die in Frankreich geboren wurden, e) ehemalige Soldaten mit einem guten Führungszeugnis. Vgl. „Instruction ministérielle concernant le renouvellement » du 12 février 1935 zitiert In: Ponty, *L’immigration dans les textes*, S. 198-201.

<sup>235</sup> Die österreichische Exilliteratur vertritt in diesem Zusammenhang mehrmals die Position, dass österreichische Staatsangehörige erst nach einem ständigen Aufenthalt von 5 bis 15 Jahren Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis hatten. Vgl. Dokumentationsarchiv, *Österreicher im Exil – Symposium*, S. 49. Vgl. Schwager, *Die österreichische Emigration*, S. 12. Konnten ausländische Staatsangehörige nachweisen über

d'identité travailleur' noch einer Approbierung bedurften, so hatten sie doch mehr oder weniger Anspruch auf eine automatische Verlängerung ihrer carte.

In der Regel wurde über die Approbierung der Arbeitsverträge jedoch in zweiter Instanz, auf Ebene des 'office régional de main-d'œuvre', entschieden. Einzig Entscheidungen bzgl. der Approbierungsanträge von Staatenlosen und Flüchtlingen für die deutschsprachige Migration nach Frankreich Flüchtlinge im Sinne des « Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne »

vom 4. Juli 1936 sowie Flüchtlinge im Sinne des « arrangement concernant l'institution d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant de la Sarre » vom 30. Juni 1935) und wurden noch in die dritte Instanz, in den 'service central de la main-d'œuvre', verlagert.<sup>236</sup>

Allgemein scheinen die Chancen ausländischer Staatsangehöriger, die sich um eine 'carte d'identité travailleur' für die Landwirtschaft bemüht hatten, besser gestanden zu sein, als jene, die sich um eine Arbeitserlaubnis für Berufe im Industriesektor bemüht haben. In seiner Studie über die Vergabepaxis der 'carte d'identité travailleur' im Département Cher zwischen 1935 und 1939 konnte Philippe Rygiel nachweisen, dass in den 'office départemental de la main d'œuvre' Approbierungsanträge von Industriearbeitern überproportional oft abgelehnt wurden.<sup>237</sup> Welche Handlungsspielräume im Falle eines negativen Ausgangs des Approbierungsverfahrens ausländischen Staatsangehörigen gegenüber dem 'service central de la main-d'œuvre' bzw. seinen untergeordneten Instanzen verblieben, bleibt unklar. Entsprechend der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1935 hatten die Entscheidungen des 'office départemental' offenbar einen endgültigen und definitiven Charakter.<sup>238</sup> Doch so, Philippe Rygiel, scheinen die für die Approbierung der Arbeitsverträge zuständigen Behörden gegenüber Interventionsversuchen durchaus empfänglich gewesen zu sein.<sup>239</sup>

---

10 Jahre hinweg über einen ständigen Wohnsitz in Frankreich verfügt zu haben, erhielten sie automatisch Zugang zu einem approbierten Arbeitsvertrag und damit zu einer 'carte d'identité travailleur'.

<sup>236</sup> Vgl. « Instruction ministérielle concernant le renouvellement » du 12 février 1935 zitiert In: Ponty, L'immigration dans les textes, S. 198-201.

<sup>237</sup> Vgl. Rygiel, Philippe: Le refoulement des étrangers durant l'entre-deux-guerres : Examen des conditions de l'usage du mot et de la procédure In: Actes de l'histoire de l'immigration. Revue électronique. Résumés d'interventions (s.l. 1998) <http://barthes.ens.fr/cliio/revues/AHI/> (26. April 2008).

<sup>238</sup> « Les demandes ne remplissant pas ces conditions feront, sauf cas exceptionnels qui devront être soumis au Service central, l'objet d'un avis défavorable qui sera considéré comme définitif (...) » Instruction ministérielle concernant le renouvellement » du 12 février 1935 zitiert In: Ponty, L'immigration dans les textes, S. 198-201.

<sup>239</sup> Anträge von ausländischen Staatsangehörigen zur Approbierung ihrer Arbeitsverträge wurden so im Département Cher zwischen 1935 und 1939 in 80% der Fälle abgelehnt. Wurden jedoch Interventionsversuche bei den zuständigen Behörden gestartet, so kehrte sich das Verhältnis um und Arbeitsverträge wurden in 70% der Fälle approbiert. Vgl. Rygiel, Philippe: Le renouvellement des cartes de

### 5.2.4 Ausländerbeschäftigungsquoten

Vor dem Hintergrund steigender Arbeitslosenzahlen in den 1930er Jahren wurde es für ausländische Staatsangehörige nicht nur durch die Approbierungspraxis des ‘service central de la main d’œuvre’ zusehends schwieriger zu einer ‘carte d’identité travailleur’ zu gelangen. Durch das Gesetz « protégeant la main-d’œuvre nationale » vom 10. August 1932 hatten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressenverbände, aber auch die französischen Behörden die Möglichkeit erhalten in bestimmten Branchen, Berufen oder Regionen Quoten für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu beantragen. Die Arbeitgeber hatten ihrerseits sicher zu stellen, dass bei der Anstellung ausländischer Arbeitskräfte diese Quoten respektiert wurden.<sup>240</sup> Gleichzeitig durften nur Arbeitskräfte, die über die notwendigen formalen Voraussetzungen der ‘carte d’identité travailleur’ verfügten, eingestellt werden. Doch auch wenn die Voraussetzungen für die Ausländerbeschäftigungsquoten schon im Sommer 1932 geschaffen worden waren, hatten diese zunächst kaum Bedeutung. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressenverbände scheinen wenig Interesse an der Einführung von Ausländerbeschäftigungsquoten gehabt zu haben. Auch waren wesentliche Beschäftigungsbereiche und Wirtschaftssektoren, wie die Landwirtschaft oder der Bereich des gewerblichen Handwerks, von den Quotenregelungen ausgenommen. Gleichzeitig betrafen die in den Jahren 1932 bis 1934 eingeführten Beschäftigungsquoten eher berufliche Randgruppen und hatten in der Regel einen beschränkten Charakter<sup>241</sup> Die Einführung von Quotenregelungen erfolgte dementsprechend langsam und betraf zunächst nur einen kleinen Teil der deutschsprachigen Migration in Frankreich. Vor allem handelte es sich bei den

---

travailleur étranger durant les années trente In: Actes de l’histoire de l’immigration. Revue électronique. résumés d’interventions (s.l. 1999), <http://barthes.ens.fr/cliio/revues/AHI/> (26. April 2008).

<sup>240</sup> Vgl. Article 2 et 5 de la Loi « protégeant la main d’œuvre nationale » du 10 août 1932 In: J.O. du 12 août 1932 p. 8818.

<sup>241</sup> Quotenregelungen wurden in so genannten ‘décret d’application’ verordnet. Barbara Vormeier spricht im Zeitraum von August 1932 bis November 1934 von 72 solchen ‘décrets d’applications’. Vgl. Vormeier, La république française et les réfugiés et immigrés, S. 17. Nur eine Minderheit dieser Quotenregelungen sind in allen französischen Departements gültig, meist handelt es sich um räumlich begrenzte Bestimmungen. In der Regel betreffen diese nur wirtschaftlichen Randsektoren von geringer Bedeutung. Exemplarisch sollen hier einige von Pierre Guillaume zitierte Bestimmungen aufgeführt werden; Wirtschaftliche Randbereiche: a) ‘décret d’application’ vom 15. Februar 1934: Quotenregelungen für Kunstmöbeltischler in Paris; b) ‘décret d’application’ vom 17. Juni 1934: Quotenregelung für das Friseurgewerbe in Paris; Räumlich begrenzter Anwendungsbereich: a) ‘décret d’application’ vom 13. März 1933: Einführung einer 50% Quote im Unterhaltungsgewerbe in den Departements Seine, Seine-et-Marne, et Seine-et-Oise. Sukzessive werden diese Quotenregelungen auf 43 Departements ausgedehnt, nie jedoch auf ganz Frankreich; b) ‘décret d’application’ vom 20. März 1933: Einführung von Quotenbestimmungen im Hotelgewerbe im Departement Alpes-Maritimes. Im Verlauf des Frühjahres 1933 treten ähnliche Quotenregelungen in 18 weiteren Departements in Kraft. Diese Quotenregelungen sind äußerst komplex. Je nach Saison und unterschiedlicher Qualifikation der Arbeitnehmer gelten andere Quoten.; Vgl. Guillaume, Du bon usage des immigrés, S. 118-120.

Quotenregelungen in der Mehrheit um regional beschränkte Maßnahmen. Migranten im Raum Paris bzw. in Südfrankreich, waren so stärker von den Quotenregelungen betroffen als Migranten, die sich im Westen Frankreichs niedergelassen hatten. Das Jahr 1935 markierte schließlich einen Wendepunkt in der Anwendung der Ausländerbeschäftigungsquoten. Quotenbeschränkungen für die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger und damit österreichischer und deutscher Migranten wurden in zusehends größerer Zahl erlassen. Im Vergleich zu den 100 Ausländerbeschäftigungsquoten mit oftmals lokal beschränktem Wirkungsbereich, die in den Jahren 1934 und 1935 eingeführt worden waren, wurden allein in den ersten Monaten des Jahres 1936 über 170 solche Bestimmungen erlassen, die weite Betätigungsbereiche von Migranten betrafen. Vor allem aber wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1932 durch das « Décret-loi tendant à protéger les artisans français contre la concurrence des artisans étrangers » vom 8. August 1935 auch auf Handwerksberufe ausgedehnt. Ausländische Staatsangehörige, die bis 1935 zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Handwerk lediglich eine klassische ‘carte d’identité non-travailleur’ benötigten, hatten fortan eine ‘carte d’identité spéciale pour les artisans’ zu beantragen.<sup>242</sup> Zudem konnte nun auch die französische ‘chambre des métiers’ Quoten für die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger in den einzelnen Handwerksberufen festsetzen. Der bereits 1917 eingeschlagene Weg Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigung zu verbinden, betraf nun nicht ausschließlich Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft, sondern erfasste seit 1935 auch Handwerker.<sup>243</sup>

### 5.2.5 Die ‘carte d’identité travailleur’ und ihre Einschränkungen

Die maximale Gültigkeitsdauer der ‘carte d’identité travailleur’ entsprach grundsätzlich jener der ‘carte d’identité non-travailleur’. Allerdings beschränkten die französischen Behörden die Gültigkeitsdauer der ‘cartes d’identité travailleur’ auf den Zeitraum, für den die jeweiligen Arbeitgeber auch eine Beschäftigung garantierten.<sup>244</sup> In der Regel orientierten sich ‘carte d’identité travailleur’ so an der Gültigkeitsdauer der ihnen zu Grunde liegenden Arbeitsverträge.

<sup>242</sup> Vgl. About, Identifier les étrangers, S. 140.

<sup>243</sup> Vgl. Guillaume, Du bon usage des immigrés, S. 121.

<sup>244</sup> « La durée normale de la carte d’identité est de deux ans (...) Toutefois cette validité sera limitée : Pour les travailleurs, à la durée spécifiée par les services compétents du Ministère du Travail sur le contrat soumis à leur visa (...) » Art. 5 du décret « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d’identité destinée aux étrangers » du 6 février 1935 zitiert In: Ponty, L’immigration dans les textes, S. 196-198. Vgl. « Instruction ministérielle concernant le renouvellement » du 12 février 1935 zitiert In: Ponty, L’immigration dans les textes, S. 198-201.



Wie auch bei der ‘carte d’identité non-travailleur’ ging mit dem Auslaufen der ‘carte d’identité travailleur’ auch der Aufenthaltstitel verloren. Die Inhaber von auslaufenden ‘carte d’identité travailleur’ mussten rechtzeitig ein Verfahren zur Verlängerung ihrer ‘cartes’ in die Wege leiten. Grundsätzliche Voraussetzung war dabei wie beim Erstantrag die Approbierung der Arbeitsverträge durch die zuständigen Ministerien.

Die im Rahmen der ‘carte d’identité travailleur’ erworbene Arbeitsgenehmigung garantierte in der Praxis jedoch keinen freien Zugang zum französischen Arbeitsmarkt. Im Gegenteil öffnete die ‘carte d’identité travailleur’ nur die Landwirtschaft bzw. den Industriesektor für ausländische Staatsangehörige. Obwohl theoretisch möglich, so waren auch Arbeitsplatzwechsel bzw. Wechsel der Berufssparte und des Wirtschaftssektors mit erheblichem Risiko verbunden. So musste der neue Arbeitsvertrag wieder durch die zuständigen Ministerien approbiert werden; beim Wechsel des Wirtschaftssektor darüber hinaus auch ein neues Verfahren zur Ausstellung einer ‘carte d’identité’ für den entsprechenden Wirtschaftssektor mit unsicherem Ausgang angestrengt werden.<sup>245</sup>

Ausländische Arbeitnehmer konnten sich so nicht wirklich frei auf dem Arbeitsmarkt bewegen und waren zumindest auf bestimmte Wirtschaftssektoren beschränkt.<sup>246</sup> Mehr noch wurde mit dem Artikel 64a des Gesetzes « en vue d’assurer la protection du marché du travail national » vom 11. August 1926 die Mobilität ausländischer Arbeitskräfte innerhalb der einzelnen Kategorien stark eingeschränkt. Arbeitgeber hatten sicherzustellen, ausländische Arbeitskräfte nur mehr dann in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn dieses Basis für die Ausstellung der ‘carte d’identité travailleur’ war.<sup>247</sup> Dass ausländische Staatsangehörige überhaupt über eine ‘carte d’identité travailleur’ verfügten, darauf hatten die Arbeitgeber schon seit dem Dekret vom 21. April 1917 zu achten.<sup>248</sup>

<sup>245</sup> Vgl. About, Identifier les étrangers, S. 132.

<sup>246</sup> Vgl. Guillaume, Du bon usage des immigrants, S. 117.

<sup>247</sup> Art. 64. : «Il est interdit à toute personne d’employer un étranger non muni de la carte d’identité d’étranger délivrée conformément aux dispositions réglementaires en vigueur et portant la mention « travailleur » (...) » Art. 64a.: « Il est interdit d’occuper dans une autre profession le travailleur étranger auquel la carte d’identité prévue à l’article 64 aura été délivrée en vu de son emploi dans une profession déterminée (...) » Art. 64b. : « Il est interdit à tout employeur d’embaucher directement ou par un intermédiaire, un travailleur étranger introduit en France, avant l’expiration du contrat de travail en vertu duquel il a été introduit. » de la Loi « en vue d’assurer la protection du marché du travail national » du 11 août 1926 zitiert In : Ponty, L’immigration dans les textes, S. 143-144.

<sup>248</sup> «Les chefs d’établissement devront veiller à ce que leurs ouvriers étrangers (...) se conforment à toutes les dispositions qui précèdent (...) Ils ne devront embaucher aucun travailleur étranger (...) qui ne serait pas porteur des pièces d’identité prévues ci-dessus. » Art. 16 du décret «créant la carte d’identité spécifique de travailleur étranger » du 21 avril 1917 In : J.O. du 22 avril 1917 p. 3186-3188.

Zudem waren Inhaber der ‘carte d’identité travailleur’ auch in ihrer räumlichen Mobilität innerhalb des französischen Staatsgebietes seit 1935 zusehends eingeschränkt. Grundsätzlich dürfte es ausländischen Staatsangehörigen jedoch möglich gewesen sein einer geregelten Erwerbsarbeit außerhalb des Departements des ständigen Wohnsitzes nachzugehen. Einzige Voraussetzung war, die Approbierung des Arbeitsvertrages durch das zuständige ‘office départemental de placement’.

### ***5.2.6 Die privatrechtliche Stellung der deutschsprachigen Migration***

Das französische Fremdenrecht um die ‘carte d’identité travailleur’ regelte die allgemein Fragen des Aufenthaltsrechtes und der Arbeitserlaubnis ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich. Auf die privatrechtliche Stellung ausländischer Staatsangehöriger hatten die Bestimmungen der ‘carte d’identité travailleur’ jedoch kaum Auswirkungen. Die Grundlage für die privatrechtliche Stellung ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich bildete der Artikel 11 des ‘code civil’, mit dem sich der französische Gesetzgeber der diplomatischen Reziprozität von Maßnahmen verpflichtet hatte. (Siehe dazu Fußnote N° 136, S. 46) Ausländische Staatsangehörige in Frankreich kamen so in den Genuss jener Rechte, die auch französischen Staatsbürgern im Herkunftsland des ausländischen Staatsangehörigen zugestanden wurden.<sup>249</sup> Im Rahmen seiner aktiven Immigrationspolitik hatte Frankreich in den 1920er Jahren mit einer Reihe an Staaten aus Ost-, Süd- und Zentraleuropa solch bilaterale Konventionen geschlossen. Diese Konventionen verankerten eine weitgehende rechtliche Gleichstellung von ausländischen und französischen Arbeitskräften in privatrechtlichen Belangen, regelten aber auch arbeitsrechtliche Fragen, der Arbeitskräfterekrutierung und der Einreise nach Frankreich.

250

Die privatrechtliche Stellung österreichischer Migranten in Frankreich in den 1930er Jahren lässt sich aus zwei 1928 zwischen Frankreich und Österreich abgeschlossenen

<sup>249</sup> Vgl. Livian, *Le régime juridique des étrangers*, S. 45.

<sup>250</sup> Barbara Vormeier verweist in diesem Zusammenhang auf eine am 16. März 1928 geschlossene Konvention, die dem Verfasser jedoch unbekannt ist und auch nach einer intensiven Recherche im Rechtsinformationssystem des österreichischen Bundeskanzleramtes RIS, sowie im „ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ der österreichischen Nationalbibliothek nicht gefunden werden. Es scheint, dass Barbara Vormeier hier sowohl auf die „Convention entre l’Autriche et la France relative à la protection et à l’assistance judiciaire“ aus dem Jahr 1925, die am 16. April 1928 durch den Austausch der Ratifikationen in Kraft getreten ist, als auch auf das Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich vom 16. Mai 1928 anspielt. Vgl. „Übereinkommen zwischen Österreich und Frankreich über Rechtshilfe und Armenrecht“ In : Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Ausgegeben am 20. Juni 1928 S. 1181–1183; Vgl. „Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich“ In: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Ausgegeben am 31. Juli 1928 S. 1297-1362.; Vgl. Vormeier, *La république française et les réfugiés et immigrés*, S. 15.

Abkommen, dem am 16. April 1928 in Kraft getretenen „Übereinkommen zwischen Österreich und Frankreich über Rechtshilfe und Armenrecht“, und dem „Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich“ vom 16. Mai 1928 ableiten. Ganz dem Prinzip der diplomatischen Reziprozität verpflichtet wurden den Staatsangehörigen beider Signatarmächte „(...) auf dem Gebiete des anderen Teils die Meistbegünstigung<sup>251</sup> für den Reiseverkehr, den Aufenthalt die Niederlassung, [sowie] für die Ausübung von Handel, Gewerbe und jeden anderen Beruf (...)“ zugestanden.<sup>252</sup> Neben der steuerlichen Gleichstellung erhielten österreichische Staatsangehörige auch freien Zugang zu französischen Gerichten. Mittellose Österreicher hatten zudem unter bestimmten Umständen Anrecht auf Leistungen des französischen „Armenrechtes“<sup>253</sup>, einen kostenlosen Rechtsbeistand.<sup>254</sup> Zudem war es österreichischen Staatsbürgern zu denselben Bedingungen wie französische Staatsbürger möglich, Immobilien und Güter erwerben, aber auch Industrie- und Handelsbetriebe gründen und leiten. Österreichische Staatsangehörige und französische Staatsbürger waren einander in privatrechtlicher Hinsicht nahezu gleichgestellt. Mehr noch konnten österreichische Staatsbürger durch den am 27. Mai 1930 in Wien unterfertigten „Arbeits-, Sozialversicherungs- und Fürsorgevertrag“ zwischen Österreich und Frankreich nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 24. August 1934 in den Genuss französischer Sozialleistungen

<sup>251</sup> Die Meistbegünstigungsklausel (auf Französisch *la clause de la nation la plus favorisée*) ist ein Instrument des Völkerrechtes, das in der Zwischenkriegszeit besondere Bedeutung erlangt hat und in einem Naheverhältnis zur diplomatischen Reziprozität steht. Im Sinne der Meistbegünstigungsklausel können ausländische Staatsangehörige gegenüber Staatsbürgern grundsätzlich benachteiligt werden. Allerdings müssen für ausländische Staatsangehörige die sich auf die Meistbegünstigungsklausel berufen können, zumindest dieselben Rechte gelten, wie sie für ausländische Staatsangehörige eines dritten Staates gelten. Grundsätzlich wird zwischen einer unbedingten Meistbegünstigungsklausel und einer bedingten Meistbegünstigungsklausel unterschieden. Bei der unbegünstigten Meistbegünstigungsklausel erhalten ausländische Staatsangehörige dieselben Rechte, die der Aufenthaltsstaat ausländischen Staatsangehörigen eines dritten Staates gewährt. Bei der bedingten Meistbegünstigungsklausel müssen Vergünstigungen und Rechte, die den Staatsangehörigen eines dritten Staates zugestanden werden, mit den Vertragspartnern abgestimmt werden. In der Regel liegt jedoch stets die unbedingte Form der Meistbegünstigungsklausel vor. Im Sinne des Prinzips der diplomatischen Reziprozität können Vergünstigungen und Rechte, die ein Staat den Staatsangehörigen eines dritten Staates gewährt, so auch von Staatsangehörigen, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, eingefordert werden. Vgl. *Most favoured nation clause* In: Berridge, G. R.; James, Alan: *A dictionary of diplomacy* (Houndmills/Basingstoke/Hampshire/New York 2003) S. 117. und *Clause de la Nation la plus favorisée* In: *Académie diplomatique internationale* (Hrsg.): *Dictionnaire diplomatique* Band 1 (Paris 1933) S. 467-477.

<sup>252</sup> Art. 20 „Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich“ In: *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich*, Ausgegeben am 31. Juli 1928 S. 1297-1362, hier: S. 1306. Zur Bedeutung des Handelsabkommens für die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Frankreich siehe auch: Kapitel 1.1 „Grundzüge des Handelsvertrages von 1928“ In: Kronsteiner, Barbara: *Frankreichs Österreichpolitik Anfang der 1930er Jahre. Handel – Finanz – Diplomatie* (Wien Univ.- Diss. 2000) S. 2-5.

<sup>253</sup> Das Armenrecht ist ein nicht mehr gebräuchlicher Ausdruck für Prozesskosten oder Verfahrenshilfe. Der Staat übernimmt im Rahmen des Armenrechtes die Prozesskosten für finanziell schlecht ausgestattete Personen. Armenrecht ist deshalb nicht als das Recht auf Sozialleistungen und Unterstützungszahlungen zu verstehen. Vgl. *Prozesskostenhilfe* In: *Onlinebrockhaus* 2008 (26. April 2008)

<sup>254</sup> Vgl. „Übereinkommen zwischen Österreich und Frankreich über Rechtshilfe und Armenrecht“ In : *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich*, Ausgegeben am 20. Juni 1928 S. 1181–1183.

kommen. Entsprechend der Artikel 11 und 13 des Vertrages erlangten österreichische Staatsangehörige in Frankreich dieselben Ansprüche auf Sozialversicherung und Arbeitslosenunterstützung wie französische Staatsbürger. Darüber hinaus hatten sich Österreich und Frankreich dazu verpflichtet österreichische und französische Staatsangehörige mit den für die Aufnahme einer geregelten Erwerbsarbeit notwendigen Dokumenten auszustatten.<sup>255</sup> Doch bereits 1932, noch vor der Ratifikation des Vertrages, konnten österreichische Staatsangehörige, wie aus dem Circulaire vom 20. Juni 1932 hervorgeht, in den Genuss französischer Sozialleistungen kommen.<sup>256</sup> Österreichische Staatsangehörige scheinen dabei, neben Belgiern, Polen und Italienern, Teil einer privilegierten Gruppe ausländischer Staatsangehöriger gewesen zu sein, mit deren Herkunftsländern entsprechende Abkommen unterzeichnet worden waren.<sup>257</sup> Abgesehen von den mit dem Aufenthaltstitel verbundenen Einschränkungen in Bezug auf räumliche Mobilität auf französischem Staatsgebiet genossen österreichische Staatsbürger in Frankreich auch den Großteil der klassischen Grundrechte, wie Presse-, Rede- und Versammlungsfreiheit.<sup>258</sup>

Sieht man von der im „Übereinkommen zwischen Österreich und Frankreich über Rechtshilfe und Armenrecht“ vom 16. April 1928 verankerten Prozesskostenhilfe, dem Armenrecht ab, so deckt sich die privatrechtliche Position deutscher Staatsbürger im Frankreich der 1930er Jahre mit jener der österreichischen Staatsbürger. Der Artikel 20 des „Handelsabkommen[s] zwischen Frankreich und Österreich“ vom 16. Mai 1928 ist mit dem Artikel 25 des „Handelsabkommen[s] zwischen Deutschland und Frankreich“ vom 17. August 1927 in Bezug auf die Meistbegünstigungsklausel identisch. Wie auch österreichische Staatsbürger genossen deutsche Staatsangehörige „(...)auf dem Gebiet des anderen Teils die Meistbegünstigung für den Reiseverkehr, den Aufenthalt, die

<sup>255</sup> Art. 11: „Im Falle, als Arbeiter eines der beiden Staaten, die im anderen ordnungsgemäß zum Aufenthalte zugelassen sind, dort arbeitslos sind, haben sie sich an das ihrem Wohnort nächstgelegene öffentliche Arbeitsamt zu wenden. Diese Arbeiter genießen die Vorteile der Einrichtung der Arbeitslosenversicherung im eigentlichen Sinne des Wortes oder der Einrichtungen der Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit auf die die Angehörigen des Aufenthaltsstaates Anspruch haben. (...)“ und Art 13: „Abgesehen von der im Artikel 11 vorgesehenen Arbeitslosenversicherung muss die in jedem der beiden Länder geltende Sozialversicherungsgesetzgebung im eigentlichen Sinne des Wortes auf die Angehörigen des anderen Staates angewendet werden ohne Ausschluss oder Einschränkung der Rechte, die den eigenen Staatsangehörigen zuerkannt sind (...)“: „Arbeits- Sozialversicherungs- und Fürsorgevertrag zwischen Österreich und Frankreich“ In: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Ausgegeben am 5. November 1934 S. 783-790.

<sup>256</sup> Vgl. Guillaume, *Du bon usage des immigrés*, S. 122.

<sup>257</sup> « Les Italiens, Les Polonais, les Autrichiens et les Belges ont incontestablement droit aux secours des fonds publics de chômage dans les mêmes conditions que les Français » Circulaire du 29 novembre 1935 zitiert In: Guillaume, *Du bon usage des immigrés*, S. 122.

<sup>258</sup> Vgl. Vormeier, *La république française et les réfugiés et immigrés*, S. 15-17.

Niederlassung sowie für die Ausübung von Handel, Gewerbe und jeden anderen Beruf und für die damit zusammenhängenden Rechte und Interessen“.<sup>259</sup> Auch deutsche Staatsangehörige waren Franzosen in steuerrechtlichen Belangen gleichgestellt und konnten zu denselben Bedingungen Besitz erwerben und Industrie- und Handelsbetriebe gründen. Darüber hinaus wurde auch deutschen Staatsangehörigen durch das am 29. Juli 1932 geschlossene „allgemeine deutsch-französische Abkommen über Sozialversicherung“ der Zugang zu sämtlichen Leistungen der französischen Sozialversicherung geöffnet.<sup>260</sup> Doch trotz des noch 1932 geschlossenen allgemeinen deutsch-französischen Abkommens über Sozialversicherung scheinen, wie aus einem ‘circulaire’ vom 29. November 1935 hervorgeht, deutsche Staatsbürger später über keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung mehr verfügt zu haben. Es drängt sich hier die Vermutung auf, dass die entsprechenden Regelungen, die dem Prinzip der diplomatischen Reziprozität verpflichtet waren, im Laufe der 1930er Jahre, nach der Machtergreifung Hitlers im Jänner 1933, entweder von französischer oder von deutscher Seite nicht mehr verlängert oder einseitig aufgekündigt worden sind.

---

<sup>259</sup> Vgl. Art. 25 „Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 30. August 1927“ In: Die Reichstagsprotokolle 1919 – 1939, Verhandlungen des Reichstages III. Wahlperiode 1924, Band 419, Anlagen zu den stenographischen Berichten Nr. 3651-3710.

<sup>260</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Allgemeine deutsch-französische Abkommen über Sozialversicherung nebst zwei ergänzenden Vereinbarungen In: Die Reichstagsprotokolle 1919 – 1939, VII. Wahlperiode 1932, Band 456 (Verhandlungen des Reichstages), Anlage Nr. 287

## 6 Sonderaufenthaltsstatus und Sonderstellung der deutschsprachigen Migration

Sowohl der heute gültige Begriff des Flüchtlings als auch das aktuelle internationale Flüchtlingsrecht sind erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden und gehen in ihren Anfängen auf das „Genfer Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen“ aus dem Jahr 1951 zurück.<sup>261</sup> Den Bestimmungen des Abkommens gemäß gilt eine Person als Flüchtling, die

*„(...) aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist.“<sup>262</sup>*

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 bezieht sich dabei auf eine Reihe von internationalen Abkommen, die bereits auf Ebene des Völkerbundes geschlossen worden waren.<sup>263</sup> Konfrontiert mit den in der Folge des Ersten Weltkrieges entstandenen neuen Migrationsformen der „forced and impelled migration“ wurden bereits zu Beginn der Zwischenkriegszeit in der internationalen Staatengemeinschaft und auf Ebene des Völkerbundes kontroverselle Debatten um

<sup>261</sup> Vgl. Flüchtling In: Brockhaus Online 2008 (26. April 2008)

<sup>262</sup> „Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)

[http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/01\\_GFK/02\\_Gfk-de-logo.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/01_GFK/02_Gfk-de-logo.pdf) (26. April 2008)

<sup>263</sup> Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nennt folgende Rechtsquellen als Grundlage für den Flüchtlingsbegriff: a) Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, b) Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, c) Protokoll vom 14. September 1939.

Flüchtlingsstatus und eine verbindliche Definition des Flüchtlingsbegriffes geführt. Die Machtergreifung und Installation des nationalsozialistischen Terrorregimes und die neu einsetzenden Flüchtlingsströme aus Deutschland, später dann ab 1938 auch aus dem „annektierten“ Österreich, brachten eine neue Dynamik in die Debatte. Im Gegensatz zur Genfer Flüchtlingskonvention konnte sich die internationale Staatengemeinschaft in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts jedoch nicht auf einen verbindlichen, allgemeinen Flüchtlingsstatus bzw. Flüchtlingsbegriff einigen. In den Flüchtlingskonventionen des Völkerbundes wurde der Flüchtlingsstatus so nur im Anlassfall einzelnen Migrationsgruppen zugestanden,<sup>264</sup> die „den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes auf Grund von politischen Gründen verlassen [mussten] und ein Schutzbedürfnis“ aufwiesen.<sup>265</sup>

Doch selbst wenn bestimmte Migrationsgruppen als Flüchtlinge anerkannt worden waren, kamen sie auf Grund des Fehlens eines allgemein gültigen Flüchtlingsstatus', nicht automatisch in den Genuss eines Flüchtlingsstatus'. Das heute mit dem Flüchtlingsstatus einhergehende Aufenthalts- und Arbeitsrecht sowie der Schutz vor Abschiebung mussten ausdrücklich in den Konventionen verankert werden, die Konventionen von den Aufenthaltsländern aber auch ratifiziert werden.<sup>266</sup> So konnte der in der « Convention relative au statut international des réfugiés » verankerte Flüchtlingsstatus für russische und armenische Flüchtlinge, obwohl bereits im Oktober 1933 unterzeichnet, in Frankreich erst drei Jahre später nach der Ratifizierung der Konvention am 3. Dezember 1936 in Kraft treten.<sup>267</sup> Die am 10. Februar 1938 unterzeichnete « Convention sur le statut des réfugiés

<sup>264</sup> « La présente convention est applicable aux réfugiés russes, arméniens et assimilés » Art. 1<sup>er</sup>. Convention vom 28. Oktober 1933 « relative au statut international des réfugiés » Ministère des Affaires étrangères : Convention relative au statut international des réfugiés signée à Genève le 28 octobre 1933 (Paris 1937) AN F<sup>7</sup> 16058

<sup>265</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.): Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg. Beiheft zum Bericht: Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Verfasst von Walter Kälin, in Zusammenarbeit mit Martina Caroni, Jörg Künzli, Andreas Rieder. (Bern 1999) S. 20.

<sup>266</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik, S. 18.

<sup>267</sup> Die « convention relative au statut international des réfugiés » wurde am 28. Oktober 1933 von Frankreich unterzeichnet. Mit dem Gesetz vom 20. Oktober 1936 « portant approbation de la convention relative au statut des réfugiés, signée à Genève le 28 octobre 1933 » wurde die Ratifizierung eingeleitet. Die Veröffentlichung im J.O. mit der die Bestimmungen erst ihre Gültigkeit erlangte dürfte erst am 5. Dezember 1936 erfolgt sein. Leider liegt dem Verfasser nur eine, in den Beständen der Archives Nationales gefundene interne Publikation des französischen Außenministeriums aus dem Jahr 1937 vor die auf das J.O vom 5. Dezember 1936 S. 7335-7336 verweist. Vgl.: Ministère des Affaires étrangères: Convention relative au statut international des réfugiés signée à Genève le 28 octobre 1933 (Paris 1937) AN F<sup>7</sup> 16058. in das französische Fremdenrecht scheint jedoch erst am 3. Dezember 1936 erfolgt sein : Vgl. « Convention relative au statut international des réfugiés » vom 28. Oktober 1933 Ministère des Affaires étrangères : Convention relative au statut international des réfugiés signée à Genève le 28 octobre 1933 (Paris 1937) AN F<sup>7</sup> 16058

provenant d'Allemagne » erlangte in Frankreich überhaupt erst nach dem Zweiten Weltkrieg Gültigkeit – zu einem Zeitpunkt, als sie eigentlich schon keine Bedeutung mehr hatte.<sup>268</sup>

Wenn nicht auf Ebene internationaler Konvention geregelt und durch Ratifikation in nationales Recht übernommen, wurden Flüchtlinge in Frankreich auf Basis ihrer Staatszugehörigkeit als ausländische Staatsangehörige betrachtet, für die die allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes galten.<sup>269</sup> Bis auf wenige Ausnahmen sah das französische Fremdenrecht zu Beginn der 1930er Jahre weder Sonderregelungen für deutsche und österreichische Staatsangehörige noch einen eigenen Status für die zusehends größer werdende Zahl an politischen Flüchtlingen vor. Erst im Verlauf der 1930er Jahre entstanden auf der Ebene des Völkerbundes die folgenden Abkommen, die auch in das französische Fremdenrecht übernommen wurden und für Teile der deutschsprachigen Migration in Frankreich einen Sonder(flüchtlings)status begründeten.<sup>7</sup>

- 1) Das « **Arrangement über die Ausstellung von Identitätsausweisen für Flüchtlinge aus dem Saarland** » (« Arrangement concernant l'institution d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant de la Sarre ») vom 30. Juli 1935
- 2) Die „**Provisorische Übereinkunft betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus Deutschland**“ (« Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne ») vom 4. Juli 1936
- 3) Die „**Konvention betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus Deutschland**“ (« Convention sur le statuts des réfugiés provenant d'Allemagne ») vom 10. Februar 1938.

Die Bestimmungen dieser Konvention erlangten in Frankreich jedoch erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Dekret „portant promulgation de la convention concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne, signée à Genève le 10 février 1938“ vom 14. April 1945 Gültigkeit.<sup>270</sup>

<sup>268</sup> Vgl. Vormeier, Barbara: Etat et perspectives des recherches relatives aux réfugiés en provenance d'Allemagne (1933-1945) In: Matériaux pour l'histoire de notre temps 44(1996) S. 24-26, hier: S. 26.

<sup>269</sup> Vgl. Vormeier, La république française et les réfugiés et immigrés, S. 14.

<sup>270</sup> Vgl. Décret « portant promulgation de la convention concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne, signée à Genève le 10 février 1938 » du 14 avril 1945 In: J.O. du 4 août 1945 p. 4837 – 4839.



## 6.1 Die Flüchtlinge aus dem Saarland – ‘les sarrois’

Die nach 1935 vor dem Nationalsozialismus nach Frankreich geflüchteten ehemaligen Einwohner des Saargebietes nahmen in vielerlei Hinsicht eine Sonderstellung im französischen Fremdenrecht der Zwischenkriegszeit ein. Wie im Friedensvertrag von Versailles festgelegt, war das Saargebiet, im zeitgenössischen Sprachgebrauch das Saarbecken, von Deutschland abgetrennt und bis 1935 von Frankreich im Rahmen eines Völkerbundmandates verwaltet worden. Nicht zuletzt daraus entstanden intensive wirtschaftliche, aber auch persönliche Beziehungen zwischen Frankreich und dem Saarbecken. Vom französischen Fremdenrecht wurden die Einwohner des Saarbeckens als deutsche Staatsangehörige, deren Rechte provisorisch durch Frankreich vertreten wurden, eingeordnet. Als deutsche Staatsangehörige kategorisiert, mussten so auch Bewohner des Saarlandes in Einklang mit der seit 1917 gültigen Rechtslage für ausländische Staatsangehörige eine ‘carte d’identité’ beantragen, wollten sie länger als drei Monate in Frankreich verweilen.<sup>271</sup> Betrug die Aufenthaltsdauer jedoch weniger als drei Monate, so wurden sie als eigene Kategorie der Saarländer gehandelt und mit ‘cartes d’identité’ mit dem Zusatzvermerk ‘sarrois’ ausgestattet.<sup>272</sup>

Im Zuge der Volksabstimmung am 13. Jänner 1935 votierten die Bewohner des Saargebietes schließlich mit großer Mehrheit für eine Angliederung an Deutschland. Frankreich, für das der Ausgang der Volksabstimmung absehbar gewesen war, konnte so der Flüchtlingswelle aus dem Saarland durchaus vorbereitet begegnen. Unmittelbar nach der Volksabstimmung wurden Auffanglager an der Grenze zum Saarland eingerichtet, von denen aus die Flüchtlinge aus dem Saarland in provisorische Unterkünfte im Südwesten Frankreichs verbracht wurden.<sup>273</sup> Die für Unterhalt und Unterbringung notwendigen Mittel wurden von der französischen Regierung aufgebracht, die sich in dieser Frage vergeblich finanzielle Unterstützung durch den Völkerbund erhoffte.

Parallel dazu wurden auf der Ebene des Völkerbundes erste Überlegungen zur Einführung eines eigenen Flüchtlingsstatus für Flüchtlinge aus dem Saarland angestrengt. Dabei sollten jene Bestimmungen, die für die so genannten Nansenflüchtlinge - Flüchtlinge aus Armenien und Russland - seit den 1920er Jahren galten, auf die Flüchtlinge aus dem

---

<sup>271</sup> Im Vergleich dazu hatten andere ausländische Staatsangehörige lediglich 15 Tage, später 2 Monate Zeit um eine carte d’identité zu beantragen.

<sup>272</sup> Vgl. About, *Identifier les étrangers*, S. 141.

<sup>273</sup> Vgl. Badia, *L’émigration en France*, S. 51.

Saarland ausgedehnt werden.<sup>274</sup> Frankreich, das durch seine Position im Saarland wirtschaftlich vom Zugang zu den dortigen Kohlefeldern profitiert und intensive Beziehungen in das Gebiet aufgebaut hatte, nahm gegenüber der Idee, Saarländer mit einem eigenen Flüchtlingsstatus auszustatten, zunächst eine ablehnende Haltung ein. Mehr noch versuchte sich Frankreich als Durchgangsland für Saarflüchtlinge zu positionieren und zeigte wenig Interesse Flüchtlinge aus dem Saarland dauerhaft in Frankreich zu integrieren und mit einem eigenen Flüchtlingsstatus auszustatten.<sup>275</sup>

Mit dem « arrangement concernant l'institution d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant de la Sarre » vom 30. Juni 1935 wurde dem provisorischen Charakter des „saarländischen Exils“ in Frankreich schließlich ein Ende bereitet,<sup>276</sup> und die Bestimmungen der Convention « relative au statut international des réfugiés » vom 28. Oktober 1933 auf staatenlose, ehemalige Bewohner des Saarlandes, die unmittelbar nach der Volksabstimmung geflüchtet waren, ausgedehnt.<sup>277</sup>

Mit der Übernahme der Bestimmungen des Arrangements in das französische Fremdenrecht durch das Dekret « bénéfique du passeport Nansen aux réfugiés sarrois »<sup>278</sup> vom am 7. September 1935 hatten Saarflüchtlinge in Frankreich Anspruch auf ein international gültiges Reisedokument, den 'titre d'identité et de voyage'<sup>279</sup>, der auch zu Aus- und Wiedereinreise nach Frankreich berechtigte.<sup>280</sup> Für staatenlose Saarländer übernahm nun der Völkerbund jene Schutzfunktion, auf die Staatsbürger sonst auf Basis ihrer Staatsbürgerschaft Anspruch haben. Gleichzeitig hatte Frankreich entsprechend Artikel 3 des „Arrangement[s] über die Ausstellung von Identitätsausweisen für

<sup>274</sup> Vgl. Simpson, *The refugee problem*, S. 155f.

<sup>275</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 52.

<sup>276</sup> Das „Arrangement über die Ausstellung von Identitätsausweisen für Flüchtlinge aus dem Saarland“ vom 30. Juni 1935 definierte erstmals, wer als Flüchtling aus dem Saargebiet zu gelten hat: «(...) personnes qui, possédant antérieurement le statut d'habitant de la Sarre, ont quitté le territoire à l'occasion du plébiscite et ne disposent pas d'un passeport national.» Vgl. Unabhängige Expertenkommission, *Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik*, S. 37.

<sup>277</sup> Vgl. Simpson, *The refugee problem*, S. 155.

<sup>278</sup> „Le bénéfique du régime du passeport Nansen en faveur des réfugiés est étendu aux réfugiés provenant de la Sarre, c'est à dire à toute personne qui possédant antérieurement le statut d'habitant du territoire de la Sarre, a quitté ce territoire à l'occasion du plébiscite et ne dispose pas d'un passeport national. » Art. 2. „Le présent décret entrera en vigueur aussitôt après sa publication au Journal officiel. » Décret „bénéfique du passeport Nansen aux réfugiés sarrois“ du 27 août 1935 In: J.O. du 7 septembre 1935 p. 9626. Folgt man Gilbert Badia so bekamen die Flüchtlinge aus dem Saarland den Nansenstatus erst durch den 'circulaire' N° 211 vom 16. November 1935. Vgl.: Badia, *L'émigration en France*, S. 53.

<sup>279</sup> Der « titre d'identité et de voyage » wird in der Regel auch als Nansen-Pass bezeichnet.

<sup>280</sup> Vgl. Coudry, Georges: *Notes sur le passeport Nansen* In: *Exilés et réfugiés politiques dans la France du XXe siècle. Matériaux pour l'histoire de notre temps* 44 (1996) S. 19-21, hier: S. 20.

Flüchtlinge aus dem Saarland auf die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber Flüchtlingen aus dem Saarland verzichtet.<sup>281</sup>

Neben dem Anspruch auf den ‘titre d’identité et de voyage’, wurde für Flüchtlinge aus dem Saarland in Frankreich ein eigener, saarspezifischer Aufenthaltstitel, die carte d’identité mit dem Zusatzvermerk ‘sarrois’ eingeführt. Der mit der ‘carte d’identité sarrois’ verbundene Funktionsumfang beschränkte sich dabei nicht einzig auf seine Funktion als Aufenthaltstitel sondern stattete Flüchtlinge aus dem Saarland auch mit einer zeitlich auf drei Monate beschränkten provisorischen Arbeitsgenehmigung aus. Wenngleich der Artikel 7 des Arrangements Maßnahmen zur Regulierung des französischen Arbeitsmarktes grundsätzlich erlaubte, mussten anders als in Fällen der ‘carte d’identité travailleur’ für ausländische Staatsangehörige die Arbeitsverträge der Flüchtlinge aus dem Saarland weder durch den ‘Office départemental de placement’ noch durch den ‘office régional de main-d’œuvre’ oder den ‘service central de la main-d’œuvre’ approbiert werden.<sup>282</sup> Einzig französische Arbeitgeber hatten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen aus dem Saarland die seit 1932 eingeführten Ausländerbeschäftigungsquoten berücksichtigen. Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Jahren sollten aber auch die Ausländerbeschäftigungsquoten ihre Bedeutung bei der Anstellung von Saarländern verlieren.<sup>283</sup>

Flüchtlinge aus dem Saarland hatten so einen wesentlich freieren Zugang zum französischen Arbeitsmarkt als dies bei anderen Vertretern der deutschsprachigen Migration nach Frankreich der Fall war. Auch verfügten sie entsprechend Artikel 9 und 10 des Arrangements über die Ausstellung von Identitätsausweisen für Flüchtlinge aus dem Saarland“ vom 30. Juni 1935 über einen privilegierten Zugang zu französischen Sozialleistungen.<sup>284</sup>

<sup>281</sup> « Elle s’engage, dans tous les cas, à ne pas refouler les réfugiés sur les frontières de leurs ays d’origine » Art. 3. de la convention « relative au statut international des réfugiés » du 28 octobre 1933 In : Ministère des Affaires étrangères : Convention relative au statut international des réfugiés signée à Genève le 28 octobre 1933 (Paris 1937) AN F<sup>7</sup> 16058.

<sup>282</sup> Vgl. Simpson, The refugee problem, S. 157.

<sup>283</sup> « Les restrictions résultant de l’application des lois et règlements pour la protection du marché national du travail ne seront pas appliquées sans tempérament aux réfugiés domiciliés ou résidant régulièrement dans les pays. Elles seront levées de plein droit en faveur des réfugiés domiciliés ou résidant régulièrement dans le pays, qui remplissent l’une des conditions suivantes: a) compter au moins trois ans de résidence dans le pays (...) » Art. 7 de la convention « relative au statut international des réfugiés » du 28 octobre 1933 In : Ministère des Affaires étrangères : Convention relative au statut international des réfugiés signée à Genève le 28 octobre 1933 (Paris 1937) AN F<sup>7</sup> 16058.

<sup>284</sup> Art. 9. : « Les réfugiés résidants sur le territoire d’une des parties contractantes: chômeurs; Personnes atteinte de maladies physiques ou mentales; vieillards ou infirmes incapables de [?] à leurs besoins; enfants à l’entretien desquels ni leurs familles ni des tiers ne pourvoient d’une manière suffisante; femmes enceintes ou en allaitant leurs enfants, y bénéficieront du traitement le plus favorable accordés aux ressortissants d’un

Zur Koordinierung und Kanalisierung der Migrationswelle aus dem Saarland hatte Frankreich in Forbach ein ‘commissariat spécial’ eingerichtet.<sup>285</sup> Die Aufgaben des ‘commissariat spécial’ wurden später, 1936, dem neu gegründeten ‘office des réfugiés sarrois’ überantwortet, das von nun an für die Ausgabe der ‘cartes d’identité sarrois’ zuständig war.<sup>286</sup> Darüber vermittelte das ‘office des réfugiés sarrois’ aber auch Unterstützungsgelder und Arbeitsplätze.<sup>287</sup>

Generell differenzierte das französische Fremdenrecht durch die Einführung von Flüchtlingsstatus und speziellen ‘carte d’identité’ für ehemalige Bewohner des Saarlandes erstmals zwischen den unterschiedlichen Vertretern der deutschsprachigen Migration nach Frankreich. Auch deutsche und österreichische Staatsbürger waren seit 1933 mit massiven Ausbürgerungsmaßnahmen ihrer Herkunftsländer konfrontiert. De facto oder de jure staatenlos geworden konnten sie jedoch nicht von jenen Bestimmungen profitieren, die für die staatenlosen Saarländer durch das « arrangement concernant l’institution d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant de la Sarre » vom 30. Juni 1935 geschaffen worden waren. Im Gegenteil befanden sie sich im Vergleich zu den staatenlosen Saarländern in einer mitunter prekäreren Lage, da das allgemeine französische Fremdenrecht mit diesen Fällen nicht umgehen konnte. Doch auch gegenüber jenen deutschsprachigen Migranten in Frankreich, die im Besitz ihrer Staatsbürgerschaft und eines ordentlichen Aufenthaltstitels waren, hatten Flüchtlinge aus dem Saarland eine bessere Position in Bezug auf Aufenthalt, Arbeitserlaubnis und Zugang zu französischen Sozialleistungen.

Doch die privilegierte Position, die das französische Fremdenrecht den Flüchtlingen aus dem Saarland 1935 gegenüber anderen Vertretern der deutschsprachigen Migration eingeräumt hatte, war nicht von Dauer. Drei Jahre später, am 20. August 1938, setzte das Innenministerium die französischen Präfekten davon in Kenntnis, dass die

---

pays étranger, en ce qui concerne le secours et l’assistance dont ils auraient besoin y compris les soins médicaux et hospitaliers » et Art. 10. : « Les parties contractantes s’engagent à appliquer aux réfugiés en ce qui concerne les lois d’assurances sociales actuellement en vigueur ou qui pourraient être ultérieurement établies, le traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d’un pays étranger. » de la convention « relative au statut international des réfugiés » du 28 octobre 1933 In : Ministère des Affaires étrangères : Convention relative au statut international des réfugiés signée à Genève le 28 octobre 1933 (Paris 1937) AN F<sup>7</sup> 16058.

<sup>285</sup> Vgl. Badia, L’émigration en France, S. 51.

<sup>286</sup> Vgl. Simpson, The refugee problem, S. 300.

<sup>287</sup> Vgl. Krebs, Gerhild: Forbach. Ehemalige Beratungsstelle für Saarflüchtlinge In: Hudemann, Rainer; (Hrsg.): Stätten grenzüberschreitender Erinnerung, Spuren der Vernetzung des Saar-Lor-Lux-Raumes im 19. und 20. Jahrhundert - Lieux de la mémoire transfrontalière, Traces et réseaux dans l’espace Sarre-Lor-Lux aux 19e et 20e siècles (Saarbrücken 2004) <http://www.memotransfront.uni-saarland.de/> (26. April 2008).

Spezialbestimmungen für ‘cartes d’identité travailleur’ mit dem Zusatzvermerk ‘sarrois’ außer Kraft gesetzt worden waren - Saarflüchtlinge somit wieder entsprechend der allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes für ausländische Staatsangehörige zu behandeln seien.<sup>288</sup>

## **6.2 Die Flüchtlinge aus Deutschland - ‘les réfugiés en provenance d’Allemagne’**

Wohl auch auf Grund seiner geographischen Lage als unmittelbarer Nachbar Deutschlands hatte sich Frankreich 1933 zum wichtigsten Fluchtziel für Flüchtlinge aus Deutschland etabliert und auch den größten Anteil dieser ersten Flüchtlingswelle aufgenommen. Als jedoch absehbar wurde, dass nicht mit einer Entspannung der Situation und einer raschen Rückkehr der Flüchtlinge nach Deutschland zu rechnen war, änderte Frankreich seine Position. So wurden die seit dem April 1933 ausgesetzten Einreiseformalitäten für deutsche Staatsangehörige im Herbst 1933 wieder aufgenommen, um die Zahl der Neuzugänge deutscher Flüchtlinge zu senken. Parallel dazu wurden offenbar auch Anstrengungen unternommen die Anzahl der bereits in Frankreich befindlichen deutschen Flüchtlinge zu reduzieren. Erste Versuche 1933 Großbritannien zu überzeugen, seine Mandatsgebiete in Palästina für deutsche Flüchtlinge zu öffnen blieben jedoch ohne Erfolg.<sup>289</sup> In der Folge bemühte sich Frankreich auf Ebene des Völkerbundes andere Staaten von der Notwendigkeit gewisse Kontingente deutscher Flüchtlinge aufzunehmen zu überzeugen.

Der Völkerbund beschäftigte sich erstmals im Herbst 1933 mit der Frage der Flüchtlinge aus Deutschland. Gegen deutschen Widerstand wurde der ‘haut-commissariat pour les questions des réfugiés, juifs et autres en provenance d’Allemagne’ in Lausanne eingerichtet und die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes in einer Resolution vom 11. Oktober 1933 zu Kooperation und Zusammenarbeit in der Frage der deutschen Flüchtlinge aufgefordert.<sup>290</sup> Auf die Einführung eines verbindlichen Flüchtlingsstatus konnten sich die Mitglieder des

<sup>288</sup> Vgl. Instructions générales, Ministère de l’Intérieur, à Messieurs les Préfets, 20 août 1938 zitiert in : Badia, L’émigration en France, S. 53.

<sup>289</sup> Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S. 38.

<sup>290</sup> « L’assemblée, tenant compte de la situation et social dont la situation ne saurait être trouvée que par une Collaboration internationale, suggère au Conseil de nommer un haut-commissaire pour négocier et diriger cette collaboration et notamment pour assurer, dans la mesure du possible, du travail aux réfugiés dans tous les pays qui peuvent en offrir; Prie le Conseil de la Société des Nations d’inviter les Etats, et, s’il le juge utile, les organisations privées qui seraient le mieux en mesure de venir en aide à ces réfugiés à se faire représenter dans un conseil d’administration dont le mandat serait d’assister le Haut-commissaire » Journal officiel de la Société des Nations, Dezember 1933, S. 1616-1617. zitiert In: Schramm, Vivre à Gurs, S. 226.

Völkerbundes mit ihren unterschiedlichen Positionen und Interessen zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht einigen.

Zwischen Frankreich, das die Einsetzung des semiprivaten „haut-commissariat pour les questions des réfugiés, juifs et autres en provenance d’Allemagne“ HCR<sup>291</sup> unterstützt hatte, und dem Hochkommissariat entwickelte sich in den Jahren 1934 und 1935 eine äußerst ambivalente Beziehung. Das HCR konzentrierte seine Bemühungen vor allem auf die Schaffung eines internationalen Abkommens, das Grundlage für einen eigenen, verbindlichen Flüchtlingsstatus für Flüchtlinge aus Deutschland sein sollte. Frankreich hingegen sah in einem solchen Abkommen die Eigenständigkeit seiner Immigrationspolitik in Gefahr. Zudem erschien die Aussicht auf eine mit dem Flüchtlingsstatus verbundene Besserstellung deutscher Flüchtlinge in Bezug auf Aufenthalt, Arbeitserlaubnis und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Anbetracht der angestrebten Reduktion von Flüchtlingen aus Deutschland wenig attraktiv. Mehr noch fürchtete Frankreich mit der Einführung eines eigenen Flüchtlingsstatus weitere Flüchtlinge aus Deutschland anzuziehen.<sup>292</sup> Angesichts dieser Vorbehalte blieb Frankreich bei seiner bisherigen Haltung und versuchte nun über das HCR andere Staaten, allen voran Staaten in Süd- und Nordamerika zur Aufnahme deutscher Flüchtlinge zu drängen.<sup>293</sup>

Doch trotz der französischen Vorbehalte hatte Frankreich als quantitativ wichtigstes Aufnahmeland und unmittelbarer Nachbar Deutschlands in der Frage der deutschen Flüchtlinge stets eine aktive Rolle gespielt. Nach ersten Anzeichen im Spätherbst 1935 wurden zu Beginn des Jahres 1936, unter Premierminister Albert Sarraut die Widerstände gegenüber einem international verankerten Flüchtlingsstatus für Flüchtlinge aus Deutschland endgültig aufgegeben und der Weg zur Unterzeichnung des « Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d’Allemagne » am 4. Juli 1936 in Genf frei gemacht.<sup>294</sup> Nach der Ratifizierung des Abkommens wurden die im Arrangement verankerten Rechte deutscher Flüchtlinge durch das Dekret « portant création d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant d’Allemagne »<sup>295</sup> vom 17. September 1936 schließlich auch in das französische Fremdenrecht implementiert. Für

---

<sup>291</sup> Das « Haut-commissariat pour les questions des réfugiés, juifs et autres en provenance d’Allemagne » wurde nicht als Institution des Völkerbundes installiert, wenngleich es in einem Naheverhältnis zu diesem stand. Gleichzeitig erfolgte die Finanzierung nicht aus Mitteln des Völkerbundes sondern aus privaten Spenden. Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 38. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 226.

<sup>292</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 38 und S. 61.

<sup>293</sup> Vgl. Ebenda, S. 39.

<sup>294</sup> Vgl. Ebenda, S. 61 und 65.

<sup>295</sup> Décret « création d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant d’Allemagne. » du 17 septembre 1936 In : J.O. du 23 septembre 1936 p. 10058-10059.

Flüchtlinge aus Deutschland stellte die Einführung eines eigenen Flüchtlingsstatus die wohl bedeutendste Erweiterung des französischen Fremdenrechtes seit der Einführung der *carte d'identité* im Jahr 1917 dar.

Wie in den Artikel 2 und 3 des provisorischen Arrangements vorgesehen, wurde mit dem Dekret vom 17. September 1936 analog zur '*carte d'identité*' ein eigener Aufenthaltstitel für deutsche Flüchtlinge, der '*certificat d'identité et de voyage pour les réfugiés provenant d'Allemagne*' eingeführt. In ihrem Funktionsumfang ging der '*certificat d'identité*' jedoch über jenen der '*carte d'identité*' für ausländische Staatsangehörige hinaus. So stellte der '*certificat d'identité*' nicht nur ein, wenngleich auch zeitlich beschränktes Aufenthaltsrecht dar, sondern fungierte darüber hinaus auch als international anerkanntes Reisedokument, das in allen Unterzeichnerstaaten des Arrangement anerkannt wurde und zur Aus- und wiedereinreise nach Frankreich berechtigte. Im Gegensatz zur '*carte d'identité*', die seit dem Dekret vom 6. Februar 1935 die Mobilität seiner Inhaber auf ein Departement beschränkt hatte, verfügten Flüchtlinge aus Deutschland auf Basis des '*certificat d'identité*' über die volle Bewegungsfreiheit in Frankreich.<sup>296</sup> Fragen des Niederlassungsrechtes und des Wohnsitzes blieben jedoch, so Artikel 3 des Arrangements, exklusive Kompetenz der einzelnen Staaten. Melde- und präfektorale Genehmigungspflicht bei Wohnsitzverlegungen schlossen dadurch auch die Inhaber der '*certificat d'identité*' mit ein. Gleichzeitig ist auch anzunehmen, dass deutsche Flüchtlinge sich nicht in jenen Departements, die durch das Innenministerium generell für ausländische Staatsangehörige gesperrt worden waren, niederlassen konnten.

Im Verlauf der 1930er Jahre hatte sich gezeigt, dass deutsche Staatsangehörige auf Grund des Fluchtcharakters ihrer Migration nach Frankreich kaum mehr in der Lage waren den Zugangsbedingungen und Voraussetzungen für den Antrag auf eine '*carte d'identité*' zu entsprechen. Für den Erwerb des '*certificat d'identité*' waren kaum besondere Voraussetzungen mitzubringen. So entfielen sowohl der Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel zum Selbsterhalt, als auch der Nachweis der legalen Einreise nach Frankreich. Wenngleich grundsätzlich kostenpflichtig konnten selbst die mit dem

---

<sup>296</sup> « Sans préjudice de la faculté de l'État de réglementer le droit de résidence, le porteur du certificat aura le droit de circuler sur le territoire du pays où le certificat a été délivré. » Art. 3 de l'« Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » du 4 juillet 1936 In : J.O. Société des Nations. Juillet 1936 p. 1418-1435.

‘certificat d’identité’ verbundenen Gebühren gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1936 mittellosen deutschen Flüchtlinge erlassen werden.<sup>297</sup>

Anders als die ‘carte d’identité’ war der ‘certificat d’identité’ bei den Präfekturen bzw. in Paris bei der Polizeipräfektur zu beantragen. Zur Überprüfung der Anträge war im Innenministerium eine eigene Kommission, die ‘comité consultative’, eingerichtet worden.<sup>298</sup> Die paritätisch mit Vertretern deutscher Flüchtlinge und französischen Beamten besetzte Kommission hatte auf Basis des Dekrets vom 17. September 1936 und dem Arrangement vom Juli 1936 Anträge auf Anerkennung als deutscher Flüchtling zu bewerten.<sup>299</sup>

Die Anerkennung als Flüchtling aus Deutschland erfolgte dabei nur bedingt auf Grund der deutschen Staatszugehörigkeit. So galten gemäß Artikel 1 des provisorischen Arrangements von 1936 alle Personen, die sich zuvor in Deutschland aufgehalten hatten und über keine bzw. nur die deutsche Staatsbürgerschaft verfügten, als deutsche Flüchtlinge. Flüchtlinge, die noch im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft waren, mussten den französischen Behörden ihre Reisepässe aushändigen und glaubhaft versichern, nicht mehr auf den diplomatischen Schutz Deutschlands zählen zu können.<sup>300</sup>

Ursprünglich konnten deutsche Flüchtlinge nur dann einen Anspruch auf den ‘certificat d’identité’ gelten machen, wenn sie in der Lage waren nachzuweisen, dass sie sich bereits vor dem 5. August 1936 regulär in Frankreich aufgehalten hatten.<sup>301</sup> Wenngleich nicht bindend, so sah das « Arrangement provisoire » jedoch als Übergangsmaßnahme vor, den ‘certificat d’identité et de voyage’ auch an jene deutsche Flüchtlinge auszugeben, die sich

<sup>297</sup> « (...) les certificats d’identité seront délivrés et les visas accordés gratuitement aux réfugiés indigents » Art. 2. du décret « création d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant d’Allemagne. » du 17 septembre 1936 In : J.O. du 23 septembre 1936 p. 10058-10059.

<sup>298</sup> Vgl. Thalmann, L’accueil des émigrés, S. 131. Simpson, The refugee problem, S. 301.

<sup>299</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, Die deutsche Emigration in Frankreich, S. 24-25.

<sup>300</sup> « Est considérée pour l’application du présent arrangement comme réfugié provenant d’Allemagne toute personne ayant été établie dans ce pays, qui ne possède pas une autre nationalité que la nationalité allemande et à l’égard de laquelle il est établi qu’en droit ou en fait elle ne jouit pas pas de la protection du Gouvernement du Reich. » Art. 1<sup>er</sup> de l’« Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d’Allemagne » du 4 juillet 1936 In : J.O. Société des Nations. Juillet 1936 p. 1418-1435. Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S. 122.

<sup>301</sup> « Les réfugiés provenant d’Allemagne qui seront en mesure de prouver qu’ils résidaient régulièrement en France avant le 5 août 1936 seront admis à solliciter la délivrance de ce certificat d’identité ». Art. 4 du décret « création d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant d’Allemagne » du 17 septembre 1936 In : J.O. du 23. September 1936 p. 10058-10059. In diesem Zusammenhang verweist die Sekundärliteratur auf ein weiteres Dekret vom 19. September 1936, das dem Verfasser jedoch unbekannt ist, Der Inhalt des Dekrets scheint sich jedoch mit dem, dem Dekret « création d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant d’Allemagne » vom 17. September 1936 zu decken. Einzig der Stichtag, vor dem deutsche Flüchtlinge sich bereits in Frankreich aufhalten mussten, wollten sie als deutscher Flüchtling anerkannt werden, unterscheidet sich. Anstatt des im vorliegenden Dekret fixierten 5. August 1936, wird der Stichtag im Dekret vom 19. September offensichtlich auf den 5. Juli 1936 vordatiert. Vgl. Von zur Mühlen, Fluchtweg, S. 20. Vgl. Ruth; Coulmas, Die deutsche Emigration in Frankreich, S. 34.



vor dem 5. August 1936 ohne gültigen Aufenthaltstitel in den Unterzeichnerstaaten aufgehalten hatten.<sup>302</sup> Mit dem Dekret « portant création d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant d'Allemagne » vom 23. September 1936 war diese Klausel in das französische Fremdenrecht übernommen worden. Deutsche Flüchtlinge, die sich ohne gültige Aufenthaltstitel vor dem 5. August 1936 in Frankreich aufgehalten hatten, erhielten somit ebenfalls Anspruch auf den 'certificat d'identité',<sup>303</sup> einzig musste die Einreise nach Frankreich nach dem 30. Jänner 1933 erfolgt sein. Neuzugänge von Flüchtlingen aus Deutschland, die nach dem 5. August 1936 nach Frankreich eingereist waren, fielen allerdings wieder unter die allgemeinen Bestimmungen der 'carte d'identité' des französischen Fremdenrechtes.<sup>304</sup>

Grundsätzlich war der 'certificat d'identité' für Flüchtlinge aus Deutschland offenbar nur eine Art Übergangslösung vorgesehen. Bereits der Artikel 2 des « arrangement provisoire » von 1936 hatte die Gültigkeitsdauer der 'certificats d'identité' auf 12 Monate eingeschränkt; Für Erneuerung bzw. Verlängerung waren die Behörden der Unterzeichnerstaaten des Arrangements zuständig.<sup>305</sup> Auch im französischen Fremdenrecht scheint der 'certificat d'identité et de voyage' lediglich als erster Schritt hin zur vollständigen Legalisierung deutscher Flüchtlinge im Rahmen des allgemeinen französischen Fremdenrechtes um die 'carte d'identité' gedacht gewesen zu sein. Für die ständig steigenden Zahl deutscher Flüchtlinge, die über keine oder nur eine ungültige 'carte d'identité' verfügten, sah das Dekret vom 23. September 1936 vor, parallel zum 'certificat d'identité' eine 'carte d'identité' zu beantragen.<sup>306</sup> Angesichts der Voraussetzungen, denen deutsche Flüchtlinge entsprechen mussten, um erfolgreich eine 'carte d'identité' beantragen zu können, blieben die Erfolgsaussichten der unter diesen

<sup>302</sup> « A titre transitoire, ce certificat [le certificat d'identité] pourra être délivré aux réfugiés qui n'y séjournent pas régulièrement à la date de la mise en vigueur du présent arrangement, s'ils se font connaître dans un délai à déterminer par le gouvernement intéressé. » Art. 2 de l' « Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » du 4 juillet 1936 In : J.O. Société des Nations. Juillet 1936 p. 1418-1435.

<sup>303</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 122.

<sup>304</sup> Vgl. Simpson, *The refugee problem*, S. 321.

<sup>305</sup> « Le renouvellement ou la prolongation du certificat sera du ressort du gouvernement qui l'aura délivré, jusqu'à ce que son titulaire ait été à même de s'en faire délivrer un nouveau. » Art. 2 de l' « Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » du 4 juillet 1936 In : J.O. Société des Nations. Juillet 1936 p. 1418-1435.

<sup>306</sup> « Ceux qui avant cette date y résidaient sans être munis du permis de séjour nécessaire, pourront en même temps solliciter la régularisation de leur situation et demander à recevoir leur carte d'identité. Il leur sera alors délivré un récépissé provisoire de demande de carte d'identité. » Art. 4 du décret « création d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant d'Allemagne. » du 17 septembre 1936 In : J.O. du 23. septembre 1936 p. 10058-10059.

Umständen angestregten Verfahren wohl eher zweifelhaft. Obwohl grundsätzlich in seiner Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränkt, scheinen die französischen Behörden die ‘titres d’identité et de voyage’ stets verlängert und erneuert zu haben. Patrik Von zur Mühlen stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der „(...) ‘titre d’identité et de voyage’ in Kurzform meistens ‘titre de voyage’ genannt (...) während des Krieges eines der wichtigsten Papiere (...)“<sup>307</sup> wurde.

Insgesamt wurden cirka 8.000 Anträge auf Anerkennung als Flüchtlinge aus Deutschland gestellt. 6522 Anträgen wurden schließlich stattgegeben.<sup>308</sup> Die Definition „deutscher Flüchtlinge“ umfasste jedoch nicht die Gesamtheit aller aus Deutschland geflüchteten Personen, sondern hatte sich vor allem auf jene Flüchtlinge fokussiert, die durch die Ausbürgerungsmaßnahmen des Nationalsozialismus zu Staatenlosen geworden waren. Flüchtlinge ursprünglich osteuropäischer Herkunft, die sich über Jahre hinweg in Deutschland aufgehalten hatten, ohne jemals die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben, wurden von der Definition nicht erfasst, hatten sie doch meist eine andere, als die deutsche Staatsbürgerschaft.<sup>309</sup> Die im Rahmen des ‘certificat d’identité’ erworbene Aufenthaltsgenehmigung hatte deutschen Flüchtlingen zwar weitgehende Mobilität und ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, gleichzeitig blieb der Zugang zum nationalen Arbeitsmarkt nach wie vor verschlossen.<sup>310</sup>

Auch nach dem Abschluss des provisorischen Arrangements von 1936 blieb die Frage deutscher Flüchtlinge auf der Tagesordnung des Völkerbundes, wo um eine definitiven Lösung der Frage deutscher Flüchtlinge weiterverhandelt wurde. Erst in der am 10. Februar 1938 geschlossenen «Convention sur le status des réfugiés provenant d’Allemagne» konnten sich die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes auf einen definitiven Flüchtlingsstatus für Flüchtlinge aus Deutschland einigen. Dieser hätte eine weitere, entscheidende Verbesserung des Aufenthaltsstatus’ deutscher Flüchtlinge in Frankreich mit sich gebracht und Flüchtlinge von jenen Maßnahmen, die Frankreich seit Beginn der 1930er Jahre zum „Schutz der nationalen der nationalen Arbeitskraft“ eingeführt hatte, ausgenommen. Doch obwohl bereits am 10. Februar 1938 unterzeichnet, traten die

---

<sup>307</sup> Von zur Mühlen, *Fluchtweg*, S. 21.

<sup>308</sup> Vgl. Vormeier, *Frankreich*, 220.

<sup>309</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 122.

<sup>310</sup> Vgl. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 228.

Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Flüchtlinge aus Deutschland in Frankreich erst nach der Ratifizierung nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 in Kraft.<sup>311</sup>

Zusammenfassend lässt sich durch die Einführung des ‘certificat d’identité’ für deutsche Flüchtlinge eine weitere Differenzierung der Rechtsstellung innerhalb der deutschsprachigen Migration nach Frankreich der 1930er Jahre feststellen. Das französische Fremdenrecht unterscheidet demnach seit 1936 in Fragen des Aufenthaltes zwischen ausländischen Staatsangehörigen und Personen die im Sinne der beiden Arrangements von 1935 und 1936 als Flüchtlinge anerkannt waren. Während österreichische Staatsangehörige 1936-1938 nach wie vor unter die allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes um die ‘carte d’identité’ fielen, ist dies für einen Teil der Flüchtlinge aus Deutschland, unter der Voraussetzung, als Flüchtling im Sinne der Konvention vom 4. Juli 1936 anerkannt zu werden, nicht mehr der Fall. Österreichische Staatsbürger konnten nie in den Genuss der Bestimmungen der ‘certificat d’identité’ kommen, da die Anerkennung als Deutscher Flüchtling vor dem 1. November 1936 erfolgen musste.<sup>312</sup>

### **6.3 Die „Ex-Österreicher“ - ‘les ex-autrichiens’**

Aus staatsrechtlicher Perspektive brachte der „Anschluss“ auch für österreichische Migranten, die sich bereits in Frankreich, aber auch für jene Migranten, die in der Folge des „Anschlusses“ nach Frankreich geflüchtet waren, weitreichende Veränderungen mit sich. Auf die österreichische Staatsbürgerschaft, hatte der „Anschluss“ vom 12. und 13. März 1938 jedoch zunächst nur bedingt Auswirkungen, erfolgte die staatsrechtliche Liquidation Österreichs doch erst nach und nach im April 1938. Deutsche Reisepässe wurden in Österreich offenbar erst ab dem August 1938 ausgestellt.<sup>313</sup>

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ bis zum 25. März 1938 konnten österreichische Staatsangehörige überhaupt noch ohne konsularisches Einreisevisum nach Frankreich einreisen. Auch Frankreich verfolgte unter dem zweiten Kabinett von Léon Blum zunächst einen durchaus liberalen Zugang gegenüber österreichischen Migranten.<sup>314</sup> Doch spätestens, seitdem im April 1938 die französischen Vertretungsbehörden instruiert waren,

---

<sup>311</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik, S. 81 und 83. Vgl. Schramm, *Vivre à Gurs*, S. 230–232.

<sup>312</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik, S. 82. Art 1<sup>er</sup> du décret « création d’un certificat d’identité pour les réfugiés provenant d’Allemagne » du 17 septembre 1936 In : J.O. du 23. September 1936 p. 10058-10059:

<sup>313</sup> Vgl. Walter, *Europäisches Appeasement*, S. 13.

<sup>314</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 189.

an österreichische Migranten lediglich Transitvisen auszugeben, wurde eine legale Einreise nach Frankreich aus Österreich zusehends schwieriger. Zudem waren mit der völkerrechtlichen Liquidation Österreichs auch österreichische Pässe defakto bedeutungslos und österreichische Staatsangehörige zu deutschen Staatsbürgern geworden.<sup>315</sup>

Vor dem Hintergrund steigender Migrationszahlen aus Österreich wurde in Frankreich schließlich am 30. April 1938 ein erster ‘circulaire’ herausgegeben, der die Rahmenbedingungen österreichischer Migranten in Frankreich neu ordnete. Österreicher, die nach dem 12. und 13. März in Frankreich eingereist waren, wurden unter eine engere behördliche Beobachtung gestellt. Im Gegensatz zu anderen ausländischen Staatsangehörigen, die seit 1935 2 Monate Zeit hatten, sich bei den französischen Behörden zu registrieren, mussten Migranten aus Österreich nun binnen 48 Stunden einen Antrag auf eine ‘carte d’identité’ einreichen. Gleichzeitig wurden österreichische Antragssteller bis zur Ausgabe der ‘carte d’identité’ mit dem provisorischen Aufenthaltstitel – dem ‘récépissé’ – ausgestattet, auf dem sie als ehemalige Österreicher – ‘ex-autrichiens’ - bezeichnet wurden. Im Zuge von Erneuerung bzw. nach Neuausstellung in Folge eines Verlustes wurden auch die ‘cartes’ von bereits in Frankreich befindlichen (ehemaligen) österreichischen Staatsangehörigen mit dem Zusatz ‘ex-autrichien’ ergänzt.<sup>316</sup>

Die österreichische Exilforschung hat in diesem Zusammenhang wiederholt betont, dass Österreicher im französischen „Exil“ die Bezeichnung als ehemalige Österreicher in einer Art „patriotischen Akt“ aktiv bei den französischen Behörden reklamieren mussten.<sup>317</sup> Doch trotz „Anschluss“ und staatsrechtlicher Liquidation Österreichs wurden Migranten, die ehemals im Besitz einer österreichischen Staatsbürgerschaft gewesen waren, von den französischen Behörden offenbar automatisch als Ex-Österreicher eingestuft. Im Gegensatz dazu mussten ehemalige österreichische Staatsbürger, die die deutsche

---

<sup>315</sup> Vgl. Hatschek, Christoph: Österreicher im französischen Exil. Der Aufbau einer militärischen Formation zur Befreiung Österreichs während des zweiten Weltkrieges (Wien Univ.- Dipl. 1997), S. 13.

<sup>316</sup> BA 2148, Circulaire N° 354, Le Ministère de l’Intérieur Direction Générale de la Sûreté nationale, 6<sup>ème</sup> Bureau, Service de la Carte d’identité et des Passeports à Messieurs les Préfets, 30 avril 1938.

<sup>317</sup> „Durch Abgabe einer Erklärung vor einer französischen Behörde konnte sich ein Flüchtling, der früher österreichischer Bundesbürger war, freiwillig als Ex-Autrichien (früherer Österreicher) erklären. Er übergab seinen Pass den französischen Behörden und verzichtete auf die Anerkennung, Verlängerung oder Neuausgabe eines Passes durch eine deutsche Behörde im Ausland. Der Österreicher, der sich als „Ex-Autrichien“ erklärt, bringt zum Ausdruck, dass er für sich die staatsrechtlichen Folgen des Anschlusses ablehnt. (...) Hiermit wurde der erste Schritt getan die österreichische Emigration als politische Emigration im weiteren Sinn von der deutschen Emigration gesondert anerkannt zu sehen.“ Goldner, Die österreichische Emigration, S. 34. Vgl. Kreissler, De camp en camp, S. 13.

Staatsbürgerschaft reklamierten, aktive Schritte unternehmen. Voraussetzung für die Anerkennung als deutscher Staatsbürger durch die französischen Behörden war, so der ‘circulaire’ N° 354, der Besitz eines deutschen Reisepasses. Diesen konnten ehemalige österreichische Staatsbürger offensichtlich problemlos bei den deutschen Konsulaten bzw. der deutschen Botschaft in Paris beantragen. Um die deutsche Staatsbürgerschaft auch auf der ‘carte d’identité’ vermerken zu lassen, musste zudem in einer Erklärung an die französischen Behörden schriftlich auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichtet werden.<sup>318</sup>

Wenngleich aus völkerrechtlicher Perspektive irrelevant so differenzierte Frankreich ab 1938 weiter zwischen ehemaligen österreichischen und deutschen Staatsangehörigen. Im Verlauf des Jahres 1938 folgten dem ‘circulaire’ N° 354 vom 30. April 1938 noch zwei weitere ‘circulaires’, der ‘circulaire’ N° 376 vom 12. Oktober 1938 und der ‘circulaire’ N° 379 vom 25. November 1938, in denen die Rahmenbedingungen der nunmehr ehemaligen österreichischen Migranten in Frankreich geregelt wurden.<sup>319</sup> Insgesamt scheint aus dieser Differenzierung jedoch keine wirkliche Besserstellung gegenüber anderen ausländischen Staatsangehörigen oder Migration mit deutscher Staatszugehörigkeit entstanden sein. Auf den im Rahmen der « Convention sur le statut des réfugiés provenant d’Allemagne » vom 10. Februar 1938 eingeführten und am 14. September 1939 auf ehemalige österreichische Staatsangehörige erweiterten Flüchtlingsstatus für Flüchtlinge aus Deutschland hatten Österreicher keinen Anspruch, war die Ratifizierung der Convention in Frankreich doch erst nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgt.<sup>320</sup> Einzig in manchen Bereichen kamen ehemalige Österreicher in den Genuss von Sonderbestimmungen und Sonderbehandlungen.<sup>321</sup>

So hatte sich der Polizeipräfekt des Département Seine 1933 im Zuge der ersten Migrationswelle aus Deutschland erfolglos bemüht, den Zugang ausländischer

<sup>318</sup> Der ‘circulaire’ N° 354 schlägt dazu die folgende vorgefertigte Erklärung vor: “Je soussigné .... (nom, prénom, date et lieu de naissance), de nationalité autrichienne, demeurant à ..... revendiquer la nationalité allemande et demande à ce que sur ma carte d’identité d’étranger figure cette nationalité à la place de la nationalité autrichienne. » BA 2148, Circulaire N° 354, Le Ministère de l’Intérieur Direction Générale de la Sûreté nationale, 6<sup>ème</sup> Bureau, Service de la Carte d’identité et des Passeports à Messieurs les Préfets, 30 avril 1938.

<sup>319</sup> AN F<sup>7</sup> 16058, Projet N° 3, R-1-6, Le Ministère de l’Intérieur, Direction générale de la Sûreté nationale, 6<sup>ème</sup> bureau, Service de la Carte d’Identité et des Passeports à Messieurs les Préfets, undatiert [nach dem 25. November 1938].

<sup>320</sup> Vgl. Décret „portant promulgation de la convention concernant le statut des réfugiés provenant d’Allemagne, signée à Genève le 10 février 1938 » du 14 avril 1945. In : J.O. du 4 août 1945 p. 4837 – 4839.; Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik, S. 82.

<sup>321</sup> Vgl. Hatschek, Österreicher im französischen Exil, S. 7f.

Staatsangehöriger in sein Departement und damit auch in die Stadt Paris zu reglementieren. Vor dem Hintergrund der neu einsetzenden Migrationswelle aus Österreich, dessen Potential vom französischen Außenministerium mit 4-500.000 Flüchtlingen massiv überbewertet worden war, startete der Polizeipräfekt der Seine am 25. März 1938 eine neue, erfolgreiche Initiative zur Sperrung seines Departements.<sup>322</sup> Zusätzlich zu den bereits seit 1933 für alle ausländischen Staatsangehörigen gesperrten Grenzdepartements (Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle) wurde österreichischen Migranten, die nach dem 14. März 1938 nach Frankreich gekommen waren, durch den circulaire N° 354 vom 30. April 1938 der Zugang in die Departements Seine und Seine-et-Oise verwehrt. Österreichische Migranten, die sich bereits vor dem „Anschluss“ in Frankreich aufgehalten hatten, waren von dieser Regelung jedoch nicht betroffen. Zudem konnten österreichische Migranten, von denen in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Hinsicht ein Mehrwert für die französische Gesellschaft zu erwarten war, auf Initiative der Präfekten von der Sperre ausgenommen werden. Gleiches galt für jene Migranten, die nachweisen konnten, über familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen in das Departement zu verfügen.<sup>323</sup>

Die Anzahl der für ehemalige österreichische Staatsbürger „verbotenen Départements“ wurde bis in das Frühjahr 1939 sukzessive von fünf im März 1938 auf schließlich 21 im Jahr 1939 erhöht.<sup>324</sup>

Wie auch vor 1938 mussten österreichische Migranten im Zuge der Einreise an den ‘postes frontières’ bzw. ‘bureaux d’immigration’ vorstellig werden, wo sie in Form des ‘sauf-conduit’ mit einem provisorischen Aufenthaltstitel ausgestattet wurden. Dieser berechnete zur Weiterreise in ein bestimmtes Departement innerhalb Frankreichs, wo die weiteren Schritte zur Erlangung eines endgültigen Aufenthaltstitels in Form der ‘carte d’identité’ anzustrengen waren. Offensichtlich weigerten sich jedoch die Präfekten vieler Departements (auch jener Départements, die nicht explizit für österreichische Migranten gesperrt worden waren) österreichische Migranten aufzunehmen und mit ‘cartes d’identité’ bzw. ‘récépissés’ auszustatten. Auf Grund des Fehlens präfektoraler Genehmigungen mussten sich die Betroffenen an andere Departements wenden. Gleichzeitig kamen sie damit in den Konflikt mit dem französischen Fremdenrecht, war

---

<sup>322</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 180f. und S. 469.

<sup>323</sup> BA 2148, Circulaire N° 354, Le Ministère de l’Intérieur Direction Générale de la Sûreté nationale, 6<sup>ème</sup> Bureau, Service de la Carte d’identité et des Passeports à Messieurs les Préfets, 30 avril 1938.

<sup>324</sup> AN F<sup>7</sup> 16058, Note, M/MD, R-7-1, [unbekannter Verfasser und Empfänger], 29 avril 1939. AN F<sup>7</sup> 16058, [lettre] F/F/ML.M, R-1-6, Le Ministre de l’intérieur à Messieurs les Préfets, undatiert [nach dem 25. November 1938].

doch der Passierschein nur für ein Departement gültig.<sup>325</sup> Um dieser problematischen Entwicklung schließlich ein Ende zu bereiten, wurde die Gesamtheit der französischen Departements im April 1939 drei unterschiedlichen Kategorien zugeordnet:

a) Departements, die für österreichische Migranten geschlossen waren:

Aisne, Alpes-Maritimes, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Eure, Eure-et-Loir, Haut-Rhin, Loiret, Moselle, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Rhône, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine Inférieur, Var.

b) Departements, in die österreichische Migranten mit einer präfektoralen Genehmigung einreisen und einen ständigen Wohnsitz errichten konnten:

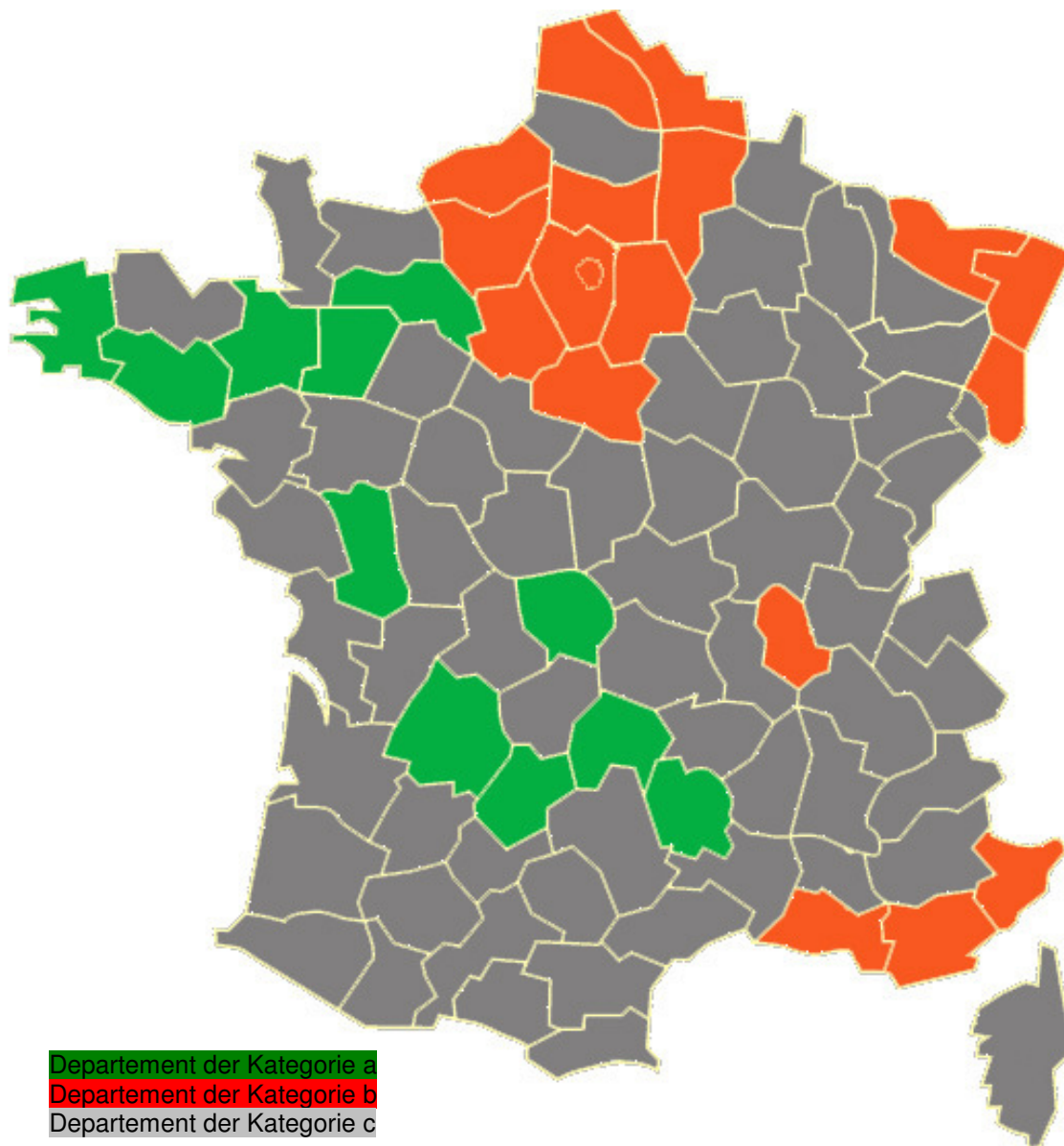
Ain, Allier, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Basses Alpes, Basses-Pyrénées, Calvados, Charente, Charente Inférieur, Cher, Corrèze, Corse, Côte d'Or, Côtes-du-Nord, Doubs, Drôme, Gard, Gers, Girondes, Haute-Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Hautes-Alpes, Haute-Saône, Haute-Savoie, Hautes-Pyrénées, Haute-Vienne, Hérault, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire, Loire Inférieur, Loir-et-Cher, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Nièvre, Puy-de-Dôme, Pyrénées-Orientales, Saône-et-Loire, Sarthe, Savoie, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vosges, Yonne.

c) Departements, die österreichischen Staatsangehörigen auch ohne präfektorale Genehmigung offen standen:

Cantal, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Finistère, Ille-et-Vilaine, Lot, Lozère, Mayenne, Morbihan, Orne,

---

<sup>325</sup> AN F<sup>7</sup> 16058, Projet N° 3, R-1-6, Le Ministère de l'Intérieur, Direction générale de la Sûreté nationale, 6<sup>ème</sup> bureau, Service de la Carte d'Identité et des Passeports à Messieurs les Préfets, undatiert [nach dem 25. November 1938].



Aufschlüsselung der französischen Departements nach der Zugänglichkeit für ehemalige österreichische Staatsangehörige<sup>326</sup>

Die Departements der Kategorie a waren für österreichische Migranten praktisch unzugänglich. Voraussetzung für den Zugang zu den Departements der Kategorie b war eine präfektorale Genehmigung. Doch auch den Präfekten der der Kategorie c zuordenbaren Departements verblieb noch die Möglichkeit Einreise und Aufenthalt bestimmter österreichischer Migranten abzulehnen. In diesen Fällen mussten die Präfekten die Ablehnung jedoch sehr genau begründen.<sup>327</sup> 1939 wurden schließlich in einem undatierten und offenbar nie an die zuständigen Präfekten ausgesandten ‘circulaire’ für die

<sup>326</sup> Karte aus: [www.ign.fr](http://www.ign.fr) (Mai 2008), modifiziert (inklusive der Grenzverlegungen der französischen Departements) und bearbeitet durch den Verfasser.

<sup>327</sup> AN F<sup>7</sup> 16058, Note, M/MD, R-7-1, [unbekannter Verfasser und Empfänger], 29 avril 1939.

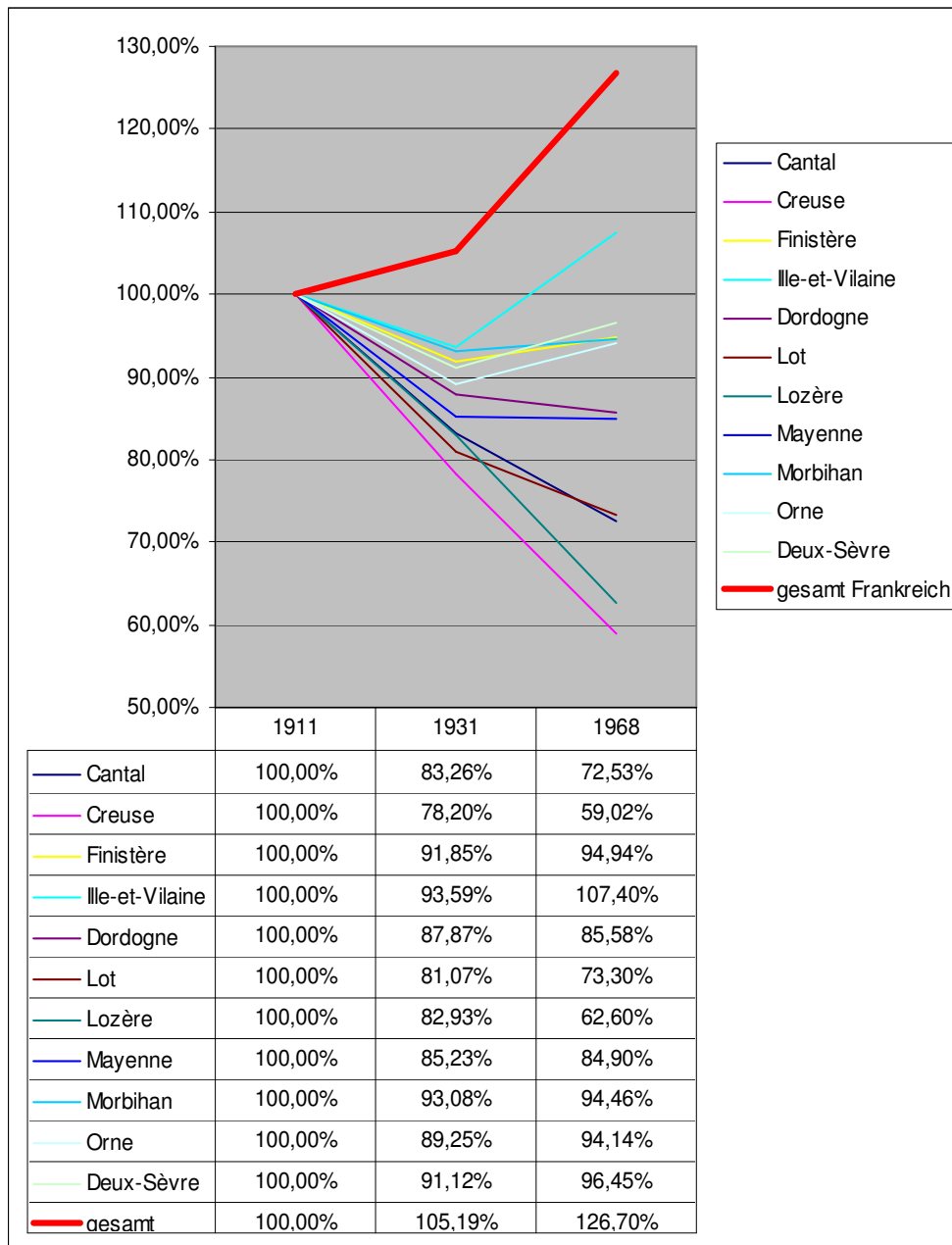


elf noch ohne Einschränkungen zugänglichen Departements bestimmte Aufnahmekontingente angedacht, um eine Konzentration österreichischer Staatsangehöriger in bestimmten Departements zu vermeiden.<sup>328</sup> Ob die geplanten Aufnahmequoten auch tatsächlich umgesetzt worden sind, bleibt jedoch fraglich.

Grundsätzlich waren 1939 von den 90 französischen Departements 21 für den Zugang ehemaliger österreichischer Staatsbürger gesperrt. Unter den gesperrten Departements befinden sich wichtige Zentren wie Paris und seine Umgebung, aber auch Marseille, Lyon und Nizza. Auch die Sperre der Grenzdepartements zu Deutschland blieb weiterhin aufrecht, wurde jedoch um die an Belgien und Italien angrenzenden Departements erweitert. Dem gegenüber blieben jedoch weiterhin 93% der französischen Departements, wenngleich teilweise nur mit Zustimmung der Präfekten, für österreichische Staatsangehörige offen. Doch wurde offensichtlich versucht die Migration österreichischer Staatsangehöriger in jene elf Departements im Westen und Südwesten Frankreichs zu lenken, in denen die Präfekten kaum mehr Möglichkeiten hatten Einwanderung und Niederlassung zu unterbinden. Interessant ist dabei, dass sich diese Departements durch ihre vorwiegenden agrarischen Strukturen auszeichnen und auch heute noch zu den dünnsten besiedelten Gebieten Frankreichs zählen. Im Gegensatz zur gesamtfranzösischen demographischen Entwicklung, die sich in den 1920er Jahren zusehends stabilisierte und zwischen 1911 und 1931 um etwas mehr als 5% zugenommen hatte, wiesen diese Departements im selben Zeitraum eine negative Tendenz auf. Im Schnitt war im Verlauf der 1920er Jahre die Bevölkerung in diesen Departements um mehr als 13%, in einigen Fällen sogar um mehr als 20% zurückgegangen.

---

<sup>328</sup> Für die folgenden Departements wurden Quoten zumindest angedacht: Lot (1000), Finistère (500), Creuse (1000), Morbihan (500), Deux-Sèvres (1000), Dordogne (1000), Mayenne (1500), Orne (300), Cantal (1000), Lozère (500), Ile-et-Vilaine (1000); AN F<sup>7</sup> 16058, Circulaire non expédiée, EE/MD N° R-7, Ministère de l'intérieur, Direction Générale de la Sûreté nationale, 6<sup>ème</sup> bureau, Service de la Carte d'identité et des passeports à Messieurs les Préfets, undatiert [nach dem 25. November 1938].



#### Absolute Demographische Entwicklung<sup>329</sup>

Aus bevölkerungs- und wirtschaftspolitischer Perspektive stellten diese elf „Österreicherdepartements“ wohl Problemregionen dar, die mit einem durch Geburtenrückgang und Landflucht verursachten, massiven Bevölkerungsproblem zu kämpfen hatten. Auch nach 1938 zeigt sich in diesem Zusammenhang einmal mehr, dass französische Immigrationspolitik in der Zwischenkriegszeit noch immer im Zeichen von Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik stand. Die österreichische Migration nach Frankreich ab 1938 sollte so wohl bevorzugt in diese Krisenregionen gelenkt werden, um

<sup>329</sup> Zahlen aus: Grüner; Wirsching, Frankreich, S. 27 und S. 35.

dort einerseits offene Stellen in der Landwirtschaft, die für französische Staatsbürger nur mäßig attraktiv waren, zu besetzen, andererseits wohl aber auch um ein Korrektiv zur demographischen Entwicklung zu bieten.

Allgemein brachte die Bezeichnung als Ex-Österreicher den aus Österreich nach Frankreich gekommenen Migranten sonst keine Sonderbehandlung gegenüber Migranten mit deutscher Staatszugehörigkeit ein. Bis in die Mitte des Jahres 1939 galten für beide Gruppen im Wesentlichen die allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes um die 'carte d'identité. Mit dem Beginn des Herbstes 1939 wurden schließlich sowohl ex-österreichische als auch deutsche Staatsangehörige von den französischen Behörden als 'ressortissant ennemi' – als feindliche Ausländer die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellten, eingestuft und in den Jahren 1939 und 1940 in französischen Internierungslagern interniert. Wenngleich daraus offenbar keine Sonderbehandlung resultierte, so differenzierten die französischen Behörden selbst in den Internierungslagern zwischen „ex-österreichischen“ und deutschen Internierten.<sup>330</sup>

---

<sup>330</sup> Vgl. Peschanski, Denis: *La France des camps. L'internement 1938 – 1946* (Paris 2002) S. 88. Vgl. Goldner, *Die österreichische Emigration*, S. 43.; Ruth; Coulmas, *Die deutsche Emigration in Frankreich*, S. 70.; Vgl. Kreissler, *De camp en camp*, S. 14. Vgl. Von zur Mühlen, *Fluchtweg*, S. 26.

## 7 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Einreise und Aufenthalt sind grundsätzlich Staatsbürgerrechte. Aber auch ausländische Staatsangehörige können durch den Erwerb von Aufenthaltstiteln und Einreisebewilligungen in den Genuss dieser Rechte kommen. Sowohl gegen ausländische Staatsangehörige, die als Gefahr für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit eingestuft werden, als auch gegen jene, deren Aufenthalt nicht in Form eines gültigen Aufenthaltstitels legitimiert ist, behält sich der aufnehmende Staat die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vor. Unter aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wird dabei ein zweistufiges Verfahren verstanden:

- Die erste Stufe aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die so genannte Ausweisung, kommt, nachdem ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen worden ist bzw. kein Aufenthaltstitel erteilt wurde, einer behördlichen Aufforderung zum freiwilligen Verlassen des Staatsgebietes gleich.<sup>331</sup>
- Wird der behördlichen Aufforderung zum Verlassen nicht Folge geleistet, so wird die zweite Stufe aufenthaltsbeendender Maßnahmen eingeleitet, die Abschiebung. Dabei werden ausländische Staatsangehörige zwangsweise mitunter im Beisein von Ordnungskräften zur Ausreise aus dem Staatsgebiet gezwungen.<sup>332</sup>

Auch das französische Fremdenrecht der Zwischenkriegszeit kennt ein zweistufiges System aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Auf der ersten Ebene stehen der 'refus de séjour' und der 'refoulement', auf der zweiten die 'expulsion'. 'Refus de séjour' und 'refoulement' entsprechen in ihrer deutschen Bedeutung in etwa den Begriffen Aufenthaltsverweigerung und Ausweisung – wohingegen die Abschiebung das deutsche Äquivalent zur 'expulsion' ist.

Die Zuständigkeit für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen der zweiten Stufe lag beim Innenministerium und den Präfekten der französischen Grenzdepartements, wohingegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der ersten Stufe als „dezentralisierte“ Kompetenz durch die Präfekten der Departements eingeleitet werden konnten.

---

<sup>331</sup> Vgl. Ausweisung : Onlinebrockhaus 2008 (26. April 2008).

<sup>332</sup> Vgl. Abschiebung : Onlinebrockhaus 2008 (26. April 2008).

## 7.1 Aufenthaltsverweigerung und Ausweisung – ‘refoulement’ und ‘refus de séjour’

Auf der ersten Stufe der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stehen der ‘refus de séjour’ und der ‘refoulement’. Praktisch bedeuteten sowohl Aufenthaltsverweigerung – ‘refus de séjour’ - als auch Ausweisung – ‘refoulement’ - die Verweigerung bzw. Widerrufung des Aufenthaltsrechtes und verpflichteten die Betroffenen zum Verlassen des Landes. Doch während der ‘expulsion’ ein definitiver Charakter anhaftete, so war es im Falle des ‘refoulement’ zumindest theoretisch möglich wieder nach Frankreich einzureisen und dort die notwendigen Schritte zur Erlangung eines Aufenthaltstitels anzustrengen.<sup>333</sup>

In Bezug auf die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erster Stufe nimmt das französische Fremdenrecht der Zwischenkriegszeit keine klare Trennung vor. So differenzierten manche ‘circulaires’ und Durchführungsbestimmungen zwischen ‘refus de séjour’ und ‘refoulement’, in anderen Fällen wurden die beiden Termini synonym verwendet. Auch in der Sekundärliteratur bleiben die Grenzen zwischen ‘refoulement’ und ‘refus de séjour’ oft unklar. Entscheidend ist jedoch, dass sowohl refoulement und refus de séjour von den Präfekten ohne Miteinbeziehung des französischen Innenministeriums ausgesprochen und eingeleitet werden konnten.<sup>334</sup>

Folgt man Clifford Rosenberg, waren ausländische Staatsangehörige in zweifacher Hinsicht von einem ‘refus de séjour’ betroffen. Einerseits konnte ein ‘refus de séjour’ gegen jene ausländische Staatsangehörige ausgesprochen werden, die auf Grund mangelnder formaler Voraussetzung, wie dem Fehlen eines konsularischen Einreisevisums oder in Folge eines nicht mehr gültigen Reisepasses, nicht zur Einreise nach Frankreich berechtigt waren.<sup>335</sup> Andererseits betraf der ‘refus de séjour’ aber auch jene ausländischen Staatsangehörigen, deren erster Antrag auf eine ‘carte d’identité’ von den französischen Behörden abgelehnt worden war. Bis 1924 erfolgte der ‘refus de séjour’ deshalb ausschließlich an den französischen Außengrenzen. Später nach 1924, als die Zuständigkeit für die ‘carte d’identité’ - zu den ‘commissariats de police’ bzw. den Bürgermeisterstellen der Gemeinde des ständigen Aufenthaltsortes verlagert worden war, konnte der ‘refus de séjour’ sowohl bei der Einreise an der Grenze als auch beim Erstantrag der ‘carte d’identité’ bei den ‘commissariats de police’ oder den Bürgermeisterstellen des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes ausgesprochen werden.

<sup>333</sup> Vgl. Schwager, Die österreichische Emigration, S. 11. Von zur Mühlen, Fluchtweg, S. 19.

<sup>334</sup> Vgl. Rygiel, Le refoulement des étrangers.

<sup>335</sup> Vgl. Rosenberg, Une police de simple observation, S. 68.

Die Ausweisung - der 'refoulement' - hingegen wurde gegenüber ausländischen Staatsangehörigen, deren 'carte d'identité' durch die zuständigen französischen Behörden nicht mehr verlängert bzw. eingezogen worden war, ausgesprochen.<sup>336</sup> Die rechtliche Grundlage des 'refoulement' geht auf das Dekret vom 25. Oktober 1924 zurück. Entsprechend Artikel 4 erhielten die Präfekten die Möglichkeit ausländischen Staatsangehörigen eine bereits ausgestellte 'carte d'identité' wieder zu entziehen und die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.<sup>337</sup>

Tatbestände, die zu einem 'refoulement' bzw. einem 'réfusal de séjour' führten, waren gemäß Artikel 4 des Dekrets vom 25. Oktober 1924 aus den allgemeinen Bestimmungen um die 'carte d'identité' abzuleiten. Parallel zur Weiterentwicklung der allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes in den 1920er und 1930er Jahren erhöhte sich so auch Zahl der möglichen Tatbestände. Die folgende Auflistung beschreibt die für die deutschsprachige Migration nach Frankreich wichtigsten Tatbestände, die jedoch bereits im Rahmen anderer Kapitel dieser Arbeit genauer ausgeführt worden sind:

- Versiegen der Subsistenzmittel bzw. Wegfall der französischen Bürgen (Art. 1er des Dekrets « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » vom 25. Oktober 1924.)
- Nachweis über die legale Einreise nach Frankreich (Dekret vom 9. Juli 1929)
- Fehlen eines approbierten Anstellungsvertrages (Dekret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » vom 25. Oktober 1924)
- Verstoß gegen Melde- und Genehmigungspflicht bei Wohnsitzwechsel (« portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » vom 25. Oktober 1924 und Dekret « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinée aux étrangers » vom 6. Februar 1935)

---

<sup>336</sup> Livian ist in Bezug auf den 'refoulement' nicht ganz klar. So stellt er fest, dass der 'refoulement' nur bei der Einreise anwendbar ist: „Il [le refoulement] peut se faire qu'à son entrée (...) ». Gleichzeitig sieht er aber auch später Möglichkeiten für einen 'refoulement': « À l'occasion du renouvellement de la carte d'identité ou même à tout autre moment, il peut se voir convoquer à la police où on lui retire son titre régulier de séjour (...) » Livian, *Le régime juridique des étrangers*, S. 207. Bei der Unterscheidung von 'réfusal de séjour' und 'refoulement' folgt der Verfasser in der weiteren Folge Clifford Rosenberg. Vgl. Rosenberg, *Une police de simple observation*, S. 68.

<sup>337</sup> « Elle [la carte d'identité] peut être retirée aux titulaires qui négligent de se conformer à la réglementation en vigueur, ou qui cessent d'offrir les garanties désirables. (...) » Art. 4 du décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : *J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924* p. 9751-9752.

- Verstöße gegen die im Rahmen des Aufenthaltsrechtes verankerte Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Dekret « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinée aux étrangers » vom 6. Februar 1935)
- Arbeitslosigkeit ('circulaire' N° 64 vom März 1936)<sup>338</sup>

Rein rechtlich stellten 'refus de séjour' und 'refoulement' Verwaltungsakte der 'police administrative' und damit der französischen Präfekten dar,<sup>339</sup> die die Betroffenen per Bescheid aufforderten Frankreich zu verlassen. Anders als bei der 'expulsion' blieb die Ausreise Angelegenheit der zurückgewiesenen ausländischen Staatsangehörigen, die für die Reisekosten aufzukommen hatten und nicht durch Ordnungskräfte begleitet wurden.<sup>340</sup> Ausländischen Staatsangehörigen, gegen die ein 'refoulement' oder ein 'refus de séjour' ausgesprochen worden war, erhielten, so das Dekret vom 25 Oktober 1924 « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France », eine Frist von acht Tagen, binnen der das Land zu verlassen war. Bis zum Ablauf der Frist fungierte der Ausweisungsbescheid als provisorische Aufenthaltsgenehmigung.<sup>341</sup>

Wie schon allgemein bei 'carte d'identité' stellt sich auch im Zusammenhang mit 'refoulement' bzw. 'réfusal de séjour' die Frage, ob ausländische Staatsangehörige gegen präfektorale Ausweisungsbescheide Einspruchsmöglichkeiten hatten. Zumindest was die im Bescheid festgesetzten Fristen betrifft, standen durchaus Möglichkeiten offen. Einerseits war die acht Tage Frist zur Ausreise 1935 dahingehend geändert worden, dass entsprechend Artikel 3 des Dekrets vom 2. Februar 1935 nun, offenbar auf Initiative der Betroffenen, die Präfekten selbständig eine Ausreisefrist veranschlagen konnten.<sup>342</sup> Andererseits konnten die Präfekten die Frist zum Verlassen des Landes wiederholt um jeweils drei Monate verlängern, unter Umständen auch bereits eingezogene 'cartes d'identité' zurückgeben.<sup>343</sup> Einsprüche, die nach Auslaufen der zugestandenen Fristen

<sup>338</sup> Dazu der französische Innenminister 1936 : « Il m'a été signalé combien il serait anormal d'accorder un sursis de longue durée à un étranger en chômage, souvent depuis plusieurs années et qui, assuré de demeurer en France et renté par la collectivité, aurait tendance à prolonger cette situation privilégiée. » Circulaire N° 64, Ministère de l'intérieur, Direction Générale de la Sûreté Nationale, Direction de la Police du Territoire et des [?], 6ème Bureau à Messieurs les Préfets en communication: à Monsieur le Gouverneur Général de l'Algérie, 25 mars 1936 zitiert In: Schramm, Menschen in Gurs, S. 295-298.

<sup>339</sup> Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S. 45.

<sup>340</sup> Vgl. Livian, Le régime juridique des étrangers, S. 207.

<sup>341</sup> Vgl. Schramm, Vivre à Gurs, S. 217.

<sup>342</sup> « Dans ces différents cas, l'intéressé doit, obligatoirement, quitter le territoire dans le délai qui lui est imparti, et une mesure d'expulsion sera prise à son égard aussitôt que sa présence sera, à nouveau, constatée » Art. 3 du décret « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinée aux étrangers » du 6 février 1935 zitiert In: Ponty, L'immigration dans les textes, S. 196-198.

<sup>343</sup> Caron, Uneasy Asylum, S. 45.; « Comme pour le sursis à expulsion, il vous appartiendra d'accorder aux étrangers refoulés, si vous le jugez utile, des sursis de trois mois et d'en assurer le renouvellement sans qu'il soit nécessaire de m'en saisir. La durée des sursis successifs sera la même et vous voudrez bien, dans les

erfolgten, dürften jedoch keine aufschiebende Wirkung mehr gehabt haben. In diesen Fällen hatte die Ausreise unverzüglich zu erfolgen.<sup>344</sup>

## 7.2 Abschiebung – ‘expulsion’

Nach der ersten Stufe aufenthaltsbeendender Maßnahmen stellt die Abschiebung – die ‘expulsion’ - die zweite und schärfste Stufe aufenthaltsbeendender Maßnahmen dar. Die gesetzliche Grundlage der ‘expulsion’ geht auf das Gesetz « sur la naturalisation et le séjour des étrangers en France » vom 3. Dezember 1849 zurück. Im Gegensatz zu anderen Bereichen des französischen Fremdenrechtes wurde diese rechtliche Basis im Verlauf der Zwischenkriegszeit nur mehr geringfügig, durch das « Décret-loi sur la police des étrangers » vom 2. Mai 1938 novelliert.<sup>345</sup> Entsprechend Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 konnte der Innenminister ausländische Staatsangehörige unabhängig ihres Aufenthaltsstatus’ zum Verlassen des Staatsgebietes veranlassen und die Betroffenen gegebenenfalls unter mit Einbeziehung von Ordnungskräften an die Grenze bringen lassen.<sup>346</sup> Grundsätzlich war die ‘expulsion’ exklusive Kompetenz des Innenministeriums. Einzig die Präfekten der französischen Grenzdepartements nahmen eine Sonderstellung ein. Vorbehaltlich einer Informationspflicht gegenüber dem Innenministerium hatten auch sie die Möglichkeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen zweiter Ordnung gegenüber ausländischen Staatsangehörigen einzuleiten.<sup>347</sup>

---

mêmes conditions, me proposer le moment venu, la restitution de la carte d’identité, si la conduite du refoulé est satisfaisante ou, dans le cas contraire, une mesure d’expulsion. » Circulaire N° 64, Ministère de l’intérieur, Direction Générale de la Sûreté Nationale, Direction de la Police du Territoire et des [...], 6ème Bureau à Messieurs les Préfets en communication: à Monsieur le Gouverneur Général de l’Algérie, 25 mars 1936 zitiert In: Schramm, Menschen in Gurs, S. 295-298.

<sup>344</sup> Vgl. Circulaire N° 139, Ministère de l’Intérieur, 4 décembre 1934 zitiert In : Badia, L’émigration en France, S. 37.

<sup>345</sup> Vgl. Ruth; Coulmas, Die deutsche Emigration in Frankreich, S. 30. Vgl. Ponty, L’immigration dans les textes, S. 35.

<sup>346</sup> Der Artikel 7 des Dekrets umfasst dabei wirklich alle ausländischen Staatsangehörigen in Frankreich. « Le ministre de l’intérieur pourra, par mesures de police, enjoindre à tout étranger voyageant ou résidant en France, de sortir immédiatement du territoire français, et le faire conduire à la frontière. Il aura le même droit à l’égard de l’étranger qui aura obtenu l’autorisation d’établir son domicile en France (...) Dans les départements frontières, le préfet aura le même droit à l’égard de l’étranger non résidant, à la charge d’en faire référer immédiatement au ministre de l’intérieur » Art. 7. der Loi « sur la naturalisation et le séjour des étrangers en France » du 3 décembre 1849 zitiert In : Ponty, L’immigration dans les textes, S. 35.

<sup>347</sup> Das Dekret vom 2. Mai 1938 übernimmt das alte, aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu Grunde liegende Gesetz von 1849. Einzig wird jetzt explizit der Begriff der Expulsion verwendet : « Le ministre de l’intérieur pourra, par mesure de police en prenant un arrêté d’expulsion, enjoindre à tout étranger domicilié en France ou y voyageant de sortir immédiatement du territoire français et le faire conduire à la frontière. Dans les départements frontières, le préfet aura le même droit, à charge d’en référer immédiatement au ministre de l’intérieur. » Art. 7 du décret « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938 In : J.O. du 3 mai 1938 p. 4967-4969.



Auf Basis des Artikels 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 hatten Innenministerium bzw. die Präfekten der Grenzdepartements grundsätzlich fast unbegrenzte Möglichkeiten ausländische Staatsangehörige aus Frankreich abzuschieben. Konkrete Tatbestände, die zur Einleitung einer ‘expulsion’ führten waren nicht vorgesehen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zweiter Ordnung konnten so willkürlich gegen alle ausländischen Staatsangehörigen eingeleitet werden. Doch scheint die ‘expulsion’ in der Praxis vor allem gegen jene ausländischen Staatsangehörigen eingesetzt worden sein, die in irgendeiner Form die öffentliche Ordnung zu gefährden schienen<sup>348</sup> oder wegen diverser Delikte rechtskräftig verurteilt worden waren.<sup>349</sup> Gemäß Artikel 12 des Dekretes « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » vom 25. Oktober 1924 konnten so auch alle Verstöße gegen Auflagen, die mit der ‘carte d’identité’ verbunden waren, in letzter Konsequenz zu einer ‘expulsion’ führen.<sup>350</sup> Vor allem jene deutschsprachigen Migranten, die über keine (gültige) ‘carte d’identité’ mehr verfügten bzw. einem ausgestellten ‘refoulementbescheid’ nicht Folge geleistet hatten,<sup>351</sup> waren von der ‘expulsion’ durch das Innenministerium bedroht.

Gegen einen ausgestellten Abschiebungsbescheid des Innenministeriums, hatten die betroffenen ausländischen Staatsangehörigen in den 1920er und 1930er Jahren offenbar keine Berufungsmöglichkeiten mehr.<sup>352</sup> Erst 1938 bekamen ausländische Staatsangehörige, die mit einer ‘expulsion’ konfrontiert waren, gemäß Artikel 10 des Décret-Loi vom 2. Mai 1938 « sur la police des étrangers » eine Art Anhörungsrecht. Unter der Voraussetzung über einen gültigen Aufenthaltstitels zu verfügen und nicht wegen strafrechtlicher Delikte belangt worden sein, konnte die ‘expulsion’ erst nach der

<sup>348</sup> « (...) Nos Représentants, d’autre part, rappelleront aux réfugiés que durant toute la durée de leur séjour sur notre territoire, ils seront tenus, sous peine d’expulsion immédiate, de se soumettre aux lois intéressant l’ordre public (...) » Vgl. Circulaire N° 222, Dossier R-5 du 20 avril 1933 « Ministre de l’Intérieur, Direction de la Sûreté Générale, Service Central des Cartes d’identité des Etrangers » à « Messieurs les Préfets du Nord, des Ardennes, de la Meuse, de la Meurthe-et-Moselle, du Bas-Rhin et du Haut Rhin ; en communication : à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères, à Monsieur le Ministre du Travail, à Monsieur le Ministre de l’Agriculture, à Monsieur le Sous-Secrétaire d’Etat à la Présidence du Conseil, à Messieurs les Préfets des autres Départements » zitiert In: Schramm, Menschen in Gurs, S. 283-284.

<sup>349</sup> Vgl. Rygiel, Le refoulement des étrangers.

<sup>350</sup> « Les infractions au présent décret sont passibles des peines prévues à l’article 471 § 15 du code pénal, sans préjudice du droit d’expulsion qui appartient au ministre de l’intérieur en vertu de la loi du 3 décembre 1849 (art. 7). » Art. 12 du décret « portant réglementation relative au séjour des étrangers en France » du 25 octobre 1924 In : J.O. du 1<sup>er</sup> novembre 1924 p. 9751-9752.

<sup>351</sup> « (...) Celui auquel la carte d’identité aura été refusée ou retirée et qui, malgré ce refus ou ce retrait sera trouvé séjournant sur le territoire, ou celui dont la situation n’aura pas fait l’objet d’une régularisation administrative sera puni d’une amende de 100 à 1.000 fr. et d’un emprisonnement de un mois à un an. Cet étranger sera, en outre à l’expiration de sa peine, expulsé du territoire français par le ministre de l’intérieur. » Art. 2. du décret « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938 In : J.O. du 2 mai 1938 p. 4967-4969.

<sup>352</sup> Vgl. Caron, Uneasy Asylum, S. 45

Anhörung des Betroffenen durch einen Vertreter des Präfekten erfolgen. Doch auch in diesen Fällen behielt sich das Innenministerium die letzte Entscheidung vor.<sup>353</sup>

Im Gegensatz zum ‘refoulement’ hatte die ‘expulsion’ als aufenthaltsbeendende Maßnahme zweiter Ordnung einen endgültigen Charakter. So schloss der Artikel 8 des Gesetzes von 1849 die Wiedereinreise ausländischer Staatsangehöriger nach erfolgter Abschiebung explizit aus und stellte Haftstrafen sowie eine neuerliche Ausweisung in Aussicht.<sup>354</sup>

### 7.3 Das Prinzip des ‘non-refoulement’

Seit 1951 sind Staaten und Behörden bei der Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an die Genfer Flüchtlingskonvention gebunden. Demnach dürfen Staaten, entsprechend dem Prinzip des „non-refoulement“ einen Flüchtling nicht

*„(...) in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.“*

Einzig in Fällen, wo der Aufenthalt eines Flüchtlings, so der Artikel 33 der Konvention,

*„(...) aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltslandes darstellt[e] oder der, wegen eines besonders schweren*

<sup>353</sup> « L'étranger à même de justifier qu'il est entré en France dans des conditions régulières, qu'il n'a encouru aucune condamnation correctionnelle ou criminelle de droit commun, auquel l'autorisation de séjour aura été accordée par la délivrance d'une carte d'identité de validité normale, ne pourra être expulsé qu'après avoir été entendu personnellement, par un délégué du préfet s'il en manifeste le désir. (...) Cette procédure ne sera pas applicable si la mesure d'éloignement est provoquée par des motifs touchant à l'ordre public ou à la sécurité nationale dont le ministre de l'intérieur ou les préfets des départements frontières restent seuls juges. » Art. 10 du décret « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938 In : J.O. du 2. mai 1938 p. 4967-4969.

<sup>354</sup> « Tout étranger qui se serait soustrait à l'exécution des mesures énoncées dans l'article précédent ou dans l'article 272 du code pénal, ou qui, après être sorti de France par suite de ces mesures, y serait rentré sans la permission du gouvernement, sera traduit devant les tribunaux et condamné à un emprisonnement d'un mois à six mois. Après l'expiration de sa peine, il sera conduit à la frontière (...) » Art. 8 de la Loi « sur la naturalisation et le séjour des étrangers en France » du 3 décembre 1849 zitiert In: Ponty, L'immigration dans les textes, S. 35. Die Bestimmungen über die ‘expulsion’ werden 1938 im Artikel 8 des Dekrets « sur la police des étrangers » übernommen, einzig wird in diesem Zusammenhang nun auch explizit der Begriff der ‘expulsion’ verwendet“ Vgl. Art. 8 du décret « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938 In : J.O. du 2 mai 1938 p. 4967-4969.

*Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Landes bedeutet*<sup>355</sup>

können auch weiterhin aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Flüchtlinge eingeleitet werden.

Ein mit der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 vergleichbares allgemein gültiges Flüchtlingsabkommen kannte das Völkerrecht der Zwischenkriegszeit nicht, waren die Flüchtlingskonventionen der 1920er und 1930er Jahre doch in ihrer Wirkung auf bestimmte Migrationsgruppen beschränkt. Doch auch diese Abkommen limitierten die Unterzeichnerstaaten in der Anwendung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. So geht auch das Prinzip des 'non-refoulement', das schließlich in die allgemeine Genfer Flüchtlingskonvention aufgenommen wurde, auf die Flüchtlingsabkommen des Völkerbundes der Zwischenkriegszeit zurück. In seiner vollständigen Ausprägung sollte das Prinzip des 'non-refoulement' Flüchtlingen einen dreifachen Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geben:<sup>356</sup>

- Schutz vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen Flüchtlinge, die über einen gültigen Aufenthaltstitel im Zufluchtsstaat verfügten
- Schutz vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen Flüchtlinge, die sich illegal auf dem Gebiet des Zufluchtsstaates aufhielten.
- Schutz vor einem gegen Flüchtlinge ausgesprochenen 'refus de séjour' im Zuge einer illegalen Einreise.

Die in den für die deutschsprachige Migration in Frankreich relevanten Flüchtlingskonventionen 'non-refoulement'-bestimmungen konzentrierten sich jedoch nur darauf, anerkannte Flüchtlinge vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu schützen. Ein Schutz vor 'refus de séjour' oder Zurückweisung von Flüchtlingen ohne gültige Aufenthaltstitel war nicht vorgesehen. Flüchtlinge, die nicht von den Bestimmungen der Völkerbundkonventionen erfasst wurden, aber auch Migranten ohne gültige Aufenthaltstitel konnten nicht in den Genuss von 'non-refoulement'-bestimmungen kommen. Doch selbst Flüchtlinge aus Deutschland hatten durch das «arrangement

<sup>355</sup> Kapitel V, Artikel 33 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention): [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/01\\_GFK/02\\_Gfk-de-logo.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/01_GFK/02_Gfk-de-logo.pdf) (26. April 2008)

<sup>356</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik, S. 53.

concernant l'institution d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant de la Sarre » vom 30. Juni 1935 bzw. durch das « provisoire Arrangement sur le statut des réfugiés en provenance d'Allemagne » vom 4. August 1936 nur bedingt Schutz vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Das Prinzip des 'non-refoulement' für Flüchtlinge aus dem Saarland wurde im Artikel 3 des Arrangements über die „Ausstellung von Identitätsausweisen für Flüchtlinge aus dem Saarland“ vom 30. Juni 1935 geregelt. Grundsätzlich hatten sich die Unterzeichnerstaaten und damit auch Frankreich verpflichtet auf die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen anerkannte Flüchtlinge aus dem Saarland zu verzichten. Einzig gegen Flüchtlinge, die als Gefahr für die nationale Sicherheit bzw. der öffentlichen Ordnung eingestuft wurden, konnten weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Betroffenen über die notwendigen Dokumente und Voraussetzungen verfügten, die Einreise und Aufenthalt in einem anderen Staat ermöglichten. Abschiebung oder Rückweisung nach Deutschland waren dabei allerdings ausgeschlossen.<sup>357</sup> Gemäß Artikel 3 des Arrangements über die „Ausstellung von Identitätsausweisen für Flüchtlinge aus dem Saarland“ waren jedoch jene Flüchtlinge aus dem Saarlande, die über keinen ordentlichen Aufenthaltstitel, also weder über 'carte d'identité sarrois' noch den 'titre d'identité et de voyage', verfügten von den Bestimmungen des 'non-refoulement' ausgenommen.<sup>358</sup> Auch gegen alle anderen Vertreter der deutschsprachigen Migration in Frankreich, die nicht als Flüchtling im Sinne einer Völkerbundkonventionen anerkannt wurden, konnten in diesen Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden und eine Ausweisung bzw. Abschiebung aus Frankreich erfolgen.

Nachdem Flüchtlinge entsprechend dem Arrangement über die „Ausstellung von Identitätsausweisen für Flüchtlinge aus dem Saarland“ vom 30. Juni 1935 weitgehend vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geschützt waren, wurde ein, wenngleich weniger umfangreiches, 'non-refoulement' auch im « provisoiren

---

<sup>357</sup> « Chacune des parties contractantes s'engage à ne pas éloigner de son territoire par application de mesures de polices, telles que l'expulsion ou le refoulement, les réfugiés ayant été autorisés à y séjourner régulièrement, à moins que lesdites mesures ne soient dictées par des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public. Elle s'engage, dans tous les cas, à ne pas refouler les réfugiés sur les frontières de leur pays d'origine. Elle se réserve le droit d'appliquer telles mesures d'ordre interne qu'elle jugera opportunes aux réfugiés ui, frappés d'expulsion pour des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public, seront dans l'impossibilité de quitter son territoire parce qu'ils n'auront pas reçu sur leur requête ou grâce à l'intervention d'institutions s'occupant d'eux, les autorisations et visas nécessaires leur permettant de se rendre dans un autre pays » Art. 3 de la « convention relative au statut international des réfugiés » du 28 octobre 1933. Ministère des Affaires étrangères : Convention relative au statut international des réfugiés signée à Genève le 28 octobre 1933 (Paris 1937) AN F<sup>7</sup> 16058

<sup>358</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik, S. 74.

Arrangement sur le statut des réfugiés en provenance d'Allemagne » vom 4. August 1936 für Flüchtlinge aus Deutschland eingeführt. Entsprechend Artikel 4 des Arrangements waren nun auch Flüchtlinge aus Deutschland grundsätzlich vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geschützt, solange sie nicht von den französischen Behörden als Gefahr für die nationale Sicherheit bzw. die öffentliche Ordnung eingestuft wurden. Ein absolutes Rückweisungsverbot nach Deutschland sah das provisorische Arrangement « sur le statut des réfugiés en provenance d'Allemagne » jedoch nicht vor. Flüchtlinge im Sinne des provisorischen Arrangements mussten von den französischen Behörden von der bevorstehenden Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Weigerten sich diese Maßnahmen zur Weiterreise in ein Drittland anzustrengen, konnten sie auch nach Deutschland abgeschoben werden.<sup>359</sup> In jenen Fällen, in denen Flüchtlinge glaubhaft machen konnten, sich erfolglos um die Einreise in ein anderes Land bemüht zu haben, wurde jedoch von der Rückweisung nach Deutschland Abstand genommen.<sup>360</sup>

Grundsätzlich hatten Flüchtlinge aus Deutschland, die entsprechend den provisorischen Arrangements von 1936 mit dem 'certificat d'identité et de voyage' auch über ein international anerkanntes Reisedokument verfügten, aber durchaus die Möglichkeit in andere Staaten, die zu den Signatarmächten des Arrangements zählten, einzureisen und sich dort aufzuhalten. Ähnliches galt für Flüchtlinge aus dem Saarland, die auch über ein international anerkanntes Reisedokument verfügten, dass Einreise und Aufenthalt in anderen Staaten ermöglichte.

Gegen österreichische und deutsche Staatsbürger, deren Aufenthaltsrecht außerhalb der Flüchtlingskonventionen im Rahmen des französischen Fremdenrechtes um die 'carte d'identité' geregelt war, konnten weiterhin aus einer Vielzahl an Tatbeständen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Wirtschaftskrise sowie eine Reihe spektakulärer Kriminalfälle und Attentate in den Jahren 1933 und 1934, bei denen ausländische Staatsangehörige eine gewichtige Rolle gespielt hatten, führten dazu, dass

<sup>359</sup> « 1. Dans tous les cas où le réfugié doit quitter le territoire d'un des pays contractants, un délai utile lui sera accordé pour prendre les arrangements nécessaires. 2. Sans préjudice des mesures d'ordre interne, les réfugiés ayant été autorisés à séjourner dans un pays ne pourront être, de la part des autorités de ce pays, l'objet de mesures d'expulsion et de refoulement qui ne seraient pas dictées par des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public. 3. Même dans le cas sus indiqué, les gouvernements s'engagent à ne refouler les réfugiés sur le Reich qu'après avertissement et s'ils ont refusé de prendre les dispositions nécessaires pour se rendre dans un autre pays ou de profiter des arrangements pris pour eux à cet effet les certificats d'identité pourront alors être annulés ou retirés. » Art. 4 de l'« Arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » du 4 juillet 1936 In : J.O. Société des Nations. Juillet 1936 p. 1418-1435.

<sup>360</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik, S. 77.

die französischen Behörden auch öfter von der Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen Gebrauch machten. So wurden ab 1934 wiederholt Polizei und Präfekten veranlasst gegen ausländische Staatsangehörige, die über keine gültigen Aufenthaltstitel verfügten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten und aus Frankreich auszuweisen.<sup>361</sup> Ausgehend vom Niveau 1933 wurde die Zahl der eingeleiteten 'expulsions'-verfahren gegen deutsche Staatsangehörige bis 1935 nahezu verdoppelt.<sup>362</sup> Selbst in den Flüchtlingskonventionen von 1935 und 1936 hatten sich die französischen Behörden noch grundsätzlich das Recht unerwünschte Flüchtlinge aus Frankreich auszuweisen und abzuschicken vorbehalten, gleichzeitig aber erste Restriktionen bei der Anwendung aufenthaltsbeendender Maßnahmen akzeptiert.

Bei der Anwendung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen ausländische Staatsangehörige im Rahmen des normalen französischen Fremdenrechtes hatten die französischen Behörden jedoch bis in das Jahr 1938 kaum Einschränkungen akzeptiert. Wenngleich das Jahr 1938 für ausländische Staatsangehörige weitere Restriktionen, vor allem in Bezug auf die Bewegungsfreiheit mit sich brachte, so markierte es in Zusammenhang mit dem Prinzip des 'non-refoulement' einen Paradigmenwechsel. Aufenthaltssbeendende Maßnahmen konnten zwar weiterhin eingeleitet werden, doch führten diese nicht mehr zwangsläufig zu einer Ausweisung bzw. Abschiebung. Ausländer, die nachweisen konnten nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückzukehren bzw. Frankreich verlassen zu können, wurden entsprechend Artikel 11 des « Décret-loi sur la police des étrangers » vom 2. Mai 1938 von der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen suspendiert.<sup>363</sup> Das Innenministerium konnte in der Folge den Betroffenen einen bestimmten Aufenthaltsort zuweisen und sie unter verstärkte polizeiliche Überwachung stellen.<sup>364</sup> In der Praxis wurde damit der Anwendungsbereich des 'non-refoulement' über die Konventionsflüchtlinge hinaus auf sämtliche ausländische Staatsangehörige erweitert, wenngleich durch die Zuweisung eines Aufenthaltsortes die Bewegungsfreiheit der Betroffenen ganz entscheidend beschnitten wurde.

---

<sup>361</sup> Vgl. Caron, *Uneasy Asylum*, S. 46.

<sup>362</sup> 1933: 616/Monat, Jänner – September 1934: 700/Monat, Jänner 1935 – April 1935: 1007/Monat. Zahlen nach Badia, *L'émigration en France*, S. 37.

<sup>363</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, *Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik*, S. 84f.

<sup>364</sup> « L'étranger pour lequel il sera démontré qu'il se trouve dans l'impossibilité de quitter le territoire français ne sera pas assujéti aux disposition des art. 8 et 9 du présent décret-loi; toutefois le ministre de l'intérieur pourra astreindre ledit étranger à résider dans des lieux qu'il fixera et dans lesquels l'intéressé devra se présenter périodiquement aux services de police ou de gendarmerie. » Art. 11 du décret « sur la police des étrangers » du 2 mai 1938 In : J.O. du 2 mai 1938 p. 4967-4969.

## 8 Ausblick

Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden ab dem September 1939 Deutsche und Saarländer, aber auch „Ex-Österreicher“ als feindliche Staatsangehörige – ‘ressortissants ennemis’ - in französischen Lagern interniert. Ein Jahr später, im Sommer 1940, wurde die deutschsprachige Migration in Frankreich schließlich endgültig durch den Nationalsozialismus eingeholt. Frankreich entwickelte sich für viele Vertreter der deutschsprachigen Migration zu einer Etappe auf der weiteren Flucht vor dem Nationalsozialismus. Viele schafften es unter widrigen Bedingungen, aus Frankreich weiter nach Übersee und Palästina zu flüchten. Für etwas mehr als 2.500 Ex-Österreicher und etwa 7.000 deutsche Staatsangehörige<sup>365</sup> war das als sicher geglaubte Exilland Frankreich die letzte Station vor jener Sackgasse, die direkt in die Konzentrations- und Vernichtungslager des Nationalsozialismus führte. Wenige verbleiben auch nach 1940 in Frankreich. Ein Teil blieb weiterhin interniert und riskiert damit auf Basis des Paragraph 19 des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens an Deutschland ausgeliefert zu werden. Andere engagierten sich in der französischen Widerstandsbewegung, der ‘résistance’, um sich in Frankreich Seite an Seite mit Franzosen, aber auch mit Vertretern anderer europäischer Staaten gegen den Nationalsozialismus und das Vichyrégime zu kämpfen.

---

<sup>365</sup> Diese Zahlen beruhen auf Schätzungen der Fondation pour la Mémoire de la Déportation und Serge Klarsfeld. Serge Klarsfeld gibt an, dass 2.579 jüdische österreichische Staatsbürger, 7049 jüdische deutsche Staatsangehörige und 127 Juden aus dem Saarland aus Frankreich in die Konzentrations- und Vernichtungslager des Nationalsozialismus deportiert worden sind. Vgl. Klarsfeld, Serge: *Le Mémorial de la Déportation des Juifs de France* (Paris 1978) unpaginiert, Tableau des nationalités des déportés juifs de France. 10 österreichische Staatsbürger und 99 deutsche Staatsangehörige sind nach Angaben der Fondation pour la Mémoire de la Déportation aus anderer, nicht rassischer Motivation aus Frankreich deportiert worden. Vgl. *LIVRE- MEMORIAL des déportés de France arrêtés par mesure de répression et dans certains cas par mesure de persécution 1940 – 1945*, Volume 1 (Paris 2002) S. 163.

## 9 Resümee

Im Vergleich zur Migration aus Österreich und Deutschland in den 1920er Jahren hatte die deutschsprachige Migration nach Frankreich ab dem Jahr 1933 einen gänzlichen anderen Charakter. Wirtschaftliche Überlegungen traten im komplexen Push- und Pullverhältnis fast vollständig in den Hintergrund. Migration und Auswanderung erfolgten nicht mehr freiwillig, sondern waren im Sinne der „forced and impelled migration“ erzwungen. Die Migration aus Österreich (Februar 1934 – März 1938), Deutschland (Jänner 1933 – März 1938) und dem Großdeutschen Reich (ab März 1938) erfolgte in sechs gestaffelten Migrationswellen, die in enger zeitlicher Korrelation zu konkreten Maßnahmen und Ereignissen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen in Österreich, Deutschland oder dem Großdeutschen Reich standen.

Die erste Migrationswelle aus Deutschland setzte unmittelbar nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus ein und erstreckte sich vom Frühjahr bis in den Herbst 1933. Dieser ersten Welle folgten nach der Volksabstimmung im Saarland im Jänner 1935 und der Einführung der Nürnberger Gesetze im September 1935 zwei weitere. Die Februarereignisse des Jahres 1934 führten zur ersten Migrationswelle aus Österreich. Etwas mehr als vier Jahre später, unmittelbar nach dem „Anschluss“, folgte eine quantitativ bedeutendere, zweite Migrationswelle aus Österreich.

Die letzte und sechste Migrationswelle erfolgte im Windschatten der Reichspogromnacht ab dem November 1938 und setzte sich sowohl aus Migranten aus Deutschland als auch aus dem „angeschlossenen“ Österreich zusammen.

Allgemein reduzierte sich seit dem Beginn der 1930er Jahre die absolute Zahl ausländischer Staatsangehöriger in Frankreich. Nicht mehr benötigte „Gastarbeiter“, die in den 1920er Jahren zur Deckung des französischen Arbeitskräftemangels in Land geholt worden waren, wurden durch Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln und Arbeitsgenehmigungen abgebaut. Gemeinsam mit der Reduktion der absoluten Zahl ausländischer Staatsangehöriger verringerte sich seit 1931 auch die Zahl der deutschen Staatsangehörigen in Frankreich. Die österreichische Migration in Frankreich wies nach einem Rückgang in den Jahren 1931 bis 1935 seit 1936 eine positive zahlenmäßige Entwicklung auf. Gegenüber dem Niveau von 1926 - Zahlen für das Jahr 1932 liegen nach derzeitigem Kenntnisstand des Verfassers nicht vor - steigerte sich die Zahl österreichischer Migranten in Frankreich bis in das Jahr 1939 um gut zwei Drittel. Parallel



dazu konnte nachgewiesen werden, dass seit 1931 proportional zur Gesamtbevölkerung in Österreich und Deutschland stets mehr österreichische als deutsche Staatsangehörige in Frankreich anwesend waren. Innerhalb der französischen Ausländerpopulation stellte die deutschsprachige Migration in Frankreich aber stets einen verschwindend kleinen Anteil dar, der 3% nicht überschritt. Gleichzeitig befanden sich nie mehr als 60.000 deutsche und 7.000 österreichische Staatsangehörige auf französischem Staatsgebiet.

Zwischen 1933 und 1940 hielten sich nach einer Schätzung von Patrik von Zur Mühlen 150.000 deutschsprachige Migranten zumindest kurzfristig in Frankreich auf. Die deutschsprachige Migration in Frankreich kennzeichnete sich folglich durch eine hohe Fluktuation. Den quantitativ bedeutenden Neuzugängen deutschsprachiger Migranten standen mindestens ebenso viele Abgänge gegenüber. Abgesehen vom Abbau der „ehemaligen Gastarbeiter“ der 1920er Jahre war Frankreich in vielen Fällen nur eine erste Etappe und Durchgangsstation auf der Flucht in andere, endgültige Fluchtländer gewesen.

Im Verlauf der Arbeit wurde versucht, der Frage nachzugehen, ob und welche unterschiedlichen Bestimmungen das französische Fremdenrecht in Bezug auf Einreise, Aufenthalt, Arbeitserlaubnis und aufenthaltsbeendende Maßnahmen für Migranten österreichischer und deutscher Herkunft vorsah. Dabei hat sich herausgestellt, dass das französische Fremdenrecht zwischen Jänner 1933 und August 1939 auf seiner höchsten Stufe (Dekrete, Gesetze) grundsätzlich nur zwischen Staatsbürgern und ausländischen Staatsangehörigen differenzierte. Alle ausländischen Staatsangehörigen, auch österreichische und deutsche Migranten, waren unabhängig ihrer Herkunft den allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes unterworfen. Auf Basis internationaler Flüchtlingsabkommen hoben sich bestimmte, räumlich definierte Migrationsgruppen, von der „Masse“ der ausländischen Staatsangehörigen ab. Für diese Gruppen galt nicht das allgemeine für alle ausländische Staatsangehörige gültige französische Fremdenrecht sondern die in das französische Fremdenrecht übernommenen Sonderbestimmungen der Flüchtlingskonventionen.

Innerhalb der deutschsprachigen Migration in Frankreich konnten ab dem 27. August 1935 zunächst Flüchtlinge aus dem Saarland von einem solchen Sonderstatus profitieren. Etwas mehr als ein Jahr später erhielten am 17. September 1936 auch Migranten aus Deutschland, die im Sinne der Definition des « arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » vom 4. Juli 1936 als Flüchtlinge anerkannt worden waren, einen Sonderstatus. Flüchtlinge aus Österreich kamen nie, auch nicht nach dem „Anschluss“ im März 1938, mit dem sie deutsche Staatsbürger geworden waren, in den

Genuss solcher Sonderregelungen, da die Anerkennung als deutscher Flüchtling im Sinne des Arrangements vom 4. Juli 1936 vor dem 1. November 1936 erfolgen musste.

Während das französische Fremdenrecht auf seiner höchsten Ebene nur allgemeine Bestimmungen für ausländische Staatsangehörige oder Konventionsflüchtlinge kannte, stellte sich die Situation auf der Ebene der 'circulaires' und Durchführungsbestimmungen anders dar. Bei der Auslegung der Rechtsnormen durch die 'circulaires', auf deren Grundlage das französische Fremdenrecht exekutiert wurde, differenzierten die französischen Behörden zwischen Migranten unterschiedlicher Herkunft. Für einzelne Migrationsgruppen galten im Bereich der Einreise und der Aufenthaltsbestimmungen Sonderregelungen. Vor diesem Hintergrund ist es auch zu verstehen, dass Aufhebung und Wiedereinführung der Einreisevisumsverpflichtung für deutsche Migranten im Frühjahr und Herbst 1933 ausschließlich auf Ebene der 'circulaires', nicht jedoch auf der höchsten Stufe des französischen Fremdenrechtes, auf Ebene der Gesetze und Dekrete, verankert waren. Gleiches galt für die Einreisebestimmungen für österreichische Staatsangehörige. In diesem Zusammenhang konnte der Verfasser im Zuge von Archivrecherchen nachweisen, dass österreichische Staatsangehörige zwischen dem 1. August 1933 und dem 25. März 1938 von der allgemeinen Einreisevisumpflicht ausgenommen waren.

Abgesehen von einem kurzen Intermezzo zwischen April und Oktober 1933, im Zuge dessen auch Flüchtlinge aus Deutschland nur einen Reisepass zur Einreise nach Frankreich benötigten, hatten deutsche Staatsangehörige vor der eigentlichen Migration nach Frankreich stets konsularische Einreisevisen vorzuweisen. Um sicherzustellen, dass die aus Deutschland kommenden Flüchtlinge nicht in die Abhängigkeit französischer Sozialleistungen gerieten, erfolgte die Ausgabe der Einreisevisen lediglich nach vorheriger Prüfung der finanziellen Möglichkeiten der Antragssteller. Mittellose Antragssteller hatten so geringere Chancen, die zur Einreise notwendigen Visen zu erlangen.

Das grundsätzlich Staatsbürgern vorbehaltene Recht auf Aufenthalt und Erwerbsarbeit konnten Migranten im Rahmen der 'carte d'identité' erwerben, die das zentrale Steuerungselement der französischen Immigrationspolitik der Zwischenkriegszeit darstellte. Auch in diesem Zusammenhang nahm das französische Fremdenrecht keine Differenzierung zwischen Migranten österreichischer und deutscher Staatsangehörigkeit vor, sondern unterschied lediglich zwischen Bestimmungen des allgemeinen Fremdenrecht, das für alle ausländischen Staatsangehörigen galt, und

Sonderbestimmungen für Flüchtlinge, die im Kontext der deutschsprachigen Migration für Flüchtlinge im Sinne der beiden Arrangements vom Juni 1935 und vom Juli 1936 galt.

Zum Erwerb der Aufenthaltsgenehmigung in Form der 'carte d'identité' mussten ausländische Staatsangehörige sowohl den Nachweis über die legale Einreise als auch über die Existenz ausreichender Subsistenzmittel liefern. Durch die Junktimierung von Aufenthaltstitel und Subsistenzmittel bei der Vergabe von Einreisevisen und 'cartes d'identité' versuchten die französischen Behörden zu verhindern, dass mittellose Migranten nach Frankreich einreisten und dort in die Abhängigkeit französische Sozialleistungen kamen.

Grundsätzlich schränkte der im Rahmen der 'carte d'identité' erworbene Aufenthaltstitel ausländische Staatsangehörige und damit auch Migranten österreichischer und deutscher Herkunft bis in den Mai 1938 nicht in ihrer räumlichen Mobilität ein. Reisen über die Grenzen von Departements hinweg war möglich. Zur Einrichtung eines ständigen Wohnsitzes benötigten ausländische Staatsangehörige gemäß den Bestimmungen des Dekrets « modifiant la réglementation de la délivrance des cartes d'identité destinée aux étrangers » vom 6. Februar 1935 eine präfektorale Genehmigung, die restriktiv vergeben wurde. Außerdem konnte der Wohnsitz seit dem Februar 1935 nur in jenem Departement eingerichtet werden, indem auch die 'carte d'identité' ausgestellt worden war. Vor dem Hintergrund immer restriktiverer Vergabekriterien musste für eine Binnenmigration über die Grenzen eines Departements hinweg ein Verfahren zur Beantragung einer 'carte d'identité' eingeleitet werden. Von einer fast vollständigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit waren nur jene ausländischen Staatsangehörigen betroffen, die nach den Bestimmungen des Dekret-Loi « sur la police des étrangers » vom 2. Mai 1938 als „unabschiebbar“ galten und so zwar vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geschützt waren, gleichzeitig aber durch das Innenministerium einen Zwangswohnsitz in einer französischen Gemeinde zugeteilt bekamen den sie nur mit präfektoraler Genehmigung wieder verlassen konnten.

Parallel dazu hatte das französische Innenministerium schon seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert das Recht einzelnen (sozialen) Gruppen den Aufenthalt in bestimmten Gebieten zu untersagen. Im Zusammenhang mit der deutschsprachigen Migration nach Frankreich wurden ab dem Jahr 1933 die unmittelbar an der deutsch-französischen Grenze gelegenen Grenzedepartements für alle ausländischen Staatsangehörigen gesperrt. Für ehemalige österreichische Staatsangehörige wurden nach dem „Anschluss“ im März 1938 im darauf folgenden Monat zusätzlich die Departements Seine und Seine-et-Oise gesperrt.

Ein Jahr später, im April 1939 wurden schließlich alle französischen Departements in verschiedene Kategorien eingeordnet. Dabei wurde offenbar versucht, ehemalige österreichische Staatsangehörige in elf „Österreicherdepartements“, Departements, die sich durch ihren landwirtschaftlichen Charakter auszeichneten und aus demographischer und wirtschaftlicher Sicht Krisenregionen darstellten, zu kanalisieren. 21 der insgesamt 90 französischen Departements waren für ehemalige österreichische Staatsbürger gänzlich unzugänglich, darunter Paris und seine Umgebung, die Departements an sämtlichen französischen Außengrenzen sowie wichtige wirtschaftliche Zentren wie Lyon, Marseille und Nizza. Für die 69 verbliebenen Departements benötigten ehemalige österreichische Staatsbürger eine schwer zu erlangende präfektorale Genehmigung.

Mit der vollständigen Liquidierung der österreichischen Eigenstaatlichkeit im März 1938 verlor auch die österreichische Staatsbürgerschaft ihre völkerrechtliche Gültigkeit. Obwohl durch den „Anschluss“ zu deutschen Staatsbürgern geworden, bezeichneten die französischen Behörden Migranten aus dem ehemaligen Österreich nunmehr als Ex-Österreicher, auch in ihren Aufenthaltstiteln. Frankreich kategorisierte also auch nach dem „Anschluss“ Migranten deutscher Staatsangehörigkeit auf Basis ihrer Herkunft als deutsche oder ex-österreichische Staatsangehörige. Im Gegensatz zu einer in der Sekundärliteratur oft vertretenen These war dabei die Erlangung des Status' eines „Ex-Österreichers“ nicht auf eine besondere patriotische Initiative der Betroffenen zurückzuführen. Im Gegenteil: die Kategorisierung als „Ex-Österreicher“ erfolgte automatisch.

Obwohl, wie in der Arbeit nachgewiesen werden konnte, eigene Regelungen für die Wohnsitzetablierung „ex-österreichischer“ Staatsbürger galten, hob sich ihre Stellung in anderen Bereichen nicht von jener, deutscher Staatsangehöriger ab. Wie auch vor der Zeit des „Anschlusses“ galten für „ex-österreichische“ und deutsche Staatsangehörige die allgemeinen Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes.

Wenngleich das französische Fremdenrecht in Fragen der Einreise und des Aufenthaltsrechtes in Teilaspekten entweder österreichische oder deutsche Staatsangehörige gegenüber den allgemeinen Bestimmungen hervorhob, so ließ sich gleiches nicht für die im Rahmen der 'carte d'identité travailleur' vergebenen Arbeitsgenehmigungen feststellen. Einmal mehr galten sowohl für österreichische als auch für deutsche Migranten jene Bestimmungen die auch für andere ausländische Staatsangehörige verbindlich waren. Gleichzeitig wurde es seit dem August 1932 durch

Maßnahmenpakete die französische Arbeitskräfte vor der Konkurrenz ihrer ausländischen Kollegen schützten sollten zusehends schwieriger Arbeitsgenehmigungen zu erlangen. Schon beim Antrag einer 'carte d'identité travailleur' mussten ausländische Staatsangehörige einen gültigen Arbeitsvertrag, der zudem durch das französische Arbeitsministerium (für Posten in der Industrie) oder das französische Landwirtschaftsministerium (für Posten in der Landwirtschaft) akkreditiert worden war, vorweisen. Approbierung und Genehmigung der Arbeitsverhältnisse erfolgten dabei stets unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der französischen Wirtschaft und der aktuellen Situation auf den jeweiligen lokalen Arbeitsmärkten. Über die Akkreditierungspraxis konnten ausländische Arbeitskräfte in jene Bereiche gelenkt werden, wo sie für die französische Wirtschaft einen Mehrwert darstellten, gleichzeitig aber auch entfernt werden.

Grundsätzlich sah das französische Fremdenrecht die Möglichkeit vor, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen ausländische Staatsangehörige einzuleiten. Die Liste an Tatbeständen umfasste dabei vor allem Verstöße gegen die mit der 'carte d'identité' verbundenen Auflagen. Vor allem der Ausfall von Subsistenzmitteln, aber auch Arbeitslosigkeit und Verstöße gegen Melde- und Registrierungsverpflichtungen konnten zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen führen. Migranten, die im Sinne der Bestimmungen des « vom 30. Juni 1935 bzw. des « arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » vom 4. Juli 1936 gegenüber anderen ausländischen Staatsangehörigen auf einen Sonderstatuts zurückgreifen konnten, verfügten über einen gewissen Schutz vor 'refoulement' und 'expulsion'. Wenngleich weniger umfassend, erhielten auch alle anderen ausländischen Staatsangehörigen, die nachweisen konnten, nicht mehr in ihre Herkunftsländer zurückkehren zu können, mit dem Dekret-Loi „sur la police des étrangers“ vom 2. Mai 1938 einen gewissen Schutz vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bzw. der Ausweisung nach Deutschland.

Ausgehend von Gesetzen, Dekreten und einzelnen Durchführungsbestimmungen wurde in der vorliegenden Arbeit versucht, das französische Fremdenrecht und seine Bestimmungen für die deutschsprachige Migration, also der aus Österreich, Deutschland und ab dem März 1938, aus Großdeutschland erfolgten Migration nach Frankreich zu analysieren. Welche konkreten Auswirkungen das französische Fremdenrecht auf die Lebenswelt der deutschsprachigen Migration hatte, vermag der gewählte Zugang jedoch

nicht zu klären. Hier sind wohl weiterführende Recherchen in lebensgeschichtlichen Zeugnissen der Vertreter der deutschsprachigen Migration in Frankreich notwendig. Gleichzeitig wird ein solcher Zugang rasch an seine Grenzen stoßen, haben doch nicht alle sozialen, politischen und gesellschaftlichen Schichten der deutschsprachigen Migration in Frankreich gleichermaßen lebensgeschichtliche Zeugnisse hinterlassen. Überhaupt ist bislang wenig über die Zusammensetzung der deutschsprachigen Migrationsgesellschaft in Frankreich bekannt. Die Sekundärliteratur hat sich bislang kaum mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Aber auch im Zuge der vom Verfasser durchgeführten Archivrecherchen konnten, bis auf wenige Ausnahmen die auch im Rahmen dieser Arbeit ausgewertet wurden, keine Dokumente zur statistischen Zusammensetzung der deutschen und österreichischen Migration in Frankreich gefunden werden. Neue Erkenntnisse, die zu einem kompletteren Bild der österreichischen und deutschen Migration in Frankreich führen können, verspricht die Auswertung des Zentralregisters des ‘service central des cartes d’identité des étrangers’ (*Centre des Archives Contemporaines (CAC) in Fontainebleau: Cote 19940500 : Service central des cartes d’identité d’étrangers, ART. 1-1723 : Demandes de cartes d’identité : dossiers individuels d’étrangers (classement numérique) 1920- 1940*), wo die folgenden, bei der Beantragung der ‘cartes d’identité’ erhobenen personenbezogenen Daten zentral gesammelt wurden: *Name, Vorname, Geburtsdatum- und Ort, Beruf, Staatsbürgerschaft, Familienstand, letzter Wohnsitz im Ausland, Name und Adresse von zwei französischen Bürgen und gegebenenfalls Name, Vorname, Alter, Staatsbürgerschaft von Partnern und Kindern.*

Leider war es dem Verfasser während eines Aufenthaltes in Paris im Juli 2007 auf Grund baulicher Maßnahmen in den Gebäuden des Archivs in Fontainebleau nicht möglich, Zugang zum Zentralregister der ‘sûreté nationale’ zu erlangen. Der Zugang, so die telefonische Auskunft aus dem Juli 2007, wird erst nach Abschluss der Bauarbeiten im Jahr 2009 möglich sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für aus Österreich und Deutschland stammende Migranten über den gesamten Untersuchungszeitraum dieser Arbeit dieselben Bestimmungen des französischen Fremdenrechtes galten, denen auch alle anderen ausländischen Staatsangehörigen unterworfen waren. In Teilbereichen, die auf der Ebene der Durchführungsbestimmungen geregelt wurden, galten jedoch entweder für österreichische oder deutsche Staatsangehörige Sonderbestimmungen. Diese standen aber stets im Verhältnis zu den für alle ausländischen Staatsangehörigen gültigen Normen des

französischen Fremdenrechtes. Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des « arrangement concernant l'institution d'un certificat d'identité pour les réfugiés provenant de la Sarre » sowie des « arrangement provisoire concernant le statut des réfugiés provenant d'Allemagne » in den Jahren 1935 und 1936 verfügten die von diesen Übereinkommen erfassten Migranten fortan über einen Sonder(flüchtlings)status, durch den sie sich von der allgemeinen Rechtsstellung ausländischer Staatsangehöriger abgrenzten.





## I Glossar

carte d'identité	eigentlich Personalausweis Im Zusammenhang mit dem französischen Fremdenrecht geht die Bedeutung der 'carte d'identité' jedoch über ihre Funktion als Personalausweis hinaus und ist gleichzeitig Nachweis für das Aufenthaltsrecht. Neben der einfachen 'carte d'identité', mit der keine Arbeitserlaubnis in den Bereichen Industrie oder Landwirtschaft verbunden ist, kennt das französische Fremdenrecht eine Reihe von Sonderformen.
carte d'identité non-travailleur	Sonderform der 'carte d'identité', mit der keine Arbeitsgenehmigung in Industrie oder Landwirtschaft verbunden ist.
carte d'identité spéciale pour les artisans	Sonderform der 'carte d'identité', die ausländische Staatsangehörige zur Ausübung eines Handwerks berechtigt.
carte d'identité travailleur	Sonderform der 'carte d'identité', mit der eine Arbeitserlaubnis in den Bereichen Industrie oder Landwirtschaft verbunden ist.
certificat sanitaire	Gesundheitszeugnis
chambre des métiers	Handwerkskammer
circulaire	In einem 'circulaire' interpretiert ein Ministerium Dekrete und Gesetze und teilt den ihm zuordenbaren Behörden konkrete Anleitungen zur Durchführung mit.
code civil'	Bürgerliches Gesetzbuch
commissariat de police	Polizeirevier
étranger	Ausländer bzw. ausländischer Staatsangehöriger
étranger de passage	Ausländische Staatsangehörige, die keine dauerhafte Niederlassung in Frankreich anstreben, wie Touristen, Studenten, Geschäftsreisende und Praktikanten.
expulsion	Abschiebung

---

loi	Gesetz
mairie	Rathaus bzw. Amtssitz des Bürgermeisters in kleineren französischen Gemeinden
ministère de l'agriculture	Landwirtschaftsministerium
ministère du travail	Arbeitsministerium
poste frontière	Grenzposten
récépissé	Empfangs- oder Eingangsbestätigung
refoulement	Ausweisung
refus de séjour	Aufenthaltsverweigerung
résidence assignée	Zwangswohnsitz der ausländischen Staatsangehörigen, der durch das Innenministerium zugewiesen wird
sarrois	Saarländer
sauf-conduit	Passierschein